

**Grenzstreitigkeiten
der Schaffgotsch'schen
Herrschaften
mit den böhmischen
Nachbarn**

**Im Selbstverlag erschienen:
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Im August 2006

Vorwort

Das Iser- und das Riesengebirge bildeten mit ihren undurchdringlichen Urwäldern ursprünglich eine natürliche Grenze, deren exakter Verlauf zunächst ohne Bedeutung für die Schaffgotsch'sche Herrschaft in Schlesien und ihre böhmischen Nachbarn war. Mit der Entdeckung von Edelsteinen und Erzen in diesem Grenzwald kam es zum Grenzstreit.

Am „källichten Buchberg“, an der Kleinen Iser, hatten sich schon vor 1539 Bergleute niedergelassen. Diese Bergleute hielten sich zur Kirche ins schlesische Meffersdorf an der Tafelfichte. Selbst der Kaiser in Wien war auf den Fundort aufmerksam gemacht worden. Im Jahre 1607 schickte er Hans Heinrich Korb-scheit aus Prag nach Friedland um auf der Iserwiese Edelsteine suchen zu lassen. Das „Saphierflöbel“ und der „Welsche Kamm“ erinnern an diese Edelsteinsucher.

Mitte und Ende des 17. Jahrhrts. rückten deutsche Glasmacher in das böhmische Isergebirge vor. Sie schlugen riesige Breschen in die Wälder und schafften so neuen Platz für Siedlungen. Zusätzlich verschlangen die Bleichen Unmengen an Holz für ihren Bedarf an Pottasche zum Bleichen von Leinen. Die Wälder wurden zum Wirtschaftsfaktor und der Grenzverlauf noch wichtiger.

Die meisten Orte im böhmischen Isergebirge sind erst Ende des 17. bzw. Anfang des 18. Jahrhunderts entstanden. Mit den Orten Polaun, Neuwelt, Harrachsdorf u. a. hatte nun die Herrschaft Schaffgotsch unmittelbare Grenznachbarn.

Zum ersten Male hören wir von einem Grenzstreit im Schreiberhauer Gebiet im Jahre 1537.¹ Die Herren von Biberstein, als Besitzer der Herrschaft Friedland, beanspruchten die Iserquelle und weite Teile des Quellgebietes für sich.

Pfingsten 1539 fiel Joachim von Biberstein über die Siedler auf der kleinen Iserwiese her, ließ ihre Bauden verbrennen und vertrieb sie. Dieser Übergriff wurde gegen den Herrn auf Schmirschitz geführt. Das von Schmirschitz angerufene Kammergericht in Prag entschied zu seinen Gunsten.²

1546 verklagen die von Biberstein den Siegmund v. Smiržitz wegen Eingriffs in ihre Waldung Buchberg.³

Die noch folgenden Grenzstreitigkeiten währten bis ins 18. Jhdt. und wurden wiederholt sogar dem Kaiser mit der Bitte um Entscheidung vorgetragen.

Um einen besseren Einblick in diesen Jahrhunderte dauernden Grenzstreit zu erhalten, wurden im Bestand des Staatsarchivs in Breslau (Wrocław) sowie im

¹ *Urkundliche Beiträge der Geschichte der edlen Herren von Biberstein und ihrer Güter.* [2040] Anno 1537, o. D. u. T. In Veranlassung einiger Grenzberichtigungen, welche Joachim v. Biberstein auf Friedland der Herrschaft Greiffenstein gegenüber geltend macht, vergleicht man sich dahin, daß die Iser die Grenze bildet, wie solches nach Aussage der beiderseitigen Zeugen stets der Fall gewesen sei. Auf der schlesischen Seite des Flusses soll alles den Herren v. Gotsch, auf der böhmischen dagegen alles den Herren v. Biberstein gehören. *Warmbrunn, Archiv Schaffgotsch.*

² Staatsarchiv Breslau, XVIII Rep. 135, Jauersche Mss. S. 297 ff.

³ *Urkundliche Beiträge der Geschichte der edlen Herren von Biberstein und ihrer Güter.* [2238] Anno 1546. Die Brüder Hieronymus, Johann und Christoph v. Biberstein auf Friedland verklagen Siegmund v. Smiržitz, Herrn auf Großskal, wegen Eingriff in ihre Waldung Puchberg. (Buchberg) *Böhm. Hoflehentafel*, 42, C, 14.

Staatsarchiv in Tetschen (Děčín) im Bestand des Herrschaftsarchivs der Grafen Clam-Gallas (Herrschaft Friedland) handschriftliche Protokolle zu diesen Grenzstreitigkeiten eingesehen und wortgetreu transkribiert.

Neben Flurnamen und den Namen der anwesenden Grenzzeugen bergen diese Grenzbeschreibungen eine Fülle an Informationen für die Heimatforscher dieser Region.

Die erwähnte Dresselfichte⁴ wurde nach der Wappenschlagung Tafelfichte genannt und verlieh auch dem bekannten Berg den Namen. Die Tafelfichte war lange Zeit gemeinsamer Grenzpunkt der Länder Schlesien, Böhmen und Sachsen.

Beim Setzen von Rainsteinen und der Markierung von Grenzbäumen mit Markzeichen war es üblich, dass Jugendliche als Zeugen dieser Vorgänge anwesend waren. Zur Einprägung dieser Stelle legte man die Jungen über den Grenzstein und verabreichte ihnen einige scharfe Streiche auf den Hosenboden.⁵ Die Zeugen sollten sich durch diese Handlung bis ins hohe Alter an diese Grenzsteinsetzung erinnern. So wurde bei einer Grenzbegehung im Jahre 1748 der bereits 99jährige Elias Kaspar aus Polaun, der 24 Jahre in diesem Revier Förster gewesen war, zur Klärung einer Grenzmarkierung geholt. - Auf die Versetzung oder Zerstörung eines Grenzmales standen schwerste Strafen.

Meinem Forscherfreund Hans Kober, er hat selbst unter den Gedenkmännern Vorfahren gefunden, danke ich für die Korrekturlesung der Transkriptionen.

Besonders herzlich danken möchte ich Frau Gisela Donth für die Genehmigung, in dieses Buch die Berichte ihres Gatten, Dr. Hans H. Donth († im Aug. 2005) über die Grenzstreitigkeiten aus seinem Werk: „Rochlitz an der Iser und Harrachsdorf in der frühen Neuzeit - Quellen zu Herrschaft und Alltag in einer ländlichen Industriesiedlung im Riesengebirge“⁶ aufzunehmen.

Mögen diese Berichte über die Grenzbegehungen den Heimatforschern des Iser- und Riesengebirges eine Hilfe sein.

Im Mai 2006

Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

Inhaltsverzeichnis

Archiv der Herrschaft Schaffgotsch

⁴ Dr. Walter Gaipl, „Das Strittstück – Ein Grenzstreit zwischen den Herrschaften Friedland und Greifenstein“ in: Der Wanderer im Riesengebirge 1934 Nr. 3, S. 37-40

Ursprünglich hieß der Grenzberg „Dresslerberg“

⁵ Bruno Schier „Die Friedländer Volkskunde“ Friedland 1927, S. 152

⁶ erschienen im R. Oldenbourg Verlag, München 1993.

Gränztbesichtigung In den Gebürge Zwischen /: tit :/ Herrn Christophs Schaffgotschen etc. und Herrn Gottfried Skrynensky p. den 27. Sept. a ^o 1595	7 – 16
Acta – die Graf von Schaffgotsch, Kynast – Greiffenstein und böhmischen Grenzstreitigkeiten de ao: 1680 bis 1699	17 – 104
Acta – die Grenzstreitigkeiten zwischen den Gräfl. Schaffgotschen Herrschaften und Friedland pp in Böhmen.	105 – 284
Acta – Den Grenz Strittigkeiten im ober Gebürge zwischen der Herrschaft Greiffenstein und Kynast betreffend.	285 – 301
Archiv der Herrschaft Friedland	
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733	302 – 319
Herrschaft Friedland Grenzangelegenheiten Begehung 1834	320 – 369
Archiv der Herrschaft Starckenbach	
Berichte über Grenzstreitigkeiten aus Akten der Herrschaft Starckenbach	370 – 403
Anlage	
Grenzmale und Grenzzäune der Herrschaft Friedland	402 – 418
Der Grafenkrieg, von Heinrich Rohkam	419 – 444

Gränztbesichtigung
Jn den Gebürgen Zwischen
/: tit :/ Herrn Christophs Schaffgotschen etc.
und Herrn Gottfried Skrýnenzký p.
den 27. Sept. a^o 1595

82

Lit: A.

Der Stadt Hirschberg verordnete Hoffgerichte Gränztbesichtigung Jn den Gebürgen, Zwischen /: tit :/ Herrn Christoph Schaffgotschen etc. und Herrn Gottfried Skrýnenzký p. den 27. Sept. a^o 1595

Wier untersatzter Hofe Richter, und Verordnete Hoffschöppen der Königl: Hofe Gerichte Zu Hirschberg; hiemit thun kund öffentlich vor Jedermänniglich, Nachdehme sich Zwischen dem Wohlgebohrenen Herrn, Herrn Albrecht-Gottfried Krznezky, von Ronau auf Gilemniz p. Undt Herrn Christophen Schaffgotschen genant, auf Kýnast, Greifenstein und Kembniz, Freyherrn Zu Trachenberg, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Cantzler p. Grentzstreitt erreget, auch von der Röm: Kay: May: Unserm allergnädigsten Herren, derowegen Commission außgeschrieben, dieselbte aber auß eingefallenen Verhinderungen bißanhero unforth gestellet blieben; daß wir demnach neben den Hofe gerichtten Zu Lemberg, und etzlichen vom Lande, Unß Zugeordneten Pershonen, auf Befehl undt an-

83

ordnung des Edlen Gestrengen und Ehrenvesten Herrn Brandan von Zedlitz auf Hartmannsdorff, Röm: Kayserl: Maytt: Raths, und der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Hauptmanns, sowohl auf wohlgedachten Herrn Christoph Schaffgotschens p. Cantzlers S^r Gnad: Erforderung, Wie mittlerweile die Gränz-

Gränzbesichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

Zeichen und mahl, inmaßen Unß dieselbten von den Leuthen, die darumb gutte Wießenschafft gehabt gezeiget worden, besichtiget, und aufgemercket haben, wie folget.

Alß Wir den 17. tag des Monats Septembr. in diesem laufenden 1595 Jahre von Ullersdorff, durch Hermßdorff von der Schwartzbach hinauff an ein Floß kommen, sind Wir, wie obgemelt von vielen alten Leuthen berichtet worden, daß es das Gränze Floß genennet werde, und Zwo Gränzen in sich halte, deren eine der Herrschafft auf Greifenstein, die ander denen von der Schwerta Zustehet, an solchem Gränz-floß stehet Eine Fichte, die Dressel Fichte genandt, welche drey Gränzen

84

Zeiget, Eine der Herrschafft auf Friedeland, die Andere der Herrschafft auf Greifenstein, und die Dritte denen von der Schwerta, Zuständig, von dieser Fichte an bieß Zu dem Jser Bronnen sol die Gränze seyn Zwischen dem Herrn auf Friedtlandt, und dem Herrn auf Greiffstein, welcher alß Wir nachgangen, haben Wir daselbst beym Jserbronnen etzliche Viel des Herrn auf Friedelandt Unterthanen Zum theil alte Betagte Leuthe antreffen, alß nemlich Hannß Lindnern Scholtisten Zue Mildeneichen, Hannß Wolckenstein von Liebenerdau, Nicklas Kahlern des Herrn auf Friedelandt Förster, Gregor Wolckenstein, Siemon Schäffern von Lußdorff, welche alle, in beysein Caspar Lippachß, Burggraffen, und Christoph Neumans, des Herrn auf Friedtlandt Schützens, einhellig berichtet, und angezeigt, daß die alte und rechte Grätze gehe von dem Jserbronnen, gleich dem Floß nach, bies an den Keulichten Buchberg, da die beyde Jsern Zusammen stoßen, wusten auch dieser orth von keinem andern Nach-

85

bahr denn von der Herrschafft auf Greifenstein, und daß hinter dem Keulichten Buchberge, da die Kleine Jser in die Große fält, drey Gränzen ein ander treffen, deren Eine der Herrschafft

Gränzbesichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

auf Friedelandt, die andere der Herrschafft auf Greifenstein, und die dritte in Böhmen gehöre. Unterhalb dem Jserbronnen, ohngefähr Zweyer Gewende lang, oben auf dem Kamme, haben Wir ein neues gefleck, welches etzlicher maßen geräumet, und an beyden Seiten an kleinen undt großen Bäumen geflecket gewesen, angetroffen, diesem sind Wir erstlich auf den Schwarzbach Berg Zu, nachgangen, von dannen über den langen Berg, über den Moßfleck, und nachmahls auf den Riesenkampff, von dannen Wir auf den Hinderberg kommen, da der Kampf hinter den Zwo Zacken Zwieseln am höchsten ist, welcher Unß auf einen sehr großen Stein gewiesen, denen man wegen der Mahlzeichen und Gruben so darauff gewesen, den Reibenabstein genennet, und darüber

86

ist das geflecke beydes an Steinen und Bäumen gangen; Alß Wir aber Viel alte und Junge Leuthe so alda gewesen, angedet und besprochen, ob Jhnen auch wießentlich, daß Zuvor dieser orth einiger Streitt gewesen, oder aber ob sich auch die auß Böhmen vor deßen solcher orth und Gelegenheit angemaßet hätten, haben Sie einhellig geantwortet: Daß Sie Jhr Lebetage nicht allein von keinem Stritt dieser orth gehöret, sondern hätten allezeit die Herrschafft auf Greifenstein für die Erb Herrschafft derer orth und Gebürge erkennen und gehalten, von dannen sindt Wir ferner in dem geflecke über den Mittelkampff gangen, da sich das Knieholz angefangen, und seind über die Kranichs Wiesen, in dem geflecke auf einen Berg, der Rääfenträger genant, kommen, von dannen seind Wir über das Schnee-Gebürge an den Böhmen-Steig, und von dem selbten in den Mummel Grundt, da sich das Knieholz geendet, undt die Mummel Jhren Ursprung hat, kommen, alda Unß viel

87

alte Leuthe, insonderheit aber Georg Austen und Hannß Exner von Hermßdorff, Martin Becker, Martin Krebes, ein Schneider, George Hübner, Pe-

Gränztbesichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

ter Liebig, Melchior Marttin, und Matthes Krebes, von Peterßdorff, Jtem Andreas Reiche, auß dem Schreiberhorns, gründlich berichtet; Daß
„ die rechte Gräntze Zwischen Böhmen und
„ Schlesien, von dem Ursprunge der Mummel bies zu dem Einfluß der Jser, und seÿ
„ ie- und allwege die Mummel für das rechte
„ Mahl, und Gräntz-Zeichen gehalten worden,
„ wüsten auch nicht anders, dann das von dem
„ Ursprunge der Mummel bies an den orth
„ da dieselbte in die große Jser nauff, bies
„ der Orthe da die kleine Jser in die große
„ einfället, unterhalb dem Keulichten Berge,
„ die Gräntze seÿ, und gehöre Beyders an
„ der Mummel und Jser, das eine Ufer dieß-
„ seits in die Schlesien, der Herrschafft auf
„ Greifenstein, das ander Ufer aber gegen

88

„ Böhmen gelegen, anderer Herrschafft, und sich
„ solches Neu gefleck allererst innerhalb Dritte-
„ halb Jahren gefunden; Diesemnach sind wir dem
Fluß der Mummel nach gangen, welcher Unß auf eine Hütten Zugeführet, so von den Böhmen, wie Wir berichtet worden, erbauet gewesen, darinnen Wir Zweÿ gebundt Zindtstricke, neben etzlichen Fiescher Zeuge gefunden, sindt also vorbeß gangen, bies Wir an den orth kommen, da die Mummel unter dem Jser Kampff in die große Jser einfleußt, alda Unß wiederumb viel Leuthe glaubwürdig berichtet, und angezeigt, daß die rechten und alten Mahlzeichen zwischen der Herrschafften Böhmen und Schlesien seÿn, und allezeit gewesen wären. Der Ursprung der Mummel bieß an den orth, da dieselbte
„ in die große Jser einfleußt, und an der großen
„ Jser nauf nach der kleinen Jser Zu, welche unter-
„ halb dem Keulichten Buchberge in die große Jser
„ einfält, und von dannen an, soll der Leuthe anzeigen
„ nach, bieß an den Jser bronnen, das eine Ufer Jen-

89

„ seits der Herrschafft auf Friedlandt, das andere
„ aber dießseits der Herrschaft auf Greifenstein Zu-

Gräntzbesichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

stehen; Von dannen sind Wir an der Jser hinauf
gangen, und an ein Wäßerlein kommen, So das Läm-
merwaßer genant wird, welches die Kynastischen
und Greifensteinischen Gütter unterscheidet. Alda
Wir viel Leuthe antreffen Zu den Greiffenstei-
nischen Güttern gehörig; Alß nemlich: Paul
Glautzen, Christoph Schweidlern, Paul Feusteln,
Jacob Vogten, von Kropßdorff, Michael Schweidlern,
von Ullersdorff, Caspar Grimmen, Martin
und Hanß Schweidlern von Ullersdorff, Georg
Leonharten, Caspar Tirschlern, und George Weh-
nern, von Flenßberg, Hannß Weßken, und Christoph
Gebauern, von Regensberg, Caspar Sannern,
Hannß Waltern, und George Kühsewettern von
Hermßdorff, Martin Rößlern, George Königen
und Marttin Grimmen von der Sten, Hannß
Weßken, Antonium Kiesewettern, Hannß
Voigten, und Christoph Scholzen, auß dem Geren

90

Antonium Kiesewettern, Michael Petzolten, und
Abrahm Weinscheine von Engelsdorff, welche
„ allesamt einmüttig beandt undt außgesaget, daß
„ von der kleinen Mummel oder Lämmerwasser
„ an, bieß Zu dem Jserbronnen, die rechte und alte
„ Gräntze sey Zwischen Ihrer Herrschafft auf Grei-
„ fenstein, und der Herrschafft auf Friedlandt, undt
„ gedächte Sie gahr nicht, daß dießfals einiger streitt
„ gewesen wäre, ia es hätten Ihrer etzliche dieser
„ orth, ohn aller anstoß und Verhinderung geheuet,
„ gearbeitet, geklözert, und wäre Jhnen mit geben
„ worden, Sie sollten nurt nicht über die Mummel
„ arbeiten, so würden sie wohl geschützet, und ge-
„ handthabet werden, Seynd also diesemnach for-
„ dergangen, und an dem tieffen grundwaßer
in der Jserwiese endlichen den 21. Septembr:
durch den Fehebeutel wiederumb gegen Ullers-
dorff ankommen, Nachdehme Wir mit großer
Mühe und gefahr Vier tage lang in dem Ge-
bürge umbgewandert hätten.

91

Deßen Zu Uhrkund und mehrer Beglaubigung

Gränztbesichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

haben Wir Unser der Hofe gerichte Insiegel
hierauf gedrucket. Geschehen und geben den
22. tag des Monats Septembr: nach Christi
Unser Herr und Seeligmachers Geburth
im Funffzehen Hunderten Fünff undt Neun-
zigsten Jahre.

L: S.

Lit: B.

Der Röm. Käyserl: auch Zu Hungarn und
böheimb Königl. Maytt: wohlverordnete Obriste
Landtofficirer, Stadthalter und Rätthe im Kö-

92

nigreich Böhaimb, Hoch und wohlgebohrne Herren,
Ew: Ew: Gnd. Gnad. sein meine freundliche Dienste
und alles guttes Zuvor; waß an statt und von we-
gen Jhrer Maytt: meines allergnädigsten Käysers,
Königs und Herren, E. E. G. G. auf anhalten der Wohl-
gebohrnen Frauen, Frauen Catharina Crzinetzkin
gebohrnen Mirschkowskyn von Tropzig auf Star-
ckenbach, erinnerungs weise an mich unterm dato
9. Maÿ instehenden Jahres gelangen laßen, daß
nehmlich Jch die in gefänglicher hafft gehaltenen
Zweÿ Pershonen, erledigen, und in dem unverneh-
men Zwischen Mir und der Frau Krzinezkin Zu
billichen mitteln, umb erhaltung beederseits gutter
nachbahrschafft, mich bequemen wolte, solches hab
Jch den 22. dieses mit mehrern ablesendt Ver-
nommen: darauf E. E. G. G. Jch wohlmeinend
berichte, daß Zufolge deren von meinen Vorfahren
und insonderheit geliebten Herrn Vater Seel. mir
gelaßenen ruhiglichen possession Jch gerne hätte
sehen wollen, wann vorgedachte Frau Krzinezkin
mich, wie billich in derselben unverhindert, in Nach-

93

bahrlicher gutter Freundschafft, dazu Jch mei-
nes theils auch gegen Jhr geneigt, verbleiben
laßen, gestalt dann der nechst verstorbenen Kaÿ:
Maytt: Christmildesten andenckens, gnädigster
und endlicher Wille gewesen, daß mein geliebter

Gränzbesichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

Herr Vater Seel: in seinem besiez und gebrauch dieser gebürge geschüzet, und Herr Gottfried-Albrecht Krzinezkÿ von Ronau und Gielemniz, die gränzen, wie Sie Zuvor gewesen, im Ver-
„ bleiben laßen sollte, wie der befelch unterm
„ dato Prag den 3. Novembr: a^o 92 klärlich
„ weiset; Wie Jch nun diese von der Kayserl:
„ Maytt: bestettigte Possession, maßen Sie vor
vielen undencklichen Jahren dem Hause Greifen-
stein, ohne männigliches widersprechen, ruhiglich
gehöret, sowohl wegen des ganzen Landes Schle-
sein, sonderlich aber der Kayser. und Königl.
Maytt: beiden Erbfürstenthümer Schweidniz
und Jauer, in denen angegeben orth die
Landt-Gränze Zwischen Böhmen und Schlesien
helt, alß auch wegen mein selbst eigen Interessen de

94

facto nicht schmellern und vergeringern kan laßen,
sondern dieselbe mit gebührender manutenenz, so
lange man mich nicht mit recht darauß entsetzet, Zu-
erhalten verbunden bin; Also werde Jch hierinnen
nicht unrecht gethan haben, daß Jch der Frau Wit-
„ tiben Zweene Unterthanen, so dießseits des Mum-
„ melstrohms, auf dem meinigen sich des Fieschens un-
„ terfangen, und mir also in meinem wohlhehrgebrachten
„ Besiez turbation und eintrag Zugefüget, durch meine
Förster, anfaßen, und in gefänglicher Hafft nehmen laßen;
Und obwohl die beschehene apprehension, der Frauen
alsobald notificiret und folgendts alle güttliche mit-
tel mich anerbittig gemachet, So hat Sie doch Die-
selbe nicht alleine gänzlichen abgeschlagen, sondern
hat auch auß eigenmächtiger privat vindict, dem
heilsamen Landfrieden, und dero a^o 1602 Zwischen
den Hh. Landständen der Crohn Böhmen,
mit denen Hh. Fürsten und Ständen in Ober- undt
Nieder Schlesien, der repressalien, und aufhalt we-
gen, geschloßenen Compactaten Zuwieder, meine 2.
Unterthanen, einen außm Schreiberhau, den anderen

95

von Schmiedeberg, alß Sie Jhrem Beruff und ge-
werbe nachgezogen, auf freyer Landtstraßen, ge-

Gränzbesehtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

waltsamer weise, angefast und unverschuldet in den Gerichten, Jhres gefallens, mit gefängnüß beschwungen, darinnen Sie mit unverwindlichem abbruch Jhres zeitlichen Vermögens, und großen Verlust der gesundheit, noch bies dato, über allen von mir angewendetem Fleiß, und Vielfaltig angebothene mittel, verharren müßen. Wann dann meine Unterthanen von der Frau Wittiben, ohne einzige vorgehende Offension, die Jhrige aber auf meinem grund und Boden in einer unzuläßlichen thatt, angegriffen worden; Alß können E. E. G. G. hochvernünfftig beÿ sich errichten, daß vor allen Dingen meine Zur unschuldt gefangene Unterthanen erlediget werden sollen, auf welchen fall, und sonderlich wenn Jch in meiner Possession forthin un molestiret gelaßen werden kan, wie solches dann der billigkeit gemäß, Jch erböttig bin, E. E. G. G. Zu ehren die ienigen so beÿ mir verhaftet (: wie dann, ob Sie so großen Hunger

96

und kummer, wie angedeutet worden erlitten, selbst wohl Zusagen wießen werden :) Zu dimittiren, und loß Zulassen; Jst derwegen an E. E. G. G. mein fleißiges dienstl. bitten, Sie wollen die beschehene Zunöthige Verfaßunge meiner Unterthanen, benenter Frau Wittiben, ernster Verweisen, und krafft tragenden Ambtes, Jhr mitgeben, daß die Jhrige hinförder dergleichen Turbation und eingrieff sich gäntzlich enthalten, und was Sie vor Jhre Pershon, gegen mir Vor ausprüche Zuhaben vermeinen, durch ordentliche Mittel Rechtens thun; Solches wie es Zuerhaltung eines iedweden gutten rechtens gemeinet, und der billigkeit gemäß ist, weil gegen E. E. G. G. Jch iederzeit mit aller dientswilligen Freundschaft Zuerwiedern gefließen sein; E. E. G. G. Zu langwürigen glücklichen Wohlstandt, dem lieben Gott befehlende. Datum auf Schloß Kenniz a° 1615
Hanß Ulrich Schafgotsch

Gränzbeseichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

97

Lit. C.

Vors Vierdte. Waß vor Schaden und unordnung bieß-
hero beÿ dem Waldt Ambte ergangen, hat beÿ ie-
tziger Beseigung der augenschein gegeben, solches nun
förder Zuverbeßern; Alß wird Matthes Schnei-
der Förster im Schreiberhau, seinen Belauff
in acht halten, anzusehen von der großen
Kuchel hinauß an den Böhmen Steig, vom Böhmen
Steig an die Mummel, von der Mummel an
die Elbe, bies an den Keulichen Buchberg
an die böhmischen Gränzen und Waßer, die
Jser genant, von der Jser an den Flüntz
berg, herein auf den Hohen Stein, vom Hohen-
stein auf den Schwartzenberg, bies an des
Probstes zu Warmbronn, und der Pauern im
Schreiberhau Gränzen an den Böhmischen
Forth, in denen darinnen entspringenden
und durchrinnenden Waßern, (: alß da
ist der große Zacken, dessen Ursprung hinter
den Reiffträger Berge, der Burg Abendtroth,

98

Item, den kleinen Zacken, und große Kuchel, so
ebenfaß Jhren anfang unter den Rauffträ-
gern nehmen, und dannen die Weißbach unter dem
Schwarzen Berge :) Niemanden mit waßerley
Gelegenheit es auch geschehen möchte, fischen
laßen, noch in den Förstereÿen Zuschüßen,
Aschen an schädlichen orthen Zubrennen, oder
einerley Holz, es sey dann Zuvor mit hie-
sigem, beÿ dem Rentamt befindlichen Marck-
oder Beschlag Eÿsen gezeichnet, weder fällen
noch auß den Püschen führen laßen, oder
einzigem eingrieff verstaten; vor solche
Mühwaltung aber sol Er Jährlichen Zur Be-
soldung haben.

Geldt 4 f. 48 xr.

Korn 1 ½ sch.

Waß aber anreicht allerley Jägerrechte undt
Stammgeldt, wird Er nachdem aussatz beÿ dem
Waldtampt Jedesmahl, gleich andern, Zuempfangen

99

Gräntzbesichtigung Jn den Gebürgen Anno 1595

haben, dessen Zu mehrerem glauben habe Jch
meine Pettschafft hierauf gedruckt, und mit
eigener Handt unterschrieben. Signatum
Rentambt Kÿnast den 6. Junÿ a^o 1643

Lit: D.

Wors Fünffte. Wie in dem Waldampte bieß-
hero gehauset, hat der augenschein an tag geleet,
solches nun hinförder Zuverbeßern, Alß sol George
Porman, Förster im Seiffershau seinen lauff
„ anfangen von der Glaßhütten, bies an den Weit-

100

„ tenbrandt, von dannen an den Queiß, vom Queiß
„ auf die Abendtburg an die Jser an die Greiffen-
„ steiner Gränze, und an den Kämtßbach, des Her-
„ ren Graff Palvi Gräntzen, auf solche Förstereÿ
„ sol Er gutte obacht halten, Niemanden darinnen ei-
„ nigerleÿ wege Eingrieff Zuverstatten, oder in der
„ Förstereÿ schüßen, Aschen an schädlichen orthen Zue-
„ brennen, oder einigerleÿ Holz, es sey dann Zuvor,
„ mit dehme beÿ dem Rentambte befindlichen Be-
„ schlag Eÿsen, gezeichnet, weder fällen, noch auß
den Püschen führen laßen, und sich allermaß
also erweisen, alß einem treuen Forstknecht
gebühret, und sein eÿd und pflicht mit sich brin-
get, vor solche Mühwaltung aber sol Er nun Jähr-
lichen Zur Besoldung haben,

Geldt	9 f. 36 xr.
Korn	2 Scheffel

Was aber anreichtt allerhandt Jägerrecht, undt
Stamgeldt, wird Er nach dem außsatz, beÿ dem

101

Waldtambt indesmahl, gleich anderen Förstern
Zuempfangen haben. Deßen Zu mehrerm Glau-
ben habe Jch mein Pettschafft hierauf gedruckt,
und mit eigener Handt unterschrieben. Signa-
tum Rentambt Kÿnst den 6 sten Junÿ a^o
1643

57

Wier vndersazter Hoffe Richter vnd vorordente Hoffe
Scheppen der Koniglichen Hoffegericht Zu Hirschbergk
Hiemit Thun Khundt offentlich für Männiglich. Nach-
dem sich Zwischen dem Wolgeborenen Herrn, Herr Al-
brecht Gottfriede Krznezky von Ronau Auff
Gilemniz p. Vndt Herr Christoffen Schaff Gotschen
genandt auff Kinast, Greifstein vnd Kembniz, Frei-
herrn Zu Trachenbergk der Fürstenthümer Schweid-
niz vnd Jauer Cantzlern granz Streit erreget, Auch
Vonn der Röm: Kay: Maÿ: Vnserem aller genedigsten
Herrn, derowegen Commission Außgeschrieben, dieselb-
te Aber Auß eingefallenen Vorhinderungen biß anhero
Vnforth gestellet blieben. Das Wenn dem nach ne-
ben den Hoffegerichten Zu Lembergk vnd ezlichen
Vom Lande vns Zugeordneten Perßonen, auf be-
fehl vndt Anordnungk des Edlen Gestrengenn
Ehrenvesten vnd Hochbenahmten Herrn Branden
von Zedliz auf Hartmansdorff Röm: Kayserl: Maÿtt:
Raths vnd der Fürstenthümer Schweidniz vnd
Jauer Hauptmans, So wol auff Wolgedachtenn
Herr Christoff Gotschens p. Cantzlers S: G: erforder

57 h

rungte Wier Mitler weil die granz Zeichen vnd
mahl. Innmaßen Vns dieselbten Von denen Leu-
thenn die darumb gutte wießenschaft gehabt
geZeiget wordenn, Besichtiget vnd aufgemercket
haben. Wie folgett.
Alß Wier den 17. tagk des Monats Septembris In
diesem Lauffenden 95 Jahre von Vllersdorff durch
Hermßdorff an der Schwarzbach hienauf an ein
Floß kommen, Sind Wir, wie obgemeldett Von
vielen alten Leuthen berichtet worden, das es das
grenz floß genennet werde, und Zwo grenzen In
sich halte, deren eine der Herrschaft aufm Greif-
stein, die ander denen Von der Schwerte Zustehet
an solchem grenz floß Stehet eine Fichte, die Dressel
fichte genandt, welche dreÿ grenzen Zeiget, Eine
der Herrschafft auf Friedlandt, die Andere der her-
schafft auff Greifstein, und die driette denen
von der Schwerte Zustendigk, Von dieser fichte

an bis Zu dem Jserborn sol die grenze seyn Zwischen
dem Herrn auff Friedlandt vnd dem Herrn auff
Greifstein, welcher alß Wier nachgangen, haben

58

Wier daselbst beim Jserborn ezlich viel des Herrn auff
Friedlandt Vnderthanen Zum theil alte betagete Leu-
the antreffen, Alß nemlich Hans Lindnern Scholtißen
Zue Mildeneichen, Hans Wolckenstein von Liebenerdaw,
Niclas Kehlern des Herrn auf Friedlandt Förstern,
Gregor Wolckenstein, Simon Scheffern von Lußdorf,
welche alle, In beysein Caspar Lippachs, Burggrafen,
und Christof Neumans des Herrn auf Friedtlandt Schu-
zens, einhellig berichtet, und angeZeiget, das die Al-
te vnd Rechte gränze gehe, von dem Jserborn gleich dem
floß nach, bis an den Keulichten buchbergk, da die bei-
de Jsern Zusammen stossen, Wusten auch dieser orth
von keinem andern Nachbar dan von der herschaft
auf Greifstein, vnd das hinder dem Keulichten buch-
berge, da die kleine Jser in die grosse feldt, drey
gränzen ein ander treffen, deren eine der herschaft
auf Friedlandt, die ander der herschafft auf Greif-
stein, und die dritte in Behmen gehörn.

Vberhalb dem Jserborn ohn gefehr Zweier gewende
Lang oben auf dem Kamme, haben Wier ein Neues
gefleck, welches ezlicher massen bereumet, und ann
beiden seiten an kleinen vnd grossen Beumen ge-

58 h

flecket gewesenn, angetroffenn. Diesem sindt
Wier erstlich auff den Schwarzbachbergk Zu, nach-
gangen, Vonn dannen vber den Langenbergk,
uber denn Moßfleck, vnd nachmahls auf den Riesen-
kampff. Von dannen Wier auf den hinderberg
kommen, da der Kampf hinder den Zwei Zackenn
Zwieseln am höchsten ist, welcher Vnß auf einen sehr
großen stein gewiesen, denen man wegen der
malzeichen vnd gruben so darauf gewesen, den Rei-
benabstein genennet, vnd darüber ist das geflecke
beiders an Steinen und beumen gangen. Als Wier
aber Viel alte und Junge Leuthe so alda gewesen,
angeredet und besprochen, ob ihnen auch wiessendt-
lich, daß Zuvor dießer orth einiger Streit gewesen,

oder aber ob sich auch die auß Böhmen vor deßen
solcher orth und gelegenheit angemaßet hatten, ha-
ben Sie einhellig geantworttet, das Sie Ihrer
Lebetage nicht allein Vonn keinem Streitt dieser
orth gehört, Sondern hätten allezeit die Herrschafft
auf Greifstein für die Erbherschaft derer orth
vnd gebirge erkennen und gehalten. Von
dann sindt Wier ferner in dem gefleckte
vber den MittelKampf gangen, da sich das Knie-

59

heholz angefangen, vnd Sindt vber die Kranichswie-
sen, in dem gefleckte auf einen bergk der Reffenn-
treger genandt kommen. Von dann sindt
Wier vber das Schneegebirge an den Behmensteig,
vnd Von demselbten in den Mummelgrundt, da sich
das Knieholz geendet, vndt die Mummel ihren Vhr-
sprung hatt, kommen, alda vns viel alte Leuthe,
Insonderheit aber Georg Austen vnd Hans Exner
von Hermßdorff, Merten Becker, Martin Kre-
bes ein Schneider, George Hiebner, Peter Liebig,
Melchior Martin, und Mattes Krebes von Peterß-
dorff Jtem Andreas Reiche auß dem Schreiberhaw
grundlich berichtet. Das die Rechte gränze
zwischen Behmen und Schlesien, vonn dem Vhrsprunge
der Mumel, bis zu dem einfluß der Jser, vnd sey
Jhr und allwege die Mumel für das Rechte
mahl, und gränz Zeichen gehalten worden, Wu-
sten auch nicht anders, den das von dem Vrsprungk
der Mumel bis an den orth da dieselbte in die
große Jser nauf bis der orthe da die Kleine
Jser in die große einfellet, vnderhalb dem Keu-
lichten buchberge die gränze sey, vnd gehöre beiders
an der Mummel und Jser, das eine Ufer diesseits in
die Schlesienn, der Herrschafft auff Greifstein, das

59 h

ander Vfer aber gegen Behmen gelegen, anderer Herrschafft,
und hette sich solches Neu gefleck allererst Innerhalb
dritte halb Jahren gefunden. Diesem nach
sindt Wier dem fluß der Mumel nachgangen, welcher
Vns auf eine Hütten Zu geführt, so von den Behmen,
Wie Wier berichtet worden, erbauet gewesen, darinnen

Wir Zweÿ gebundt Zindtstricke, neben ez-
lichen fischer Zeuge gefunden. Sindt alß Vorbaß gan-
gen, bis Wier an den orth kommen, da die Mumel
Vnter dem Jser Kampf in die große Jser einfleust.
Alda Vns wiederumb viel Leuthe glaubwürdigk
berichtet vnd angezeigt, das die Rechten und Altenn
malZeichen Zwischen der Herrschaft in Behmen vndt
der Herrschaft in Schlesien Sein vnd Allezeit gewesen
wehren, der Vrsprung der Mumel bis an denn
orth, da dieselbte in die große Jser einfleußt,
vnd an der großen Jser nauf nach der Kleinen Jser
Zu, welche vberhalb dem Keulichten Buchberge in
die große Jser einfelt. Vndt vonn dannen an,
sol der Leuthe anzeigen nach, bis an den Jserborn,
das eine Vfer Jenseits der Herrschaft auf Friedlandt,
das andere aber diesseits der Herrschaft auff
Greifstein Zustehenn. Von dannen Sindt
Wier an der Jser hinauf gangen, und an ein wes-

60

serlein kommen, So das Lämmerwaßer genandt wirdt,
Welches die Kinastischen und Greifsteinischen guttern
Vnderscheidet; Alda Wier viel leuthe antreffen
Zu den Greiffensteinischen guttern gehörig. Als
Nehmlich: Paul Glauzen, Christoph Schweidlern,
Paul Feusteln, Jacob Vogtten, von Kropßdorff,
Michael Schweidlern, Caspar Grimmen, Martin
und Hans Schweidlern von Vllersdorff, Georg
Leonhartten, Caspar Tischlern, und George Wehnern
Vonn Flenßbergk, Hans Weißken, und Christoff
Gebauern von Regensbergk, Caspar Sennern,
Hans Waltern und Georg Kühseweteren von Hermß-
Dorff. Martin Reßlern, George Königen vnd
Martin Grimmen von der Stein, Hans Weißkenn,
Antonium Kiesewetteren, Hans Vogtten, vndt
Christoph Scholzen, auß dem Geren Antonium
Kiesewetteren, Michael Petzoltten, und Abraham
Winschein von Egelßdorff, welche alle
sammt einmüttig Bekandt vndt außgesagett,
das von der kleinen Mumel oder Lämmerwas-
ser ann, bis Zu dem Jserborn, die Rechte und Alte
gränze seÿ Zwischen ihrer Herrschaft auf Greifstein

vnd der Herrschafft Auf Friedlandt, vnd gedachte
Sei gar nicht, das diezfahls einiger Streit gewesen

60 h

Wehre, Ja es hetten ihrer ezliche dieser orth, ohn allen
anstoß und Vorhinderung geheuet, gearbeitet,
geklezert, und wehre ihnen mitgeben wordenn,
Sie sollten nunt nicht vber die Mumel arbeiten so
werden Sie wolgeschüzet und gehandthabet wer-
den. Seindt alß diesemnach forder gangen
vnd an dem tieffen grundtwaßer in deren
Jserwiese entlichen den 21. Septembris durch
den Fehebeutel wiederumb gegen Vllersdorf
ankommen. Nachdehme Wier mit großer mühe
vnd gefahr Vier tage lang In dem gebürge Vmbge-
wandert hatten.

Dessenn Zu Vhrkunt vnd mehre beglaubung habenn
Wier Vnser der Hoffegerichte Insiegel hierauff
gedruckett. Geschehen und geben denn 22. Tag
des Monats Septembers. Nach Christi Vn-
sers Herrn und Sehligmachers geburt Jm funffzehen
Hundert Fünf vndt Neunzigestenn Jahr.


L: S.

61

27. Sept. A. 1595
Der Stadt Hirschberg verordnete
Hofegerichte Gränzbesichtigung
In den Gebürgen Zwischen /: titul :/
Herrn Christoff Schaff Gotschen etc.
vnd Herrn Gotfried Skrynezky

N: 2

Von 22. und 23. Aug. 1673. Biß 21 Julý A° 1700
Jst von hernach benimbten Personen, die gränze ge-
gender Hohen Elbe, Bräneyer und Starckenbachischen
Herrschaft vermöge Dreýer Schriftlichen Vormerckun-
gen A°: 1658, 61 und 1674 wieder auff's neue began-
gen, und die Gränzemahl wie hernach gesagt zu sehen
angetroffen, und seind solche, wie Sie Vom Anfang biß
zum Ende einander nachstehen und gefunden worden,
recht beschrieben, alß folget;

1.
A° 1700 da Der erste Stein  etwann ein Gewende von dem
weißen brunnen, am Weißen Waßer hinuntter
liegen 3 Steine und der 4^{te} hat ein Creuze.
2.
A° 1700 da Der andere Stein von solchem Baldt ein Halb viertel weg
hinuntter ist ein spiziger Stein und das Creuze darauß
ziemlich außgeschlagen.
3.
A° 1700 Jst da. Der 3^{te} Ein stückel daruntter ohngefehr 100 Clafftern
hatt ein sichtbarliches Creuze.
4.
A° 1700 nicht da Der 4te. Jst ein großer Stein mit einem Creuze ste-
Vom großen het nebens Einem flöbel, So von der weißen Wie-
Waßer verrückt. sen heruntter fällt, 1673 wegen des großen graßes
nicht angetroffen. 1674 wieder nicht getroffen.
5.
A° 1700 nicht da Der 5te stehet beßer hinuntter, neben Einem Stocke
und einer Stein Clufft hat ein Creuze.
- #.
A° 1700 Jst da Mehers; Ein neugefundener Stein auff böhmischer Seitten, ist ein
großer Stein, hat das Creuz gegen den waßer heruntter, ist
auffm Abrieße.

63 h

6.

A° 1700 nicht da Der 6^{te} stehet obig dem Silber Waßer auff einem ebenen Plan hat ein Creuze

7.

A° 1700 Nicht da Der 7. Stehet stehet im Teuffelwiesenwasser wo eß ins weiße Wasser einfellt hat zwey Creuze.

8.

A° 1700 Nicht da Der 8^{te} unter dem Teuffelwiesenwasser ist ein großer Stein mit Einem Creuze, und ist gerade über auff böhmischer Seithen Von dem Ziegenrücken eine große Clufft eingegangen, der Meinung, daß die Clufft solchen mitgenommen.

9.

A° 1700 Jst da Am dritten Siebengrunde im Wasser gegen der Schlesi-chen Seiten ein Ziemlicher Stein mit einem Creuze.

10.

A° 1700 nicht da Mehr ein Stücke davon ein Stein mit einem Creuze So allererst den 22. Aug. 1673 gefunden worden.

11.

A° 1700 nicht da Dannen Zwey gutten Büchßen=Schüße davon wieder ein Stein mit einem Creuze, so auch den 22. Aug. 1673 erst angetroffen worden.

12.

A° 1700 nicht da Ein ziemlich stück hinunter, ein Stein gegen Schlesi- sche Seiten obig dem großen Einfall mit einem Creuze.

13.

A° 1700 nicht da Untter dem Lezten großen Einfall gegen dem Schlesi-chen Rande ein gewachsen Stein mit Einem Creuze.

14.

*A° 1700 da;
aber vom Wasser
ganz außge-
waschen* An der Ecke in der Elbe mitten im Wasser ein Stein zeigt eine Spitze des Creuzes gegen dem Gerischberge, ist außgeschlagen.

15.

*A° 1700 Jst da
umgebrochen* An der Elbe eine gefleckte Tannen zu beiden Seiten über dem Wasser.

16.

A° 1700 da Obig der Tannen auff dem Gerischberge ein Stein mit einem Creuz. So den 22 Aug. 1673 allererst gefunden worden.

17.

A° 1700 da Am Berge an der Lähne ein Ziembliches Theil daroben ein Stein mit Zwey Spitzen, auff der einen Spitzen gegen Schließien ein Creuz.

18.

A° 1700 da Dannen ein Breitter Stein, mit einem Creuz, So den 22 Aug. 1673 erst angetroffen.

19.

*A° 1700 da
aber außge-
schlagen* Beßer hinauff an dem Berge nicht weit stehet ein 4 Eckichter Stein, und oben darauff ein Creuz, so außgeschlagen.

20.

A° 1700 da Dannen ein Stein auff der ersten Kuppe mit einem Creuz So den 22. Aug. 1673 zum ersten mahl gefunden worden.

21.

A° 1700 da Darnach aufm Gerischberge untten an einem Küpfel ein Stein, drehet das Creuz nach Schließien, und auff dem felßen wiederumb ein Creuz gegen der Elben.

64 h

22.
A° 1700 da Darnach auff einem felßen untter der Kupffen an
Einem großen Stein ein Creuz, Einen Schritt
davon oben auff der Kupffen stehet an einem felßen
ein außgehauener Adler.
23.
A° 1700 da Dannen an den Kleinen Kupffen ein Stein mit einem
Creuz, So die Spize des Creuzes gegen die Mummel
recket.
24.
A° 1700 da Deßen gegen der Mummel herein über den Thal auff
ein ander Kupffel ein grauer Stein mit einem Creuz
auff die Mummel zu.
25.
A° 1700 da Deßen fort auff der Ebene ein Stein, mit einem Ver-
wachsenen Tunkeln Creuz.
26.
A° 1700 da Weiter hinauff gegen der Mummel stehet ein großer
Notabler Stein mit einem großen Creuze auff
die Mummel zeigende, gegen Schleißischer Seitten,
daran außgehauen Zwey Creuze.
27.
A° 1700 da Am Mummel Brunnen Lieget ein Stein untter
dem Moß so sehr verwachsen hat ein Creuz; Sol-
chem nach gehet die Mummel hinuntter.

65

Hirauß seyndt nach verzeichnete Personen den 24. Aug.
1673. Inn deß Esaias Bauden kommen, und über den
Schreiberhau hereingegangen, alß.

George Liebig der Ältere }
George Liebig der Jüngere } Förster in den Bauden.
Heinrich Wehner deß Oberförsters Sohn.
Marttin Schneider deß Försters im Schreiberhau Sohn.
Christian Liebig deß ältern försters in der Bauden Sohn.
Marttin Marcksteiner Baudenman Träger.
und Christoff Hillger von Peterßdorff Träger.

Den 31. May und 1 Juny 1674 Jst von nachgesetzten Förstern
und Personen die gränze wieder begangen, und die gränz-
steine wie vorherstehend mit Bleÿweiß vorgemerckct be-
funden worden.

Alß von

George Liebigen dem ältern Förster in der Bauden.
Christian Wolfffen förstern zu Hermßdorff.
Heinrich Wehnern deß Oberförsters Sohn.
Marttin Schneider des Försters im Schreiberhau Sohn.
Christian Liebig des ältern Försters in d. Bauden Sohn.
Marttin Marcksteiner Baudenman Träger
Christoph Hilliger von Peterßdorff träger.

Anno 1675

Alß im Monat Februarÿ der H. Forstmeister Hanß
Wenzel v. Donat installiret, Jst hierauß Inn solchem
Jahre die gränze nicht begangen worden.

65 h

Den 30. Juny 1 und 2. July 1676. Jst von nachgesetzten Personen
vorher beschriebene gränze wieder begangen und die gränze Stein
und Zeichen wie mit Bleÿweiß notiret, gefunden worden;

Alß von

dem H. Forstmeister Hanß Wenzel v. Donat
George Liebig der ältere Förster.
Christian Liebig deßen Sohn.
Mattheß Schneider Förster im Schreiberhau
Marttin Schneider deßen Sohn.
Christoph Porman deßen Sohn.
Christoph Porman Förster in Seiffershau.
Heinrich Wehner des Ober Försters Sohn.

Christian Wolff Förster zu Hermßdorff.
George Felß zu Hermßdorff Träger
Marttin Marcksteiner Baudenman Träger.
Christoph Liebig im Schreiberhau Träger.
Christoph Seiffert geschwornen im Seiferschau träger.
Mattheß Kreß Schuster zu Peterßdorff träger.

Den 11. und 12. Juny Anno 1677 Jst von hernach benimbtten Per-
sonen die Gränze wieder begangen; und die Steine undt
Zeichen wie Vormalß gefunden worden; alß von
Marttin Wolff }
Christian Wolff } Gebrüder und Förster zu Hermßdorff.
deß Oberförsters Sohn Heinrich Wehner.
Mattheß Schneider förster im Schreiberhau.
Deßen Sohn Marttin Schneider.
Christoff Porman förster im Seiferßhau.
deßen Sohn, Christian Porman
Christian Liebig förster in der Bauden
Christoph Hilliger Träger von Peterßdorff.
träger zu Hermßdorff

66

Den 17. und 18. Juny Anno 1678. Jst von nachbenannten Perso-
nen die Gränze wieder begangen, und die Gränz Steine
und Zeichen wie vorhin gefunden worden, Nembl:
Von
Christian Wolffen Förstern zu Hermßdorff
des Oberförsters Sohn Heinrich Wehnern.
deß Schreiberhauer Försters Sohn Marttin Schneider.
deß Seiferschauer försters Sohn, Christian Porman.
Christian Liebigen, förster Jnn der Bauden.
Marttin Marcksteiner, Träger in Boberhäußern.¹
Christoph Hilliger Träger zu Peterßdorff.
Träger zu Hermßdorff.

Den 28. und 29. Juny Ao: 1679. Jst von nachgesetzten Per-
sonen, vorher beschriebene gränze abermahl begangen,
und die Gränzsteine und Zeichen, wie mit Bleÿweiß
notiret, wieder gefunden worden, Nembl: von

¹ Baberhäuser

deß Oberförsters Sohn Heinrich Wehner
deß Schreiberhauer försters Sohn, Marttin Schneider
Christoph Porman förster im Seiffershau
George Mehwaldt
 undt
Christian Porman } Förster Inn den Bauden
Friedrich weissig der Jüngere zu Gotschdorff
der Scholzin Sohn im Schreiberhau George Liebig.
Martin Marcksteiner in Boberhäußern Träger
Christoph Hilliger in Peterßdorff Träger

66h

Den 26. 27. und 28. Juny Ao: 1680. Jst von nachgesetzten
Personen vorherbeschriebene Gränze mehrmahl be-
gangen, und die gränz Steine und Zeichen wie mit
Bleyweiß notiret wieder gefunden worden, alß
von:

Deß Oberförsters Sohn, Heinrich Wehnern
deß Schreiberhauer Försters Sohn Marttin Schneidern
Christian Wolffen Förstern zu Hermßdorff.
George Meyhwalden
 und
Christian Pormannen } Förstern in der Bauden
Friedrich Weissigen den Jüngern zu Gotschdorff
Martin Marcksteinern in Boberhäußern Träger
Christoff Rülcken in Hermßdorf Träger.
Christian Preußler in Peterßdorff Träger.

Den 11. und 12. July Ao: 1681. Jst von hernach folgenden
Personen vorher beschriebene Gränze abermahl Be-
gangen, und die gränzsteine und Zeichen, wie mit
Bleyweiß vorgemercket wieder gefunden worden
Nembl: von

deß Oberförsters Sohn, Heinrich Wehnern
deß Schreiberhauer Försters Sohn Marttin Schneider
Christian Wolffen förstern zu Hermßdorff
George Meywalden
 und
Christian Porman } Förstern in der Bauden
Friedrich Weissigen zu Gotschdorff
der Scholzin Sohn im Schreiberhau George Liebigen.
Christian Preußler zu Peterßdorff Träger

Christoff Rülcke zu Hermßdorff Träger
Martin Marcksteiner in Boberhäußern Träger

67

Den 24. und 25. July Ao: 1682. Ist von hernach benimb-
ten Personen vorher beschriebene Gränze abermahl
begangen, und die Gränz Steine und Zeichen wie mit
Beyweiß notiret, wieder gefunden worden;

Nembl: von

Dem Neuen Oberförster Heinrich Wehnern;
deß Schreiberhauer Försters Sohn, Martin Schneider
Christian Wolff Förster zu Hermßdorff

George Meýwaldt }
und } Förstern in den Bauden
Christian Porman }

Deß Försters im Seiffershaw Kleinen Sohn Jeremias Porman
Friedrich Weissig zu Gotschdorff
der Scholzin Sohn im Schreiberhau, George Liebigen
Christian Preußler zu Peterßdorff Träger.
Heinrich Klein in Hermßdorff, Träger.

Anno 1683. Ist die Gränze nicht begangen
worden.

Den 6. 7. und 8. Juny Ao: 1684. Ist von hernach gesez-
ten Personen vorher beschriebene Gränze Wiederumb
begangen, und die Gränzsteine und Zeichen wie
mit Bleýweiß notiret, wieder gefunden worden.

Dem Oberförster Heinrich Wehnern
Christoff Porman Föster im Seifershaw.
Martin Schneider deß Försters im Schreiberhau Sohn.
Christianus Wolff förster Zu Hermßdorff

George Meýwaldt }
und Förs- } tern in der Bauden
Christians Porman }

67 h

Georg Liebig der Scholzin Sohn im Schreiberhau
Friedrich Weissig von Gotschdorff.
Jeremias Porman deß Försters im Seifershaw Sohn
Friedrich Wolff von Hermßdorff
Mattheß Krebs von Peterßdorff }
Gottfried Hilliger von Peterßdorff } Träger.

Hanß Mehwaldt von Hermßdorff, Träger .
Tobias Fuckner am Brückenberge Träger

Die Gränzbegehungen von Ao: 1685. bis 1697. Seyndt verlegt,
und wegen Kürze der Zeit, nicht aufzufinden gewesen

Den 3. 4. 5. July Ao: 1698. Jst von hernach benimbten
Personen vorherbeschriebene Gränze abermahl began-
gen, und die Gränztzeine und Zeichen, Wie mit Beyweiß
notiret, wieder gefunden worden, Nembl. von

Heinrich Wehnern Oberförster.
Marttin Schneidern förster im Schreiberhau.
Friedrich Wolff förster, zu Hermßdorff.
Jeremias Porman, Förster im Seiffershau.
Christian Porman, förster in der Bauden.
George Meywaldt förster in den Bauden.
Christian Wolff, Martinß Sohn.
Christian Wolff, Försters Bruder von Hermßdorff.
Hanß Christoff Schneider, deß försters im Schreiberhau.
Christian Meywaldt deß försters Sohn in den Bauden.
Hanß Christoph Wehner, des Oberförsters Sohn.
Christian Preußler
George Menzel
Melchior Siegert, mahler.
Christoph Exner, insgemein Joppel genant.

68

Gottfried Hilliger von Peterßdorff Träger.
Christoph Liebig Zimmer nebst seinem Bruder
Friedrich von Peterßdorff.
Christoph Großman Schneider in Seiffershau Träger.
Gottfried Biemelt in Schreiberhau, Träger.
Marttin Grußman der Förster in Bauden Träger.

Anno 1699. Jst die Gränze nicht
begangen worden.

Den 20. und 21. July Anno 1700. Jst von hernach benimbten
Personen, vorherbeschriebene Gränze, Wiederumb be-
gangen, und die Gränzsteine und Zeichen, wie mit
Bleyweiß notiret, wieder gefunden werden;

Alß von

Heinrich Wehner Oberförstern
Marttin Schneidern förstern im Schreiberhau.
Jeremias Porman förstern im Seiffershau.
Friedrich und
Marttin Wolfffen } beyden Förstern zu Hermsdorff
Christian Mehwalden, Försters in der Bauden Sohne.
Hanß Christoph Wehnern, des Oberförsters Sohn.
Christoph Heinrich Schneider, Försters im Schreiberhau Sohn
Heinrich Porman, Försters Bruder Jm Seiferschau.
Christian Matheß und Hanß Heinrich Wolff deren
Hermsdorffer Förster Brüder.
Christian Preußler in Peterßdorff.
George Krebß in Hermsdorff.
Friedrich Mehwaldt.

68 h

George Seidel,
Christian Becker im Seiferschau.
Hanß George Becker im Seiffershau.
Hanß Christoff Preußler im Schreiberhau.
Hanß Liebig Holeÿ im Schreiberhau.
Hanß Christoph Liebig im Schreiberhau.
Melchior Siegert Mahler in Kayßerswalde.
Christoph Lauhe am Flinßberge.
Christoff Exner
Jonas Exner } Vom Crummen Hügel
Melchior Großman otterfänger }
Gottfried Hilliger zu Peterßdorff Träger.
Friedrich Liebig in Peterßdorff Träger.
Hanß Christoph Ansorge im Schreiberhau Träger
Heinrich Friedrich im Seiferßhau Träger.
Christian Hallman in Hermsdorff Träger.
George Liebig außen Bauden, Träger.

101

Auf Hr. /: cum plenißimis Titutis :/ herren herren Graff Schaffgot-
schens hochgräfliche Excell: Bestelten Hauptmaneß der Herrschafften Grei-
fenstein, Titul. herrn von Reibnitz, ferner weiters ansuchen, wird
hiermit Berichtet, daß ohngeachtet alle die hoff gerichts-Acta von
150 Jahren her, auch so gar, die darbey Befindlichen geringsten Mißiver
mit höchstem Fleiß durchsuchet worden. Indennoch ein mehrers als waß
Jüngsthin außgezogen, nicht zu finden ist, und zwart so viel.

- 1.) Die auf Weyländ, Titul. Heren Christoff Schaffgotschens, damahligen Cantzlers der F. F. Schweidnitz und Jauer erforderte und durch alhiesige hoffgerichte 1592. den 29ten Septembris berwerckstellige Besichtigung des holtzes, in dem Kynastischen gebürge, die durch Beschuldigung/: Jedoch Ungemeldet von wem :/ samb eine verherr, oder deteriorirung der Gebürge, und wälder zum Kynast gehörig, vorgehen thäte, entstanden, anlanget, wird darbey einiger Gräntze, außer daß zwischen zweyten hohen gebürgen an Rothwaßer genand. 309 Klötzer Stöcke Befunden worden, sonst, oder auch einiges Bedienten die darbey gewesen were, nicht gedacht, viel weniger des weges den Sie genommen, oder Benahmung eines Unterthanen.
- 2.) Die 1596 vorgegangene und 1597 den 14. Januarÿ publicirete Zeugführung, contra George Seideln, damahligen hammermeister, aufn Nieder Schmiedeberg, als auch weyländ herren Wentzel Schaffgotschens Unterthanen, der und sonderlich beyder schwebenden Kynastischen Rebellion Sich unterfangen, wieder Sr. gn. herren Cantzlers habendes Recht, Eigentätiger und Gewaltsamer weise im Geheimb ohne wißen und willen oder Zulaßen seiner, deßen Ambt Leute, Diener und Förster seines gefallens etliche viel Köhler und

101 h

Arbeiter einzulegen und in gedachten Forst unangewiesen und vnangesaget hin und wieder, vnzehlich viel Stücke walde, und allerley holtz, Stämmen Scheelen, verdorren, und verderben zu laßen und also den fort vmb und Umb, weit und breit, zuverwüsten und zu verheeren. Betreffende, welche in 12 Personen bestanden, der Gräntzen aber auch im wenigsten gedacht wird, und sind solche gewesen:

- 1.) George Kleth Hauptmann. Zu Gürßdorff seines Alters 66 Jahr, hat Deponiret (: 1:) Ja und zwar zu sein, daß der Forst im Hirschbergischen Weichbilde gelegen, und zum Kynast gehörig, Je und allerwege und über Menschen Gedencken, Titul Weyländ herren Christoff Schaffgotsch p: p: und deßen in Gott ruhenden Vorfahren, herren Urichen, herren hansen, und herrn hanß Vlrichen, den Schaff Gotschen auf dem Kynast, und Greiffenstein Eigen thümblichen zugehörig gewesen. /:2:/ mit allen Rechten, auf Ihn Jure hæreditario sey vertrauet, /: 3 :/ In solchem forst, außer dem hammermeister George Seidel mit Sechß Köhlern, und Sechß Äxten zu Kohlen, sonst Niemandt einiger Servitut Sich anzumaßem verstattet worden. /: 4 :/ Daß gedachter hammermeister und seine vorfahren, wenn Sie mit 6 Köhlern und 6 Äxten Kohlen wollen, dieselbigen Jährlich der Herr-

102

schafft Kynast mit Nahmen verzeichnet übergeben müßen, /:5:/ daß dieselben 6 Köhler alleine ohne Zuthat oder hülfte Anderer Arbeiter haben Kohlen müßen hette auch so lange Er Bey seinem Herren gedienet, nicht anders gehöret, denn daß Er bloß 6 Personen und Keine Arbeiter einzulegen den Verstatt gehabt hetten, /: 6 :/ diese 6 Nahmkündige Köhler nur allein in ermelten forst an denn Orten und stellen, in welchen Sie von den Kynastischen Ambt Leuthen, Dienern und Förstern angewiesen worden, Kohlen dürfen

Wüste auch daß Sie Zebiasius neben andern Förstern anweisen müsten /: 7 :/ Daß solche 6 Köhler nach der von den Ambtleuthen, Dienern und Förstern gethanen anweisung ordentlich und ohne verwüstung des forsts haben bohlen müßen /: 8 :/ Daß Jacob Seidel voriger Hammermeister, die 6 Köhler je, und allewege den kynastischen Ambtleuthen, Dienern und Förstern, verzeichnet übergeben und sonst ohne vorbewust und verwilligung derselben, keine arbeiter einlegen dörrffen, wiewohl auf deßen Bitten herr hanß Gotsch Jhme Zu den 6 Köhlern noch zwene zu halten vergönnet, Jedoch Unverbündlich zu keinem Recht /: 9:/ hette den Kynastischen Bedienten die 6 Köhler verzeichnet überbracht, der obgamelte Zehblasius /: 10, 11, 12, 13, 14 :/ wie die Köhler Sich müßen anweisen laßen und wie Sie ohne Arbeiter haben Köhlen müßen, würden Sie am Besten zuberichten wißen /: 15 :/ hette der damahlige hammermeister George Seidel nach absterben herren hanß Ullrichs, und sonderlich inwehrender Rebellion, in dem forst seines gefallens Unangesagt, zuhause, zu Kohlen, und Arbeiter einzulegen Sich unterstanden insonderheit den Schwartzberg dermaßen verwüstet, daß es zuerbarmen, /: 16 ./ Jhme Bewust daß Bey herr hanß Gotschen zeiten daß Gedinge im Forst vom Pferd ein halber Thaler gewesen, Er hette Jhn Selbst geben helffen, /: 17 :/ Daß Er solchen halben Thl. von der Bauerschafft zu Arnsdorff, Steinseiffen, und Queckseiffen, neben Melchior Sachsen und den förstern eingenommen, /: 18 :/ Daß die Kynastische herrschafft in einem Jahr Biß in 36 Köhler in vermelten forst für allermänniglich Ungehindert, eingelegt, da ein Jeglicher 2 Marck Zinße geben müßen, und /: 19 :/ hette Melchior Sachse von Solchen Köhlern dieß gelt eingenommen, und berechnet /: 20, 21 :/ daß in oftermelten forst viel holtz Bey Flecken verkaufft worden,

102 h

hette es verkauffen helffen, auch ietzo Selbst vor etzliche hundert Thl. verkauft, were von Niemand verwiidert worden /: 2 :/ Daß der damahlige hammermeister dadurch, daß Er

nicht an einem Orthe des Gebürges und forstes vnangewiesen
Sondern zinckherumb vor werner hansen, und Puschkretzscher²
Grentze biß an der Seydorffer Gebürge und Gräntze, die Bäume
gestämmet, darinnen gebohlet, und gescheelet, einen großen
Schaden über die 4000 Thl. werth grtahn, daß auch /: 23 :/ durch
solch Kohlwerck scheelen, und Stämmen, die Bäume im Forst hin
und wieder Umbfallen, und /: 24 :/ Solche Verwüstung und den
Dörffern, Steinseÿffen, Arnßdorff, und Queckseiffen, in gemeinen
gehörig auch solches alt und Jung, wo man hienkommt wohl-
wißentlich seÿ.

- 2.) Herr Lorenz Werner. Im Puschkretzscher seines alters in 83^{ten} Jahr /: at 1 d 2 :/ affa-
mat bey dem /: 3 :/ Meldet Er, daß Kynastischer hauptmann ge-
wesen, Antonius Effenberth, der hette den Schreiber von Greiffen-
stein Johann Springsgutt, mit Sich bracht, /: welches im 4^{te} Jahr
nach dem Schmiedeberger Brand geschehen :/ da gleich die hammermeis-
ter Bey dem Amtmann Paul Matthesen Raitung gethan, und
hanß Frießel auf dem Ober Schmiedeberg, were über den strittigen
forst förster gewesen, hetten Sie leztlich gefraget, Ob Er auch mehr
alß 6 Köhler einlegete, hete Er geantwortet : Nein, Ob Er Sich auch ließe
anweisen? Resp: Ja, worauff der amtman und Schreiber den
förstern Befehl geben, Sie sollen Fleiß haben, daß es allezeit also ge-
halten werde, denn solches were Jhres herren recht, Er auch die andern alle fürs-
ter, die nach Jhm Kommen weren alle gekant, were Jhnen
also befohlen worden.

103

Kürtzlichen, diese Zeugführung Bestehet auf 14 Bogen lang
und die gantze Sache berichtet in obigen 24 Artickeln, da
Mann ein oder anderer gräntze halber nichts wahrnehmen kann.

Zeugen.

3. Martin Halm, seines Alters über 90 Jahr, unter der Zeit George Bartsch
haubtm. aufm Kaufm Kynast gewesen
4. Hanß Ochsner, seines Alters nahend 100 Jahr.
5. Wentzel Schindler, alters 72 Jahr.
6. Jacob Mentzel, seines Alters 50 Jahr.
7. Jacob Caspar, von 60 Jahren.
8. Jacob Wehner, seines Alters 63 Jahr.
9. Hanß Halm, seines Alter Ohngefehr 50 Jahr.
10. Hanß Rücker, seines alters 78 Jahr.

² Puschkretschahm = Buschvorwerk bei Schmiedeberg

11. Matthes Kahl, ohne gefehr 40 Jahr.
12. Hrn. George Bartsch hauptmann auf Kynast.
Hirschberg den 13 Novembr.
Anno 1684

110

Demnach Jch George Langhammer Jun. Von
Rochlitz oder der Bauerhütte in Böheimb;
unter Hochgräfl: Harrantischer Herrschafft von
Starckenbach nechst verwichenen 26. July.
In dem Jserfluße dießseits der Jser auff Greiffen-
steinische Gebiette, unbefugter maßen gefischt,
und darüber von denen Greiffensteinischen
Förstern betreten, und so fort an auf daß Schloß
Greiffenstein in Arest hergeführt, auch daselbst
Zeithero darinnen enthalten, und von Sr. Excellenz
dem Herrn Grafen von Schaffgotsch, alß Grund-
Herrschafft angezogener Oehrter, jüngst Ein an
dero Löbl. Ambt Greiffenstein gnädig rescri-
biret; vor diesesmahl ohne verdiente schwere
Straff; jedoch auch nicht ehe der Hafft mich zu-
entledigen, ich hätte dann zuvor durch Bürg-
schafft bestellet, daß auff hochgedachter Sr. Excellenz
Grund und Boden, so wohl Kynastischer alß Greiff-
ensteinischer Herrschafften, weder mit fischen, und
Grasemachen, noch mit Aschebrennen, oder Holtz
hawen, und dergleichen Beeinträchtigung, ich der
Zeit meines Lebens keinen Eingriff mehr verüben
wolte, und hiernechst einen gewöhnlichen Uhrfried
Cörperlicher Weise abgelegt.
Und aber ich dieser Ohrte grentz frembder und ein
armer Mann, auch über dieses Greiffensteiner
Ambtes an den H. Hauptmann Zu Starckenbach

110 h

Vor 10 Tagen dießfalls abgelaßenen Schriftlichen Be-
richt, und über meiner Freunde alldorten angewandten
möglichen Fleiß, eine solche Caution weder mit ge-
nugsamen Bürgen noch pfanden auff zubringen
gar nicht mir getraue, noch zuerwarte habe;
Alß gelobe und schwere ich, Gott dem Allmächtigen
bey meiner Seelen Heyl und Seligkeit, daß ich nicht

allein solchen wolerbittenen Arrest, weder an
hochgedachter Schaffgotschischer Herrschafft noch
dero Haupt und AmbtLeuthen, so auch deroselben
Gerichten, Dienern und Unterthanen, bevorab
denen Förstern, und Forstknechten Greiffensteinischen
oder Kynastischen Gebietes, auff keinerley Wege
rächen noch eÿfern, Viel weniger jemand anders
Zu anthun, anreitzen oder verstaten wil, sondern
auch aller obbemelter Eingriffe mit Fischen, Aschen-
brennen, Graß- und Holtzhawen auffallen und
Jedem Schaffgotschischen Grund und bodem, alle
Zeit meines Lebens mich enthalten, darwider
kein dräut Worte von mir vernehmen, weniger
etwas thätliches ins Werck stellen, vielmehr an Gleich
und Recht allenthalben mir begnügen laßen,
So wahr mir Gott helffe und sein H. Wort !

In loco Cancellaria Greiffenst.
Von George Langhammer, auf vorher-
gehende Vermahnung und verwarnung
des Meyneÿdes præstiret worden
den 18 Xbris, 1687.

133

den 28 Febr. 1688

Meldet Christoff Hirte, Förster zu Flinßberg beÿ dem
Ambte an, daß am donnerstage der
Kambman Christian Scholtze, unter seine
Stubenfenster kommen und seinen Schwager
der Jserfrawen Sohn Nahmens Christian
Rothenawern hinten hinaus geruffen
und kegen ihn gesaget, daß er sein Hauß
verkauffen wolte, wann nur iemand
darzu wehre. Er wüste andere mittel
geld zu verdinen, worauff sein
Schwager angefangen, Er solte ihn nur
auch mit nehmen.
Weiter habe der Kambmann gesaget, daß
sein Sohn sich zur Pawerhütten,³ mit dem

³ Bauernhütten = Rochlitz

Pochsteiger depiret, und gesaget, Er solt ihm 1 Rthl. geben, Er wollte ihm die grenze weißten, welches Sie ihm gar übel gedrohet. Weiter hette er gesaget, daß sein Sohn itzund drüben im rechte wehre, weilen Sie ihn darüben hetten erschlagen wollen, welches er itzund, als er dem N. N. von gebhardsdorff glaß holen sollen, dem hüttenschreiber erzehlet; hierauff hette solches der hütten-schreiber dem H. Hauptmann aldorten erzehlet,

133 h

Welcher sich dann seiner angenommen, und ihn mit heim genommen, und gesaget er soll eßen, trinken und zechen, es solte ihn nichts kosten.

Weiter berichtet der Förster, daß donnerstags als des Forwergsmannß Eidam vom Birckicht Vnd Körber außm Flinßber, mit Schweinen aus Böhmen herüber kommen, des Forwergsmanns Eidam kegen den Jsermann gedacht, des Kambmannß Sohn habe geübte händel drüben angefangen und gesagt, Er wolte Jhnen die grenze weisen, weilen er aber deßen wieder kommen wollen, Woher er aldorten ins gefängnüß gebracht worden.

den 29. Febr: ist er Kambtmann durch die gerichte zu Flinßberg anhero gebracht, und er hierauf befraget worden. den 1. Martÿ am 25. Febr. als an den Mittwoch sey er hinüber gegangen Und am Donnerstage sey er wieder heraus kommen. Beÿ seinem Vetter, dem Christoff Liebig, so geigen macht.

*wann zu Schreiberhau
gewesen
beÿ weme*

134

*warumb er sein Hauß
ausgebothen*

Weilen ihm seine Söhne nicht folgen wollen, Vnd er nunmehr alt und schwach zum tragen würde. Sein weib sey aus Böhmen von der Hochstadt, unter den de Four gehörig, allwo seiner Mutter Schwester sich vor diesem verheÿrathet.

weme ers ausgeboten Dem Jeremias Neumann einen
Jsermann, welcher zu ihn in
sein Hauß kommen.
*Ob er solches sonsten
nicht ausgebothen* Bey seinem Vetter, dem Christoff
Liebig im Schreiberhau hette er wohl
gedacht, daß ers verkaufften
wolte, welches er ihm aber wieder
rathen.
Alß er anizo in Schreiberhau ge-
wesen, hette er ein groß erschrecknüs
gehabt, weilen ihn der Oberförster
gefragt, Er hette Vermeinet, Er
säße zu Starckenbach; Es müße
vielleicht sein Sohn sein.

Nun habe er Zu Vorhero von einem glaseträger von der Pauerhütten
Nahmenß Christoff Schreiber vernommen, daß der H. Hauptmann
von Starckenbach seinem Sohne Christian / welcher an der
Newen hütten einem von Gehardtsdorff Glaß holen sollen. /
So gleich heraußen gewesen, eßen und trincken geben laßen
auch selbigen in eine Kammer allein geführet, und mit ihm
geredet, und gar groß mit ihm gethan, weilen er von einem

134 h

Gränzstein gesaget, hernach aber hette der H. Hauptman ihn
wieder gehen laßen, wie an nechsten Freytage des george
Bergmanß Garträger Langhammer, ihn berichtet, hette
auch donnerstags über nacht zu Prschichowitz geherberget
und hierauff mit dem Jeremias Neumann, dem Jsermann
wieder zurück in Böhmen gangen, welcher toback hinüber ge-
tragen. Sein anderer Sohn sey an der Mitwoch mit
des Hanß Richters Hanßen von Röhrßdorff in Böhmen
nach federn gangen, so heute wohl wieder zurück kommen
würden.

*Ob er sein Hauß zu Flinßberg
nicht ausgebothen* Nein, sonsten gar nicht

NB. der Stein, wovon sein Sohn anizo aldorten gedacht
soll stehen an der Jser, und wehre alldar kein streitt.

den 6. Mart. 1688 ist Christian Scholze sen. des arrests erlaßen
auff ein wieder gestellen, wofür sich auff 200 Rthl. bürgl. ein-

gelaßen Christoff Siebeneicher, Pauer, und Hanß Friedrich Hdl.
zu Röhrsdorff.

Dato bericht der Christian Scholze sen. der Kambmann, daß der
Glaßmeister zu Schreiberhau

und Rochlitz Brüder gewesen, und hette der Schreiberhauer Jenen aus
gunst das Aschebrennen zugelaßen.

Jngleichen sey er dabey gewesen, als er noch ein Junge gewesen, das die
Pauerhütter Leuthe dem Förster Matthes Schneider ein Schreiber ... geschens geben
daß Sie herüber über der Mummel erheuen mögen.

Hanß Friedrich von Röhrßdorff meldet in gleichen, als er noch wohnhaft in Böhmen
zu Przychowitz untern Grafen de Four gewohnet, wehre anders nicht ge-
redet worden, als das die Jser und Mummel zwischen Böhmen und Schlesien
die rechte gränze hielten

135

Vom 9. Decemb. 1687
an H. Hauptmann nach
Starckenbach

136

Demnach der Kynastische Oberförster an mich
geschrieben, und berichtet, daß des Kampmanß
Sohn von hier, aldorten zu Rochlitz in Böhmen
der grentze halber gar Viel geredet haben solte,
alß habe ich bedeuteten Kampman, Nahmens
Christian Scholzen den 29. Febr: dieses 1688sten
Jahres anhero bringen und in arrest nehmen
laßen, und Selbigen fernerst wegen seines
Sohnes, waß er aldorten in Böhmen mache
befraget, welcher geantwortet, daß
er von einem gebhardsdorffer Vnterthanen,
umb aldorten Glaß zu holen, nacher Rochlitz
geschicket worden, und wehre er von dem Ober-
förster zu Peterßdorff gar sehr erschrecket
worden, weilen er zu ihm gesaget daß
sein Sohn der grentze halber aldar in Böhmen
gar Viel geredet haben solte,
Wovon ihm aber nichts wißend wehre, wie
dann auch sein Sohn davon nichts würde zu sagen
wißen; Vnd habe ich selbigen so lange
dahero im arrest behalten, bis sein Sohn

136 h

zur Stelle kommen, welcher sich dann den 4. mart: ein

gefunden, und was mit ihm zu Rochlitz für gegangen, laut seiner Beykommenden Aussage zu ersehen sein wird.

Daß er Kampman aber sich ausgelassen, daß er sein Hauß verkaufen wolte, wehre solcher meinung geschehen, daß weilen er nunmehr alt und schwach und mit dem tragen weiter nicht wohl fortkommen könnte, seine Kinder ihm auch nicht allerdings helffen und folgen wolten, er solch Hauß auff dem gebirge oder Kamme verkauffen, und sich herkegen in ein dorff begeben wolte.

Weilen auch der Kynastische Oberförster in seinen Schreiben meldet, Ob hette des Kampmanß Sohn sich ausgelassen, weilen hiesiger Oberförster, nebst den andern Förstern ihm einsmahß eine Büchse genommen alß wolle er, ihm zum Verdruß die grentze Ver-rathen, alß habe ich dem Kampman und seinen Sohn der Büchse halber vernommen, welche dann davon nichts wißen wollen, und saget der Sohn, daß er sich niemahlen mit einiger Büchse getragen

137

Hierauff habe ich weiters den Oberförster, wie auch Christoff hirten den Flinßberger Förster befraget, so gleichfallß davon keine wißenschaft haben, außer daß der Flinßberger Förster gestehet, daß er einem manne aus Laußnitz, so irgend bey der Marklißa her soll gewesen sein, bey den Kampmann eine Büchse weggenommen, Sie wehre aber nicht viel wehrt gewesen, hette auch weiter nicht darnach gefraget!

den 6. Mart: habe hierauff den Kampmann auff 100 Rthl. Bürgschaft loßgelassen, den Sohn aber ein und alß dafür in arrest behalten, und erwartet, waß Ew. Excell. hierinnen weiter befehlen werden.

138

den 4. Mart: 1688

Bringt Christian Scholtze, dem Kampmans Sohn bey dem Ambte vor, das er gleich heute 3 wochen
Von Caspar Seibten von Gebhardtsdorff

in die glasehütten nach Rochlitz in Böhmen geschicket worden, weilen aber der hütten-schreiber gleich zu Starckenbach gewesen, hette er 2 tage warten müßen; Alß nun der hütten-schreiber kommen, und beým Richter zu Rochlitz eingekehret, wehre er auch dahin gegangen, und gefraget, ob er glaß bekommen würde, Er geantwortet, Er sollte warten bis der glasemeister käme, und sollte unmittelst ein Kändel Bier trincken, Er hierauff gesaget, Er habe kein geld: Der hütten-schreiber hierauff gesaget, Er solle gleichwohl warten, weilen er dem H. Hauptmann von Starckenbach allbereit von den Händeln erzehlet, so er vor Weihnachten beým Richter zum Lehn gehabt, allwo ihm sehr unrecht geschehen; Welches er auch dem Hauptman erzehlen müßen, daß er irgend 5 wochen vor Weihnachten zu abends zu dem Richter zum Lehn kommen, und alda über nacht Herberg wolte, worauff noch 2 ander

138 h

Kerle kommen, und Brandtwein getrunken, da dann der eine Kerl eine Marder Mützen gehabt, und ihm auf seinen hut handel angebothen; er sich aber entschuldigt er habe kein geld, das er ihm zugeben könne, Er dennoch den Hut genommen und ihm seine Mützen auffgesezet und sich alß eine weile niedergelegt. Über eine weile wehre der wirth kommen und ihn gefraget, wo er mit der Mützen herkäme, Er geantwortet, er hette ja gesehen, daß Jener Kerl ihn solche auffgesezet, und ihm darvoren den Hut genommen, Wenn er den Hut wieder hette, wolte er ihm die Mützen gar gerne geben. Hierauff wehre jener auffgestanden, und ihn fest ge-

ziehen, als ob er ihm die Mütze entwendet
hette, welches er aber verneinet,
worauff Jener gerichtsgeld gegeben,
auf ihn fernerst mit einem glase
geworffen, da er dann über nacht
unter der Banck liegen blieben;
Frühe aber habe er davon gehen wollen.
So habe ihn der Wirth wieder hinein
gerißen, daß er sich mit dem Kerl ver-
ragen müßen, Vnd hette ihm die Kerle

139

damals auch seine bey sich habende wahre
aus der Schachtel heimlicher weise
genommen, und habe er also
davon gehen müßen, als er
nun dem H. Hauptmann solches erzehlet,
habe er Zu ihm gesaget, Er solte
ihn laßen Bier vnd eßen geben,
Er wolte Selbigen Richter
deswegen schon fürnehmen, und ihm
wieder zu dem seinen Verhelffen.
Hierauff habe er H. Hauptmann
seine sachen verrichtet, sey auch
fernerst in die Pawerhütter glaß-
hütten gangen, und ihn warten
heißen; da er noch 3 tage
alldar gewartet, worauff ihn
die Leuthe ermahnet, Er solle
nur wacker trinken, Es würde
der H. Hauptmann solches schon zahlen,
hetten ihm Brandtwein unter das
Bier gegoßen, daß er nur voll
werden solte. Hierauff hetten
die Leuthe von den gränzen angefangen
zu reden, und ihn auch gefraget
waß er dann von den Grenzsteinen
wüste, weilen er aldar im gebirge
wohnete, Er geantwortet,
Er wehre ein Junger Kerl, Er

139 h

wiße davon nichts. Sie aber

gleichwohl immer angehalten, Er
solte sagen, waß er weiß, worauf
er gesaget; Die Friedländische
grantz und selbige, granzstein
wiße er wohl, Sonsten aber
wiße er von nichts, Vnd dieses
wäre beym Richter den Ersten abend
geschehen, weilen nun der H. Hauptmann
3 tage aldar erwartet, und was er
der granze halber gesaget, ihme beýbracht worden,
wehre er den dritten abend
wieder zum Richter kommen,
hette er ihn gefraget, Ob er sonsten
von keinem granzstein wüste,
Von den Friedl. so er wie
oben beantwortet, worauff
gedachter H. Hauptmann zu dem
Richter saget, Er wolle schon
alles bezahlen, etz er verzehret, zu
ihm aber, Er solle wieder nach hause
gehen, wegens einer sachen aber
wolle er schon Jenen Richter für
nehmen Vnd ihn solches wiederwißen
laßen. Hierrauff seý der H.
Hauptman nach Starckenbach ge-
ritten, Er aber sich zu einem Schneider
nahmens Elias georgen auff die
Herberge gangen. Den andern
tag wehre er nach gabeluntze⁴ Zu seiner
Weiber⁵ Schwester gegangen. Vnd
auff die 20 tage aldar als ein Schuster gearbeitet.
Und als er vernommen, daß sein Vater
in arrest genommen worden
habe er sich wieder nach gehause
gewendet, und seý als heraus kommen,
womit sein vater wieder nach hause
gelaßen werden möchte, dieses nur und
nichts anders wehre anitzo drüben

⁴ Gablonz

⁵ Schwägerin

140

zur Pauerhütten mit ihm fůrgangen.

Wohl Edel gebohrener, Gestrenger vest
und Hochbenahmbter

Hoch gebittender Hauptmann. Sobaldt der Bothe
am vergangenen Dienstage nach Mittage mir Jhro
Gestr. Brieff bracht, und ersehen was Jhr Hoch
Gräffl: Excell: Befehl war, habe mich Gleich
Auff Gemacht vnd bin in Böhmen nach Bauer-
hütte gereiset, Alldorten so viel immer möglich
Kundtschafft geleet, waß des Kambmanns
Sohn drüben gesaget hätte, Aber nichts sonderlichs
erfahren können. Der gevatter Glasemeister wolte
sich mit Gantz nichts heraus laßen, ich stellte es auch
an wie ich wolte, Alß ich da nichts erfuhr,
ging ich in 3 Schenckhäuser, da zwar stets von
ihm geredt war, sagten aber wenig waß er sollte
geredt haben, Außer des Richters Sohn, ein noch
freier mensch, sagte daß er so viel gehöret hätte
es wäre ein Stein beým Jserbrunnen, wo die Jser
entspringet, mit Moße beleget, daß währe der
rechte Grantz Stein, vnd ginge die Grantz, von dar
so dann denen Kämmen immer nach, beý seines Vatern
hause vorbeý sollten Jhm 12 Schortt geben, wollte solchen
Auff den Frühling zeigen, welches noch etliche Leu-
te gehöret, die Jhn als baldt zum dortigen Hauptman

140 h

bracht; Beý dem er nichts anders als dieses gethan.
Worauß es der Hauptmann befohlen, die Richter
und Schenken solten Jhm ohn entgelt soviel
Bier eingießen, Alß er möchte, und genau ach-
tung auff Jhn geben, vielleicht Redete er ein
mehres auß, hätte auch in Allen Schenk
häusern Laßen anschreiben, so alles von der Herrschaft
bezahlt würde, So viel ist, waß ich durch
stetiges Anhalten, und erinnern habe erfahren
können, welches hiemit habe berichten wollen
dabeý versichern daß nichts verabsäumen wird
mich fleißig erkundigen, wenn waß mehrers
erfahren könthe, womit Göttl: Obhute gebend

verharre

Jhr: Hoch edl: Gestr: Alß

Meines Hochgebittenden Herrn
Hauptmanns

Gehorsamster Diener

Weißbach den
2^t Martj. 1688

Hanß Christoff Preußler
Glaßemeister p.

141

Den 30. Jun: 1688

Geloben Christoff Siebeneicher, Pawersmann vnd Gerichtsgeschwornen, und nebst ihme Hanß Friedrich Häußler zu Röhrßdorff bey dem Amte an, dem Christian Scholtzen, des Kambmanß Sohn, welcher wegen vngleicher reden der gränzen halber zur Rochliz in Böhmen, dahier in arrest genommen worden, Selbigen auff alles und iedes erfordern allemahl zugestellen, auf Jhn dahin zu halten, daß er das Königreich Böhmen gänzl. meiden, auch wegen der gräntze weiter nicht gedennen, Vnd so weiter was derogleichen fürgeschossen und Sie Jhn nicht wieder gestellen können 100 Thl. straffe zu erlegen.

142

Die Böhmen Uhrfede;

Demnach auß sonderbahrer Gnade deß hochgebohren Graffen Herrn pp Joh. Jeremias Krinz u. Tobiaß festauer, Baudenhausmann unter die Herrschafft Branaey in Böhmen gehörig, heutigen tages meiner bißherigen verhaftung in hiesigen hermdorffer Gerichten hinwieder erlaßen, undt auf freyen fuß gestellet werde, Alß gerade, gelobe u. schwere ich /: in ermanglung aller anderer caution, so ich weder mitbringen noch Pfand aufzubringen weiß :/ zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Zeit meineß Lebens das hohe Gebirge diebeit Kynastischen grundt u. bodens mit derley weise, alß ich mit hanß Lauen neulicher Zeit zuthuen mich untermaßet so mehr betreten,

u. diesen Sr. hochgr. E. hochgedachten H. Gr. v. Schaffgotsch,
grundt u. Boden mit obgedachten graßhung u. sonst
mit keinerley schädliche art u. weise, eine solche
immer zu ersuchen sein möchte, weiter u. brun ruh-
igen u. ganz keinen Schaden thun, ungleich auch bißherige
meine Gefängnüß, wozu ich genugsame ursache
gegeben, werden an dem hofger. Amte Kynast, noch
Hermsdorffer Gerichten, werden an dem H. Forstmeister
Ober. noch andern Forsten noch andern gräfl. Schafig.
Unterthan werden offentl. noch saml. werden durch mich
noch die Meinigen antgreifen noch rechen, auch
solches niemanden anderß in keinerley weise gestatten
wiel. So wahr mir Gott helffe u. sein heyl worte.

d. 5. Septembr. 1681

142 h

der Böhmen Urfehde

Unter diesen worte u. weniger
ganz unterthanen p., d. 6. .. so gar mit eigener hand
daher geschöpft freunde über ...äß alten Sachen
nunmehr determinirten ver...hlung, g... zu
testiren geruhen wollen, nur bleibt es mehr führung, als
daß ich allsofern bekennen muß, wann nun
der wenigen zeitliche gnädigen an
propension empfangen zu haben u. daß ich
lebenden solcher die urfehde verbleiben werde.

143

Hochgebohrner Graff

Gnädig und hochgebittender Herr Herr; demnach
Ewer Hochgräfl. Excellenz gnädigen befehl
nach, ich dieser Wochen her, die hier im Amte
verwarther haltende Brieff Sachen und Nachrichten
von dehro Hohen gebürges gräntzen was genauer
durchgangen, und deren Jnhalt nach der Ordnung
wie die künftig ergehende gräntz besichtigung von
Herrschaft zu Herrschaft, und ohrt zu ohrt, meines
Erachtens, am füglichsten vorzunehmen seyn wirdt,
in kurtze Anmercknüße bracht, So Ewer
Excellenz p. im Beyschluß gehorsamst ein senden und
zu dero hohem best befinden stellen sollen; ob noch

143 h

ichtwas zur Sachen dienlich hierauf zu nehmen,
undt der hinwieder mit zurück kommenden,
ruhmbar entworffenen Specici Facti, bey zufügen
seyñ möchte; Nurt ist zum höchsten zu beklagen, daß
die wichtigsten originalia vermuthlich mit distrahir-
tem Kämnitzischen Archiv so übel verlohren
gangen, dann das viel alte der Sachen gutte Wißen-
schafft getragene, nun sämbtl. verstorbene
Testes nicht ordentl. abgehöret, noch dero sehr
verträglich gewesene Depositiones in
Authentische Instrumenta bracht worden; Jch
habe dieser Tagen, die noch lebende Förster
theilß Jhnen von præteritis Nachricht und Jn-
formation zugeben, theilß vom Præsentibus
sonderl. derer Belauffe und grantz Steine halber
von Ihnen sichere Nachricht zu erlangen, anhero
ins Ambt kommen laßen, welche dann einmü-
thig bejahren, daß Sie die angeordnete be-
läuffe je und allezeit richtig beobachtet, im
Weißen grantz Waßer gefischt, und mehr am

144

Actus Possessorios, mit Auerhan Paltzen, holtzen,
etc. exerciret, die Grantzsteine auch, außer
daß welche die bißhero so groß sich ergoßene ge-
wäßer, ohnwißendt wohin, weggeschweiffet hätten,
noch verhanden weren p. Erwartte nun
ferner, was Ew. Excellenz p. bey diesem Jn-
portanten Negotio gnädig anschaffen werden,
wonach mich traulichst achten, und zuerweisen
trachten werden, wie ich sey undt ersterbe
Ewer Hochgräffl. Excellenz p.

An Sr, Excellenz den
Herrn graffen

Unterthänigs Treuegehör-
samister

Hermßdorff unterm
Kynast den 7. Jul.
Ao 1693

Georg Seitz

145



Den 6. Aug, 1693 seindt von hißigen Ober-
Förster und Förstern an der Mummel
hinuntern welch Waßer die Uhr Alte
gränze ist, solcher Waldtzeichen in
großen Fichten eingehauen od. an
geschlagen je noch Achte angetroffen
worden, So anbeÿ aber vermeldet
daß dergleichen von vnterschiedl. Jahren
her von den Böhmen wohl aber 100
wehren außgehauen worden, müßen
also die noch vorhandenen 8te nicht
gefunden haben, sonst würden solche
auch außgehauen sein.

146

Wohl Edel, gestrenger
Hochgeehrter Herr; Demnach beÿ hiesigem Hochgräfl. Kynastischen
Ambte ein unterthäniger Bauden Mann Tobias Siegel beweyt
angemeldet, waßmaßen am nechst verweichung 25 hujus, nach
Mittag, Gotthard Mattheus, ein hiesälbiger, der Zeit, beÿ Siegeln
in Arbeit gestandener Unterthan, im hohen gebürge auf Kynastl.
grund und boden, dißseits der Mummel über graßdörren und
und einholung, deßen er und seine Vorfahren, von undencklichen
Jahren her, ohne mindeste von Starckenbachischer Seiten,
iemahls beschehenen contradiction oder beirung sich gebrauch-
et, und ruhig genoßen, von all dortigen die alte gränze
de facto überschrittenen Förstern, und andern beÿ sich ge-
halten Böhmischen Leuthen, armota manu, überfallen, und
in angeworffenen Stricken gefäßelter, sofort nacher Rochlitz
geführt worden wehre. Dann aber derley, oder öffentliche
Vim possessionis turbativum mit sich führende gewalthaten
Kynastischer Seitten, mit nicht weniger Befremdung an
zu nehmen, dahero jüngsthens auf oben mäßigem Kynastischen
Territorio in der Milnitz hiesige legitimum possessionem
wieder rechtl. beeinträchtigen über dehme, entgegen ihr

146 h

ehmaliges sy utl: angeloben denuo auch ihren selbst
eigenen zustehen nach, zur ungebühr unter maßen
aschebrennen betroffen, und ad tuitionem dißfalls gen.
Kynastischen Rechtens, appretendirter zweÿer Rochlitzer

wegen aber auch, derley unterfugte Species vindictæ, so
etwann in casibus Juris iniqui, keineß weges aber
bey desen Uthalten, wohlhergebracht, und biß daher
manutenirten grantz gerechtsamkeiten zu löben, noch
vorzukehren, noch unzieml. turbationes mit mehe-
rern turbationitus zu cumuliren seyndt; Alß versorg
es werde mein hochgeehrter H. Hauptmann, so ge-
stellten Sachen nach die Veranstaltung machen,
womit ermeldeter hiesiger unschuldig Captioirter
taglöhner alldortiger gefängl. hafft, hien wird ent-
lassen, und auf kynastische Jurisdiction gefolgte,
mithin zu mehr bezeigend gütte entgegen besagte
Rochlitzische Übertreter ver anlaßet, Selbst eigener
beyderseitiger Hoher Herrschafften befelligungen

147

und ferner undienliche Consequentzigen nach sich ziehende
weiterunge unterbrochen, mehr aber ein guttes
Nachbarl. Verständnüß erhalten werden möchte; der
ich übrigens, bey Empfehlung Gottes Obhut beharre

Meineß hochgeehrten Herren Hauptmannß
Dienstbefließenster
do

Hermßdorff den 29. 7br.
Ao. 1699

An
den Starckenbachischen
H. Hauptmann

George Seitz Hauptmann

148

Daß widerbriger dißes ein Schreiben
von dem wohl Edlen gestrengen Herrn
Hauptmann von greiffenstein an
hißigen H: Hauptman überlifferth,
vnndt die andtwort ehisten
erfolgen wirdt, ist dißes loco
recepisse ertheilet Starckenbach
den 3. 8bris A° 1699

Amts Cantzler
dasselbst

164

Denn 27. May Ao 1657 seindt wir Endes benendte
von Hermßdorff auß gezogen bieß Jnn die Bau-
den an den Seiffenberg aldar eß geregnet
biß 28. dito nach mittage. Darauf habe Jch
besehen, von der hohen Riesenkopfen am Kam-
me herunter durch daß Knýhholz herieber
an den Steig so vom Crommen Hübel herieber
kommt vom Steige heriber an Ein Tällichen
darinnen Ein Klein Flösßel „Kammflößel“ herunter an den
weißen Bornn stehet auf dem Kynastischen
Von dar Herunter an den Böhmen Stein vber
die Pantsche, die weillen aber der Regen vndt
Schnee starck angehalten, haben wier wieder Vn
verrichter sachen Herein ziehen müßben,
Den 1 Juny 1657 seindt wier mehr mahl von Hermß-
dorff hirauß an den Seiffenberg kommen, vndt,
den 2 Juny nachfolgende Grenzen besehen alß an
dem Böhmen Steige vom weißen Wasßer her-
über Jnß Kný Holz an Einem Großen stein.
Von solchem dem Steigel nach wo die Böhmen von
dem weißen Wasßer auf den Kampff zue ge-
gangen, von dannen haben Wier Unß auf die
Lincke Handt gewendet, anß sielber Wasßer, an
dem Silber Wasßer heruntter bieß Eß Jnn
daß weiße wasßer Einfället auf Böhmischer
Seiten werden die Berge die Ziegen Rücken

164 h

Genennet. Giebet beý der seiten etwaß Holz, Von die-
ser Zwiesel herunter an Einen Großen stein so Jm
waßer Lieget Von dar vor meinen die Förster daß
Eß auf die Teuffelwiesen ein Viertel meil. wegese sey
am Wasßer heruntter da hat eß Eine zwisel, undt
seind beeder seiten Hohe berge Von dar weitter Her-
untter an Eine Zwisel darunter fellet daß wasßer
über Einen Hohen stein wie über Ein wehr, von solchem
biß heruntter an Ein Wäsßerlein daß Teuffelß wiesen
wasßer genennet so von Kynastischen seiten Jnß weise
wasßer fellet, vom Teuffelß Wiesen Wasßer heruntter
an Ein Wehr, von solchem biß herunter da daß was-
ser wieder vber Ein stein wie Ein Wehr fellet. Von solchem

wehr herunter an Einen Großen Einfahl da daß Was-
ser vber 5 Felßen herunter fellet, darunter haben
Wier Mittags MahlZeit gehalten, nicht weit darnach
hatt daß Wasßer wiederumb vber Einen Felßen
Einen großen Einfahl nicht weit daruon fellet Kyn-
nastischer seiten herein Ein Klein wäsßerlein Inß
weiße wasßer an solchem fangen die Sieben gründe
an Von solchem Wäsßerlein herunter an Ein was-
ser so auß den Sieben gründen Inß weiße Wasßer
fellet. Inn derselben Refir gegen Kynastischer Sey-
ten seind vor diesem Böhmen wegk genommen und nach
Kynast Ein gebracht. Weiter herunter fellet Ein
wasßer auß den Sieben Gründen Inß weiße was-
ser von Kynastischer seiten, von solchem weiter herunter

165

Kommet wieder Ein Lebendig Wasßer auß den Sieben
Gründen vndt fleust Inn daß Weiße waßer. Et-
waß weiter Herunter wendet sich der Ziegen rücken
gegen Böhmen, von dar sein Wir herunter gegangen
In die spize wo die Elbe In daß weiße wasßer Ein-
fället, und stehet auf der andern seiten gegen Abendt
Ein Hoher Berg mit Fichten und Buchenen Holz bewachßen,
Hier schezen Eß die Förster von dem Weisen borne
biß an der Leben Einfahl auf 3 ½ Meilen, von dorti
Ein Fahl der Elbe herauf an Ein Wasßer so vom Hohen
gebürge der Schnee Gruben kommet vndt In die
Elbe ein fället, von diesem Wasßer herauf an Ein wildes Was-
ser so vonn dehn Schnehe Gruben hienunter Inn die Elbe
geheth. Von solchem Wasßer seindt wir Herrauf auf daß
Hohe gebürge gestiegen, Vnß durch daß Knýholz gehau-
en vndt Herumb zu dem Elben Grunde kommen und
von dar an Einem Gründel herauf an daß Hohe gebürge
Herumb an den Böhmersteig vndt weillen so groß Re-
gen weter geweßen Mann auch Vor dem Nebel nichts sehen
Können haben wier unßern weg wiederumb von den
gebürge Vber den Schreiberhau herein nehmen müsßen,
vnd den 3 Juny 1657 wohl gebadet nacher Hauße
Kommen, Nemblichen

Jch Melchior Albrecht Hab:
Förster

165 h

1. Mathes Wolff zue Hermßdorff
2. Mertin Wehner zu Peterßdorff.
3. Matheß Schneider Jm Schreiber Hau
4. George Pormann Jm Seifers Hau
5. George Liebig Föster in der Bauden
6. Christoff Wolff deß Försters zu Hermßdorff Sohn
7. Martin Wolff deß Försters in Hermßdorff Sohn
8. Christoff Porman des Försters Jm Seifers Hau Sohn
9. Daniel Brether Bauden Mann am Seiffen Berge

Von Hermßdorff

10. Friedrich Pazke
11. Christoff Wenrich
12. Christian Galte
13. Christoff Ender
14. Adam May
15. Anthonius Krebß
16. Hanß Mehwald

Peterßdorff

17. Christoff gebauer
18. Pancraz Fischer
19. Christoff Fiedler

166

Schreiberhaw

20. Georg Wolff
21. George Fride

Seifersshawer

22. Christoff Kretschmer
23. George gebauer

168

Denn 9. Julÿ 1670. Jst auf deß Kayßerl. Herrn Forstmeisters
George Ferdinandt Kießlingß zue Trauttenaw Ersuchungs
Schreiben Sub. dato 6. Julÿ mit vor bewust Jhrer Excell:
Unßerß gnädigen Vndt Hoch gebittenden Graffen vndt
Herren an Seiten Jhrer Kayß. May: undt der Herr-

schafft Kynast aufm Hohen gebürge die gränze folgender gestalt besichtiget, undt Verneuert worden nembl. Eß ist aufm Hohen Kamme beym gränzsteine der anfang gemacht, von solchem dem Alt befundenen geflecke nach Hienunter Bieß zum Beeren Bade, oder Schwarze Suppe genandt 32 Beume aufs Neue befleckt, vndt Creuze ein gehauen worden, Vom Beeren Bade Hinüber bieß an Einem Großen Aufwurff, da die Mittags gruben auf der Rechten Handt liegen blieben 30 Bäume mit Creuzen bezeichnet Vom Aufwurff hienauff bieß an den Steig, So Von dießem gar schmal geweßen der Kayß. H. Forstmeister solchen aber vor zwey Jahren durch daß Ganze Knieholz, Sonsten der Narwen Wür genandt Hienauf Bieß an daß Blancke Vntter der Riesen Kopfen, ohne von wißßen Kynastischer Seiten breiter aus Hauen Lasßen, Vorgebendt, daß Er solchen Steig Bieß auf die Koppe bey der Capelle, Wie Er instructioniret, dem geheunge, undt deß Landt mesßers Abmasßen nach, vor die Gränze hielte. Da dem, Kynastischer Seiten darwieder Ein gewendet worden, daß neuen gedachten Steig, auch daß die Gränze über die Riesen Koppe an der Capelle vor Bey gehen solte, Weilen der Hoch Löbl. Kayßerl. Cammer Belauff Zedel, So damalß der Förster George Liebig in der Bauden bekommen, besagte, daß die

168h

Gränze vom Elbenbrun bieß in den Riesengruntt hinter der Riesen Koppe Hier umb gehen Solte, nicht Vor Eine richtige gränze giltig sein Lasßen köntte, sondern Eß müßte solches zu Vor Ihrer Excellenz gehorsambst berichtet werden. Worauf sich der Kayß: H: Forstmeister Erkläret, daß Wenn Jhme Ein andere gränze geweißet, und mit alten Documenten behauptet werden Köntten, Er sich so dann belernnen lasßen Wolte. Auf Welches man nun beider seitß, Weilen man sonst durch daß ganze Kleine Holz nicht fort gekonnt, an dem Steige hinauf bieß auf die Riesen Koppe zur Cappelle gegangen, Von dan über den Felßen dem Wege nach an dem Rießengruntt hinunter /: alwo Jhm Excell: Hauß Auf der rechten hand Liegen blieben :/ bieß zur Sandt gruben, vndt alßo Weiter fort biß an Kleinen Kesßel,

Von darüber daß Waßer die Appe⁶ genandt, dann
an den großen Kesßel hinumb, bieß an Ein Klein
Wasßerle, Von da auf der Ebandt hinüber bieß an
daß Weiße Waßer an deme Böhmensteig ohn weit
Von Elben Brun Alwo sich die Kayl. Gränze mit
der Herrschaft Kynast geendiget vndt Erstreckt
sich solche ungefehr auf 9 Viertel Meil: Weges.
Beÿ solcher Besicht: undt Vor neuerung der Gränzen
Jst Kynastischer Seiten geweßen;
Der H. Hauptmann Tobiab Sack
H. Hanß Gottfried Albrecht, deß geweßenen H. Haupt-
mann Melchiors Sohn.

169

Der Ambt Schreiber Georg Seitz,
der Ober Förster Martin Wehner mit seinem Sohn Heinrich
die Hermßdorffischen zweene Förster Martin und Christian Wolff
der Förster Mathes Schneider im Schreiber Hau mit deßen Sohn
der Förster Christoff Porman im Seifers Hau mit dem Sohn,
der Förster George Liebig in der Bauden mit Seiner Zweÿ Söhnen
Friedrich Weisbig gärthners von Gotschdorff
Merten Schmidt H. Hauptmanns diener
Friedrich Pazke Ambts aufwärtter

Von Hermßdorff
der Richter Elias Pazke
gemein Eltister Jeremias Fiebiger
Hanß Rücker, Gärthner
Caspar Mehwald }
Baltzer Hader } Auen Häußler

Von Peterßdorff
Der Scholze Christoff Fincke mit seinem Sohn
Mathes Liebig Auen Häußler
Christoff Krebß, Gärtner
Hanß Grußman, Ahl. }
Christoff Liebig, Ahl. } Träger
Christoff Krebß, Gärthner }
Hanß Liebig Kirchen Vatters Sohn }

⁶ Aupa

169 h

Von Schreiber Haw
der Scholze George Liebig,
Christoff Liebig geschworner
George Friede Haußmann, träger

Vom Steinseiffen
deß Scholzen Sohn Hanß Christoff
Adam Leders Sohn Martin, hat mit der Peitsch auch
= 3 Denckzeichen⁷ bekommen
Martin Hoffman Ahl.
Christoff Weyrich Haußman,
Christoff Pfaffens Sohn Christoff.

Crom Hübler
Christoff Exner
Christian Grußmann } bede Wurzelmäner⁸

Bauden Leuthe
Christoff Liebig
George Fuckner
Tobiaß Fuckner
Tobiaß Einthaler
George Einthaler
Hanß Herman
George Thäßler
Samuel Liebig
Merten Margsteiner
Daniel Becker
George Brether p.

170

Wegen Ihrer Kayßerl. May. Wie auch Jhr Hoch
gräffl. Excellenz undt beeder Seits H. H: officirer
und Beambten;

Haben hernach benimbte Jungen von Hermßdorff Von
12 bieß 14 Jahr Alt beym Gränzstein mit Einer
Peitsch dreÿ Schlag oder dene Streichen⁹ bekommen Alß:

⁷ Denckzeichen, zum besser Einprägen für das Setzen der Grenzsteine bekamen die jüngsten Streiche auf dem Hosenboden, damit sie sich ein lebenslang des Grenzsteinsetzens erinnern.

⁸ Wurzelmäner = Kräutersammler für die Laboranten in Krummhübel

Christoff Pazke, deß Richters Eliæ Pazken Sohn,
Christoff Mehwald, Caspars Mehwalds Ahl.¹⁰ Sohn,
Davidt Pezelt, George Pezelts Auenhäußler Sohn,
Christoff Mehwald deß Christoff Mehwaldt Sohn
George Seidel, Martin Seidels Awenhl. Sohn,
Gottfridt Taulcke, deß geweßenen Vogdts Christoff
Taulckens Sohn
Hanß Ledern, Merten Leders, Auen Häußlers Sohn

Dannen


Melchior Klein, deß Melchior Kleinß geweßenen
Melzersa zu Gierßdorf Sohn p.

Summa /
59 Persohnen

171

Den 22. und 23. Augustj, Ao: 1673. Ist von vnten
benimbt geschwornen die grenze gegen der hohen Elb: Bran-
eÿer und Starckenbachischen Herrschafft Vermöge dreÿer
Schriftlichen Vormerckungen A° 1658, 61 undt 1664
wieder aufs Newe begangen und die gränzmahl wie
hernach gesezt zu sehen angetroffen, vndt seindt Solche
wie Sie Vom Anfang bieß zum Ende Einander nachstehen
undt gefunden werden Recht beschrieben, Alß folget



1.
Der Erste Stein  etwan ein gewende von dem Weißen
Brunnen, am Weißen Waßer hinuntter Liegen 3 Steine
und der 4.te hat Ein Creuze.

2.
der Andere Stein von solchem baldt Ein halb virtel weg
hinuntter ist ein spiziger Stein und daß Creuze darauß
ziemlich außgeschlagen.

⁹ Streiche zum besser Einprägen für das Setzen der Grenzsteine bekamen die jüngsten Streiche auf dem Hosenboden, damit sie sich ein lebenslang des Grenzsteinsetzens erinnern.

¹⁰ Ahl = Auenhäusler

3.

der 3.te Ein stückel daruntter ohngefehr 100. Clafftern
hat ein Sichtbarliches Creuze.

4.

*ist angetroffen
worden, wegen
des großen graßes* der 4.te ist ein großer Stein mit Einem Creuze stehet
nebens Einem flöbel So Von der Weißen wießen her-
unter felt.

5.

der 5.te stehet beßer herunder, neben Einem stocke und
Einer Stein Clufft hat Ein Creuze.

171 h

6.

der 6.te stehet obig dem Silberwaßer auf Einem Ebenen
Plan hat Ein Creuze.

7.

der 7. bende stehet im Teuffelswießen Waßer wo es ins
Weiße waßer Einfelt hat zwey Creuze.

8.

der 8.te stehet vnter dem Teuffelswießen Waßer ist ein
großer Stein mit Einem Creutze, vndt ist gerade über auf
böhmischer Seiten Von dehn Ziegenrücken eine große Clofft
eingegangen.

9.

Am dritten Siebengrunde im Waßer kegen der Schleißischen
Seiten Ein ziemlicher Stein mit Einem Creuze.

10.

Mehr ein stücke dauon Ein Stein mit Einem Creuze So aller
erst den 22. Au: 1673 gefunden worden.

11.

Dannen Eines gutden Büchßenschußes dauon wieder Ein
Stein mit Einem Creuz, so auch den 22. Aug: 1879. Erst
angetroffen worden.

12.

Ein ziemlich Stück hinuntten Ein Stein kegen Schlesischer
Seiten obig dem großen Einfall mit Einem Creuze.

172

13.

Vnter dem Lezten großen Einfahl kegen dem schlesischen
Rande Ein gewachsen Stein mit Einem Creutz.

14.

An der Ecke in der Elbe mitten im Waßer Ein Stein
der het Ein Spize des Creuzes kegen dem garschberge,
ist außgeschlagen.

15.

An der Elbe Eine gefleckte Tannen zu beeden Seiten
Vber dem Waßer.

16.

Vnter diesem Ein Stein mit Einem Creuze So den 22.
Aug: 1673 allerst gefunden worden.

17.

Am Berge an der Lähne ein Ziemliches theil daroben
Ein Stein mit zwey Spizen auf der Einen Spizen kegen
schleißien Ein Creuz.

18.

Dannen Ein Keulich Stein mit Einem Creuze So den 22.
Aug: 1673 Erst angetroffen worden.

19.

Beßer hinauff an dem Berge nicht weit stehet Ein 4.
Eckichter Stein und oben darauf Ein Creuz so auß
geschlagen.

172 h

20.

Dannen Ein Stein auf der Ersten Kuppe mit Einem Creuz,
So d. 22. Aug: 1673 zum Erstenmahl gefunden worden.

21.

*Aufm Felßen
dß Creuz nicht
angetroffen.*

Darnach aufm Gerkischberge Unten an Einem Köpfel Ein Stein
drehet daß Creuz nach schleißien Vndt auf dem felßen
Wiederumn Ein Creuz kegen der Elben.

22.

Darnach auf Einem felßen Vnter der Kupffen an Einem
großen Steine Ein Creuz, Einen scheidt dauon oben auf der
Kupfen stehet an Einem felßen ein Außgehauener Adler.

23.

Dannen an der Kleinen Kupfen Ein Stein mit Einem Creuz
So die Spize des Kreuzes Kegen der Mummel recket.

24.

Beßer Kegen der Mummel herein Vber dem Thall auf Ein-
ander Köpffel Ein grawer Stein mit Einem Creuz auff die
Mummel zu.

25.

Beßer vortd auf der Ebene Ein Stein mit Einem Verwach-
senen Tunckeln Creuz.

26.

Weiter hinauf kegen der Mummel stehet Ein großer
Notabiler Stein mit Einem großen Creuze auf die Mummel
zeigende, kegen schlesischer Seiten daran außgehawen zwey Creuze.

173

27.

Im Mummel Brunnen Lieget ein Stein Vnter dem Moß
so sehr Verwachsen hat Ein Creuz; Solchem nach
geheth die Mummel hinuntder.

Hierauf sindt nach verzeichnete Persohnen den 24.
Aug: 1673 In deß Esaiaë Bawden kommen
vnd über den Schreiberhaw herein gegangen, alß:

George Liebig, der Elter }
George Liebig d. Jüngere } Förtser in der Bawden.
Heinrich Wehner des Oberförsters Sohn.
Martin Schneider des Försters im Schreiberhaw Sohn.
Christian Liebig des Eltern försters in der Bawden Sohn.
Martin Marcksteiner Bawden Mann, Träger,
und Christoff Hielger von Petersdorff Träger p.

Georg Seitz Amt.

173 h

Litt: B

Beschreibung der gränze in den
kynastischen gebürgen gegen
HohElb, abgegangen den 22. und
23. Aug. 1673

Nr. 20

174

Eydt deß Jeremias Krins unndt Tobias Festauer
Vntter die herrschaft Brenna gehörig:

Demnach auß sonderbarer Gnade deß hoch gebohrnen
Graffen undt Herren, Herren Christophen Leopoldt Schaff-
Gotschen genandt, deß heyl. Röm. Reichß Semper
Freyen, Von undt auff Kynast, Freyherren Von Trachen-
berg, Erbherren der Herrschafften Greiffenstein, Kynast,
Gierßdorff undt Bober Röhrßdorff, der Röm: Kayß:
May: Würcklichen gehäimben Rath, Cammerern deß
Königl: ober Ampts Collegii Directiorn undt Cammer
Präsidentens im Herzog Thumb ober- undt Nieder Schle-
sien, wie auch der Fürsten Thumber Schweidniz undt Jawer
Obristen Erb Hoffemeisterß. Snr: Excellenz p.

Jch Jeremias Krin und Tobias Feistauer Bawden Hauß-
man Untter die herrschaft Brennaw in Böhaimben ge-
hörig, heutigen Tages meiner bißherigen Verhaftung
in hießigen Hermßdorffer Gerichten, hinwieder erlaßen
Vndt auff freyen fuß gestellet werde; Alß gna-
de, gelobe undt Schwere Jch /: Inn ermanglung aller andern
Caution So ich weder mit Bürgen noch Pfänden auff zu
bringen weiß /: Zu Gott dem Allmächtigen, daß Jch
die Zeit meineß Lebenß daß hohe gebürge disseit Kyn-
astischen grundt undt Bodenß auff derley weiß, Alß Jch

174 h

mit Graßhawen newlicher Zeit zu thun mich untter-
maßet, nicht mehr betreten, undt dießen Snr: hoch Gräffl:
Excellenz hoch gedachten Herren Graffen von Schaf Gotsch
grundt undt Boden mit obgedachten Graßhawen undt
Sonst auff keinerLeÿ schädliche Arth undt Weiße, wie

Solche immer Zu erinnern sein möchte, weiter nicht
Beunruhigen undt ganz keinen Schaden thun, In gleichen
auch Bißherige meine gefängnüß wozu Jch genugsam
Vrsache gegeben weder an dem hoch Gräfl. Amte
Kynast, noch alhiesigen Hermßdorfer Gerichten
weder an dehn Herren Forstmeister ober- noch andern
Förstern noch andern Gräfl. Schaf Gotschischer Vn-
therthanen weder öffentlich noch heimlich, weder durch
mich noch die meinigen antthun, eýfern noch recht
auch solches jemanden anders in keinerley weiß
gestatten wiel. So wahr mir Gott helffe undt
sein heýl. wortt.

175

Beýlage

Mein freuntwilligern dienst mit treuer Wüntschungsvoller
glückseeliger Wolfahrt, Edler gestrenger Herr, Insonders
freundlicher geliebter Herr Ohmb, hochvertrauter Bruder
und Nachbar. Jch habe deß herren Ohm an mich gethanes
Schreiben empfangen, Jnhalts verstanden; Darauff
kan ich dem herren Ohmb zum gegen bericht freundlich nicht
biegen, wie daß ich für meiner Persson anderß nicht weiß,
auch von meinen Unterthanen und Vorfahren keines
mir berichtet worden, als daß mit der Cron Beheim
undt meiner Gebürge von der grantz fluß an biß auff
die Jser Brunnen, undt von dannen herab das eine ufer
gegen morgen an der großen Jser, biß unter den
Keulichten Buchbergk, da die Kleine und Große Jser
eine Rechte Grantze zwischen der
Cron Beheim undt Schlesien, Von alters hero gehalten worden
sey. Weiß undt habe auch für meine Persson gar keine

175 h

Nachrichtung, daß jemahls zwischen der Cron Beheim, undt dem
Lande Schlesien, dießfals einiger Streit vorgefallen, daß
auf der Herr. Krzintzký, auff meinem Grundt undt Boden
Pflecken hab lassen. Will ich die nehesten tage, meine Leuthe
zu besichtigen hinaus ferttigen und meine Notturfft
dißfalls befördern. Habe ich dem Herrn
ohnhin, Bruder undt Nachbarn, freundlich nicht pregen
mögen, hette dem Herren Ohmb undt Bruder, gerne was
mehrs geschrieben, Bin aber ietzo nicht wohl auff. Bitt

freundlichen mich entschuldiget zu halten: Unß hiemit
der Gnaden Gottes befehlende. Datum aufm Schloß
Friedland den 11. Aug. A° 1592.

Melcher von Reden¹¹ Freyherr

An
Herrn Christoff Schaffgotsche
genant, Cantzlern

auff Friedlandt, Seydenbergk
und Reichenbergk

176

P.P.

Es hatt unß der Wohlgebohrene Herr, Herr Christoph Schaffgotsch
genannt, auff Kynast, Greiffenstein und Kynast, Frhl. Zu
Trachenbergk, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Cantzler,
ersucht und gebethen, daß Wier Jhme zu bevorstehend von
der Röm: Kay: May: unßerm allergdgsten Herrn, ange-
ordneten Comißion, zwischen Jhme, und dem auch Wohlge-
bohrnen Herrn, Herrn Albrecht Gottfried Krzinetzky, auff
Rohnaw und Gilemnitz, auff den 6. July nechstkünfftig,
einen Beystandt Zuzuordnen.

Weil es dann dieser Fürstenthümer Landt grantzte mitte betrifft,
haben Wier Jhme solches füglich nicht verweigern mögen,
und hierzu Ewere Perßonen fürgenommen.

Gelangt hierauff an Euch, unßer frl. Ersuchen und bit-
ten, Sie wolten sich ohnbeschwert auff ernennten tag zur
Stellen verfügen, wohlgedachten Herrn Cantzler, mit Rath
und Beystandt erscheinen, undt sonderl. Auffacht haben,
womit dieser Fürstenthümer Landt grantzte, im wenigsten nicht
zu nahendt gegangen werde. Wie Jhr dann wohl zu
thun werdet wißen; dehme Wir frl. zu dienen willig.
Datum Jauer den 21. Juny A° 1599

Landt Stände der Fürstenthümer
Schweidnitz undt Jauer p.

An
Herrn Heinrichen von Reibnitz zum
Buchwalde, wie auch Christophen undt
Hartwigen von Spiller, gebrüder
zu Schoßdorff ./.

¹¹ Melchior von Reden war Pate zu Hans Ulrich von Schaffgotsch * 9.1.1594, Sohn des Christoff Schaffgotsch

Species Facti

Über die Gräfflich Schaffgotschische,
Kynast – Greiffensteinische und Böh-
mische Grentz – Strittigkeiten.

Es sind die beyden Herrschafften Greiffenstein und Kynast von undencklichen Zeiten bey dem Hochgräffl: Schaffgotschischen Hause gewesen, allß welche Letztere nebst denen darzu gehörigen Dörffern und Gebürgen, biß an die Jser und den Böhmischen Wald, schon Anno Dreyzehenhundert etliche Sechtzig, von Weýland Hertzogen Bulco zur Schweidnitz, Weýland Gottharden Schoff, wegen seiner insonderheit bey der von Carolo IV, Imper. vorgenommenen Belagerung Erfurth, erwiesenen Ritterlichen Thaten, geschencket, und von selbiger Zeit biß auff heutigen Tag von denen Hochlöbl: Graff-Schaffgotschischen Successoribus ruhig possediret und ge-

177 h

*vid: Hohen-Elb:
Paquet
Lit: F:*

nutzet worden; und Zwar insonderheit biß an das so genandte Weiße Waßer, die Mummel und Jser. Denn weil dieser Gegend ein kalt rauhes Gebürge, worauff, außer an etlichen orthen des Knieholtzes, weder klein noch Grob Gehöltze zum Geflech verhanden, (wie Herr Graff Martin selbst in einem Schreiben, d: d: Künßberg, den 3. Aug: 1657 zugestehet) so hat die Noth und die Gelegenheit der Orthes gleichsamb selbst erfordert, vor ermelte Bächel zu gewißen und Natürlichen oder immerwehrenden Grentzen, gegen das daran gelegene Königreich Böhmen, Zu erwehlen. In specie aber hat ab immemoriali tempore her, Greiffenstein seine Grentzen gegen Böhmen biß an den Jser-Fluß /: auß welchem auch noch dato von den Jser-Mithleuten die Fisch-Zinsen halb nach Schlesien und halb nach Böhmen entrichtet werden:/ wegen Kynast aber biß an den Mummel-Fluß, und hernach von diesem über den Kercks-Berg (n. 42. Schemat.) hinunter, wo die Elbe und das

178

Weißer Waßer (n. 41.) zusammen fließen, und dasselbst ihren Lauff in Böhmen nehmen, ferner aber an diesem Weißen Waßer (n. 34.) bey denen daran gelegenen Sieben Gründen (n. 40.) vorbeÿ, wieder hinauff hinter dem Weißen Brunnen (n. 33.) und der so genannnten Teufels-Wiese, biß wo die Oppe¹² über die Felsen abstürzt, gehabt: Welche auch also über Menschen gedencken, nicht nur von denen Gräffl: Schaffgotschischen Possessoribus, sonder auch inter medio aliquo tempore, von Jhro Käyserl: Mäytt: Selbsten, durch Dero Käyserl: Schlesische Cammer, besage derer denen Förstern ertheilten und unten mit mehrern angeführten Belauff-Zetteln, ruhiglich beseßen, und manuteniret worden sein. Denn ob Zwar allbereit vor Hundert Jahren Weÿland Herr Albrecht Gottfried Krznertzkÿ, allß damahliger Possessor der angrenzenden Böhmischen Herrschafft Starckenbach, entgegen Weÿl: Herrn Christophen Schaffgotschen einige Grantz Strizigkeiten de facto erregen wollen, so haben doch schon

178 h

NB: dieses Käyserl: Recript wird zwar allegiret aber nirgend in exten. So befinden, und were Zu wiütschen das es noch möchte auffgefunden werden können.

damahlige Käyserl: Mäytt: D: Rudolph II. Glorwürdigsten Andenckens sub dato Praag den 3^{ten} Nov: 1592 allergnädigst rescribiret, daß der von Schaffgotsch in seinem Besitz und gebrauch der Gebürge geschützet werden und der von Krzinezkÿ die Grentzen, wie sie zuvor gewesen, verbleiben laßen solle. Und da auch gleich nachmahls deßwegen von Jhr Käyserl: Mäytt: eine Besichtigungs-Commission außgeschrieben worden, so hat doch auch bey dieser fortsetzung von denen darzu befehlicht gewesenen Hirsch- und Lehmbergischen Hoffegerichten den 22^{sten} Sept: 1595 nicht anders befunden worden können, allß daß die Jser und Mummel die rechte eigentliche Grentze zwischen Böhmen und Schlesien halte, und ein Ufer davon nach Böhmen, das

¹² Aupa

179

andere aber nach Schlesien gehörig, auch allso
iederzeit gehalten und gebraucht worden seÿ,
gestalt denn damahls sehr viel alte Leuthe, welch-
en in dergleichen Fällen am meisten Glauben
beyzumeßen ist, von der Käyserl: Commission

darüber abgehöret worden sein, welche alle
uno ore dieses einstimmig allso außgesaget
und betheuret haben, daß Sie ihr Lebe Tage
nicht alleine von keinem Streite in diesem Orthe
gehöret, sondern allezeit die Herrschafft auff
Greiffenstein für die Erbherrschafft derer Or-
then und Gebürge erkennen und gehalten hetten,
nach mehrem inhalt des von obgesagten Hirsch-
und Lehmbergischen Hoffgerichten unter ermeld-
tem Dato auffgerichteten Instrumenti. Wan-
nenhero denn nachgehends an Seiten der Gräffl:
Schaffgotschischen Herren Besitzer diese ab An-
tecessoribus erlangte, auch von Jhro Käyserl:
Mäytt: Laut ob allegirten Käyserl: Rescripti
allergnädigst Confirmirte Possessio immemo-
rialis stets continuiret, und wieder alle
Turbatores durch Rechts zuläßige Mittel kräft-
tig behauptet, und auff dero Successores allso
transferiret worden ist. Denn allß nach
voermelter Commission Ao. 1615. Zweÿ Unter-
thanen der verwittibten Frau Krzenzkÿn sich er-

179 h

kühnet dißeits deß Mummelstrohms wieder-
Rechtlich zu Fischen, und dadurch die Graff Schaff-
gotschische Herrschafft zu turbiren, sind selbte
gepfändet, und solchergestalt die Possessio wieder
solche Turbation, allßbald wie Rechtens, manu-
teniret worden. Und ob zwar die Frau
Krzenzkÿn bey der Königl: Böhmischen Stadthalterey
sich deßwegen damahls beschweret, diese auch an Weyland
Herrn Hanß Ullrich Schaffgotsch, unterm 9^{ten} May
gedachten Jahres umb erledigung dieser beyden
Captivirten geschrieben, so hat doch dieser in sei-
ner Antwort seine ab Antecessoribus erlangte
te „und ab ipsa Cæsarea“ Majestate Confirmirte

180

Uhralte Possessuion billich urgiret, und darumb zu dieser Turbatorum Dimission sich anderergestalt nicht erkläret, allß sub Conditione dafern Er forthin in seiner Possession unmoles-tiret würde gelaßen werden, Laut der vor-handenen Abschrift, worbey es denn auch her-nach also verblieben, außer daß dann und wann einige Neckereyen von denen Starckenbachischen

180 h

Bedienten vi vel. clam attentiret worden sein, allß welche sich insonderheit Anno 1663 erküh-net, auß denen gezeichneten Grantz-Bäumen, derer aber doch noch biß dato unterschiedene anzutreffen sein, die Alten Zeichen heimlich außzuhauen, auch einige mahl denen Förstern die Hütten weg zu brennen, biß das Anno 1683, die verwittibte Frau Gräffin von Har-ranthin dißfalls einen neuen Streit erregen wollen, gestalt denn Sie bey der Königl: Böh-mischen Stadthalterey sub præ: den 7. Dec: Dicti anni 1683. einkommen, allwo Sie Jhro Excellenz den Herren Graff Schaffgotsch be-schuldigt, sambt Er die Alten Grantzen über-schritte; Diese Beschwerführung nun hat die Königl: Stadthalterey unterm dato den 4. Jan: 1684. an Jhro Käyserl: Mäytt: berichtet (n. 47. in Act:) welche hierauff sub dato den 24. Jan: ermelten Jahres an hiesiges Königl: Ober-Ambt allergnädigst rescribiret, und eine Grantz-Commission resolviret haben (vid:

n. 48.) welches alles Jhro Excellenz dem Herrn Graff Schaffgotschen sub dato den 15^{den} Sept: Dicti anni von Königl: Ober-Ambts wegen, Zu abgebung der Gegen-Erinnerungen in-sinuiret worden, (vid: n. 49.) welche hierauff erstlich den 23. Sept. eine Interims Antwort (n. 50.) nachmals aber einen außführlichen Bericht den 13^{den} Martÿ, 1685. ertheilet, und darinnen die ungegründeten böhmischen Jmpu-tationes, nebst denen à montibus et aliun-

de hergenommen unkräftigen argumentis
gründlich wiederleget, und herentgegen der
Befugnüß, und daß Sie nicht einen Fuß
weit die Alten Gräntzen jemahls überschrit-
ten oder überschreiten laßen; Sondern sich
nur ihrer ab Antecessoribus erlangten Uhr-
alten Possession gehalten haben, beständig
dargethan, Ingleichen aber auch, wiewohl nur
pro nuda informatione, durch feste und
unumbstoßliche Gründe die eigentlichen und
wahren Uhralten Gräntzen behauptet, und da-

181

rumb beÿ Einem hochlöbl: Königl: Ober-Ambt
ansuchung getahn, diese (zugleich das Land
Schlesien angehende) angelegenheit, beÿ Jhro Käÿ-
ser- und Königl: Mäÿtt: von Königl: Ober-Ambts
wegen dahin einzurichten, womit Sie, gleich
dero Herrn Großvater Anno 1592. gerech-
test geschehen, wieder alle Turbatores beÿ ih-
rer Vorfahren â tot Seculis gehabtten Possession,
so lange, biß Frau Klägerin Jhro beßere befug-
nüß in Petitorio verführet haben würde,
durch ein gemeßenes allergnädigstes Re-
script nach anleitung der Rechte kräfttigst
geschützt werden möchten; Worauff in
dieser Sachen fernerweit judicialiter zwar
nichts geschehen ist; Es hat aber doch Anno
1686. die Frau Gräffin Harrantin per me-
rum factum turbativum et illicitum
Attentatum, beÿ dem auff Graff Schaff-
gotschischen Grund und Boden unstrittig ent-
springendem Elb-Brunnen /: welchen vorher
Anno 1684. der Bischoff zu Königs Grätz,

181 h

durch einen gantz Neuen und unrechtmäßigen
Eingriff in die Schlesischen Jura Episcopa-
lia zu Weißen sich unterfangen :/ Processions-
weise, die Freuden-Ferien wegen erobierung
der Festung Ofen celebriret, worwieder aber
allß eine offenbahre Turbation an Graff
Schaffgotschischer Seiten allß bald protesti-

ret worden ist.

Alldieweilen aber auch die andern angrän-
tzende böhmische Herren Nachbarn, allß die
Herrschaften zu Brenna und Hohen Elbe, Li-
tes zu moviren angefangen, und Zwar jene
fast allererst Anno 1688, allß zwey Bren-
nische Unterthanen dißeits auff dem Berge
Khocksch auff Graff Schaffgotschischem Ter-
ritorio Graß gehauen, und Sie allß Turba-
tores gepfändet worden, da dann /: Tit: plen:/
Jhro Excellenz Herr Graff Harrach, allß
Dominus zu Branna, sich darüber entgegen
Jhro Excellenz den Herrn Grafen Schaffgotsch,
sub dato Wien den 5ten Sept: 1688. beschweret,

182

welchem aber, daß man dißeits nur seine
uhalte Possession, wie in denen Rechten zu-
läßig, defendiret habe, geantwortet wor-
den, zumahl weil die gepfändeten Turbatores
selbsten zugestanden, daß Sie nicht auff
ihrer Herrschaft, sondern auff Graff Schaff-
gotschischen Grund und Boden Graß gehauen
hetten: Die Hohen Elbische Herrschaft aber,
hat zwar schon längst vorher, ihre Gräntzen
über die so genandte Teuffels Wiese und das
Weiße Waßer, de facto zu extendiren ge-
trachtet, (iedoch aber Gerichtlich niemahls nichts
gerüget,) war wieder aber herentgegen dißeits
stets die Uhalte durch continuirliche Actus
possessorios eosg. legitimos offenbahre Pos-
session manuteniret worden ist; Derohal-
ben denn auch, allß Ao: 1657. einige Hoh-El-
bische Unterthanen sich erkühnet, auff der Teu-
fels Wiese Graß zu machen, die Kynastischen
Förster allßbald diese Turbation durch ver-
brennung des Heues abgelehnet, weßwegen

182 h

zwar Herr Graff Marzin einiges Schreiben
abgehen laßen, welchem aber, daß die Hohen-
Elbische Unterthanen auff der Teuffels Wiese
Graß zu machen, keinesweges befugt, und

darumb wieder Sie allß Turbatores die Possessio manuteniret werden müßen, geantwortet worden; Und allß hernach, wie wohl erst nach vielen Jahren, Anno 1622. den 18. April, dreÿ Hohen Elbischen Förster sich wiederumb unterstanden, auff Kynastischem Grund und Boden einige Paltz-Hütten auffzurichten, sind sie wiederumb gepfändet, und nach Hermßdorff gefänglich geführet worden, worüber nachmahls unterschiedene Briefe, so wohl zwischen beyderseits Bedienten, allß denen Herrschafften selbst, gewechselt worden sein.

Allß haben endlich alle Dreÿ Böhmische Gräntz-Nachbahrn, nemblich Jhro Excellenz Herr Graff Harrach, wegen Brenna, Herr Graff Marzin wegen Hohen Elbe, und die

183

verwittibte Frau Gräffin von Harrantin, in angegebener Vormundschaft ihrer Kinder, wegen Starckenbach, sich zusammen begeben, und bey Jhro Käyser- und Königl. Mäÿ: Ao: 1692. die schon vormahls Ao. 1683. von der Frau Gräffin Harrantin allein movirte Beschwerden, auffgebürdete Imputationes, und die, von denen Bergen und ihren Einhängen, genommene Argumenta pro finibus probandis, conjunctim wiederhohlet, cum annexo petito, eine Grentz-Commission allergnädigst anzuordnen, worauff Allerhöchst gedacht Jhro Käyser- und Königl: Mäÿtt: sub dato Wien den 4^{ten} Aug. 1692. an dero Königl: Ober-Ambt in Schlesien allergnädigst rescribiret haben, daß Sie diese Grentz-Differention durch eine Commission ex Officio vornemblich darumb tractiren zu laßen, allergnädigst entschloßen, weilen es die Confinia derer beyder Erbländer, des Königreichs Böhmen und Hertzogthumbs Schlesien angehe, darum Sie allergnädigst an-

183 h

befohlen, daß sowohl an böhmischer allß
Schlesischer Seiten gewisse Commissarii ernennet, sich beyderseits wegen der Zeit mit einander vernommen, so dann aber die Strittigen Grentzen besichtiget, wegen der geklagten Thätigkeiten inquiret, die Interessen mit ihrem Beweiß und Kegen-Beweiß gehöret, und alles dasjenige zu Werck gerichtet weren solte, was zu verläß- und gründlicher untersuchung erforderlich oder vortürlich sein könnte p. Welche allergnädigste Käyserl. Resolution von dem Königl: Ober-Ambte Jhro Excellenz dem Herrn Graff Schaffgotsch sub dato den 16. Aug: Dicti anni zu deren erforderlichen Nachricht intimiret worden; Es haben aber Hochgedachte Jhro Excellenz sothane Commission auß vielen erheblichen Ursachen zu depreciren suchen müßen, und sind dannenhero, gleich wie auch vorher unterm 13. Martÿ 1685. geschehen, bey Einem Hochlöbl: Königl: Ober-

184

Ambte den 6ten Sept: 1692 einkommen, womit Selbtes bey Jhro Käyser- und Königl: Mäytt: die Sache dahin recommendiren möge, auff daß Sie wieder die Kegenseitigen ungegründeten Imputationes bey dero Vorfahren à tot Seculis gehabt, und von ihnen continuirten Possession geschützet, und von denen böhmischen Nachbarn in unnöthige Weitläuffigkeit nicht geführet, vielmehr aber denenselben allergnädigst angefohlen werden möge, daß Sie von ihren bißherigen unrechtmäßigen Turbationibus abstehen, und Sie, Jhro Excellenz, in den Jhrigen ungeirret laßen sollen. Hierauff nun ist zwar dato noch keine Käyserl: Resolution erfolget; jedoch aber hat dennoch die Königl: Böhmishe Stadthalterey die Commission forstsetzen wollen, weßwegen Sie denn auch den 26^{sten} Junÿ dieses 1693^{sten} Jahres

darzu präfigiret, und an hiesiges Königl: Ober-
Ambt, womit angezielten Tages auch die
Schlesischen Herren Commissarii dahin erscheinen

184 h

möchten, geschrieben. Allein es haben Jhro
Excellenz der Herr Graff Schaffgotsch, auß
vielen importanten Motiven dieses depre-
ciet, und unter andern, dafern ja wieder
vermuthen die Commission noch ihren fort-
gang haben solte, mit angehalten, daß, weil
dieses Negotium zugleich die Lande-Gränzen
betrifft und die Bohemi ihres Orthes Cau-
sam Communem darauß gemacht, eben auch
dergleichen an Schlesischer Seiten geschehen,
und von dem Publico ihnen assistiret werden
möge, zumahl da, wenn es nach der Herren
Böhmen ihrer Intention gehen solte, in die
7 biß 8 ja mehr Meilen in circuitu von
Jhro Excellenz, und Consequenter auch des
Landes Schlesien Uhralten Gränzen, abge-
schnitten werden würden. Hierüber
nun stehet zwar die allergnädigste Käyserl:
Resolution zu erwarten; Alldieweil
aber dioch ungewiß ist, ob Jhro Mäytt: von
dero einmahl resolvirten Commission abste-

185

hen, oder nicht vielmehr selbte möchten würck-
lich fortgesetzt wissen wollen, so ist billich in
omnem eventum zu sehen, welchergestalt die-
se importante Sache künfftig bey der Com-
mission dießseits zu tractiren, und wie weit
si sowohl in Facto allß Jure gegründet sey?
Zu welchem ende auch Jhro Excellenz die Sache bey
der Landeshauptmannschafft der beyden Fürsten-
thümer Schweidnitz und Jauer anhängig gemach-
et, ihre Assistenz gebothen, und, daß Sie auch
Fürsten und Ständen dieses weit außsehende
Werck denunciiren wollen, Sie ersuchet.

Unvorgreifliche Gedancken
darüber.

185 h

Wie nun diese Controversia, ad Judicium
finium regundorum gehöret; Allo ist
bekandten Rechtens, quod ist hoc Judicium
sit mixtum seu duplex, in quo uterquen
et Actoris et Rei partes Subit; Dero-

wegen auch beyden Theilen, tam Possesionis
quam proprietatir probatio incumbi-
ret.

Oldendorp. de Act. Class. 3 Act. 14.
§. Cum autem.

Alldieweil aber doch ordinis ergo der jenige
in hoc Judicio pro Actore gehalten wird,
qui prior ad Judicium provocavit.

L. 13. ff. de Judic

und also auch prior provocans zu erst
seinen Beweiß vollführen muß.

Brunnem. ad L. 10. ff. fin. regund.
in hypothesi aber an böhmischer Seiten zu
erst ad Judicium co ipso provociret wor-
den ist, da erstlich die verwittibte Frau
Gräfin Harratin die Königl: Böhmische Stadt-
halterey, und durch diese Jhro Käyser- und
Königl: Mäytt: Selbsten schon Anno 1683.
imploriret hat, nachgehends aber so wohl
Sie, allß mit Jhr zugleich conjunctim
die andern beyden Grentz-Nachbarn Jhro

186

Excellenz der Herr Graff Harrach, und Herr
Graff Marzin, bey Allerhöchstgedacht Jhro
Käyser- und Königl: Mäytt: A^o: 1692 umb eine
Grentz-Commission angehalten haben; So
müssen auch Selbte de Jure partes Acto-
ris vertreten, und Consequenter die von Jh-
nen prætendirten Gräntzen beweisen;
Darumb man dießseits nur in terminis Rei
zu verbleiben, insonderheit aber nur simpli-
citer die petita Actorum zu negiren und

auff die uhralte Possession zu provociren
haben wird. Denn solcher gestalt wird
man von dem Onere probandi sich umb desto
mehr befreÿen können, weil die De I. ins ge-
mein Lehren, quod in hoc finium regun-
dorum Judicio provocatus, quando nihil
petit, sed tantum contradicit, sen pe-
tita per Actorem negat, nihil probare
teneatur

Hieron. de Monte Tr. de Finibus
c. 48. n. 5.

186 h

Brunnem ad. d. L. w. ff. Fin. reg. n. 2.
Franz. ad eund. Tit. n. 8.
Lauterb. ad eund. Tit. §. 2.
Struv. Exercit. 14. thes. 54.

Eo itaqem casu quando unus tantum possi-
det, alter vero dicit, illum egressum limi-
tes et plus possidere, quam debet, si possi-
dens negat simpliciter, agentem esse Do-
minium, oportet, quod agens probet se Do-
minium, juxta.

Jac. de Puteo in Allegat sua de
Materia Confin. n. 2.

Alldieweil aber die Böhmen, wie auß ihren
eingegebenen Schrifften und gewechselten Brie-
fen genugsam abzunehmen, die dießseitige
Possession negiren, und herentgegen selbte
für sich selbst allegiren werden, so wird
für allen dingen zuförderst die Quæstio Pos-
sessionis zu erörtern sein, juxta

L. 3. C. Fin. regund.

Primo enim de possessione quærendum est,

187

quantum ego et vicinus hactenus posse-
derimus, postea de proprietate, quo jure
quisque possideat ?

Brunnem . ad d. L. 3. n. 2.

Darumb auch dißeits die Possessio wird müßen
erwiesen werden, quia possessio tanquam
quid facti, non præsumitur, sed proban-

da est.

Postius de Manuten. obd. 15. n. 12. sgg.
wiewohl in probandis Confinibus maximi
antiquis probatio exacta nicht erfor-
dert wird, sondern talis qualis, licet non
sit plena, genug ist.

C. cum causam 15. X. de Probat. ibig.

DeI.

Hier. de Monte d. tr. c. 50. n. 2 sg.
Weil nun aber mit dreÿen Nachbarn zu
litigiren ist, und die in Streit gezogene
Gräntze, nicht alle von einerley beschaf-
fenheit sein, so muß auch iedwede abson-
derlich betrachtet werden, Maßen denn

187 h

auch bey künfftiger Commission sonder al-
len Zweifel ein Stücke nach dem andern,
vorgenommen und betrachtet werden wird.
Nun præsentirt sich Ratione Situs
zu

1. die Hohen Elbische Herrschafft:

Welche zweÿerley Strittig machen will, allß

1. Die so genandte Teuffels-Wiese, und
2. das Weiße Waßer, consequenter auch die
Sieben Gründe; Darumb ist zu sehen,
was für Actus possessorii dißeits an bey-
den orthen exerciret worden, und wie sie zu
beweisen sein?

So viel nun Erstlich die Teuffels-Wiese be-
trifft, so ist

1. ein Attestum bey denen Actis sub
n. 7. vorhanden, welches vor denen Gerichten zu
Waltersdorff, auff beschulden Melchior Al-
brechts, Kynastischen Hauptmanns, Balthasar
Kahl, den 15^{den} Junly Ao: 1658. wiewohl nur

188

Summariter abgeleget hat, wodurch er bezeu-
get, daß er nebst George Liebichen und Mar-
tin Marckstein, schon Ao: 1633 das Graß auff
der Teuffel-Wiese, von denen Gräfflichen
Schaffgotschischen Förstern abgekauffet habe,

ad Pos: 4. Jtem, daß ein Hohen Elbischer Bau-
demann, Fleischer Benisch genandt, dergleichen
gethan, und Er Zeuge, es diesem, Winters
Zeit helffen einführen, ad Pos: 5. Jtem daß
er gehöret, daß die Gierßdorff- und Kynas-
tischen Förster das Wiese-Wachs alles vom
Weißen Waßer herüber gegen Schlesien, alle-
Zeit verkaufft und Behauen. ad Pos: 6.

2. hat vor denen Gerichten zu Gierß-
dorff, den 15^{den} Junly, Anno 1658. Elias Sie-
gel sub n. 6. in Actis, gezeuget, daß ihme
die Kynastischen Förster auff des Herren
Gotschen Befehl eine Stelle zu einer Baude
auff der Teuffels-Wiesen eingegeben,
und daß er, weilen er in der Baude gewoh-
net, das Graß auff der Teuffels-Wiese,

188 h

dem Ober Förster zu Kynast vielmahl ab-
gekauft. Gleichfalls zeuget auch

3. unterm 8^{ten} Octobr.: 1675. besage der
Kynastischen Ambts-Protocollen, Valentin
Rother, sub. n. 2. in Actis, welcher des
Fleischer Behnishes Tochter gehabt, daß er
vor 31 Jahren die Teuffels-Wiese geheuet,
uns sich mit denen Kynastischen Förstern
deßwegen vergleichen müßen, und daß auch
diese ihme und seinem Schweher-Vater Behnisch,
erlaubt hetten, eine Baude zwischen der
Kleinen und Großen Teuffels-Wiese zu
bauen etc: Jtem hat

4. Michael Klaußecker ein 90. Jähriger
Mann, vor denen Gerichten zu Steinseiffen
den 8^{ten} Febr: ibbo sub n. 11. in Act: außge-
saget, daß die Schlesischen Förster das Graß
auff der Teuffels-Wiese den Groß-Öppern
verkauft hetten, biß an das Weiße Waßer
und daß die Hohen-Elber Förster niemahls
nichts zu schaffen gehhabet über dem Weißen-

189

Waßer, Jtem daß Martin Dehmuth auch das
Graß den Schlesischen Förstern abgekauft,

und das Geld ihnen selber herunter gebracht habe; Wiewohl dieses Attestatum weder unterschrieben noch besiegelt iedoch aber versehentlich in denen Ambts-Protocollen ist; darumb

5. Beßere Probation abgeben können, die von der Käyserl: Cammer denen Förstern Zur Zeit gehabter Possession der Herrschaft Kynast ertheilte, und hernach Jhro Excellenz dem Herren Graffen Schaffgotsch pro Cynosura der Grántzen, zurück gegebene Belauff-Zettel, unter welchen der Erste, de dato Rent-Ambt Kynast den 6. Juny, 1643. besaget, daß George Liebich, Förster in der Bauden, seinen Belauff in diesem Grántz-Recht nehmen soll, an die Sieben Gründe, biß an der Brenneyer- Elbesch- und Marschendorffer Herrschafft, an Silber- und Teuffels-Wiesen Waßer, am Weißen NB: Grentz-Waßer hinauff, biß an den Elben-Brunn p. (Scil: Weißen Elben-Brunn, n. 3. in Schem:)

189 h

Nun were wohl zu wünschen, daß die allegirten Attestata möchten sein Eydlich abgenommen, oder Zum wenigsten in beßerer Form zum Theil außgefertiget worden sein. Alldieweil aber doch in Zumahl alten Grántz-Sachen exactæ probationes nicht erfordert worden, und wenigstens in possessorio Summarissimo etiam testibus non juratis geglaubet wird, juxta

Carpz. lib. 1. Rx. 11. n. 7.

so werden auch diese meistentheils in Alten Ambts Protocollis befindliche Attestata nicht gántzlich verworffen werden können, zumahl weil andere Adminicula und Probationes concurriren, und sie testium morte confirmiret sein; Testibus enim mortuis etiam sine juramento receptis creditur juxta

Farin. de Testib. Z. 75. n. 101.

insonderheit aber weil der Förster Belauff-

Zettel, außdrücklich der Teuffels-Wiese

190

gedencket, und das Weiße Waßer ein Grentz-
Waßer nennet, welcher Belauff-Zettel
umb desto mehr zu attendiren ist, weil er
nicht nur von der Käyserl: Cammer ertheilet
worden, und gnugsamb zeuget, welcher-
gestalt, und wie weit Sie, Käysel: Cammer,
damahls die Herrschafft possediret; Son-
dern auch, weil Herr Graff Marzin selb-
sten durch der Förster Belauff und Eýde,
Beweißführen wil, wie er sich in seinem
Schreiben d: d: Kunstberg den 3tm Aug: Ao:
1657., darauff berufft, wovon aber dato
noch nichts produciret worden ist.

Weil nun in Facto auß denen ange-
führten Documentis erscheinet, daß die
Teuffels-Wiese von denen Kynastischen
Förstern, nomine ihrer Herrschafft ge-
nutzet, und das Graß davon verkauffet,
auch selbte von den Kynastischen Förstern,
allß ein Appertinens zu dieser Herr-
schafft zu dem ende unter andern belauffen

190 h

worden, daß Sie Niemanden einige Grä-
sereýen zu gebrauchen, verstaten sollen,
es hetten denn die Graß Leuthe, die Kynas-
tischen, gegen ordentlichen Zinß empfangene
Zeichen, vorzuweisen; So folget
in Jure, daß durch diese Actus die Pos-
sessio genugsamb erwiesen sey. Possessio
enim probatur ex receptione mercede
et pensionis.

Paris. lib. 1. Cons. 104. n. 79

Menoch. Remed. 3. retin. poss.
n. 567.

Item ex usu et fruitione rerum et ex
testibus de hoc deponentibus.

Postiur de Manutem. obs. 23.

Menoch. d.l. n. 526.

Wie auch ingressum ipsius rei (wohin

der Förster Belauff gehöret)

Jdem Post. d. Tr. obs. 21. n. 1.

Insonderheit aber wird die Possessio ex ven-
ditione lignorum vel Sylvæ ad cæden-

191

dum, Foeni Secatione et perceptione vel
veneditione p. erwiesen.

Post. d. Tr. obs. 23. n. 14. sq.

wie auch ex ædificatione Domus, allß wenn
in hypothesi Bauden auff der Teuffels-
Wiese auffzubauen, erlaubet worden ist;
Probatur enim Possessio, si quis probet,
quod super terræ de qua agitur, fecit
construere Domum, cum ædificare sit
segnum possessionis.

Post. d.l. obd. 25. n. 6.

Similiter probatur possessio rerum Cor-
poralium immobilium ex sola insisten-
tia aut detentione possessionis.

Jd. Post. obs. 26.

Menoch. d.l. n. 561.

Et cum deambulare, sit insistere, probate
insistentia, et sic possessio, per probatio-
nem de ambulationis, maxime si adhuc
aliud qd probetur.

Jdem Post. d.l. n. tv. et 14.

191h

Gleich wie in hypothesi die Kynastischen Förster
nicht nur die Teuffels-Wiese belaulffen, son-
dern auch daselbst das Graß Vermittet, die
Turbatores gepfändet p. auff welche Pfändung
insonderheit auch in Gräntz-Sachen zu sehen.

Schepliz in Prompt. T. 41. de Finibus

§. 5.

Guido Papæ T. 193. n. 1. in fin. verbis:
et ibi pignorabat.

[Jch besorge aber, wie vor erwehnet,
Gegentheil werde auch einige Actus
possessorios zu allegiren haben, wie
es denn in denen gewechselten Mis-

N.B. siven, sich hin und wieder darauff
beruffet, darumb würde es dien-
lich sein, wenn in denen Alten
Registern oder Zinß Büchern was
auffgefunden werden könnte, daß
die Graß Zinsen, oder dergleichen,
was von der Teuffels-Wiese
in die Kynastische Ämbter iemahls

192

were geliefert, oder diese
Wiese dahin eingeschrieben
worden, denn darauß würde
auch ein Argumentum pos-
sessionis zu nehmen sein.
Ex descriptione enim
factā in libro æstimil.
Catastri Communitatis,
possessio probatus.

Menoch. d. l. n. 570.

Post. obs. 27.

N.B. Es könnte auch nachgeforschet
werden, ob noch einige Alte
Leuthe vielleicht bey denen
Groß-Öppern verhanden
sein möchten, welche, ob gleich
nur generaliter, außsa-
gen könnten, daß Sie wüsten,
oder gesehen, daß die Kynas-
tischen Herrschafft die Teuf-
fels-Wiese stets in Pos-

192 h

session gehabt, und daß
Sie Jhr zugehöre, ins gemein
dafür gehalten worden sey.
In hujus modi enim factis
vulgi circumcolentis opi-
nionem pro lege haberi,
tradunt Dd.

Rulandt. de Commiss. Part.

2. L. ult. c. 11. n. 7.

N.B. Et suffecit, si testes dicant,

se vidisse talem possidere
et ita scire et esse verum,
seu se publice audivisse
aliquem possidere, vel
quod habeatur pro pos-
sessione p.

Postius obs. 26. n. 3. sgg.

Et in specie probantur
fines per publicum fa-
mam, opinionem vulgi,
judicium circumcolentium,
præcipue simplicium et

193

rusticorum.

Knichen de Jure Territ.

c. 3. n. 11.

Joh: Petr. de Ferrariis
in Pract. Papiens.

Tet. 2. gloss. 7. § 3.
n. 46.

In hac n. finium materia
rustici et simplices mgis
sunt idonei testes, quam
alii.

Hier. de Monte d. Tr.

c. 52. n. 10.

Et admittuntur etiam sub-
diti.

Guid. Pap. d. Z. 193. n. 2.

Mascard. de Probat

Concl. 395 b. 16.]

Wie nun durch die angeführte Actus die
Possessio der Teuffels-Wiese zwar genug
Verwiesen wird; Also ist doch vornemb-
lich auff das Weiße-Waßer zu sehen.
Denn wenn dieses behauptet wird, so folget

193 h

von selbst ex cohærentiâ sintus auch
die Teuffels-Wiese.

Anlangende nun diesem nach

2. itzermeltes Weißes-Waßer, so

*vid. Albrecht. Nota-
ta im HochElb. Paquet,*
Lit: B.

können fast alle vorher von der Teuffels-
Wiese angemerckte Actus possessorii, auch
allhier appliciret werden, weil die Teuf-
fels-Wiese, dißseits dem Weißen-Waßer
in Schlesien lieget, insonderheit das dem Valtin
Rother allß er dißseits des Weißen-Waßers
geheuet und sich nicht gleich wie vorher
mit denen Kynastischen Förstern deßwe-
gen verglichen gehabt, das Heu weg ge-
brandt worden, Laut seinem in denen
Kynastischen Protocollen vermercktem, und
in Actis sub N. 2. befindlichen Zugeständ-
nüß. Jtem daß die Förster biß an solch-
es Waßer ihren Belauff verrichtet, welch-
es ein kräftiger Actus possessorius ist, wie
nicht minder auch daß so wohl vorige allß
noch die itzo noch Lebende Ober-Förster
Heinrich Wehner und Christian Purmann

194

viel und offters und wenigstens alle jahr
im Wießen-Waßer gefischt, Jtem daß
die hohen Elbischen Förster wenn sie sich dißeits
des Weißen-Waßers auff der Auerhahn
Paltz betreten laßen, stets gepfändet wor-
den, wie nicht nur Anno 1672. vid. in Actis
N. 19. sgg. sondern auch lange vorher zum öff-
tern geschehen, vid. Hohen Elbisch Paquet Lit:
X: Gleich wie nun hierauß die Possessio der
Teuffels-Wiese und des Weißen-Waßers
genugsamb erhellet; Also können auch die
unten angeführten Attestata und unumbstoß-
liche argumenta ad oculus Zeugen, daß
dieses Waßer die eigentliche Gräntze halte,
und ab immemoriali tempore stes gehal-
ten habe.

11. Ratione der Herrschafft Zu Brenna,
sind gleichfalls die Uralten Gräntzen contra
quascunqem Turbationes in und allezeit,
sowohl tempore der Käyserl: Innhabung,
allß auch zuvor und hernach kräftigst

194 h

manuteniret worden. Allermaßen denen
(1. allß An: 1648 d. 7. Maÿ, zweÿ Bran-
naische Förster George Erlebacher und Valen-
tin Pfohl die Grántzen überschritten, und
auff Kynastischen Grund und Boden sich mit
schädlichen Eingriffen betreten laßen, sind
selbte possessionis tuendæ ergo billich ar-
restiret worden, und ob zwar der damahlige
brannaische Hauptmann Wentzel von Gem-
senfels in seinem ersterem Schreiben sub dato
Branna den 12. Maÿ, 1648. in der Meinung
gewesen, sambt selbiges Gebürge-Revier
nach Brenna gehöre, so hat er doch, nachdem
ihme Herr Melchior Albrecht seinen Jrrthumb
gezeugert, in seinem andern Schreiben sub dato
Branna den 16. Maÿ, 1648. sich darin ge-
funden, und darumb Schriftlich versichert,
daß dergleichen Eintritt nicht mehr geschehn
solle, worauff auch diese Turbatores wieder
erlaßen worden. vid. brannaisch Paquet, Lit:
A: A: Gleich wie auch (2. Anno 1687. den
7. Oct: mit Christoph Krausen einem Bran-

195

naischen Unterthan geschehen, welcher auff
Kynastischem Territorio turbativè Graß ge-
hauen, und den 14. Nov. dicti anni auff Vor-
bitte des brannaischen Hauptmanns wieder er-
laßen und solchergestalt die Possessio manu-
teniret worden, vid. brannaisch Paquet Lit:
C.C. wie nicht minder auch (3. Anno 1688.
im Aug. da abermahls zweÿ Graß hauende
Turbatores gepfändet worden, welche selbst
zugestanden, daß die Wiesen worauff sie ge-
häuet, der Hochgräfflichen Schaffgotschischen
Herrschaft zuständig, sind aber nachgehends
præstito prius Juramento diesseitige Ge-
bürge nicht mehr zu betreten, wieder dimit-
tirt worden. vid. brannaisch Paquet Lit:
D.D. also daß auch diß orthes die Possessio
und derselbigen Manutenenz, durch derley

Actus genugsamb zu behaupten sein wird;
worzu noch (4. kommet, der so wohl von vo-
rigen, allß noch Lebenden Förstern, biß da-
hin unverrückt exercirte Belauff, wie die-
ses nicht nur offenbahr, sondern auch ihre

195 h

noch von der Käyserl: Cammer erhaltene
Instructiones außdrücklich haben wollen.

III. Ratione der Herrschafft Starcken-
bach:

kommen vornehmlich die beyden Flüße, die
Mummel und Jser in Controvers. Weil
man nun diese beyde Flüße dißeits vor die
uhralten Grentzen angiebet, und sich auff
immemoriam possessionem beruffet,
so wird auch wiederumb zuförderst sotha-
ne Possession dociret werden müßen.

Diese nun erhellet

1. auß einer schon 1595. von denen Hirsch-
und Lembergischen Hoffgerichten vorgenom-
menen Besichtigung, worinnen enthalten,
daß viel alte Leuthe schon damahls auß-
gesaget, daß ihrer unterschiedene dieser
Orthe ohne aller Anstoß und hinderung
gehauet, gearbeitet und geklötzert
hätten, und were ihnen mit gegeben
worden, si solten nur nicht über die

196

Mummel Arbeiten, so würden sie wohl ge-
schützt und gehandhabt werden.

2.) durch der Förster würcklichen Belauff,
welchen sie nicht nur schon seit An: 1643.
allß zur zeit der Käyserl: Innhabung, nach
den ihnen ertheilten Belauffs-Zetteln, inso-
derheit sub N. 4. et 5. welche außdrücklich
die Mummel und Jser zu Grantz Flüßen
setzen, würcklich verrichtet, sondern auch
biß diesen Tag unverrückt continuiret
haben, welches gewiß kräftige Actus

possessorii sein; wie nicht minder auch
3.) die würckliche Perceptio pensionis,
indem die Jser-Leuthe, halb die Fisch-Zin-
sen nach Böhmen, und die andere Helffte
nach Schlesien, stets geliefert haben
und noch liefern, ex perceptio au-
tem pensionis, possessionem probari,
superius ostensum. Item
4.) duch gethane Pfändungen. Aller-
maßen denn zum Exempel
1.) schon Anno 1615 der Weyl; hochgebohrne

196 h

Graff und Herr, Herr Hannß Ullrich von Schaff-
gotsch defendendæ Possessionis suæ imme-
morialis ergo zwey Starckenbachische dißeits
der Mummel zu Fischen sich unterstandene
Unterthanen in Verhaft nehmen laßen, und
sich auff seine von Jhro Käy-
serl: Mäytt: Weyl: D: Rudolpho II. Glor-
würdigsten Andenckens sub dato Praag den
3. Nov: 1592 allergnädigst bestätigte
Possession, bezogen. vid. das Concept in ei-
nem alten Chemnitzischen Protokoll.

Allso hat auch

(2. Anno 1645 Zur Zeit der Käyserl: Jnnha-
bung dieser Gütter, der damahlige Kynastische
Inspector Carll Ullrich Schwinghammer
sequendo vestigia et exempla Ante-
cessorum einen dißeits dem Grantz-
Waßer der Mummel überm Auerhahn schüß-
en, von hiesigen Förstern betroffenen
Starckenbachischen Förster Martin
Meÿwalden zu tuirung Jhro Mäytt: Fosrt-
und Grentz-Rechte, hinweg nehmen, und in

197

Kynastischen Thurm legen laßen vid. Star-
ckenbachisch Paquet, N. 2. Gleichfalls
ist

(3. Anno 1661. den 25. Juny, ein dißeits
der Mummel über dem Ascher brennen, betrof-
fener Starckenbachischer Unterthaner George

Scholtz ertappet und auß der Hafft ehender nicht gelaßen worden, biß er Gerichtlich angelobet, die Zeit seines Lebens dißeits der Mummel auff derley weise des thätlichen Ascher brennens sich nicht mehr zu betreten zu laßen. vid. Starckenbachisch Paquet N. 4. Ebenfalls ist auch (4. mit Christoph Hartigen, welcher Anno 1682. d. 20. Aug: über dergleichen Ascher-Brennung ergriffen worden, auff solche weise wie billich, verfahren worden. vid. Starckenbachisch Paquet N. 7. Und allso sind auch (5. Anno 1687. den 30. July, dreÿ Starckenbachische Unterthanen, einer zu Greiffenstein, und Zweÿ zu Schreiberhau, so sich

197 h

dießeits der Mummel beÿm Graßhauen mit Sensen und Metzkützen betreten lassen, auch ein Paar Tage vorher Graß gehauen und weg getragen, gepfändet, und nach præstirter juratorischen Caution de non amplius turbando, dimittiret worden. Dergleichen Manutenentia Possessionis, auch (6. Anno 1690. den 27. April, wieder die turbirende Starckenbachische Ober- und 6. andere Förster und 3. Träger exerciret, und von diesen allen juratorische Caution, de non amplius turbando præstiret, auch die Röhre zurückgelaßen worden, vid. Starckenbachisch Paquet N. 12. welches auch (7. Anno 1692. d. 13. Aug: gegen einen andern Starckenbachischen Unterthaner und turbirenden Ascher Brenner, sub simili Cautione geschehen, vid. Starckenbachisch Paquet N. 13.

198

Solchergestalt nun bedüncket mich, werde die Possessio gegen alle dreÿ Nachbarn genugsamb erweißlich sein. Und ob gleich auch Gegentheil Possessionem für sich möchte allegiren wollen, so werden sie doch schwerlich damit, so viel noch zur Zeit auß denen Actis zu ersehen, auffkommen können. Denn wenn Sie gleich ihre Neue Turbationes pro Actibus possessorii außgeben wolten, oder auch endlich diese dergleichen sein könnten, wie sie doch ob vitiositatem nicht sein können; So würde doch auff allen Fall ihre Possessio junior sein, und darumb dieser, allß antiquiori weichen müssen. Ubi enim constat de antiquion alicujus possessione, præsumitur alterius recentior possessio, clandestina. Et licet antiquior possessio antiquitus pacifici possessa in-

198 h

cipiat turbari, erit tn. potior novellâ turbatione, cum quanto antiquior, tanto justior, et turbativa turbantibus patrocinari non debrat, per deducta ab.

Hieron. de Monte cit. Tr. de Finibus c, 67.

Attenditur enim in finibus antiquior possessio, non vero nova inquietatio.

Paris de Puteo de Finibus Feud. c. 25. n. 1.

Wenn nun dißeits die Possessio dergethan sein wird, so werden zwar die Herren Böhmen, allß ohne diß, ut primi Provocantes, Actores, die von ihnen prætendirten Gräntzen anzeugen und beweisen müßen; Jedoch aber wird auch dißeits der Gegen-Beweiß zu führen sein, nicht nur weil die Natura dieses Judicii du-

199

plicis von beyden Theilen Beweiß erfor-

dert; Sondern auch, weil Jhro Käyserl:
Mäytt: selbst in dero Letzteren Aller-
gnädigsten Rescripto d.d. 4. Aug: 1692.
außdrücklich verordnen, daß die Interes-
santen mit ihrem Beweiß und Gegenbe-
weiß sollen gehöret werden.

Diesemnach nun so soll der

Böhmische Beweiß bestehen:

1. An Zeugen.
2. An alten Schrifften, nemblich Büchern und Räytungen¹³, bevorab aber der Förster Eÿde, auff welche Probationes sich Herr Graff Marzin in seinem oballegirten Schreiben beruffet. Dann wollen Sie auch
3. Beweisen durch die Berge und derer Ein- hänge, welche die Natur selbst, wie sie vorgeben, zu Gräntzen gesetzt. Daß

199 h

aber diese Berge die Gräntzen sein,
wollen die Theils durch Zeugen, Theils
durch Historische Beschreibungen bewei-
sen, Laut der Frau Gräffin Harrentin
Supplic sub n. 46. Actis. Ja es
schreibet der HohenElbische Amtmann Jo-
hann Frantz Hoffmann sub dato den 22ten
May, 1622. n. 25. in Actis, Es were ni-
mahls erhöret worden, daß die Elbe
in Schlesien oder denen darzu gehörigen
Gründen und enstprünge oder darinnen Flüße,
weil Weltkündig, daß solche in Böhmen
ihren Ursprung habe, und das Land
Schlesien oder deßen wenigsten Grund,
mit ihrem Ein- und Fort Fluß nicht be-
rühre, oder befeuchte. Auß welchem
eingebildeten Fundament denn sie die

¹³ Rechnung, Abrechnung

200

Grántzen auff denen Bergen in Schemate sub n. 37. 26. 39. 49. 47. 83. haben, und also die völlige Teuffels-Wiese,

Sieben Gründe, und noch viel anders, in viel Meil weges sich erstreckendes Land und Holtz vom Lande Schlesien, in specie aber von dem Jauerischen Fürstenthum abkürzen wollen. Was nun

(1. die vermeinten Zeugen betrifft, so hat man dato davon noch nichts gesehen oder gehöret, darumb zu erwarten stehet, von was vor beschaffenheit selbige sein, und waß sie Außsagen werden, welchen aber verhoffentlich dißeits andere Zeugen werden können entgegen gestellet werden. Gleichfalls werden auch

(2. die gerühmten Documenta nur in Folle allegiret, darumb gleichfalls zu erwarten stehet, was vor welche es sein werden. Was aber

(3. die Berge und derer Einhänge betrifft, so ist zwar nicht ohne, daß offt-

200 h

mahls diese und derselbigen Spitzen vor Landes-Grántzen gehalten werden. Allein, gleich wie nicht münder auch die Flüsse vor derogleichen offtmahls gehalten werden: Also können doch weder jene noch diese dergleichen sein, wenn sie nicht vorher ab hominibus außdrücklich et ex mutua Conventtione darzu sind geordnet und angenommen worden. Allermaßen denn gewiß die Natur die Berge nicht zu dem ende produciret hat, daß sie sollen Landes Grántzen sein; Sintemahl hin- und wieder viel Gebürge befindlich, welche gar keine Landes-Grentzen abgeben, gleich wie auch viel Landes-Grántzen ohne Berge sein; Denn in

Creatione montium et rerum sind die
itz in der Welt abgetheilte Provincien
und Regna, qua talia bloße Non Entia
gewesen; Sondern gleich wie die

201

Divisio rerum juris Gentium ist
L. Ex hoc 5. ff. de J. et J.
Hier. de Monte de Finibus
c.2.

Allso haben auch die Menschen, nach dem sie
sich in diversas gentes außgebreitet,
und die Erde per occupationem unter
sich eingetheilet haben, die opera naturæ,
allß Berge, Flüsse etc. wo es sich wohl ge-
schicket, zu Grantz-Marcken auß freyem
Willkühr eligiret, nicht aber hat dieses
die Natur selbst gethan. Dannenhero
es in hypothesi ein Argumentum pla-
nè invalidum et nihil concludens ist,
daß die Natur selbst zwischen Böhmen und
Schlesien die hohen Gebürge und derer Ein-
hänge, zu Grentzen gesetzt habe; Son-
dern es muß kräftig erwiesen werden,
daß, und wie weit? die böhmische und Schle-
sische Völcker diese Gebürge zu ihren Lan-

201 h

des Grantzten angenommen haben. Nun
wird zwar zu Bestärckung dieses Asserti,
theils auff historische Beschreibungen, Theils
auff die Weltkündige Notorietät, daß
insonderheit die Elbe nirgends allß in Bö-
men entspringe, proviciret. Alleine ob
schon dieses gewiß ist, daß die Gebürge
zwischen Böhmen und Schlesien in gewissen
Orthen die Grantze halten: So folget doch
hierauß nicht, daß solches allenthalben sey,
vielweniger kann auß dieser indefinitâ
ein certus Terminus ad quem geschlossen
werden, in erwegung, daß dieser Berge
viel beysammen sein, und viel Meilen in
ihrem umbfang haben, von keinem eintzi-

gen Historico oder Geographo aber gemeldet wird, noch auch gemeldet werden kann, über welche Berge, und welchen Strich eigentlich die Gränze gehe, weil vielleicht keiner, der davon öffentlich ge-

202

schrieben, diese Berge eigentlich besichtigt, bestiegen, oder die Gränze darauff abgemeßen hat, noch auch abmeßen können, wenn er nicht vorher von beyderseits angrenzenden davon auß denen Documentis oder ex usu et possessione genugsamb informiret worden wehre: Sintemahl davon nur auß diesen Fundamentis nemblich denen obhandenen Documentis vel iis non apparentibus ex usu et possessione derer daran gelegenen Herrschafft, geurtheilet werden muß.

Was aber den Ursprung der Elbe anlangt, so würden die Böhmen nicht ein schlechtes Argumentum vor sich haben, wenn dieses Assertum seine richtigkeit hette, daß Sie nirgends allß in Böhmen entsprünge, welches Zwar, quod negari nequit, ins gemein von denen Böhmischen

202 h

Scriptorres Bohemici jactant, quod nullum habeant fluvium peregrinum ut Balbin. Epitomé Rer. Bohem. lib. 3. cap 21. in Not. Fol. 382 und Boterus schreibt in seinen relationibus von Böhmen allso: Si Stima, che sia di Sito altissimo,perche non vi intra nissun fiume et n' escono molti. pag. 76. Insgemein aber setzen sie den Ursprung der Elbe in Confinibus Silesia, allß Cluver. in Germ. antiq. David Vechner. in GermaniæBreviario, Joh: Buno in Notes ad Cluver. introd. in Geograph. und zwar setzen diese Autores zum Ursprung der Elbe den Teuffels-Grund, id quod veró Falsum est,

Scribenten allso vorgegeben, auch in ihren Land-Charten allso gesetzt wird. Alleine wie dieses nicht genug ist cum affirmanti etiam incumbat probatio, zumahl da insgemein in denen Historicis und Geographis nicht wenig Errores befindlich sein; Allso wird es herentgegen von denen Schlesischen Scribenten mit weit beßerem Grunde beständig widersprochen, und der Elben Ursprung Schlesien vindiciret, vid.

Schickfus. in Chron. Siles. lib. 4.
c. 4. p. m. 17.

Welchem beypflichtet Zeiler, in dem Register über die Jtinerar. Germaniæ

*weil die Elbe weder auß dem
Teuffels Grunde (n. 36. Schematis)
noch auch hinein kommt, und
weit davon entspringet.*

203

(Edict: Argent. 1674. f.) Gleich wie auch
Scultetus in seiner Land-Charta über
Schlesien, der Elben Ursprung billich in
Schlesien einsetzet. Darumb wann mit

Antoritatibus zu certiren were, denen
Schlesischen Scribenten so viel allß denen
böhmischen würde müßen Glauben beygemeß-
en werden. Es ist aber zu entschei-
dung einer Landes-Grentze ein Scriptor
privatus nicht genug, sondern es werden
darzu, wie gedacht, andere Beweißthümer
erfordert, insonderheit aber muß usus et
possessio consideriret werden. Und
also ist weder das ab Autoritate Scrip-
tor genommene Argumentum Sufficient,
noch auch das Assertum war, daß es
Weltkündig sey, daß die Elbe in Böh-
men entsprünge, denn dieses negi-
ren alle Schlesische und viel andere
Scribenten. Darum, wofern die
Böhmen keine bessere Beweißthümer solten
auffzubringen haben, so würden gewiß diese
nicht gar sehr zu reformidiren sein, zu-
mahl weil dißeits durch

203 h

Gegen-Beweiß
die eigentlichen Gräntzen mit festen Grün-
den dargethan werden können. Und zwar
erhellen selbige

Generaliter
entgegen alle dreÿ böhmische Nachbarn ex
immemoriali Possessione. Denn daß man
dißeits darinnen fest gegründet sey, ist
in facto per superius deducta genugsamb
erhärtert worden. Nun aber heißet
es in jure, quod Possessor præsumatur Do-
minus.

L. Sive possidentis. 16. C. de Probat.
Ant. Faber. in C. lib. 4. T. 14. def. 40.
Postius de Manuten. Obs. 1. n. 27. ibiquem alleg.

Schepliz in Prompt. T. 41. de Finibus §. 4.

Specialiter aber und Zwar

I. Entgegen Hoch-Elbe

allwo billich malioris ordininis ergo der An-

204

fang zu machen, wird, daß daselbst der
Weiße-Brunn und das Weiße-Waßer
die ware Gräntze seÿ, erwiesen

1. Auß einer Besichtigung, welche schon Anno
1658. den 19. Juliÿ auff selbst eigenes Gräff-
lich Marzinisches verlangen von beÿderseits
Beambten, Förstern und Unterthanen vorge-
nommen worden, worbey an HochElbischer
Seite, wie eÿfrig auch der damahlige
Kynastische Hauptmann, Herr Melchior Al-
brecht darauff gedrungen, keine richtige
Gräntze, oder wie und welchergestalt solche
ehemahls gesetzet worden seÿ, gezeuget
werden können: Da herentwegen ihnen
an Hoch Gräffl: Schaffgotsch-Kynastischer
Seiten vorgehalten worden, daß dießeits
die Gräntze vom Weißen-Brunn aller
orthen an das Weiße-Waßer, biß es in
die Elbe fället sich erstrecke, wor wie-
der sie im geringsten nichts einzuwenden
vermocht, sondern solches damahls mit still-

204 h

schweigen nachgeben müssen. vid: HochElb:
Plaquet Lit: D. et S: welches auch

2. auß einer andern Bergräntzigung erschei-
net, welche Anno 1670 den 9. Julÿ, Kynas-
tischer Seiten mit dem Käÿserl: Herr Forst-
Meister Kießling, den Trautenausichen Strich
durch, ohne daß man denen Einhängen
das geringste enträumet, oder nach selbigen
sich reguliret, vom großen Kessel hinumb
biß an ein klein Waßerle, von dar auff
der ebene hinüber biß an das Weiße-Waßer
an den Böhmen Steig, ohnweit vom Elbe Brunn
gegangen, und wie öffentlich bekandt ge-

- gränztet worden. vid. Albrechtische Relation pag: 6. also daß das Weiße-Waßer vor die unstrittige Kynastische Gränze gehalten worden ist, welches ferner auch
3. é propria Confessione des Herr Graffen Marzin erscheint. Sintemahl er in ob angeführtem Schreiben, d.d. 3. Aug: 1657. außdrücklich zugestehet, daß der Weiße-

205

Brunn die Gränze halte, und also dieser der Terminus á quo seÿ. Ob nun zwar er von selbigem sich allßbald weg auff die Einhänge der Berge wenden wil, so ist doch vielmehr Natürlich zu schlüßen, daß weil dieser Brunn allhier der Terminus á quo und das Principium ist, auch dem darauß entspringenden Weißen-Waßer und also á principio ad pricipiata pro finibus definiendis gleichen weges vielmehr nach zu gehen, allß davon sine ulla connexion auff den Silberberg (n. 37. Schemat.) wie Gegentheil verlanget, abzuweichen seÿ, zumahl weil dißeits über die immemorialen Possessionen auch

4. per plurimos Testes zu erweisen, daß das Weiße-Waßer die Gränze halte. Denn (1. ist im kynastischen Ambts-Archive zu befinden, daß bereits Anno 1657. den 28. Sept: daselbst dero vereÿdete Förster angemeldet hetten, wie daß ein Böhme

205 h

Daniel Demuth, von der Großen Appe, gegen sie außgeredet hette: Es weren jener zeit 16. Förster auß der Schlesien und 16. auß Böhmen zusammen kommen, hetten auff einem Steine gespeiset, were wie ein Hackscharr, da were es gemacht worden, daß das Weiße-Waßer den Rein halten solle, beÿ solcher Rede weren gewesen, der Rosendorffer Forstmeister und George Hartmann, Burggraffe, vid. HochElb: Paquet Lit: B:

[dieses Attestatum ist nicht weit her, denn es è domo propriâ, ab audita alieno, injuratum, incertum p. Jedoch quæ singular non juvant, juvant interdum conjuncta.]

(2. saget Valentin Rother Anno 1657. den 8. Oct: bey den Gerichten zu Krummen-Hügel auß, daß wenn er auff der Teuffels-Wiese und das Weiße-Waßer umb und umb gehäuet, er sich deßwegen mit denen

206

Kynastischen Förstern vergleichen müßen, und daß er von denen böhmischen Leuthen gehöret, daß das Weiße-Waßer die Gräntze halte. vid. HoheElb: Paquet Lit: K.

[dieses Attestatum gehöret mehr ad Possess. indem es zwar actus possessorios besaget, sonst aber nur de auditu alieno ist.]

(3. gestehet George Hancke ein HochElbischer Förster, Laut Attestai judicialis d: d: Neu-Chemnitz den 10. Oct: 1657. selbst zu, daß sein dortig angewiesener Belauff vom schwarzen Thal biß auff das Weiße-Waßer und Elben-Brunn gewesen were. vid: HochElb; Paquet Lit: J: et B: Ergo ist damahls dieses Weiße-Waßer an Böhmischer Seiten selbst vor die ungezweifelte Gräntze gehalten worden, maßen denn dieser Hancke noch ferner bezeuget, daß niemahls kein Streit darüber gewesen.

206 h

(4. haben Anno 1658. den 9. Julÿ, in Kynastischer Ambts-Stelle, die damahlige Förster zu Hermsdorff und auß den Bauden Martin und Christian Wolff, George und Christian Liebig bezeuget, daß gegen sie gemeldet.

(1. Schmide Martins George von Peters-

vid. durchgehends diese gesambte im Ambte protocollirte Förster Ansagen im HochElb: Paquet,
Lit: N.

dorff, er hette vor 36 Jahren in die 5. Jahre an der Elbe ohne Anstoß gearbeitet, nur daß ihme die Böhmischen Baude Leuthe gesaget, er solte nicht übers Weiße-Waßer gehen; Welches auch (2. sein Sohn bekräftiget, wie auch (3. Hannß Patzke und Tobias Feiste zu Hermsdorff. Item (4. das Hannß Zeh zu Gierßdorff, sonst auß Böhmen von Langenau außgesaget, daß ein Alter Förster Erbe genandt, beym Bretschneider so über 100 Jahr Alt gewesen, außgeredet, daß das Weiße-Waßer, die Kynast- und Hohen Elbische Grantz halte. Item (5. der Alte Bretschneider zu Hermsdorff, daß er lange

207

Zeit in Böhmen gewohnet, und anders nicht gehöret hette, denn daß das Weiße-Waßer die Grantz hielte. Item (6. Balthasar Kahl daß er anders nicht wiße, denn daß das Weiße Wasser die Grantz halte. Item (7. den 8. Julÿ 1658. George Heinrich von Saalberg daß er gehöret, da er noch in Böhmen gewesen, daß das Weiße-Waßer die Grantz halte. vid: HochElbisch Paquet Lit: Z. ab initio. Item (8. bezeuget in Kynastischer Ambts-Stelle George Liebig den 6. May, 1672. daß Valentin Hempel, so vor diesem in Böhmen gewohnet, gesaget, daß ihme wißend, daß sein Lebe Tage kein HochElber, über das Weiße-Waßer herüber greiffen dörfen, und hielte das Weiße-Waßer die Grantz. Item das Michael Sagaßer gemeldet, daß ihn wißend, daß die HochElber überm Weißen-Wasser nichts zu sachffen gehabt. vid. HochElb: Paquet sub ÿ. wo dieser Liebig noch von mehreren dergleichen Zeugen meldet, alleine diese

207 h

Zeugnüße sind fast alle nur de auditu alieno, und würde darauff, wenn nicht andere Beweißthümer verhanden weren, nicht gar viel zu bauen sein, maßen denn

(5. ein kräftiges Argumentum pro finibus probandis auß der Förster Belauff zu nehmen ist. Sintemahl (1. schon von Anno 1575. allen alten Förstern der Belauff biß ans Weiße-Waßer eingethan gewesen. vid: Albrecht: Notata in 4. p. 2. welches auch (2. nachgehends von Anno 1619. biß 1643. also continuiet worden ist, zu welcher Zeit die Kynastischen Forstmeistereyen Casper Milde und Casper Krebs bedienet, vid: Albrecht. Notata in Hohen Elb: Paquet Lit: B: Insonderheit aber erscheinet dießes unumbstößlich (3. auß denen von der Käyserl: Cammer tempore Sequestrationis denen Kynastischen Förstern ertheilten, und hernach von Selbter, (Käyserl: Cammer) beÿ wieder abgetreter Possession der Herrschafft Kynast

208

Jhro Excellenz dem Herr Graffen Schaffgotsch pro Cynosurâ der Gräntzen, zurück gelieferten Belauff-Zetteln, in welchen sub N. 1. das Weiße-Waßer außdrücklich das Gräntz-Wasser genennet wird, wenn darinnen diese Formalia gesetztet werden; daß George Liebig, Förster in denen Bauden seinen Belauff anfangen solle, an dem Arnßdorffer Holtze, vom Arnßdorffer Holtz an die Sieben Gründe biß an der Bränneyer- Elbisch- und Marschendorffer Herrschafften, ans Silber- und Teuffels-Wiesen-Waßer, am Weißen Gräntz-Waßer hinauff biß an den Elben-Brunn, biß in den Riesen-Grund p. welches auch so wohl von dem Liebig bewerckstelliget, allß seinen Successoribus biß diese Stunde also continuiet worden ist, und noch wird. Am allermeisten aber wird, daß dieses Weiße-Waßer daß Gräntz-Waßer sey, (6. erwiesen, durch die noch vorhandenen und oculariter demonstrirlichen Gräntz-

208 h

Steine. Denn wie es in Thesi seu jure sei-

ne Richtigkeit hat, quod fines per lapider
antiquos probentz.


Guido Papæ d. 193. n. 1.

Licet á partibus non fuerint positi, nec
ab ipsic pro Terminis habiti

Additiomator ad d.d. 193. in Not.

Allso ist in hypothesi seu facto ad oculum
zu erweisen, daß noch den 22. Julý. 1693. fol-
gende Grantz-Steine befunden worden; Allß

1.

Der erste Stein etwan ein Gewende
vom Weißen Br , allß nach Gegentheils ei-
genen Zugeständnuß dem Termono á quo
liegen an dem Weißen Wasser hinter einander 3. Steine,
der Vierdte aber hat ein Creutz.

2.

Der andere Stein von diesen bald ein halb Vier-
tel weges hinunter, ist ein spitziger Stein,

209

und das Creutz ziemlich außgeschlagen.

3.

Der Dritte ohngefehr hundert Klafftern hinunter.

4.

Der Vierdte ist ein großer Stein, mit einem
Creutz, stehet nebenst einem Flüßel, so von
der Weißen Wiesen herunter fället.

5.

Der Fünfte stehet beßer hinunter, neben ei-
nem Stock und einer Steinklufft, hat ein
Creutz.

6.

Der Sechste stehet obig dem Silber Waßer, auff
einem ebenen Plan, hat ein Creutz.

7.

Der Siebende stehet im Teuffels-Wiesen-
Waßer, welches ins WeißeWaßer einfället,
hat Zwey X.

8.

Der Achte stehet unter dem Teuffel-Wiesen-
Waßer, ist ein großer Stein mit einem

209 h

X. und ist Grade über auff Böhmischer Seiten, von dem Ziegenrücken eine große Klufft eingegangen.

9.

Neundtens; Am 3ten Siebten Grunde, im Waßer gegen der Schlesischen Seite, ein Ziemblicher Stein mit einem X.

10.

Zehendens; mehr ein stück davon mit einem Creutz, so allererst den 22. Aug: 1673. gefunden worden.

11.

Eilffdens; Dannen Zwey gutter Büchsen-schüße davon wieder ein Stein mit einem X. so auch erst den 22. Aug: 1675. angetroffen worden.

12.

Zwölffdens; ein Ziemblich stück hinunter ein Stein gegen Schlesischer Seiten, obig dem großen Einfall mit einem X.

210

13.

Dreyzehendens; unter dem Letzten großen Einfall gegen dem Schlesischen Rande, ein gewachsen Stein mit einem X.

14.

An der Ecke in der Elbe mitten im Waßer ein stein, drehet eine Spitze des Xes. gegen den Chorkisch Berg. Welche Lapidar Crucibus notati unfehlbare Argumenta finium sein. Diesemnach nun wird auff allem Fall, daß das Weiße-Waßer gegen Johen Elbe die Gräntze halte, genug-samb zu erweisen sein. (1. é Jndum factis inspectionibus et (2. circuitationibus, (3. é propria adversæ partis confessionis, (4. é testium assertis (5. é datis Sylvæ Præfectis Instructionibus, et deniÿ (6. é lapidum positionibus, welche Argumenta

fest singula ad probandum fassiciontia
sein, ne dum omnia conjancta, allso daß beÿ solcher
der Sachen Bewandniß gegen Hohen Elbe ... nichts zu
befürchten ist.

210 h

II. Entgegen Bränna

Anlangende gegen diese Herrschafft biß an den
Berg Korckonosch sich erstreckend Gräntze, so
kann zu derselbigem Beweiß wiederumb gleich
wie Zu der vorhergehenden.

1. Die Possessio angeführet werden, cum ex hac
præsamatur Dominium.
2. wird selbige erwiesen, auß denen von der Käy-
serl: Cammer Anno 1643. denen Kynastischen
Försterei ertheilten Belauff-Zetteln, worinnen
unter andern außdrücklich enthalten, daß sie
von dem Arnsdorffer Holtz an die Sie-
ben Gründe, biß an der Brännauer,
Elbische- und Marschendorffer Herr-
schafften, ans Silber- und Teuffels-
Wiesen-Waßer am Weißen-Gräntz
Wasser NB. hinauff, biß an den El-
ben-Brunn; vom Elben-Brunn biß
an den Riesen Grund hinter der Riesen
Koppen hinauß in Schindel Grund
auff den Kamp, vom Kamp auff

211

- den Gräntz Stein, hirvon biß
an Eÿlenstein, von dar biß
auff den Rabenstein, an Hanß
Reimnitzen Gräntze gehen, al-
les wohl beobachten und Schaden
verhütten sollen; Deme sie
auch, wie nicht minder auch die noch Leben-
den, biß dato continuirlich nachgelebet.
Am aller kläresten aber demonstrieren
3. auch dißseits die Gräntze ad oculum, die
noch vorhandene alte Gräntz-Steine, und
Gräntz-Bäume, welche annoch wie obgesa-
get, den 22. Julÿ 1693. richtig befunden wor-
den. nemblich.

15.

An der Elbe ein Geflechte Tannen zu beyden
Seiten über dem Waßer, so zwar umge-
brochen und meistens verfaulet.

16.

Obig der Tannen auff den Gerisch Berg
zu, ein Stein mit einem Creutz, so den

211 h

22. Aug: 1673. allererst gefunden worden.

17.

Am Berge an der Lähne ein Ziemliches Theil
droben, ein Stein mit Zwey Spitzen, auff der
einen Spitzen gegen Schlesien ein Creutz.

18.

Dann ein Breiter Stein mit einem Creutz, so
auch erst den 22. Aug: 1673. angetroffen
worden.

19.

Beßer hinauff an dem Berge nicht weit, stehet
ein Viereckichter Stein, und oben darauff ein
X. so außgeschlagen.

20.

Dannen ein Stein auff der ersten Kuppe mit
einem X. so den 22. Aug: 1673. zum ersten
mahl gefunden worden.

21.

Darnach auff dem Kerckisch Berge unten an ei-
nem Köpfelstein, ein Stein, drehet das X. nach
Schlesien, und obig dem Felsen an der Lähne

212

wiederumb ein X. gegen der Elben.

22.

Darnach auff einem Felsen unter der Kup-
pen, an einem großen Stein ein X. einen
Schritt davon; Oben auff der Kuppen ste-
het an einem Felß ein Außgehauen
Adler.

23.

Dannen an der kleinen Kuppen ein Stein mit
einem X. so die Spitze des Creutzes, gegen
die Mummel recket.

24.

Beßer gegen der Mummel herein über dem Thal
auff ein ander Köpfel, ein grauer Stein mit
einem X. auff die Mummel zu.

25.

Beßer fort auff der Ebene ein Stein mit ei-
nem verwachsenen Tunckeln X.

26.

Weiter hinauff gegen der Mummel, stehet ein
großer notabler Stein, mit einem großen

212 h

X. auff die Mummel zeugende, so außge-
schlagen gegen Schlesischer Seiten, daran auß-
gehauen Zwey Creutze.

27.

Im Mummel Brunnen lieget ein Stein so et-
was bemost und sehr verwachsen hat ein X.
hernach gehet die Mummel hinunter.

Wie nun durch diese Steine, allß unumb-
stößliche Fundamenta, die Gräntze biß an den
Mummel Brunn ihro Richtigkeit hat, zumahl weil
die Alten Marck- oder Gräntz-Steine gemei-
niglich mit einem Creutze bemarcket worden.

Joh. Oetinger de Jure Limit. lib. 1.

c. 17. n. 5.

Darumb wohl achtung zu geben, daß diese Gräntz-
Steine nicht etwan einmahl von dem Gegentheil
möchten ruiniret werden, hinc consultum
ut quotannis revideantur. und daß der ad-
hibirten Zeugen Nahmen, worzu auch frembde
so nicht unterthänig oder in Gräffl: Diensten,
können gebracht werden, fleißig zu ver-

213

mercken, womit auff allen Fall, wenn auch gleich
sothane Steine solten ab Adversariis ruiniret werden,
man stets Zeugen haben könne:

Allso halten ratione

III. der Herrschafft Starckenbach

die Gräntze, die beyden Flüße der Mummel und
Jser; welches bewiesen wird.

1. Durch die oben angeführte Actij Possessorios, quia

ut dictum, é possessione arguitur Domini-
um.

2. Durch die schon Anno 1595. von denen Hirsch- und Lembergischen Hoffgerichten, auff Käyserl: Verordnung gehaltene Commission, de qua supra; für welcher in der vorgenommenen Besichtigung viel Zeugen in großer Anzahl einstimmig außgesaget haben, daß die Uralte Böhmische und Schlesische, consequenter auch die Greiffenstein- und Starckenbachische Gräntze der Mummel- und Jser-Fluß halte, und daß das eine Ufer davon anch Schlesien, das andere aber nach Böhmen gehöre; Daß sie auch ihr Lebe-

213 h

Tage, weder von einer andern Gräntze gehöret, noch einiger Streit in solchem orth iemahlen obhanden gewesen sey, und daß auch Theils ihrer ohne allen Anstoß und Hinderung daselbst geheuet, gearbeitet, und geklötzert hetten, und ihnen nur über die Mummel zu schreiten verbothen worden were. Maßen denn auch ferner

3. ex ipsi evidentiá Situs dißseits die Gräntze dannenhero erwiesen wird, weil dieses ein unstreitiges Præsuppositum und certum Principium ist, daß der Jser-Brunn in dem Greiffensteinischen und Friedländischen Grund und Boden entspringet, und der darauß entstehende Fluß anfänglich Greiffenstein und Friedland, hernach aber des Graffen de Fours und zugleich wiederum die Greiffensteinische Gütter, allß eine daselbst gantz unstrittige Landes-Gräntze unterscheidet; Dannenhero so ist aller Vernunft nach zu schlüßen, daß die nach des Herr Graffen de Fours Güttern immediaté an der Jser folgende Herrschafft Starckenbach auch diesen gleich fortflüßenden und von denen

(Die Fr: Harratin giebet vor in Act. n. 46 die Jser entspringe in Böhmen. Henel. aber referiret sie in Sile-siogr. p. 24. unter die Schlesische Flüße. Schickf: übergeheth sie gar mit stillschweifgen.)

214

vorher gelegenen Herrschafften, vor einen Landes-Gräntz Fluß agnoscirten Fluvium, ebenfalls dafür erkennen müsse. zumahl weil über obig außgeführte Possession und Besichtigungs-Zeug-

nüß, auch

4. Die Jser-Leuthe, welche dieses Wasser von vielen Jahren her in Bestand gehabt die helffte der Fisch-Zinsen nach Böhmen, die andere helffte aber nach Schlesien stets entrichtet haben, und noch biß dato würcklich entrichten; ex perceptione autem redituum fines probantur

Knichen de Jure Territor. c. 3.

n. 11.

Myns. Cent. 6. Obs. 25. n. 9.

worzu ferner

5. kommen, die Zur Zeit der Käyserl: Innhabung von der Käyserl: Cammer denen Förstern pro Cynosurá ertheilte Belauff Zettel, unter denen der 4. und 5te außdrücklich die Mummel und Jser exprimiren, welche auch wie vorher stets geschehen, noch biß die-

214 h

sen Tag, von denen Förstern also würcklich belauffen werden.

6. Die vor viel Jahren an der Mummel gemachte und Theils noch vorhandene Geflecke, auch erst neulich den 6. Aug: 1693 an der Mummel hinunter auffgefunden und in große Fichten mit dem Gräßfl: Schaffgotschischen Wappen eingehauen oder angeschlagene Wald Zeichen, derer itzo noch 8. vorhanden sein, und in unterschiedenen Jahren her, wohl über 100 von denen Böhmen, vi et clam außgehauen worden.

[diese Gräntz Bäume werden von Zeugen in Augenschein zu nehmen und in Futuram rei memoriam wohl zu vermercken sein.]

7. haben schon Anno 1645. besage Protocolls die Alten Förster außgesaget, daß das Waßer der Mummel, die Gräntze gegen Starckenbach halte, und daß daselbst viel Feuer-Stäte zu befinden weren, wo sie von vielen Jahren her all dort gefeuert hetten, vid. Starcken-

215

bachisch Paquet N. 3.

[Es könnten hierüber noch mehr Zeugen
auch auß denen Vicinis seu accolen-
tibijabgehöret werden, wofern der-
gleichen verhanden. Denn es ist beßer
zu viel allß zu wenig Beweiß ha-
ben.]

Zu vorhergehenden Argumentis und Beweißthümern,
kommt endlich auch noch in tuitu aller benachbarten
die

Præscription immemorialis

allß welche vim Privilegii ex certâ scientiâ da-
ti, vel Conventionis et constructus habet. Dero-
wegen beÿ diesen umständen und diesen vorhandenen
Probationibus so wohl coram Commissione allß quo-
cunquen alio Judicio dißeits die Uhralte Gräntze,
verhoffentlich kann in Possessoris quem á
Petitorio zur genüge zu behaupten, und da-
rumb de jure nichts nachtheiliges zu besorgen
sein wird.

Sed hæc omnia salvo melig
sentientium Judicio.

8

Auß fuerliche information in puncto finium regundorum, der im Königreich Böheimb gelegenen, vndt mit der ins Hertzogthumb Schlesien gehörigen Graff Schaffgotschischen Herrschafft Kynast, angränzenden Herrschafften, Starckenbach, HohenElb vnd Branna, mit waß nemblich für unwieder-sprechlicher Grundt-vrsachen, die dißortige Landts-Gränztscheidung an seithen des KönigReichs Böheimb vndt Conseqventer der ietzt angeregten Herrschafften HohenElb undt Branna, vndt zwar in Specie die so genante Sibengründe, vnd derer opportinenzien, alß Eben daß eigentliche Corpus Controversum, deßen sich obbesagte Herrschafft Kynast von einiger Zeit her anmaßen doch aber derley usurpation nur via facti, undt ohne den geringsten Brerechthabenden Tittull, forthführen thut, Behauptet werden könne.

Primo. Anbelanget den Titulum, Krafft deßen der Herrschafft HohenElb, ietzt gemelte Siebengründe von Vhr alters hero zu gehörig sein, ist præliminariter zu wißen, daß gleich wiederholte Herrschafft HohenElb weylandt deme Hoch undt wohlgebohrnen Herrn Johann Rudolph des heyl. Röm: Reichß Graffen von Morzin, alß Ihrer Kay: vndt Königl: Mäyt: Ferdinandt Tertÿ glorwürdigsten Andenkens gewesen Cammerern KrigsRath vndt Pra..feldt Marschaln von ietzt allerhöchst genandten Ihrer Käys: vnd Königl: Mäyt: auß Ansehung deßen geleisten fürtrefflichen Krieges= auch anderer Treuer dienste Titulo donationis mit allem dem Recht, wie solche der Hertzog von Friedlandt /: alß nach welchem selbte

8 h

Jhro Käy: vndt Königl: Mäyt: per comissum anheim gefallene:/ posediret, vnd genoßen, abgetreten vndt übergeben worden. Nun aber ist mit einer Großen Anzahl Zeugen zuerweißen, daß nicht allein der Hertzog von Friedlandt, sondern auch deßen vorgehende possestores oberwehnte Siebengründe iederzeit sine omni interruptione posediret haben, maßen sich auch bey der Königl: Böheimb: Buchhaltereÿ eine ordentliche die Herrschafft HohenElbe Betreffende Taxa befinden Thut, auß welcher in Specie zu ersehen, daß der vmblauff od: Circimferentz der Herrschafft HohenElbe Gebürge, dreÿ Meil weges in der Länge, auch so viel in der Breithe in sich Begreifen solle,

wann aber mehr gemelte Sibengründe, vntter ietzt gedachte Gebürge nicht mit gehören solten, so würde nur waß wenig über die Helffte, des in auch ietzt berührter Taxa sich außgesezt befündenden Belauffs der Gebürge herauß kommen, Anbelangendt.

- 2^o Daß aigentliche Exercitium possessiones, an seithen der Herrschafft HohenElb, ist zu erweisen, daß in mehr gemelten Siebengründen, à tempore immemoriali in Specie aber zu der Zeith, alß daß Sielber= Kupfer= Bleÿ= undt Eÿsen= Berkwerkh noch im Schwung, vndt gutten esse gewesen, ohne alle Hindernuß der Schließinger, Holtz gehauen, vndt hernach gehendts auch allzeith, so wohl in der Elbe, alß in dem Weißen Waßer, welche beede Fluß in dem KönigReich Böheimb, vndt zwar der weith berümbte Elbenfluß, auf dem Berkh Korkonoß, daß weiße Waßer aber auff der weißen Wießen ihren vnveränderlichen Vhrsprung haben, nemblich in der durch

9

sothane Siebengründe Lauffenden Elben, an einem Vfer, /: maßen daß andere der Vhralters hero der Herrschafft Branna zu gehörig /: in dem weißen waßer aber, so ebenfalls durch die Siebengründe sein Lauff hat, an beeden Vfern gefieschet, dann auch vnzählliche Bären, Hirschen, Hohes vndt Schwarzes Wildtpräth, wie nicht weniger Awerhanen vndt Haselhünl geschossen worden, Auch derley actus possessionis biß auf heutigen Tag noch oferciret werden. Es ist aber

- 3^{tio} Beschehen, daß die Herrschafft Kÿnast bey denen vorhergangenen schwürigen Kriegszeiten /: dazumahlen die Obrigkeiten im Königreich Böheimb, sonderlich die ienigen so an denen Landeßgrantzten ihrige Gütter gehabt, nicht so punctual auff eines vndt daß Andere Achtung geben, noch weniger aber denen, zu solcher Zeith Beschehenen eingriffen, retorsive od: etwan via Juris refistiren können /: clandestino in obige Siebengründe eingeschlichen, vndt nach undt nach mit derley höchst vnbefugtsamen usurpirung fortgefahren, entlich sich auch noch von der Herrschafft HohenElb, Beschehenen öffteren Vermachung, vndt interrumpirung derley vnbilligen Beginnenß, gelüsten laßen, diese Herrschafftliche HohenElbische Sibengründe öffterens armata manu

zu invadiren, der Gestalten, daß nunmehr die
Obrigkeith mehr besagter Herrschafft Kynast, auß
diesen nur via facti vorgangenen eigenmächtigen
eingriffen, einig= vermeintliches jus quæsitum, vel quasi

9 h

zuerschleichen, vndt zu extorquiren vermeinen thut:
Vndt obwohlen, an seithen der Herrschafft HohenElb
zeithero diesen turbationen mit gnugsamer gegen-
währ, undt zwar dermaßen, daß mann hierdurch einstens
die HohenElbischen, ein anderesmahl aber auch die Kynastischen
Vntterthanen, hinc inde gefänglich eingezogen hatt, be-
gegnet worden, so hat aber iedoch an Schleißischer Seithen
dieses nichtß verfangen wollen, sondern haben Sich einen
weg alß den Andern Vntterstanden in oft besagte
Siebengründe immerdar mit einer großen anzahl Be-
waffneter Leuthe, zu gehen, weilen aber derley
in tranquillitatem publicam fallende Gewaltsamkeithen
alß auß deren Veranlaßung einstens vnfehlbar ein
undt Anderes vnwiederbringliches Großes Vbel vndt
vnglück erfolgen müste, Länger nicht zuerdulden gewesen,
so ist erfolget, daß diese in daß Königreich Böheimb
vndt Consequenter in die Herrschafft HohenElb be-
schehene Weith außsehende eingriffe nicht allein
zum öfftern an die Hoch Löbl: Königl: Stadthalterey
im Königreich Böheimb, sondern Auch zu Dreÿen-
mahlen an Jhro Käys: vndt Königl: Mäyt: durch
verschiedene respective allergehorsamst vndt ge-
horsame Suppliqven sehr vmbständlich Klagbar
angebracht, maßen mann auch hierüber von der hochlöbl.
Königl: Böhäimischen Hoff Cantzeley, einer ehist zu
ergehend: allergnädigsten Käys: undt Königl: resolution
vertröstet worden, herentgegen hat es sich inmittelst

10

vndt zwar 4: Ereignet, daß die Herrschafft Branna zu
mehr gemelten Siebengründen ex aliqua parte auch einige
Berechtsamkeit eingewendet, auß welcher vrsach man
an seithen der Herrschafft HohenElb mit urgirung obiger
allergnädigsten resolution inne zu halten, vndt vorhero
die erörterung dieser newen differentz außzuwerthen
Bemüßiget worden. Weilen aber

5. Jhro Hochgräfl: Excellenz HH: Graff von Harrach, vndt Jhro

Hoch grfl: HH: Graff von Martzin /: Tittul :/ diese zwischen ihnen erhoben, geweste Zwistigkeit, auß besonderer veranleutung ihriger zu conservirung aller ietzig undt Künfftigen gutten Nachbarschafft, inclinirender hohen Gemüther, per viam transactionis, zu einem gutten Ende gebracht, vndt zugleich sich dahin verbunden haben, daß Sie viribus unitis wieder die obrigkeith offt wiederholter Herrschafft Kynast, agiren, vndt infolglich alle von deren Contrapart continuirende, höchst præjudicirliche eingriffe, mehr aller Höchst gedacht Jhro Mäyt: zu diesen Ende, womit diesen so aigenmächtigen Graff= Schaffgotschischen invasionen, durch eine etwan allergnädigst anordnende wohl authorisirte Landtgrantz Commission gesteuert, auch so forth ob Beschwerdes großes übel, so beÿ längerem der Sache Anstandt unfehlbar erfolgen würde, in tempore verhüttet werden möchte, allergehor-samst Klagbahr hinterbringen sollen. Beÿ welcher so beschaffenen Bewandtniß denn auch.

10 h

6. alle Graff Morzinische in etwaß schon oben berührten vndt hiernechst noch mehrers anregende, höchst erhebliche undt tam in facto, quam in jure, wohlbestehende fundamente mit denen Graff Harrachischen, nunmehr in unam candemqem causam cöalesciren thun: Vnd werden solchen nach Hochgedachte Herren Graffen, alß S: Hoch Gräfl: neben dem Bereith oben indigitirten titulo possessionis auch mit folgenden Berechtsamkeiten, der Herrschafft Kynast zeitherige eigenmächtige usurpirung, so ob defectum der in denen Königl: declaratorien und novellen sich außgesezt befindenden requisiten zu keiner Zeith præscribirlich ist haubtsächlich repelliren vndt völlig vmbstoßen können: vndt zwar ist.
7. ante omnia wohl zu mercken, daß mehr gemelte Sieben-Gründe völlig in dem Königreich Böheimb gelegen undt hiervon vier undt ein halben Grundt zur Herrschafft HohenElb, die übrigen Zweÿ vndt ein halber Grundt aber in Krafft obgemelter transaction zur Herrschafft Branna gehörig sein, vndt an solchen Siebengründen die NB: Einhänge respectu des Hertzogthumbs Schließien, undt einfolglich der Herrschafft Kynast, die Grantz halten thun: Nun aber erkühnet

sich die Obrigkeit der Herrschafft Kynast nicht allein
wie schon oben erwehnet, in solche Sibengründe, sondern
auch mit dem Fischen in dem weißen Waßer
an dem einem Vfer in dem Elbenfluß aber an dem

11

ohrt, wo ietzt gemeltes weißes waßer hineinfället
auf beeden Vfern, ia so gar hinter dem Elbenfluß,
vndt innerseites der Sibengründe in ein Großes stückh
Grundt undt Bodens, vndt Zwar gar guth beÿ einer
starcken halben Meihl weeges Lang undt Breith /: welcher
ietzt gemelter Grundt undt Boden der Herrschafft
Branna allein gehörig ist :/ einzugreifen, wie höchst
vnbillich, undt ungeraumbt aber solches Beschiehet, dieses
ist auß gleich Meldender deduction Sonnenklahr
abzunehmen. alß

1° ist nicht mit vhralten historicis, vndt einer Großen
Anzahl alt erlebten Zeugen, dann auch vermittelst des
Augenscheinß /: alß welcher der beste Beweiß ist :/ zuer-
weisen, daß gemelter orthen, alß in denen Sibengrün-
den zwischen dem Königreich Böheimb, vndt HertzogThumb
Schlesien, die natur vor sich selbst standthaffte Gemarck
der Gränitzen an die Handt gegeben, vndt diese beede
Länd: mit selbst gewachsenen Marcken, welche nicht ver-
änderlich, sondern Beständig undt Ewig sein, alß mit hohen
undt weithleufftigen Bergen, dann auch davor auff ein
vndt andere seithen weisenden sehr scheinbahren ein-
hängen /: daselbsten sich daß divortium aquarum
oder Waßertrauff gantz augenscheinlich anfahrt
von einander zu scheiden :/ undt also gleichsam einer Mauer
zwischen gemeltem Königreich Böheimb vndt Hertzog-
Thumb Schlesien, perpetuo et imutabili situ, unterscheiden
Thun: Solchem nach

2° derley Natürliche offentliche vndt vnzweiffentliche Zeichen
vornemblich in acht genommen, vnd so gar NB: denen

11 h

gemachten Marckzeichen /: wann selbte Zweifelhaftig sein :/
vorgezogen werden, termini enim districtuum et ter-
reriorum probantur per evidentiam confinium notorie
discretum, ut hint montes, valles, Saxa, via regales, flumina
et alia Signa multum apparertia, Bald: Con: 420 in prine:
lib: 1 et Cons: 459 qualiter prebertur lib: 3.

- Et quod magis attendatur termini, qui sunt Secundum naturam quam illi qui sunt Secundum artem, indubio quando no constat de veriate Cav: Cons: 949. n: 6. Welches alles auch
- 3° Durch die von Weyland Jhro Käy: undt Königl: Maýt: Rudolpho 2° höchstmildesten Andenkens bestätigte Grantz-Ordnung fol: LXXX in formalibus a bywagi za meze, mochy, Wechnir zarzatel, Hrzebny Wrchuw, Pohrbhy, nastpy, nanosy, Hromady rl: Haubtsächlich Confimiret wirdt.
- 4 ° Ist notorium vndt iedermann Bewust, daß die Elben der vornehmste Fluß im Königreich Böheimb seie, auch selbter gleichenfahls in demselben, vndt zwar auf dem hohen Bergk Krkönosch, alß alwoh eine große ebene ist, vndt sich eben daselbsten die Siebengünde anfa(n)gen, den Vhrsprung habe, maßen auch von diesem Elbenfluß die Herrschafft Hohen Elbe, von Vhralters hero auf Böheimb. Vrchlabe, vndt auf Lateinisch Albisolis genandt ihrem nahmen Bekommen. Diesem nach auch
- 5^{te} Alle undt iede Geographi, so iemahlen einige Böhmische und Schlesische Landtkartten verfertiget, die linia terminala zu nechst an Schmiedtbergckh vndt Kynast der Gestalten, daß so wohl der Elbenfluß, alß auch daß weiße Waßer, nicht weniger die gantze Sibengründe

12

- in daß Königreich Böheimb gantz Augenscheinlich mit eingeschlossen werden, gezogen haben, wie Solches in d: von dem Paulo Arentino 1619 quam accuratissime verfertigten Landt Chartten, dann auch in tabula Genealogica des Christian Feters, wie nicht weniger in allen anderen Landt Chartten, sehr klar zu ersehen ist; maßen noch mehrers.
- 6: daß mehr gemelte Elben im Königreich Böheimb ihren vn-zweiffentlichen Vrsprung habe, solches mit nachfolgenden sehr alten Böhmischen historicis gantz heiter dargethan wirdt: Cosmas decany Pragensis gantz circa Annum Christi 1090. Scribens in Principio Chronica Sic loquitur: mirares! et unde perpendere potes, quam in alto aere perdeat hæc Regio /: de Bohemia loquitur :/ cum nulla peregrina in hanc in fluat aqua.
Dubravy Episcopi olomucensis viri magni, et magnis in rebus versati L. 1. historiæ, hæc sunt verba: quantum, inquit, inter urbes Praga, tantum inter flumina Albis; flumen

/: ut recti Tacitus ait :/ inclytum et notum super eminent.
Aguas, ait Stranský, non nisi domesticas bibit Bohemia.
Jschos Krkonossios montes in Bohemiam magna parte /: non
in Silesiam :/ pertinere Clarissimum est, ex Rudolphi II. Im-
peratoris rescriptis, qua citavit P. Balbinus lib. 1.
miscell. toto capite. 6. Jdem sentuent Geometræ, et
mensores Bohemia, ipsi Silesij Scriptoros hoc fa-
tentur; daß aber

7. Die Schlesinger sich anerst von einicher Zeither /: weilen
solches vor diesem niehmahlen geschehen, auch mit keinem

12h

zurecht Beständigen præiudicato erwiesen werden kan:/
vndt zwar nur eigenmächtiger weiß Untterfangen, in
der Elben, vndt dem Weißen Waßer, so eben darein fallen Thut
zu fieschen, dieses heißet wohl alas nido majores extendere:
et novum omnino potest Cerseri, exteros in Bohemiæ fluvijs
jura territorialia exercere ut si Bohemij in Silesiæ fluvijs
Cirla vel Steina piscarj vellent.

- 8^{tens} Wirdt auch dieses zur Nothwendigen Nachricht Bey gefüget,
daß nach deme die Obrigkeith der Herrschafft Hohen Elbe
zu sehr viel verschiedenen mahlen sich bey d: Obrigkeith
der Herrschafft Kynast, über derley mehr gemelte
in daß Königreich Böheimb, und Consequenter der
Herrschafft Hohenelbe Gründe Beschehene eingriffte,
durch Brieffwexelung beschweret, ietzt Besagter
Kynaster obrigkeit sich entlichen dahin entschloßen,
daß Beederseits Herrschafftliche Beambte, einstens
in Loco Contraverko zusammen kommen, vndt die
Grantzcheidung mittelst verhörung Beederseits
habenden Zeugen, vnttersuchet werden möchte: maßen
solche Zusammenkunfft auch in einer Großen anzahl beeder-
seits Herrschafftlichen Volckes, in dem 1658sten Jahr den 19.
Julý erfolget war, weilen aber die Schließinger dazu-
mahlen nicht einen einzigen Rechtschaffenen Zeugen,
so einige Grantzten Außzuweißen, oder mit wahrheith
zu sagen, gewust, daß Sie auch den Geringsten
Fug hetten, sich der Siebengründe anzumaßen,
vndt in dem Elbenfluß undt weißen waßer

13

zu fischen, vorstellen können, vndt herentgegen Sie
Graff Schaffgotschische Beambte und dehren mit geweste Leuthe,

durch die HohenElbische Beamte und Beschehene vortreffung
vieler Alten Förster vndt Zeugen, des Contrarij klar überwiesen,
vndt so forth nicht wenig Confandiret worden, so hat dieses
alleß die Schleßinger sehr etacabiret, der gestalten daß Sie
nach einem pro et contra ziemlich lang gewährten
Gezänckh entlich sich auf nichtß Anderß, alß nur
dieses, daß von Einem gewißen Hertzog in Schleßien Bulcko
genandt dem Schaffgotsche, alß er deß Hertzogs Schildttrager
gewesen, vndt Sich in einer Schlacht wohl gehalten, diese
böhmische Gebürge von Friedlandt biß an die Trautenauschen
weren geschencket worden, beruffen haben, alß aber ihnen
dieser Einwandt mit diesem, daß besagter Hertzog von
dem Königreich Böheimb nichts vergeben oder alicniren
können, wiederleget worden, so wurden Sie Schleßinger
hierdurch abermahlen nicht wenig etagitiret, allßo daß Sie
nach einem sich wiederum erhobenen, undt über eine
ziemliche weil getauerten Geschrey vndt Gezänckh,
entlich Sich mit lauther protestationen /: so eintzig
Super nuda ex violenta possessione, von welcher
Schon oben öfftere anregung Beschehen, fundiret
war :/ Beurlaubet haben, vndt so forth beede Partheien
von einand: geschieden sein; wie solches alleß

13 h

waß hieroben gemeldet, undt zum besten der Herrschafft
HohenElb undt Branna vorgelassen, durch einige
an HohenElbischer Seiten sich annoch beim Leben befindende
alte Leuthe /: an dehren Außsage so wohl der Herrschafft
HohenElb alß Brannar sehr viel gelegen ist, vndt dahero
wohl nöthig wehre selbte Befahrenden Todesfahlß
halber, gehörigen Ohrtes, wann nicht anderster die
dießfahlß erfordernde Landtgräntz Commission
Baldt außgewürcket werden köntte, ad perpetuam
eci memoriam verhören zu laßen :/ Zur Gnüge
erwiesen, vndt dargethan werden kan.

9. ist nicht minder auch dieses zu wißen, waß gestalten
daß aller durchLauchtigste Hauß zu Österreich von
weyl: Jhro Grffl. HH: Paulen Graffen von Morzin
Seel: /: Titul :/ in dero auffgerichteten Fidei Comisso Familia
perpetuo, in hunc casum, da dieses Löbl: Graff
Marzinische Hauß abgehen sollte, immediate substi-

tuiret worden, dannenhero auch zugleich Jhro Käy:
undt Königl: Mäytt: hohes interesse; qua et sacra-
tissimi Regis, et Substituti Beÿ obiger Grantz-
scheidung mit verhiren thut, welches in den Auf-
setzenden memorial, vntter anderen anführungen
ohnmaßgebig jeder motivo /: damit die erfordernde
Landgrantz Commission desto ehender

14

außgewürket werden möchte :/ mit eingebracht
werden könnte.

- 10: Vndt Schlüßlichen Anbelangendt in specie die Auß-
sagen der Zeugen durch welche zugleich obige
puncta künfftig justificiret werden müßen, befinden
sich selbte ordentlich Beschriebener in Bereithschafft,
daß also selbte gar Leicht, in die nach der verneuerten
Königl: Handesord: erfordernde articulos vmb-
gesetzt werden können, Gott der Höchste verleyhe
nur daß ietzt erwehnte Commission Baldt auß-
gewürket, undt so forth deme so höchst vnbillichen
Schlesischen eingriffen meistens mit nachdruckh
gesteuert werden möchte.

Diese obstehende information ist von mir Endes
benannten Bereith vom 27. Jan. des 1692sten jahres
einer damahlen angeordnet gewesen Löbl:

Commission eingeschicket worden.

Anbelangendt aber die Herrschafft Starckenbach,,
worden Beÿ selbiger Ambt Cantzley derertwegen
auch sehr gutte Zeugenschafften vorhanden, wofern
nur inmmittelst die besten Zeugen nicht ettwan
mit Todt abgangen sein, anbeÿ dienet dieses
zu einer Hauptsächlichen nachricht, daß ich schon

14 h

vor vngefehr 15 Jahren, Jhro Gnaden, der verwittibten
Frl: Harrantin einen alten getruckten Landtag
schluß übergeben, Krafft deßen schon beÿ Zeithen
wäyl: Jhro Mäyl: Rudolphi 2^d. die damahlige Starcken-
bacher Obrigkeith wegen der Schlesischen Eingriffe sich
Beschwehret hat, zu welchem Ende auch eine ordentliche
Commission angeordnet werden solten, welche aber
wegen der hernach gefolgten Großen undt
langwährigen Kriege, ersitzen blieben, wirdt

mann allßo durch diesen Landtagschluß Haubtsächlich
die Schon dazumahlen beschehene interruption, vor
Schlesischen nur via facti usurpirten possession
probiren können. Actum Neu Rumstberg dem
16. Augus: A°: 1701

Johann Ludtwigk Gräfl: Morzinischer
Gevollmächtigter Regent ppr.

48

Notolus

Einiger vorgestellten Böhmischen Zeu-
gen Außagen, so beÿ Einer so wohl an seithen
deß Königreichs Böheimb, allß an seithen deß Her-
zogsthumbs Schleßien, allgnädigst Verordneten
Kayßerl: Commission wegen derentzwischen
denen Gräfl. Schaffgotschischen Herrschafften, Grei-
fenstein, und Kÿnast, und denen Gräfl: Har-
rach und Morzinischen Herrschafften, Starcken-
bach, Branna, und Hohen Elb, schwebenden Grantz-
streitigkeiten, in dem Böhmischen Dorff Rochlitz,
der Herrschafft Starckenbach, über die Verfasten,
und hirnach stehende Articulos Positionalis
den 10. und 11^{ten} September A°p 1701 Eÿdtlich
abgehöret worden.

Articuli Positionales

Der Herrschaft Hohen Elbe, wieder die Herrschaft Kynast

Testis 1.

Test 2.

Test: 3.

Test 4.

Johann Frantz Hoffmann
 gewester Stadtschreiber zu
 Hohen Elbe.

Johann Kröhn
 gewester Burggraff zu Hohen
 Elbe.

Christoph Zehe
 gewester Richter.

Matthes Bratler
 Oberförster.

Ad. Generalia

Ad. Generalia

1.

1.

Wie Zeuge heiße ?

Wie Zeug heiße ?

R: Johann Frantz Hoffmann. R: Johann Kröhn.

R: Christoph Zehe.

R: Matthes Bratler

Oberförster zu Hohen Elb.

2.

2.

Wie alt Er seye ?

Wie alt Er seye ?

R: 73 Jahr alt. R: 61 Jahr ohngefahr.

R: 83 Jahr alt.

R: 64 Jahr alt

3.

3.

Ob Er unterthänig und von wel-
 cher Herrschaft Er sey ?

Ob Er unterthänig und von
 welcher Herrschaft Er seye ?

R: Allerseits frey

R: Sonst Unterthänig zu Hohen-
 Elb, zu dießem Actu aber
 entlaßen.

R: Jch bin unterthänig gewest

R: Sonst Unterthänig zu Hohen-
 Elb, iezo aber frey zu die-
 sem Actu.

4.

4.

Ob Er durch einige Versprechung
 oder Bedrohung zu dießem Zeug-
 niß veranlaßet sey?

Ob Er durch einige Versprechung oder
 Bedrohung zu dießem Zeugniß
 veranlaßet sey?

R: Nein

R: Habe nichts zu gewarten.

R: Nichts

R: Habe nichts zu gewarten.

Test: 1

Test 2.

Test: 3.

Test 4.

Johann Frantz Hoffmann

Johann Kröhn

Christoph Zehe

Matthes Bratler

5.

5.

Wem Er den gewin der Sachen am
Liebsten gönnen wolte ?

Wem Er den gewin der Sachen am
Liebsten gönnen wolte ?

R: Der das Recht hat.
R: Welcher darzu das beste
recht haben wirdt.

R: Wehme es mit guttem
Recht vor Gott und der Welt
wirdt zuständig seÿn.

Ad Specialia

Art: 1.

Wahr und Zeuge mit gutten gewissen sagen kann, daß im
1658^{ten} Jahr, den 19. Julii die Beambte der Herrschafft Hohen
Elb, mit deren Beambten der Herrschafft Khÿnast mit vielen
Beÿ sich gehabten Leuthen, Beÿ dem Weißen Brun zusammen
kommen seÿn, und Zeuge auch darbey gewesen

R: Ja Anno 1658 den 9. Julii
Wahren Beyderseits Beambten,
Beÿ dem Weißen Brunn er-
schienen, ich wahr auch dabey.

R: Ja ich bin dabey gewesen undt
war der Hauptmann Ludwig
von Hohen Elb, auch der Hoff-
mann und Matthes Bratler
dabey.

R: Ja ich bin dabey gewesen
allß beyderseits Beambten, wegen
der Gräntz Scheidung allda
zusammen kommen.

Art: 2^{do}

Wahr, daß an Seithen der Herrschafft Kÿnast der
Hauptmann Melchior, und an Seithen der Herrschafft Hohen-
Elb der Seelige Hauptmann Hannß Ludwig das Wort
gegen einander geführet.

Test: 1
 Johann Hoffmann förster
 R: Ja die habens gegen
 einander geführt

Test 2.
 Johann Kröhn
 R: Ja ! daß ist mir Wißendt
 dann ich bin dabey gestanden
 und habens gehört.

Test: 3.
 Christoph Zehe
 R: Ja ! es ist recht. die haben
 viel Gespräch gegen einander
 gehabt.

Art: 3.

Wahr und Zeuge mit guttem Gewißen sagen kann, samb
 alles das Jenige, was der Seelg. alte Ludwig, mit Seiner eige-
 nen Handt Beschrieben dazumahlen allß Anno 1658,
 den 19ten Julii vorgegangen seÿ und sich alles allßo verhalte,
 wie es der Alte Ludwig Beschrieben. Worauf Zeugen
 die gantze Beschreibung Vorgelesen worden.

R: Verhalte sich alles so
 wie es von dem Hauptmann
 Ludwig Beschrieben.

R: Ja ! Es ist alles Wahr.
 was hirvon Beschrieben steht.

R: Ja es Verhalte sich allßo.

Test 4.
 Matthes Bratler
 R: J es ist wahr.

R: Dießes ist alles wahr, was
 mir anitzo ist vorgelesen worden,
 bin, auch selbstes darbey ge-
 wesen, und wie darinnen ver-
 meldet so haben so wohl in
 Weißen Waßer und Elbe allß,
 denen Sieben Gründen mit
 meinem Vater und Bruder,
 von Jugendt auf gefischet.

Test: 1 Johann Frantz Hoffmann	Test 2. Johann Kröhn	Test: 3. Christoph Zehe	Test 4. Matthes Bratler
NB: diß gehet den Zeugen nicht an.	Wahr, das Zeuge den Alten Bartel Erben gekennet. NB: gehet auch nicht an.	Art: 4. R: Ja ich hab Jhn gekennet Er war 106 Jahr Alt, undt 52 Jahr Förster	NB: gehet nichts an
R: gehet nichts an.	Wahr daß der Alte Barthel Erbe 106 Jahr gewesen.	Art: 5.	
	Gehet nichts an..	R: Ja, wie gesaget.	gehet nichts an
	Wiederumb Wahr daß der Barthel Erbe schon A ^o 1654 mit Todt abgegangen.	Art: 6.	
	Wahr, und Zeuge mit gutten gewißen sagen kann, daß Er darbey gewesen, alß Er Barthel Erbe gegen Seinem Sohne Michael Erben, wegen der Grantz eine Weitläufige Aufsag gethan, auch solte Er Barthel Erbe sonsten öffters Jhme Zeugen dißes erzehlet haben.	R: Ja es ist Wahr. Art: 7.	
		R: Ja ! Jch hab dißes von Jhme gehöret und darauf ist Er gestorben.	

Test: 1
Johann Frantz Hoffmann

Test 2.
Johann Kröhn

Test: 3.
Christoph Zehe

Test 4.
Matthes Bratler

Art: 8.

Wahr daß der Verstorbene Hanß Ludwig solche Außsag selbst
beschrieben.

R: der Johann Ludwig habe
alles mit eigener Handt
beschrieben.

Ja ! Er hat es selbst geschrieben.

Art: 9.

Wahr daß Zeuge deß Seel. Hanß Ludwigs Handschrift
gar zu wohl kenne thue.

R: Er kenne die Handschrift
gar wohl, daß Sie deß Johann
Ludwigs seÿe.

R: Ja ! Jch kenne Sie gar zu
wohl. -----

Art: 10.

Wiederumb Wahr, daß gemelte Außsag, welche der Berthel Erbe, gegen
seinem Sohne gethan, Er sein Sohn, allß Michäel Erbe, zu vielen
verschiedenen mahlen gegen Zeugen wiederhohlet habe, Worauf
deß Barthel Erbens Außsag Zeugen vorgelesen worden.

R: Ja ! Jch habe deß alten Barthel
Erben Sohn, Michael Erbe gekandt,
und bin auch darbey gewesen, wie
dißer Michel Erbe, das geherige er-
zehlet, was Sein Vater Seel: wegen
der Gräntz zwischen Böhmen undt
Schleßien außgesaget, und Mir

R: Ja ! alles dießes hat
er öffters außgeredet und zwar
noch kurtz vor Seinem Tode.

Test: 1
Johann Frantz Hoffmann

Test 2.

Johann Kröhn
an itzo gelesen worden, bin
auch selbstn A^o 1658 darbey
gewest, wie man die Gränze vom
Weißen Waßer über die Pantsche
Goldt und Silber Waßer, über
die Kämme und Ein Hänge biß
zum Feigelstein, unßerseits
ausgewiesen.

Test: 3.

Christoph Zehe

Test 4.

Matthes Bratler

Art: 11.

Abermahl Wahr, daß der Michael Erbe, auch Kurtz vor
Seinem Todt, mehr gemelte Außsag, allß der Alte Christoph
Zehe, und der Matthes Bratler nebst auch noch einigen andern
Leuthen, so schon mit Todt abgegangen seÿn, zu Jhnen
geschicket worden widerhohlet habe.

R: Ja ! es ist wahr, ich wahr
der Zeit Richter.

R: Ja! das ist wahr
die Beambten haben unß
hingeschicket

Art: 12.

Wahr daß Zeug den Alten Elias Siegel wohl gekennet.

R: Ja ! ich hab Ihn wohl ge-
kennet.

R: Ja ! Jch hab Jhn wohl ge-
kennet.

Test: 1
Johann Frantz Hoffmann

Test 2.
Johann Kröhn

Test: 3.
Christoph Zehe

Test 4.
Matthes Bratler

Art: 13

Wahr, daß Er Elias Siegel A^o p 1658 allß er 87 Jahr alt
gewesen, nachfolgendes Aufgesaget, und zwar

Art: 14.

Daß Sein deß Elias Siegels Vater so vor 63 Jahren, in Seinem
86sten Jahres alter gestorben, Jn Teuffels Wiße überm Weißen
Waßer, in die 20 Jahr lang, gegen 3 fl. Jährlichen Zinß
ins Hohen Elbische Ambt, gehauen und genoßen habe.

R: Ja, ich habe es gehört.

R: Ja daß hat er gesagt
es sindt unßer mehr bey-
sammen gewest.

Art: 15.

Wahr das Zeug den Alten Tobias Erben wohl gekennet.

R: Ja ! ich habe den Alten Tobias R: Ja ! ich hab Jhn gekennt.

Erbe gekennet.

R: Jch hab Jhn gutt ge-
kennt, er ist noch bey Mei-
ner Zeit Förster gewest.

Art: 16.

Wahr daß Er Tobias Erben A^o p 1658 im 75^{ten} Jahres alter
vor deren Zeugen außeredet und Bey seinem guten gewißen
betheuert haben, daß George Peuckert Förster viel Jahr nach
ein ander von der Teuffels Weiße ins hohen Elbische Ambt
Jährl. 1 flr. 30 xr. gezinßet habe

R: Ja, er hats gesagt.

R: Ja, daß hat ser To-
bias Erbe gesagt, mir undt
andern mehr.

Test: 1
Johann Frantz Hoffmann

Test 2.
Johann Kröhn

Test: 3.
Christoph Zehe

Art: 17

Wahr, daß der Verstorbene George Bratler, im Weißen Waßer und Krummen Seiffen auf beeden Seithen in 20 Jahren nach einander Gefischet habe.

R: Ja, daß ist wahr, dißer ist mein Bruder gewest.

Art: 18.

Wahr und Zeuge mit guttem gewißen sagen kann, daß allß der Seel. Hanß Ludwig mit den Brannarischen Beambten aufm Korkonosch bey'm Elben Brunnen zusammen kommen wehren, so hette der Brannaier Rentschreiber einen sehr alten Fischer, der Schwartz Fischer in gemein benant, befraget, ob Er denn zu einem Fischer über den Krummen Seiffen wehre bestellt gewesen, worauf Er Schwartz Fischer allßo geantwortet hätte; Ich bin wohl im Krummen Seiffen Fischen gewesen, aber die Hohen Elbische Fischer haben mich gutwillig mitgenommen, worgegen der Rentschreiber gesaget, hettet Jhr vor das Maul aufgesperret, und wehre unwillig darüber worden.

R: daß ist Wahr, und ist solches geschehen, auf der stelle wo der Schleißische Adler hat stehen sollen, wovon Wir aber niemahlen nichts gehört.

Test 4.
Matthes Bratler

Test: 1
Johann Frantz Hoffmann

Test 2.
Johann Kröhn

Test: 3.
Christoph Zehe

Test 4.
Matthes Bratler

Art: 19

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß Jhr Vater Seel. so über 50 Jahr über die Waßer bestellter Fischer gewesen, nicht allein im Weißen Waßer, undt Krummen Seiffen auf beeden Seithen, sondern auch in der Elbe gegen dem Elben Brunnen auf derinnen Seithen, und Zwar biß zu dem Gefäll gefischt, und Sie von Jugendt auf allezeit mitgangen wären, auch Selbsten stets an dißen benahmten Örthern wegen abführung in das Hohen Elbische Amt deß Forellen Zinßes gefischt hätten.

R: Ja, es ist alles Wahr.

Art: 20

Wahr, des Zeuge schon vor vielen Jahren mit dem Seel. George Güntschel, dem sehr alten Peter Kuhn, Alten Tobias Erben, und Hanß Lahren, dann vielen andern alten Leuthen, im Krummen Seiffeiffen, in Sieben Gründen gewesen, allwo die Alte Leuthe annoch die gestandene Wahrzeichen der Stöcke Jhme Zeugen, und Vielen andern mit gewesten Leuthen, so schon mit Todt abgangen, gewiesen, und außgeredet hetten, samb des Holtz zu denen Hohen Elbischen Berckwercken wäre gehauen und geflößet worden.

R: Ja, daß ist auch Wahr.

Test: 1
Johann Frantz Hoffmann

Test 2.
Johann Kröhn

Test: 3.
Christoph Zehe

Test 4.
Matthes Bratler

Art: 21

Wahr daß der Neue Waldt, so auf solchen abgehölzten Platz wiederumb auf gewachsen ist, nur gar zuwohl zu erkennen seÿe.

R: Ja, daß ist Wahr, Er ist gutt zu erkennen.

Art: 22

Wahr, das Zeuge den Alten George Erben, den Alten Mathes Hantke, den alten Michael Lorentz, den alten Christoph Weÿrich, den alten Lorentz Frantzen, und alten alten Tobias Erben sehr wohl gekennet.

R: Ja, den Lorentz Frantz, Peter Kühn, Tobias Erben, und Matthes Hantke habe ich gar wohl gekennet, die andern aber nicht so gutt.

Art: 23

Wahr, daß diße Leuthe vor Jhme nicht allein, sondern zum öfftern außgesaget, daß Sie in dem Krummen Seiffen, und zwar jenseits der Sieben Gründe Klippelholz gehauen, welchen sodann nacher Hohen Elbe wehr geflöset

R: Ja, daß ist wahr.

Art: 24

Endtlichen wahr, daß die rechte Gräntzen zwischen Böhmen und Schlesßien, in so viel es die Herrschafft Hohen Elbe betrifft, von dem Weißen Brunnen an, über die Pantsch Goldt- und Silber Waßer und zwar allßo, wie es Holtzschnitt

Test: 1

Test 2.

Test: 3.

Test 4.

Johann Frantz Hoffmann

Johann Kröhn

Christoph Zehe

Matthes Bratler

ausweisen thut, auf dem hohen Gebürge, und Einhang, so Schlesien, und Böhmen von einander scheidet, biß auf den Feigstein zu, so gegen dem Elben Brunnen stehet, lauffen, undt Beym Elben Brunn mit der Herrschafft Branna, und Starckenbach Gränzten thue.

R: Ja es ist wahr, hätte es von vielen alten Leuthen gehört, derer Nahmen er sich nicht zu erinnern wüste, were Bey dem Gräntz Begehen selbst gewesen.

R: Ja, weil es mir allßo ist gewisen worden.
R: Ja, Er wißete es daher wie Er es vorher, von dem Erben Burekhardt, und andern Leuthen mehr gehört hätte.

Art: 25

Wahr, daß denen Zeugen es allßo von denen Alten Leuthen außgewisen worden, und was Zeug zum besten der Herrschafft Hohen Elb mehr wießendt ist, sohl Er treulich Außsagen.

R: Er wießete weiter nichts allßwas oben gedacht worden, mit Benennung der Gräntz wie vorhero. Worauf Jhme der Holtzschnitt Vorzeiget worden den Er auch vor recht befunden und hierbey vermeldet, Jch bin selber ein mahl zu Jhro Excellenz Herrn Graffen von Schaffgotsch nach Breßlau von Meinem Herrn Graffen Morczin mit Briefen ge-

R: Weiß anders nichts mehr allß R: Wießete weiter nichts.
was ich bereits außgesaget, und hier Schriftlich Verzeichnet, auch mir von denen Förstern, allß ich 22 Jahr Burgraf gewesen, angezeigt, und von mir der Obrigkeit Beygebracht werden müßen.

imposito silentio
dimissus

R: dießes weiß ich mich noch zu erinnern, deß der alte George Libich sagte, es hätte Jhm ein Böhmischer Mann ein Fleckel Graß über der Teuffels Weiße abgekauft vor 12 xr. sol ein Marschen-dorffer gewest seyn, dann sagte George Krauß, undt Davidt Krauß.

schikt werden, allwo Er
 u. ich vier Wochen aufgehalten,
 undt endlich gesagt, Sie
 wolten beederseits Cavagliers
 außerwelen, und was
 Selbte wegen der Gräntz
 erkennen würde, bey dem
 wolten Sie verbleiben, wel-
 ches mein Herr Graff an
 die Königl. Stadthalterey
 nach Prag gelangen laßen,
 von dennen aber zur Ant-
 wort erhalten, daß weiter
 dieße Gräntz Entscheidung
 nicht allein Privat Herr-
 schafften, sondern auch das
 Landt selbstn betreffete,
 dieße Steitsach durch derley
 Arbitrium nicht gehoben
 werden könte.

imposito Silentio
 dimissus

Krauß, daß Sie Obrigkeitliche
 Fohlen über dem weissen
 Wasser und der Teufels Wie-
 se ohne Vorhindermüß ge-
 hüttet hätten, weiter
 wisser er nichts.

imposito Silentio
 dimissus

¹ Diese Seite wurde irrtümlich falsch paginiert. Statt der Seite 60, wurde diese Seite mit 50 angegeben. Die nächsten Seite sind mit 51, 52 usw. fortlaufend paginiert.

Test: 5.
 Wilhelm Bratler.

Test: 6.
 Elias Hallmann.

Test: 7.
 Caspar Dähnhäuser.
 Ad. Generalia

Test 8.
 Adam Hantke.

R: Wilhelm Bratler.

R: Elias Hallmann.

R: Caspar Dähnhäuser

R: Adam Hantke.

R: 66 Jahr.

R: 60 Jahr.

Wie allt Er sey

R: 58 Jahr.

R: 55 Jahr.

3.

Ob Er unterthänig und von welcher Herrschafft Er sey ?

R: Auß dem Bergwerck St.
 Peters gebürtig sonst nacher
 Hohen Elb unterthänig.

R: Sonst unterthänig zu Hohen-
 Elb ietzo frey ein Baudner
 aufm hohen Gebürge.

R: sonst unterthänig zu Hohen
 Elb, ietzo aber frey, ein
 Bürger alldar

4.

Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem
 Zeugnüß veranlasset sey ?

R: Jch habe nichts zu hoffen ?
 davon.

R: Nein, ich habe nichts zu
 hoffen.

R: Habe nichts zu gewarten.

5.

Wem Er den Gewinn der Sachen am liebsten gönnen wolle.

R: weme das Recht wird
 zusprechen.

R: Nach der Gerechtig-
 keit.
 R: der die Beste gerechtig-
 keit darzu hat.

R: Jch gönne es einem
 ieglichen gerne deme
 es das Recht zusprechen
 wird.

Test: 5.
 Wilhelm Bratler.

Test: 6.
 Elias Hallmann.

Test: 7.
 Caspar Dähnhäuser.

Test: 8.
 Adam Hantke.

Ad Specialia

Art: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

diese Artic: gehen diese Zeugen nichts an.

Art: 10.

Wahr ! daß die Aufsage, welche der Barthel Erbe gegen seinen Sohn gethan, Er sein Sohn alß Michel Erbe zu weilen verschiedenen mahlen gegen Zeugen widerholet habe. Worauf des allten Barthel Erbens Außsag vorgelesen worden.

R: Ja das ist alles wahr,
 das hab ich alles gehöret.

R: Ja ich kans mit guttem

R: Ja ich hab alles dieses auß
 seinem Munde gehöret.

R: Ja dieß alles hab ich von
 dem Michel Erben und auch
 von meinem Vater so Holtz-
 Meister war, gehöret.

Artic: 11.

Gehet Zeugen nicht an.

Artic: 12.

Wahr, daß Zeug den allten Elias Siegel wohl gekennet.

R: Ja, ich habe ihn wohl ge-
 kannet.

R: Ja ich hab den Elias Sie-
 gel wohl gekennet, weil ihm
 sein Hauß abgekaufft habe.

R: Ja ich hab ihn gekennet.

Artic: 13.

Wahr, daß Er, Elias Siegel Anno 1688 alß er 87 Jahr

Test: 5.
 Wilhelm Bratler.

Test: 6.

Elias Hallmann.

alt gewesen, nachfolgendes aufgesagt und zwar,
 Artic: 14.

daß sein des Elias Siegels Vater, so vor 63 Jahren in seinem 86^{ten} Jahres Alter gestorben, die Teuffels-Wiese überm weissen Wasser in die 20 Jahr lang gegen 3 f. Jährl. Zins ins HohenElbische Ambt gehauen und genossen habe.

Test: 7.

Caspar Dähnhäuser.

Test 8.

Adam Hantke.

R: Ja das ist alles wahr, habs alles von ihm gehört.

R: Ja, das habe ich offt und vielmahl von ihm gehört.

R: Ja ich hab alles dieses auß seinem Munde gehört.

R: Ja dich habs von Elias Siegel öffter gehört.

Artic: 15.

Wahr ! daß Zeug den allten Tobias Erben wohl gekennet.

R: Ja, ich hab ihn auch gekennet.

R: Jch hab ihn auch gekennet.

R: Ja ich hab ihn gekennet, und von ihm gehört, daß

R: Von diesem habe ich nichts gehört.

der George Burghardt Förster viel Jahr nacheinander von der Teuffels wiesen ins hohen Elbige Ambt Jährlich 1 f. 30 xr. gezinset habe.

Artic: 16.

Wahr ! daß Er Tobias Erben Anno 1688 im 75^{ten} Jahres alter von denen Zeugen außgeredt und bey seinem guten Gewissen be-
 theuert habe, daß George Burghardt Förster viel Jahr nacheinander von der Teuffels Wiese ins Hohen Elbische Ambt Jährlich 1 f. 30 xr. gezinset habe.

Test: 5.

Wilhelm Bratler.

R: das hat er mir auch gesagt.

Test: 6.

Elias Hallmann.

R: das hab ich auch gehört vom Tobias Erben.

Test: 7.

Caspar Dähnhäuser.

Test 8.

Adam Hantke.

Artic: 17.

Wahr ! daß der verstorbene George Bratler im weissen Wasser und Krummen Seiffen auf beeden Seiten in 20. Jahr nach einander gefischet habe.

Artic: 18.

Gehet Zeugen nichts an.

Artic: 19.

Wahr ! und Zeugen wohl bewust, daß Jhr Vater seel. so über die 50. Jahr über die Wasser bestellter Fischer gewesen nicht allein im weissen Wasser und Krummen Seiffen auf beeden Seiten sondern auch in der Elben gegen dem Elbebrunnen, auf der einen Seiten und zwar biß zu dem Gefäll gefischet, und sie von Jugend auf allezeit mitgangen wären, auch selbstens stets an diesen benahmsten Oertern wegen Abführung in das Hohen Elbische Ambt des Forellen Zinses gefischet hetten.

R: Ja, das ist wahr.

Artic: 20.

Gehet Zeugen nichts an.

Artic: 21.

Wahr ! daß der neue Wald ist auf solchen abgehölzten Platz

Test: 5.
 Wilhelm Bratler.

Test: 6.
 Elias Hallmann.
 wiederumb aufgewachsen ist, nur zuwohl zuerker-
 nen sey.

Test: 7.
 Caspar Dähnhäuser.

Test 8.
 Adam Hantke.

R: Ja ich habs gesehen, das
 Zeichen ist noch da, und das
 alte Holtz soll nach hohen
 Elbe zum Bergwercke ge-
 flösset worden seyn.

R: Es ist nur gar zu gutt
 zuerkennen und habe ge-
 höret, daß das Holtz von denen
 alten Stöcken nacher hohen
 Elben geflöst und daselbst
 zum Bergkweg und Hammer
 Schmieden verbraucht worden
 sey.

Artic: 22. et 23.

Gehet Zeugen nichts an.

Artic: 24.

Endlichen wahr! daß die rechte Gräntzen zwischen Böhmen und Schlesien
 in so viel es die Herrschafft hohen Elbe betrifft von dem weissen
 Beumen an, über die Pantsch, Gold- und Silberwasser und zwar
 also wie es der Holtz-Schnitt außweiset, auf dem hohen Gebürg
 und Eingang so Schlesien und Böhmen von einander scheidet
 biß auf den Feigel-Stein zu so gegen dem Elben Brunnen stehet,
 lauffen, und beym Elben brunn mit der Herrschafft Branna
 und Starckenbach gräntzen thue ?

R: Ja, das hab ich alles so
 gehört.

R: Ja, das hab ich von allten
 Leuthen gehört.
 R: Ja auf diese Weise hab ich
 es mein Lebtag gehö-
 ret.

R: Ja, so allt, alß ich bin, habe
 ich allezeit dieses gehört, und
 ist, wie es der Holtz Schnitt
 außweiset.

Test: 5.
 Wilhelm Bratler.

Test: 6.
 Elias Hallmann.

Test: 7.
 Caspar Dähnhäuser.

Test 8.
 Adam Hantke.

Artic: 25.

Wahr ! daß denen Zeugen es also von denen allten Leuthen außgewiesen worden, undt waß Zeugen zum Besten der Herrschafft HohenElb mehr wissend ist, dieses alles soll er treulich außsagen.

R: Nein ich weiß nichts mehrers.

R: Nein sonsten weiß ich nichts.

R: Von meinem Schwäher-Vater dem alten Hannß Bratler

habe ich gehöret, daß waß in Böheimb einhängt „Böh-misch und waß in Schlesien einhängt, schlesisch seye, so auch andere Leuthe bekräftiget.

R: Sonsten weiß ich nichts mehr.

Articuli Positionales,
der Herrschaft Branna wieder die Herrschaft
Khynast.

Test: 1.
Martin Fischer.

Test: 2^{ter}
Tobias Riger.

Test: 3.
George Höning.

Test 4.

Christoph Biedermann.

Ad Generalia

1.

Wie Zeugen heisse ?

R: Tobias Riger.

R: George Höning.

R: Christoph Biedermann.

R: 58 Jahr.

Wie alt er seye ?

R: 58 Jahr.

R: 60 Jahr.

R: 58 Jahr.

3.

Ob er unterthänig und von welcher Herrschaft er seye ?

R: Bin ein Gärtner zu
Wickowitz in der Herrschaft
alldar unterthänig.

R: Von Branna sonst dahin
unterthänig.

R: Auß dem Elbegrunde zu
der Herrschaft Branna gehörig
sonst alldar unterthänig.

4.

Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem
Zeugnüß veranlasset sey ?

R: Nein

R: Nein

R: Nichts

5.

Wem er den Gewinn dessen am liebsten gönnen wolle ?

R: Wie es die Gerechtigkeit
geben wird.

R: dem das Recht wird zu-
sprechen.

R: wems die Herren wer-
den zuerkennen.

Test: 1.
Martin Fischer.

Test: 2^{ter}
Tobias Riger.

Test: 3.
George Hönig.

Test 4.

Martin Fischer.

Christoph Biederermann.

Ad Specialia

Artic: 1.

Wahr ! und Zeuge mit guttem Gewissen sagen kann, daß die Gränze zwischen Schlesien und Böhmen dem Einhang nachgehe.

R: Das hab ich gehöret von meinen Vorfahren, daß die Einhänge zwischen Böhmen und Schlesien gränzen.

R: Selber ist mir nicht bewust sonder habe es von allten Leuthen gehöret. R: Jch vermeine, Ja, denn so ist hab ichs von allten Leuthen gehöret.

R: Ja, das ist wahr, wie ichs von allten Leuthen gehöret hab, daß die Einhänge zwischen Böhmen und Schlesien die Gränze seye.

Artic: 2.

Wahr ! daß der wahre Einhang hinter dem Elben Brunn gegen Schlesien seye und solcher Einhang die Herrschafft Starckenbach, Branna und HohenElb von Schlesien scheidet.

R: das hab ich auch gehöret.

R: daß der Kamb und die Einhänge die Gränze seyn, hab es auch gehöret.

R: Ja das ist wahr, das hab ich mein Lebtag gehöret.

Artic: 3.

Wiederumb wahr daß die solchen Bericht von sehr allten Leuthen eingenommen haben.

R: Ja, von allten Leuthen.

R: Ja, allso.

R: Ja, das.

R: Ja, allso

Artic: 4.

Jtem wahr ! daß diese allte Leuthe ihnen den Einhang gewiesen haben.

Artic: 5.

Zeug solle sagen, welche alte Leuthe ihm denEinhang gewiesen haben.

Test: 1.
 Martin Fischer.
 R: Ja das haben sie mir gewiesen, daß waß gegen Böheimb hängt in Böhmen und waß gegen Schlesien hängt in Schlesien, der Melchior Bratler war ein Tischler und Bildhauer, der mir es gesaget.

Test: 2^{ter}
 Tobias Riger.
 R: Niemand, gewiesen, sondern nur gehöret.

Test: 3.
 George Hönig.
 R: dem Melchior Bratler und von meinen Eltern hab ich solches gehöret.

Test 4.
 Christoph Biedermann.
 R: Ja, sie haben mir es gewiesen, der Tobias Festauer, so nahe 100 Jahr alt und ein Schütz gewest unterthänig in Branna und Martin Erlebach p.

Artic: 6. et 7.

Wahr ! daß Zeug diejenige seyn sollende Gräntz Zeichen welche den 7. Sept: 1801 vor wahre Gräntz Zeichen außgewiesen haben, keine Gräntzen seyn.

R: Jch hab mein Lebtag von keiner Gräntz gehört, daher wie die Gräfl. Schaafgotschische außgewiesen haben.

R: Jch bin wohl droben gewest hab aber nichts gesehen.
 R: Ja, ich bin dort gewesen ab einmahlen hat man darvon etwas gesehen, oder gehöret, wie sie es außgewiesen haben, wird von denen Gräntz Zeichen

Artic: 8.

Wahr, daß Zeuge diese schlechte und ungeräumte Gräntze Zeichen nie gesehen habe.

R: Nein, ich habe sie mein Lebtag nicht gesehen.

R: Jch hab nichts gesehen.
 R: Niemahlen etwas davon gesehen.
 R: Nein.

Artic: 9.

Wahr ! und Zeuge es mit seinem gutten Gewissen es betheuren kan, daß weder ihre VorEltern noch auch andere alte Leuthe nicht das geringste von solchen verdächtigen Gräntz Zeichen etwas gewust oder gesaget haben.

Test: 1.

Martin Fischer.

R: nein, mein Lebtag nichts von dieser Gränzte gehört.

Test: 2.

Tobias Riger.

R: Nein, ich hab nichts gehört. R: weder von allten, gar nichts davon gehört.

Artic: 10.

Wahr ! und Zeuge es mit guttem Gewissen sagen kann, daß er nie anders weiß noch gehört, alß daß die Brannaier Unterthanen je und allezeit diese Gegend wo die Schlesinger ihre Prætension suchen mit Huttung und Gräserey genossen haben

R: Ja, das hab ich gehöret, daß sie haben gehüttet und Heu gemachet.

R: Ja, ich hab darvon gehöret R: Ja, das hab ich gehöret. biß zum Elbe Brunn, dass sie haben gehüttet und ge-grast.

Artic: 11

Wahr! daß die Schlesinger allererst von der Zeit alß die Schlesische Baude unterm Einhang aufgebauet worden, so stark in der Herr-Schafft Branna Gründe eingreiften thun.

R: Das ist recht, denn alß unsere Bauden draußen gestanden haben wir nie von einem Streit gehört.

R: Wie ich gehöret, seiden die Baude unterm Einhang ist gebauet worden, so 41 Jahr ist. R: Ja von der Zeit kommt der Streit her.

Artic: 12.

Endlichen wahr, daß diew rechte Gränzt zwischen Böhmen und Schlesien denen Einhängen nachgehen thue.

Artic: 13.

Wahr, daß dauon Zeug es also von ihren Vorfahren ausgewiesen worden.

R: das vermeine ich, Sie habens alle zeit vorher davor gehalten wie oben gesagt der Melchior Bratler imposito silentio dimissus.

R: Ja, von denen Vorfahren her weiß ichs, so haben sie mirs auch gewiesen. R: Ja, es ist wahr.

imposito silentio dimissus.

Test: 3.

George Hönig.

R: das kann ich mit meinem gutten gewissen betheuern daß mein Lebtag weder von Jung noch allten niemahlen nichts davon gehöret habe.

Test 4.

Christoph Biedermann.

R: Ja, Ja, das kann ich mit guttem Gewissen bezeugen, daß sie es genossen haben biß zum Feigelstein, an der hohe Gränzte.

R: Vorher hat man nichts gehört, alß seither die Baude derstehet.

Test: 5. George Mehwaldt. Test: 6. Wentzel Erlebach. Test: 7. Hannß Erlebach.
 Ad. Specialia

1.

Wie Zeuge heisse ?

R: George Mehwaldt Förster R: Wentzel Erlebach Förster R: Hannß Erlebach.

2.

Wie allt er sey

R: 61 Jahr. R: 56 Jahr. R: 45 Jahr.

3.

Ob Er unterhänig und von welcher Herrschafft seye ?

R: Von der Geburth sonst auß Schle- R: Am Gebürge wohn ich, För- R: auf Branna gehörig, bin
 sein von Pietzdorff¹ gebürtig ster zu Branna, und dahin Förster in der Bauden.
 ietzo zu Branna Unterhänig. unterhänig.

4.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem
 Zeugnüß veranlasset seye ?

R: Nein

R: Nichts.

R: Nichts.

5.

Wem Er den gewinn der Sachen am liebsten gönnen wolle.

R: wem es wird zufallen.

R: wem es wird zu fallen.

R: Meinem Herrn, weil
 ich Glaub daß er Recht
 hat.

¹ Pietzdorf = Petersdorf

Test: 5.
George Mehwalddt.

Test: 6.
Wentzel Erlebach.

Test: 7.
Hannß Erlebach.

Ad Specialia
Art: 1.

Wahr ! und Zeuge mit guttem Gewissen sagen kann, daß die Gräntze zwischen Schlesien und Böhmen dem Einhang nachgehe.

R: Ja kans mit gutten Gewissen sagen.

R: Ja, das kann ich mit guttem Gewissen sagen.

Art: 2.

Wahr ! daß der Wahre Einhang hinter dem Elbebrunn gegen Schlesien sey, und solcher Einhang die Herrschafft Starckenbach, Branna und hohen Elb, von Schlesien entscheide.

R: die Höhe hinüber gehöret in Schlesien und waß herüber gehöret in Böheimb.

R: Ja, das ist.

Artic: 3.

Wiederumb wahr, daß sie solchen Bericht von sehr allten Leuthen eingenommen haben.

Artic: 4.

Jst wahr, daß dies allte Leuthe ihm den Einhang gewiesen haben.

R: Ja, die Allten habens mir gesagt, welche mirs auch gewiesen haben, als sie mit mir im Gebürge gewest.

R: Von meinem Vater hab ichs gehört und hat mirs auch gewiesen, so George Erlebach geheissen, wahr 102 Jahr allt und ist über 40 Jahr Förster gewest.
R: Ja das ist wahr, ich hab es von meinem Vater und Groß Vater gehöret, sie haben mirs auch gewiesen.

Artic: 5.

Zeuge soll sagen, welche allte Leuthe ihm den Einhang gewiesen haben.

R: der Schütze George Erlebach ist gewest 105 Jahr allt dann Michel Thomas welche sie mirs gleich falls gesagt und gewiesen.

R: Auch Valentin Fohl mein Pathe ein steinalter Mann und der alte Mühl Melcher, so auch lange Zeit Förster gewest.
R: Sonst weiß ich keinen andern auß meinen Vater und Groß Vater der Erste ist hundert Jahr der Groß Vater aber 100 Jahr allt gewest.

Test: 5.
George Mehwalddt.

Test: 6.
Wentzel Erlebach.

Test: 7.
Hannß Erlebach.

Artic: 6.

Wahr, daß die Schlesinger den Zeugen selbst gesagt haben, daß die grossen Berg hinter dem Elbebrunn gegen Schlesien die Gräntz hallten

R: Nein.

R: waß ich nicht weiß kan
ich nicht reden.

Artic: 7.

Wahr ! daß Zeug diejenige seyn sollende Gräntz Zeichen welche den 7. Sept. 1701 die Schlesier vor wahre Gräntz Zeichen außgewiesen haben, keine Gräntz seyn.

R: Die sie ausgewiesen, ist

nicht recht, ich bin bey der
Aufweisung gewest.

R: Nein, seyn keine gerechte
Gräntz-Steine.

Artic: 8.

Wahr, daß diese schlechte und ungereimpte Gräntz Zeichen
Zeug nie gesehen habe.

R: Jch hab, sie gar nicht
gesehen.

R: Nein, ich hab sie nicht
gesehen und hab doch dort
herumb gehauen. gesehen.

Artic: 9.

Wahr, und Zeuge es mit seinem gutten Gewissen betheuern kan, daß weder ihre VorElltern noch auch andere allte Leuthe nicht das geringste von solchen verächtigen Gräntz – Zeichen waß gewust oder gesaget haben.

Test: 5.
George Mehwaldt.
R: Ach nein, die seyn es
nicht, nicht ein mahl.

Test: 6.
Wentzel Erlebach.
R: Nein sie habens nicht
gewust auch nicht gesagt.

Test: 7.
Hannß Erlbach.
R: das kann ich mit meinem
guten Gewissen bezeugen daß ich
hiervon nichts gewust noch auch
hiervon nichts hören sagen.

Artic: 10.

Wahr ! und Zeuge es mit guttem Gewissen sagen kan, daß er nie
anders weiß noch gehöret, alß daß die Brannayer Unterthaner
je und allezeit diese Gegend, wo die Schlesinger ihre Prætension
suchen, mit Huttung und Graserey genossen haben

R: Sie haben Vieh gehüttet biß
über den Elbebrunn hin-
auß.
R: Ja, ja, sie haben gehüttet
dort drausen, auch Graß ab-
gehauen.

R: Ja, dasselbig weiß ich
auch.

Artic: 11.

Wahr, daß die Schlesinger allererst von der Zeit, alß die Schlesische
Baude unterm Einhang aufgebauet worden, so starck
in der Herrschafft Branna Gründe eingreifffen thun.

R: Seither diese Baude
ist gebauet worden,
vorher ist kein Streit
gewesen.

R: Ja es ist erst dersieden
daß sie eingeriffen he-
rüber.
R: Dasselbe ist auch die
Wahrheit.

Test: 5.
George Mehwaldt.

Test: 6.
Wentzel Erlebach.

Test: 7.
Hannß Erlebach.

Artic: 12.

Endlichen wahr, daß die Rechte Gräntz zwischen Böhmen und Schlesien, denen Einhängen nachgehen thue.

Artic: 13.

Wahr, daß denen Zeugen es allso von ihren Vorfahren auß-
gewiesen worden.

R: Das ist die Wahrheit,
also, ich kanns mit guttem
Gewissen sagen.

R: Ja, Ja, mein Tag sind
uß keine andere Gräntzen
gewiesen worden.

R: Ja, das kann ich reden.

Imposito Silentio dimissus.

Articuli Positionales
die Herrschafft Starckenbach

Test: 1.

Paul Preyßler

Ad Generalia

- | | |
|---|---|
| 1. | 1. |
| Wie Zeuge heisse, und wie allt er sey ? | R: Paul Preyßler 71 Jahr allt
Kay: Einnehmer und Glase-
meister |
| 2. | |
| Waß vor Religion ? | R: Catholisch. |
| 3. | |
| Ob er diß Zeugnuß auß Freund- oder Feindschafft thue ? | R: Nein. |
| 4. | |
| Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnuß veranlasset seye ? | R: Nein. |
| 5. | |
| Wem er den Gewinn der Sache am liebsten gönnen wolte ? | R: Wer Recht haben wird. |

Ad Specialia

- | | |
|--|---|
| Art: 1 | 1. |
| Wahr ! daß ihr von Eurem Vater, Welcher 64 Jahr allt gewesen öfftters gehöret, daß bey dem Elbenbrunnen sich die Gräntz gegen Schlesien erhoben. | R: die Gräntzen hoben sich am Elbbrunnen an, hat es nicht einmahl sondern cvielmahl gehöret |

Artic: 2.

Jngleichen wahr, daß ihr von diesen allten Vater, und andern vielen Leuthen anders nicht gehört, alß daß von dannen die Gränzen auf die Reifträger Stein, gegen der Gräntz Wiesen, dann durch einen Bauten weg auf den Gabelstein zu, und soweit auf den Cammen forth über den schwarzenberg auf den Riesen Kamm biß zum Jserbrunn gehen.

R: Ja, habe es gehört.

Art: 3.

Wahr, daß Er Zeug von keiner andern Gränzen alß eben diesen von denen allten Leuthen gehört.

R: von keinen andern alß von diesen Gränzen.

Art: 3.

Jst wahr, daß von diesem hohen Gebürg das Steinige Wasser die kleine u. grosse Mimitz das Kober- und Lämmer Wasser ihren Einfall in die Kleine und grosse Jser haben und in das Königreich Böhemb gehören.

R: Ja, recht, gehören in Königreich Böhemb.

Art: 35.

Wahr, daß auch auf der andern

R: auf der andern Seiten

66 h

Seiten, dieses Gräntz Gebürge
einige Wässerle in Schlesien
fliessen.

Art: 6.

In gleichen wahr, daß ein Graf
Schaafgotschischer Förster nah-
mens Christoph Glaser
eben die Gräntzen auf diesen
hohen Gebürgen über den
Kamm von dem Ursprung
der Elben, ihme Zeugen auß-
zuweisen mit einem Eyd-
schwur versprochen.

Art: 7 et 8.

Wahr ! daß der Zeug von allten
Leuthen gehöret, daß über
eben dieser Gräntz, vor allten
Zeiten alß die Herrschafften Sta-
ckenbach noch dem allten
Allbrecht Skrynetzky zuge-
höret, eine Gräntzbegehung
über eben dieser Gegend
geschehen sey, Zeug wollen
also sagen, waß er weiter
gehöret, von dem so sich da-
bey zugetragen.

flüsse allein der Zackelfluß
in Schlesien den wisse er allein.

R: Ein Schafgotschischer Förster
Christoph Glaser habe verspro-
chen, nachdem er ihn versichert
nicht zu verrathen, dann er
50 rthl. im Nahmen seiner
Herrschafft zugesaget auf die-
se weiß die Gräntz wie die-
ser sagt, zu weisen.

R: Habe von allten Leuthen
gehöret, es solle eine Gräntz
Begehung, bey vorigen Besi-
tzern der Skrynetzkyischen
Herrschafft für allten Zeiten
fürgangen seyn, und auf
diese angezeigte Gräntz ge-
zeigt worden seyn, waß
sich darbey zugetragen wis-
se er nicht.

Art: 9.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von nur denkklich Jahren her in diesen Wässern und Wäldern, so von diesem Grantzgebürg herunter flößen, gefischt und gehauen haben.

R: Starckenbacher Fischer und Förster haben da gehauen und gefischt, es sey auch vorher wie sein Vater und andere berichtet, daß ein Vogelheerdt auf dem Gabelstein gewesen, welcher der Katzenstein destowegen genennet worden, Ein Jablunetzer Unterthan namens Jasch habe den Vogelheerd aufgerichtet, da denn die wilden Katzen die Vögel gefressen, und also hette er den Nahmen daher.

Art: 10.

Wahr, daß Schlesinger Seiten vor einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dagegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel tractiret worden.

R: Es seye bey seines Vaters Zeiten geschehen.

67 h

Art: 11.

Jngleichen wahr, daß Jhro
Excellenz der H. Graf Schaafgotsch
durch dero Förster eine grosse
Menge Gehölztes auß diesen
Böhmischen Wäldern abge-
holtzet und in Schlesien füh-
ren lassen zu grossem
Schaden der Herrschafft Star-
ckenbach.

R: Es seye von Greiffenstei-
nischen Förstern eine grosse
Menge Holtz von Starckenba-
cher Grund abgeholtzet und
verkauffet worden.
Weiter weiß ich nichts.
NB. hier producirt Zeuge ei-
nige mit seiner eigenen
Hand geschrieben Artica-
los wegen des Christoph
Glasers, daß er habe ihme gesa-
get, daß er 50 Thl. geben wollen
wenn er die Gräntze weisen
wolle, nach der Böhmen Mey-
nung, habe er gesaget, könne
es nicht thun, hernach habe er
ihn in ein ander Dorff bestellet
endlich es geweigert, sagt
wolle es ihm ins Gesicht sagen.
Bleibt differirt biß ad Cofron-
tationem.

Test: 2.

George Langhammer

Ad Generalia

1.

Wie heisse und wie allt
er sey ?

R: George Langhammer, Erb-
unterthan, über 70 Jahr allt.

2.
Wessen Glaubens ? R: Catholisch.
3.
Ob er dieß Zeugnuß muß auß Feindt- oder Freundschaft thue ? R: Habe keine Feindschaftt gegen die Schaafgotschischen.
4.
Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnuß veranlasset sey ? R: habe nichts alß Zehrung.
5.
Wem er den Gewin der Sache am liebsten gönnen wollte ? R: wer Recht hat.

Ad Specialia

- Artic: 1. 1.
Wahr ! daß Zeuge von seinem Vatern und Groß Vatern undt auch andern allten Leuth von frembder Herrschafft vielfältig gehöret, daß vor allten Zeiten eine Gräntz Begehung zwischen Jhro Excvellenz dem damaligen Herrn Graf Schaafgotsch und der Starckenbacher Herrschafft gehalten und bey dem Jser Brunnen der Anfang gemacht worden. R: Sey eine Begehung der Gräntzen geschehen, undt der anfang bey dem Jserbrunnen gemacht worden habe von allten Leuthen gehöret und von meinen Groß Elltern.
- Artic: 2 1.
Wahr ! daß dabey vermeldet R: Nach den Einhängen und

68 h

worden, man müße sich nach denen Einhängen und den Wässern richten, also waß in Böhmen fließete, das gehört alles in Böhmen was aber in Schlesien fließete u. ziehlete das gehört auch dahin.

Art. 3.

Wahr ! daß Er Zeuge weiters gehört, daß damahlen die Gränz Begehung den Kämmen nach in der Höhe auf dem Riesen Kamm von dannen auf den Schwartzberg und weiter auf die Krannichwiesen biß auf den Reifstein gegen den Elben Brunnen gemacht worden.

Art. 4.

Zeuge sage ferner auß waß er weiters gehört waß bey dieser Gränz begehung vorgefallen.

Wässern, hetten die Leuthe gesagt, müste man sich richten.

R: Ja solche Grantz sey biß auf den Elbbrunnen gemacht worden.

R: habe gehört, daß bey dem Jser Brunn der H^r von Praag gemeldet, wo dieses Flüßel fleußt, es fließe in Böhmen, so habe er gesagt also gehöre es auch in Böhmen, der H. Schaafgotsch haben geantwortet, dergestalt

käme ich umb die grossen Wiesen, die Jser Wiesen meinent, der Herr von Prag habe den Stock in die Erde gestossen und befohlen darnach die Gränze zu machen, habe es also von seinen groß Elltern gehöret.

Art. 5.

Wahr daß Zeuge und alle andere allte Leuthe diese gebürge und Einhänge allezeit vor die wahre Gräntzen zwischen der Herrschafft Starckenbach und Jhr Excellenz H. Graf Schafgotsch gehalten haben.

R: Einhänge der Gebürge hallte er und alle allten Leuthe für Böhmische Gräntzen.

Art. 6.

Habt Jhr auf dem Katzenstein auch selbsten einmahlen ein Zeichen einiger Gräntz gefunden, saget waß dasselbe vor ein Zeichen gewesen.

R: Auf dem Katzen Stein sey ein Gräntz Zeichen von ihme gesehen, darauf ein rundtes Brennzeichen an einer Fichten mit Ziffern gestanden, ohngefehr von A° 1500 oder etl. 90.

69 h

Art: 7.

Habt ihr auch die Jahrzahl bey diesen Zeichen gefunden und welche war es beyläufig ?

R: sey schon beantwortet, meyne es sey ein Waldzeichen gewesen, dessen sich die Förster gebraucht.

Art: 8.

Haben auch die andern Leuthe dieses Zeichen vor ein Grantz-Zeichen gehalten.

R: seyn 2 Zeichen an einer Fichten gewesen, meyne, das eine seye des H. Schafgotsches gewesen das Schafgotschische zeigt gegen Schlesen u. das Harant: gegen Böhmeim

Art: 9.

Wie ist dann dießes Zeichen hinweg kommen, u. wie habt ihr es gemercket ?

R: Alß er mit den Jesuittern ohngefehr vor 12 Jahren draussen gewesen, wäre die Fichte ab-brennet gefunden worden so dabey gelegen.

Art: 10.

Wahr ! daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in diesen Wässern und Wäldern so von diesem Grantz-Gebürg herunter fließen gefischt und gehauen haben.

R: habe selbst über 50 Jahr in der Jser und Mummel gefischt, und die Schafgotschische haben den Ursprung der Jser gefischt, in der Mummel aber niemahlen.

Art: 11.

Wahr ! daß Schlesinger Seiten von
einig Jahren her, gewalthätige
Eingriffe dargegen geschehen, u.
einige Starckenbacher Untertha-
nen darbey übel tractiret
worden.

R: sey freylich geschehen, sein
Sohn habe 22. Wochen zu
Greiffenstein gesessen.

Art: 4.

Jngl: wahr ! daß Jhro Exc: H.
Graf Schafgotsch durch dero Förster
eine grosse Menge Gehölztes auß
diesen Böhmischen Wäldern, abgeholt-
zetz und in Schlesien führen lassen,
zu grossem Schaden der Herr-
schafft Starckenbach.

R: Die Schafgotschische Förster
haben viel Holtz abge-
holtzet und in Schlesien
verkaufft.

impositum Silentium

Testis 3.

Gottfriedt Sieber

Ad Generalia

1.

Wie Zeug heisse und wie allt
er sey ?

R: Gottfriedt Sieber von Phil:
Jacobi gehe ins 64 Jahr

2.

Wessen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dieß Zeugnüß auß
Feind- oder Freundschaft thue ?

R: Habe keine Feindschaft gegen
die Schaffgotschische Her-
schafft.

Art: 4.

Ob er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlassete ?

R: Nichts sey ihm versprochen.

Art: 5.

Wem er den Gewin deren Sachen am liebsten gönnen wolte ?

R: Wem es das Recht gönnet.

Ad Specialia

Art: 1

Wahr ! daß Zeuge von seinem Vater und Groß Vater, welcher 100 Jahr allt gewesen, öffters gehöret daß dieser sein Groß Vater selbstn darbey gewesen, wie die Gräntz Begehung auf denen Kammen beschehen. ?

R: Sein Groß Vater Caspar Sieber so 100 Jahr allt worden, der hat Jahr und Tag auch damahlige Obrigkeit mit beschrieben, von diesem habe er es gehöret, derselbe ist bey der Begräntzung zugegen gewesen.

Art: 2

Wahr ! daß damahls die Herrschafft Starckenbach dem Herrn Allbrecht Skrzinezky zugehöret und daß Zeuge gehöret daß sowohl H. Graf Schaffgotsch alß auch ein Commissarius dabey gewesen, wie diese Gräntz übergangen worden.

R: Ja, habe es von seinem Vater und Großvater gehöret.

Art: 3.

Wahr, daß Zeug gehöret, daß diese Gräntz von dem Jserbrunn an über das Gebürg gegen die Grannichwiesen und an den Reiffträger biß gegen den Elbenbrunnen ist außgewiesen worden.

R: Ja, Gräntze sey damahlen so angewiesen worden, habe von beyden gehöret.

Art: 4.

Wahr ! daß Zeug von seinen Elltern auch gehöret, daß der H. Graf Schafgotsch sich damahl beschweret, daß ihm zu viel hinweg komme, aber der Herr Commissarius gesaget, wo die Wässer hinunter fliesseten dieselbe gantze Gegend gehöret in Böhmen.

R: Jst alles wahr, daß so angezeigt worden.

Art: 5.

Jngleichen wahr, daß Zeug auch gehöret, daß damahlen Gruben aufgraben und Kohlen hinein geschüttet auch Gräntz Steine seyen aufgesetzt worden.

R: Ja, damahlen gruben gegraben, Kohlen geschüttet und Hauffen aufgeworffen worden.

Art: 6.

Jngleichen wahr, daß Zeug gehöret daß damahlen der Adam Hartig von Rochlitz gebürtig einen Backenstreich¹ und einen Denckgro-schen bekommen haben.

R: sey so fürgegangen, sein Groß Vater hat es alles so beschrieben.

¹ Die jungen Kaben, die dem Grenzsteinsetzen beiwohnten erhielten einen Streich auf den Hosboden, damit sie sich dieser Grenzsteinsetzung für immer entsinnen sollten.

71 h

Art: 7.

Jngleichen wahr, daß Zeug von seinen Elltern und vielen andern allezeit gehöret, daß die wahre Gräntz mit Schlesien bey dem Elben Brunn an über die Gebirge gegen den Katzenstein und den Jserkamm biß zu den Jser Brunn lauffen thäten.

R: Ja, gar Recht habe die Gräntz so gehöret, so wahr Gott sey und wir durch ihn erlöset seyn.

Art: 8.

Mehr wahr, daß Zeug gehöret, wie der Orthen 3. Stein auf ein ander geleyet und in den mittlern Stein Jahrzahl eingehauet, und daß auch in gewisse Taffel² grosse Nägel zum Zeichen der Gräntzen zwischen Friedland, Starckebach und des Schafgotschischen Gebieth geschlagen worden.

R: sey gar recht, habe es gehöret.

Art: 9.

Wahr, daß dise Nachricht wegen der Gräntz-Begehung so damahls geschehenen Zeugens Groß Vater Caspar Sieber so Schulmeister zu Rochlitz war, schriftlich verfasst,

R: habe es schon berichtet.

² Die Tafelfichte im Jsergebirge hat durch solch eine Tafel ihren Namen erhalten. An ihr trafen die Grenzen von Böhmen, Sachsen und Schlesien zusammen.

und ausführlich selbst aus-
form und weiß, wie Zeug oben außsagt,
beschrieben habe.

Art: 10.

Wahr, daß Zeug diese Schrifftl. allte
Beschreibung seines Groß Vaters
selbstn gesehen, solche aber wegen
Länge der Zeit verlohren worden.

R: Habe es selbstn beschrieben
gesehen, aber im Kriege ist
die Schrifft verlohren gangen.

Art: 11.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer
und Förster von undencklich
Jahren her in diesen Wässern
und Wäldern so von diesen
Gräntz Gebürg herunter flössen
gefischt und gehauet haben.

R: Ja sey geschehen, aber
haben sich müssen zu
fischen fürchten.

Art: 12.

Wahr, daß Schlesinger Seiten
vor eingen Jahren her gewalt-
thätige Eingriffe dargegen ge-
schehen, und einige Starcke-
bacher Unterthanen darbey
übel tractiret worden.

R: Ja sey wahr.

Art: 13.

Jngleichen wahr, daß Jhro
Excellenz H. Graf Schafgotsch

R: sey viel holtz abgeführt,
werde ein ziembliches
außmachen

72 h

durch dero Förster eine
grosse Menge Gehölztes
auß disen Böhmischen Wäl-
dern abgeholtzet und in
Schlesien führen lassen,
zu grossem Schaden der Herr-
schafft Starckenbach.

Testis 4.
George Sacher
Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeug heisse und wie
allt er sey ?

R: George Sacher Gegen-
handler³ Erbunterthan
alt 41 Jahr.

2.

Wessen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob er dieß Zeugnuß muß auß
Friedschafft oder Freund-
schafft thue ?

R: hätte wohl Wieder-
wärtigkeit mit Schafgo-
tschischen Leuth gehabt, sey aber
alles vergessen.

4.

Ob er durch einige Ver-
sprechung oder Bedro-
hung zu diesem Zeug-
nuß veranlasset sey ?

R: Nein.

³ Geigenhändler ?

Art: 5.

Wem er den Gewin der Sachen
am liebsten gönnen wollte ?

R: Wem es das Recht gönnet.

Ad Specialia

Art: 1

Wahr ! daß Zeuge von vielen
allten Leuth gehöret habe, wie
noch die Gräntze zwischen denen
Graf Schafgotschischen Herrschaff-
ten und der Herrschafft Starcken-
bach bey der Elbe an biß an
den Jser Brunn in der Höhe
durch allezeit gegangen sey.

R: Christopf Pfeiffer und
Heinrich Pfeiffer undt
Mertin Mehwald haben
es ihm gesagt, daß die
Gräntze so ginge.

Art: 2

Wahr und Zeugen wohl be-
wust, daß ein Graf Schafgo-
tschischer Unterthan, namens
Christoph Glaser Jhme Zeugen
von obigen Gräntzen selbst
Nachricht gegeben, Zeuge wol-
le hier alles umständlich
erzehlen, waß er von diesen
Gräntzen weiter gehöret.

R: Christoph Glaser habe
ihm die Historia von der
Gräntz Begehung gesagt und
versprochen die Gräntzen wo
sie vom Jser Brunn über
die Kämme biß zu dem
Elbebrunnen giengen zu
weisen, kunte aber wegen
bösen Schenkels nicht es
werckstellig machen, habe Gräntz-
Steine von ihm begehrt zu zeigen,
Er habe gesagt, wenn ers
gleich sagte, würde doch nicht

so leicht zu finden seyn, weil sie mit Moß bewachsen, und theils verfallen wären mit Reisch; Unter dem Jserbrunn hette der Glaser gesagt, sey eine Fichte gestanden, daran eine Tafel gewesen von zwey Herrschafften, diese sey umbgefallen und die Taffel wegkommen, weil sie das Wasser weggenommen; ferner bey dem Jser Brunn sey auch eine Fichte gestanden, davon die Herrschafft Starckenbach auch eine Taffel gehabt, hat der Glaser gesagt; die Taffel und Fichte wären weg kommen habe der Glaser gesagt, wisse nicht auf waß weisen und durch wem, Er Glaser und ein allter Mann dessen Nahmen Zeugen entfallen wisseten Grantzzeichen die sonst niemand wüsten in Böhmen und Schlesien.

Art: 3.

Wahr, daß die allte Leuth mir von einigen andern Gräntzen allß von eben dießen, welche Bey der Elben an, über den Raifftrager, auf die Grännich Wiesen, über den Riesen Kamm, biß an den Jßer Brunn gehen, bericht gegeben haben.

R: Alte Leuthe haben keine andern Bericht, allß daß über den Reiffenträger die Gräntzen gehen, Jhme hier auß Böhmen gegeben, die Schaffgotschische hetten es wohl anders fürgegeben.

Art: 4.

Jngleichen Wahr, daß Zeuge von vielen alten Leuthen gehöret, daß auf eben dießen Gräntzen gewiß eine Taffel und andere Merckmahl sein aufgerichtet worden; Zeuge wolle hir alles mit umbständen erzehlen, was und von wehme er etwas, wegen der Alten nunmehr aber nicht mehr Befindlichen Gräntzsteine, und Taffel gehöret hat.

R: hätte gehört, daß alte Gräntz Zeichen wegkommen, wie Er es erzehlet.

Art: 4.

Wahr, daß die Starckenbachische Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in diesen Wäldern und Wäßern, so von dißem Gräntzgebürg herunter Fließen, gefischet

R: Starckenbacher Fischer haben in der Jßer undt Mummel gefischet, von Holtz-Hauen wieße Er nichts, Schlesischer Seite habe Er er niemahlen iemandt in der

74 h

und gehauet haben.

Art: 6.

Wahr, das Schleißischer Seiten von einigen Jahren her gewalthätige eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel Tractiret worden.

Art: 7.

Jngleichen Wahr, daß Jhro Excell. Herr Graff Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge Gehöltzes, aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in Schleißien führen laßen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

Mummel sehen Fischen, auch davon nicht gehört.

R: Er sey selbst übel Tractiret worden, haben Jhme die Flinte an Kopff gesetzt undt die Flinte Zerschlagen, das Schafft und Schloß für die Füße geleet. Hetten Jhm auch sonst übel zu gericht, sey zwischen der Gränich Wiesen und Lubecker Fluß geschehen.

R: Schaffgotschische Förster haben viel Holtz abgeholtzet und verkaufft.

im positum Silentium

Test: 5^{ty}.
 Matthias Goldmann
 Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeuge heiße, und wie
 allt Er sey ?

R: Matthias Goldtmann
 alt biß 70 Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er das Zeugnuß auß Feindt-
 oder Freundschaftt thue ?

R: habe keine Feindschaftt.

4.

Ob Er durch einige Versprechung
 oder Bedrohung zu diesem Zeug-
 nüß veranlaßet sey ?

R: Nichts deß wegen ge-
 weßen.

Art: 5.

Wehm er den Gewin der
 Sache am liebsten gönne ?

R: Gönne es Seiner Obrigkeit
 wann Sie Recht hat.

Ad Specialia

Art: 1.

Wahr, das Zeuge von alten Leuthen
 Gehöret, daß eine Gräntz Begeh-
 ung vor alters schon zwischen der
 Graff Schaffgotschischen Herrschaftt Khÿ-
 nast Greiffenstein beschehen, und eine
 Commissarius darbey gewesen seye ?

R: habe es vom alten Gre-
 gor Heýdel und Merten
 Mehwaldt gehöret, welche es
 von Alten andern Leuthen
 auch gehöret hetten.

75 h

Art: 2.

Wahr, das Zeuge von Alten Leuthen gehöret, daß deren Kammen nach, gegen dem Elbbrunnen von dort an die Wahre Gräntze seye gemacht worden.

R: den Kämmen nach, gegen den Elbbrunnen sey es an gewießen, Herr Schaffgotsch habe widersprochen, sey unwillig worden, so habe der Böhmische Commissarius gesagt, Er würde nicht auß dem Königreich ins Hertzogthumb tragen, daß habe er von andern gehört.

Art: 3.

Auch wahr, das Zeuge in gleichen gehört, daß alldas jene, so von dißen Bergen herunter gehet, zu Böhmen und was auf der anderen seithen hinunter gehet, zu Schlesiens gehöret.

R: Er habe es allßo gehöret.

Art: 4.

Wahr, daß die alte Leuthe Jhme Zeugen erzehlet, daß beÿ dießer Gräntzung, so zwischen Böhmen und Schlesiens geschehen, gewisse Gräntzsteine gesetzt worden seÿn, beÿ welchen ein Bub 3 Schock ⁴ zum Denk Zeichen bekommen, welche Steine aber nicht mehr zu finden sindt.

R: Gräntzstein habe man Jhme gesagt, daß wehren gesetzt worde, und sollten Weg kommen seÿn, man hette Jhm auch gesaget, daß Sie noch wohl wurden gefunden werden.

⁴ siehe auch Fußnote 1: Die jungen Kaben, die dem Grenzsteinsetzen beiwohnten erhielten einen Streich auf den Hosenboden, damit sie sich dieser Grenzsteinsetzung für immer entsinnen sollten.

S. 76

Art: 5.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster, von undenckl. Jahren her in dießen Wässern und Wäldern, so von dißem Gräntzgebürg herunter fließen gefischet und gehauet haben

R: Hetten gefischt in der Jßer und Mummel.

Art: 6.

Wahr, daß Schleißischer Seithen von einigen Jahren her gewalthätige eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen, darbey übel Tractiret worden.

R: Schleißische eingriffe und übele Tractamenten wehren genugsamb Bekandt.

Art: 7.

Jngleichen Wahr, daß Jhro Excellenz Herr Graf Schafgotsch durch dehro Förster eine große Menge gehöltzes auß dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet und in Schlesien führen lassen, zu großen Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Es wehre viel Holtz sonderlich von Starckenbacher Herrschafft abgeholtzt und weggeführt worden, habe es selbsten gesehen.

impositum Silentium

76 h

Test: 6^{tus}.
Elias Harttig
Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeug heiße und wie
allt Er seye ?

R: Elias Harttig alt
79 Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dißes Zeugnus aus
Feindt oder Freundschaft
thue?

R: habe keine Feindschaft
gegen Niemandt

4.

Ob Er durch einige Verspre-
chung oder Bedrohung zu dießem
Zeugnüß veranlasset seye ?

R: Nichts geweßen.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen
am Liebsten gönnen wolte ?

R: Gönne es der Obrigkeit
wann Sie recht hat.

Ad Specialia

Artic: 1.

Wahr, das die Alte Leuthe auch
und allzeit erzehlet, daß die
Gräntze der Herrschafft Star-
ckenbach, bey den Elb Brunnen
an Biß an den Jßer Brun über
die hohe Kämme gehen thue.

R: Von Elb Brun Biß Jßer
Brun, habe er von Seinen Eltern
und andern Leuthen oft gehört,
daß die Gräntze allßo gehe.

Art: 2.

Wahr, das die alte Leuthe allezeit erzehlet, daß daßselbige gebürg, das sich gegen Böhmen hanget, auch in Böhmen gehöret, Jngleichen die Waßer so in Böhmen rinnen, auch in Böhmen gehörten.

R: Alte Leuthe haben es erzehlet, die Gräntze wehre allßo Beschrieben, auch sein Vater der sehr Alt gewesen, hat alle Gräntzen gewust.

Art: 3.

Wahr, das die alte Leuthe auch von einigen Gräntzsteinen erzehlet haben, daß solche in der Höhe vor Alters wehren Befindlich gewesen, solche aber anietzo sich nicht mehr der Orthen Befunden.

R: Von Gräntzstein, habe Er gehöret, so sich verlohren haben solten.

Art: 4.

Wahr, das die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in dießen Wäßern und Wäldern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Fließen gefischet und gehauet haben.

R: Fischer und Förster haben in Wässern und Wäldern gefischt, und geholtzet, aber ietzo eine Zeitlang haben Sie nicht gedürfft, auß Furcht der Schließier.

Art: 5.

Wahr, das Schließinger Seithen von einigen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher

R: die Eingriffe und übele Tractamenta weiße Er gar wohl sein Sohn habe selber

77 h

Unterthanen, darbey übel
Tractiret worden.

gelitten, wie auch sein Aÿdam.⁵

Art: 6.

Jngleichen Wahr, das Jhro
Excell: Herr Graf Schaffgotsch
durch dero Förster eine große
Menge gehöltzes aus dißen
Böhmischen Wäldern abgeholt-
tztet, und in Schlesien führen
laßen zu großem Schaden der
Herrschaft Starckenbach.

R: Viel Holtz seÿe bißhero weg-
geführt worden, habe es selbst
gesehen.

impositium Silentium

Test: 7.

Christoph Seydel
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeuge heiße und wie alt
er seÿe ?

R: Christoph Seydel, alt
über 80 Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dißes Zeugnüß aus Feindt-
Oder Freundschaft thue?

R: habe keine Feindschaft.

4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seÿe ?

R: Seÿe Jhme nichts Versprochen.

⁵ Schwiegersohn.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen
am Liebsten gönnen wolte ?

R: Wehr recht hat.

Ad Specialia

Artic: 1.

Wahr, das die Alte Leuth Euch ie
und allezeit erzehlet, daß die
Gräntze der Herrschafft Starcken-
bach, beÿ dem Elben Brunnen an,
biß an den Jßer Brun, über die
hohe Kämme gehen thue.

R: die Gräntze hat Jhm sein
Vater gesaget, wann Er, mit
Jhme, über die Berge gegangen.

Art: 2.

Wahr, das die Alte Leuthe alle-
zeit erzehlet, daß die daß Selbstige
Gebürg, was sich gegen Böhmen hän-
get, auch in Böhmen gehört, Jngleich-
chen die Waßer so in Böhmen rinnen
auch in Böhmen gehörten.

R: Berge und Waßer in Böh-
men hängendt und fließendt
gehören, auch in Böhmen sagen
Alte Leuthe.

Art: 3.

Wahr, das die Alte Leuthe auch
von einigen Gräntzsteinen erzehlet
haben, daß solche in der Höhe,
vor Alters wären Befindtlich ge-
wesen, solche aber anietzo sich
nicht mehr der Orthen befunden.

R: Wehre wohl viel von
Gräntzsteinen, so da ge-
wäsen sein sollen, geredet
worden.

78 h

Art: 4.

Wahr, das die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her in dießen Wäbern und Wäldern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Fließen, gefischt und gehauet haben.

R: Daß wieße Er nicht, seye in Starckenbacher Herrschafft wohl geschehen, wie man ihm gesagt.

Art: 5.

Wahr, das Schleißinger seithen von einigen Jahren her gewaltthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Untherthanen darbey übel Tractiret worden.

R: Ja, es seye geschehen.

Art: 6.

Jngleichen Wahr, das Jhro Excell: Herr Graf Schafgotsch durch dehro Förster eine große Menge Gehöltzes aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in Schlesien führen lassen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Er komme nicht auf die hohe Berge, von anderen hab errs gehöret, das Holtz wegkommen.

impositium Silentium.

Test: 8.
Daviedt Schirer
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug Heiße und wie Alt Er
seye ?

R: Daviedt Schirer, alt 59
Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dieses Zeugnüß auß Feindt-
oder Freundschaft thue?

R: Niemandt Feindt.

4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seye ?

R: Nichts geweßen oder
zu hoffen.

Art: 5.

Wehm Er den gewin der Sachen
am Liebsten gönnen wolte ?

R: Wer recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, das Zeuge von Seinen Groß-
Eltern, und auch dem Martin Meh-
waldt offter gehöret habe, daß
vor alten Zeiten eine Gräntz
Begehung zwischen Böhmen undt
Schleßien beschehen seye, wie Com-
missarius darbey gewesen.

R: hab es Vielmahl gehö-
Ret, von Martin Mehwaldt
und andern alten Leuthen.

79 h

Art: 2.

Wahr, das die alte Leuthe ferner erzehlet, daß damall die Gräntz von dem Jßer Brunnen an, über die hohe Kämme, gegen der Gräntz Wießen zu, biß gegen Elben Brunnen seÿe gemacht worden.

R: Die gräntze solle gemacht worden seÿn, über die Kämme, Seiner Mutter Großvatter Caspar Sieber habe es alles beschrieben gehabt seÿ im Kriege davon kommen.

Art: 3.

Wahr, das die Alte Leuthe auch erzehlet, und Zeuge es von Jhnen gehöret, daß damahls der Commissarius öffentlich gesagt, daß das Gebürg, welches sich gegen Böhmen hänge, wie auch die Wässer so in Böhmen rinnen, alles in Böhmen gehöret.

R: die alten Leuthe haben Jhme gesaget, daß der Pragerische Commissarius die Gräntze auf die abhängige gegen Böhmeingezeigt.

Art: 4.

Wahr, daß Zeuge von alten Leuthen erzehlen gehöret, daß damahls Herr Graff Schaffgotsch unwillig gewesen, der Commissarius aber hätte ihn besänfftiget, und wären die Gräntzen denen hohen Kämme nach gemacht worden.

R: Daß habe man Jhm gesaget, daß es so wäre fürgegangen.

Art: 5.

Wahr, das die Starckenbacher Fischer und Förster vom undencklichen Jahren her, in dießen Wäldern und Wässern so von dießem Grantz Gebürg herunter Flißen gefischet und gehauet haben.

R: vom Fischen habe Er gehört, von Holtz hauen aber nicht.

Art: 6.

Wahr, das Schleißinger Seithen von einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel Tractiret worden.

R: daß seye gar zu Bekandt.

Art: 7.

Jngleichen Wahr, das Jhro Excell: Herr Graff Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge gehöltzes aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, und in Schlesien führen laßen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: die Schleißische Förster haben großen Schaden gethan, Er habe es selber sehen wegführen.

impositium Silentium

80 h

Test: 9.
Hannß Riedel
Ad Generalia

Act: 1.

Wie Zeuge heiße und wie
alt Er seye ?

R: Hannß Riedel 64
Jahr Alt.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dieses Zeugnüß auß
Feindt- oder Freundschaft thue?

R: habe keine Feindschafft.

4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seye ?

R: Habe nicht Bekommen
noch zu hoffen.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen
am Liebsten gönnen wolte ?

R: Gönne es dem, der
recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, das Zeuge von alten Leu-
then gehöret, daß die Gräntz
der Herrschafft Starckenbach
mit deren Graf Schaffgotschi-
schen Herrschafften Greifenstein
und Khÿnast sich beÿ dem Elben-
Brunn anfangen, und über das

R: Er habe solche Gräntzen
von Christoph Glaßern in Seinem,
Glaßers eigenen Hauße wohl
vor 8 Jahren gehöret, allß Er
mit dem Dominicus Preußler
beÿ Jm gewest.

hohe Gebürg, gegen der Granichs-
Wiesen zu, auf den Jßer
Kämmen, biß zum Jßer Brunn
sich ziehen thäte.

Art: 2.

Wahr, daß Jhme Zeugen ein
alter Förster Nahmens Martin
Mehwaldt die Gräntzen allßo
außgewiesen und gesagt haben,
wo die Wässer in Böhmen Fließen,
daß gehörte in Böhmen, wo Sie
aber in Schleißien Fließen daß
gehörte in Schleißien.

R: von Martin Mehwaldt
habe Er gehöret, allß er
mit Jhme übers Gebürge ge-
gangen, und zu einem geflecke,
bey den Katzenstein gegangen,
so habe Er gefraget, was dießes
Bedeutete, daß so viel Bäume
angeflecket wehren, so habe
der Mehwaldt gesagt, für diesem
sey dieß die Gräntze zwischen
Böhmen und Schleißien gewesen,
itzo wolten es die Schleißier
nicht gelten laßen.

Art: 3.

Wahr, daß ein Graff Schaff-
gotschischer Förster Christoph Gla-
ser Jhme Zeugen selbstnen Beken-
net hette, daß die Gräntzen
allßo gingen.

R: der Glaßer hat es allßo
gesaget, daß Er auch bey Nacht
einen die Gräntze zeigen wolte,
wie die Gräntzen vom Jßer-
Brunnen, au den Jser Kamme,
von dannen auf den Riesen Kamm,
von dar auf den Schwarzen Berg
und Granichs Wießen biß zu dem

81 h

Raiffenträger und Biß an den
Elb Brunnen

Art: 4.

Wahr, daß eben dießer Schaff-
gotschischer Förster Jhme Zeug
solche Grantz auf dem Jßer
Kamm selbsten hat auß-
weisen wollen, und zu dem
Ende mit Jhme ein gutt
Stück Landt gegangen seye,
weile Sie aber einen Schaff-
gotschischen Unterthan be-
gegnet, hat der Glaßer
sich gefürchtet, er möchte
Verrathen werden, und
ist zurückgangen.

R: Ja der Glaser habe Jhm
es weisen wollen, Er sey Jhm
aber ein Schaffgotschischer
Unterthan Begegnet, so habe
Er sich Befürchtet, Er möchte
Verrathen werden, und sey wie-
der zurückgangen.

Art: 5.

Wahr, daß Zeuge von
vielen andern Schaffgotschischen
Unterthanen gehöret, daß
die Grantze sich auf dießem
Gebürge halten thue.

R: Er habe auch von andern
Schaffgotschischen Leuthen ge-
hört, daß die Grantzen für
Alters so gegangen, weiß
aber niemandt zu Nennen.

Art: 6.

Wahr, daß die Starcken-

bacher Fischer, Förster vor undencklichen Jahren her, in dießen Wässern und Wäldern so von dißem Gräntz Gebürg herunter Fließen, gefischt undt gehauet haben.

Art: 7.

Wahr, das Schließinger seithen von einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel Tractiret worden.

Art: 8.

Jngleichen wahr, daß Jhro Excell: Herr Graf Schaffgotsch durch dero Förster eine große Menge gehöltzes aus dießen Böhmischen Wäldern abgeholtzet, undt in Schließien führen lassen, zu großem Schaden der Herrschafft Starckenbach.

R: Sey allßo geschehen.

R: die abholtzung wehre
Wahr, es seye wohl eine halbe Meile herüber geholtzet worden, daß alles wehre weggeführt.

Impositum Silentiums.

82 h

Test: 10.
Christoph Schreiber
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug heiße und wie alt
Er seye ?

R: Christoph Schreiber Alt
etliche 60 Jahr.

2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

3.

Ob Er dißes Zeugnüß auß
Feindt- oder Freundschaft
thue?

R: habe keine feindschafft.

4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu diesem
Zeugnüß veranlaßet seye ?

R: Habe nichts genoßen.

Art: 5.

Wehm Er den gewin der
Sachen am Liebsten gönnen wolte ?

R: der Gnädigen Herrschafft
wenn Sie recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, das Zeuge von dem
Chrostoph Glaßer selbst erzehlen
gehört, daß die Wahre Gräntz-
steine thäten vergraben liegen,
wovon Er Glaßer nebst noch
einem Mann in Schlesiien allein
Wießenschafft hette.

R: Glaßer habe von vergra-
benen Gräntzsteinen, daß Er
und ein alter Mann solche wießen
Jhme und Paul Preußlern ge-
saget.

Art. 2.

Wahr, das Zeuge von Alten Leuthen allezeit mit gehöret daß die Wahre Gräntzen beÿ dem Elben Brunnen, von dem Reiffträger, und allßo forth über die hohen Kämme, dem Jßer Brun zugehen thun.

R: Die Gräntzen habe Er immer so gehöret, von Seinem Vater und andern alten Leuthen.

Art. 3.

Wahr, daß der Christoph Glaßer es selbstn erzehlet, daß die Gräntzen allßo giengen.

R: Habe vertrustet die Gräntzen allßo zu weisen.

Art. 4.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her, in dießen Wäßern und Wäldern so von dißem Gräntz Gebürg her unter Fließen, gefischet und gehauet haben.

R: gehöret habe Er es aber sonsten Wieße Er nichts davon.

Art. 5.

Wahr, daß Schleißischer Seithen von einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dargegen geschehen, und einige Starckenbacher Unterthanen darbey übel Tractiret worden.

R: Haben Jhn selbstn die Greiffensteinischen ghaschet. Hetten Jhm aber da Er gutte Worte gegeben gehen lassen, und Jhme eine Axt behalten.

83 h

Art. 6.

Jngleichen Wahr, das Jhro
Excell. Herr Graf Schaffgotsch
durch dero Förster eine große
Menge Gehölztes aus dißem
Böhmischen Wäldern abgeholt-
tztet und in Schleißien Führen
lassen, Zu großem Schaden der
Herrschaft Starckenbach.

R: Das Holtzen, undt Klötzer
Wegführung wehre bekandt
daß es geschehen.

im positum Silentium

Test: 11.

Christoph Stumpff
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug heiße und wie Alt Er
seye ?

R: Christoph Stumpff alt
73 Jahr.

Art: 2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

Art: 3.

Ob Er dißes Zeugnüß auß Feindt-
oder Freundschaft thue?

R: Niemandt Feindt.

Art: 4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seyē ?

R: Nichts genoßen noch
versprochen.

Art. 5.

Wehm Er dem Gewin der
Sachen am Liebsten gönnen wolte ?

R: Wer recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß die Alte Leuthe ie und
allezeit erzehlet, daß die Grän-
tze der Herrschafft Starckenbach,
bey dem Elben Brunnen an biß
an den Jßer Brun über die hohe
Kämme gehen thun.

R: Er habe es von All-
brecht Schmidt einen 80 Jährigen
Mann gehöret, daß die
Gräntze so gehe, auch Manch-
mal von andern Leuthen.

Art. 2.

Wahr, die Alte Leuthe allezeit
erzehlet, daß das Selbstige Ge-
bürg, was sich gegen Böhmen hän-
get auch in Böhmen gehöret, inglei-
chen die Wasser so in Böhmen rinnen
auch in Böhmen gehörten.

R: Ja man habe es ge-
saget.

Art. 3.

Wahr, daß die Alte Leuthe
auch von einigen Gräntz Stei-
nen erzehlet haben, daß solche

R: Von Gräntz Steinen
auf der Höhe wehre dann
und wann gesagt worden.

84 h

in der Höhe vor Alters wehren
befindtlich gewesen, solche aber
anitzo sich nicht mehr der
Orthen befunden.

R: daß welche gewesen seyn
sollten.

impositum Silentium

Test: 12.

George Pfeiffer

Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeug heiße und wie
Alt Er seye ?

R: George Pfeiffer Alt
68 Jahr.

Art: 2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

Art: 3.

Ob Zeuge dißes Zeugnüß auß
Feindtschafft oder Freundschaft
thue?

R: habe Keine Feindtschafft.

Art: 4.

Ob Zeuge durch einige Verspre-
chung oder Bedrohung, zu diesem
Zeugnüß veranlaßet seye ?

R: Keinen Gewin.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der
Sachen am Liebsten gönnen
wolte ?

R: daß verstehe Er nicht
es Komme, wehms komme.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß Zeuge von Seinem Großvater Selbsten gehöret daß einmahl zwischen denen Dreÿen Herrschafften Friedlandt, Starckenbach, und Khÿnast, wie auch Greifenstein eine Grantz Begehung beschehen seÿn, und daß Beÿ dem Jßer Brun der Anfang gemacht worden.

R: Sein Großvater seÿe dabey gewesen, von dem Hab Er es gehört.

Art. 2.

Wahr, daß dem Zeugen dießer sein Großvater weithers erzehlet, daß Er selbst darbey gewesen, und Zur gedächtnuß dreÿ Ohrfeigen bekommen hätte.

R: der Großvater habe bey der Besichtigung Geldt und eine Maultasche bekommen.

Art. 3.

Wahr das Zeuge von Jhme weiters gehöret, daß diße dreÿ Herrn dreÿ große Nägel mit Jhrem Wappen in die Bäume Zum Zeichen hinein geschlagen hetten.

R: Von 3 Nägeln daß Sie eingeschlagen gewesen, habe Er vom Großvater gehöret.

Art. 4.

Wahr, daß dießer sein Großvater Jhme Zeugen weiter er-

R: die Grantz habe Er Jhme daß Sie so und über

85 h

zehlet, daß Sie damahl die Gräntz von dem Jßer Brunnen an, gegen dem Katzenstein; und weiter über die Kämme forth, biß gegen Elben Brunnen hetten gemacht.

Art: 5.

Jngleichen Wahr, daß Zeuge von Sein Groß Vater gehört, daß damahls beÿ dene Gräntzen dieses seÿn Beobachtet worden, daß die Waßer, so in Böhmen lieffen, auch dahin gehören, was aber in Schließien lieffe auch dahin gehören sollen.

Act: 6.

Wahr, daß die Starckenbacher Fischer und Förster von undencklichen Jahren her, in dießen Wäßern so von dießem Gräntz Gebürg herunter Fließen gefischt und gehauet haben.

Act: 7.

Wahr, das Schließinger seithen von einigen Jahren her gewalthätige Eingriffe dargen geschehen, und einige

den Katzenstein gemacht worden auch erzehlet.

R: von dem habe Er auch gesaget.

R: Ja Sie haben gefischt, seÿn auch gehaschet worden, Er auch selbst.

R: Ja, Er habe ein Pferd hin übergeschickt, weil George Hartich mit Jhme seÿ gefangen worden daß Er

Strackenbacher Unterthanen dar-
bey übel Tractiret worden.

Art: 8.

Jngleichen Wahr, daß Jhro Excell.
Herr Graff Schaffgotsch durch dehero
Förster eine große Menge Gehöltzes
auß diesen Böhmischen Wäldern ab-
geholtzet und in Schlesiien führen
Lassen, zu großem Schaden der Herr-
schafft Starckenbach

auch sollen loß kommen.

R: Viel Holtz seye gehauen.

Test: 13.

Matthias Kuna grentz Böhmisch
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeuge heiße und wie Alt
er seye ?

R: Matthias Kuna seines
Alters 80 Jahr.

Art: 2.

Weßen Religion ?

R: Catholisch.

Art: 3.

Ob Er dießes Zeugnüß auß Feindt-
oder Freundschaft thue?

R: Niemandt Feindt.

Art: 4.

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung, zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seye ?

R: Nichts genoßen.

86 h

Act: 5.

Wehme Er den Gewin der
Sachen am Liebsten gönnen
wolle ?

R: Wehr recht hat.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß Jhr von dem Paul
Möhr, auf der großen Jßer Mündt-
lich Vernommen, daß Er gesaget,
Er wolte die Gräntzen gar wohl
weisen, wie Sie auf den Kämmen
gehen, es wäre Jhm Wohlbewust,
aber Er dörrfte wegen Seines
Grafen nicht, dem Er wohnete
selber auf der Starcken Bacher
Grundt und Boden.

R: Sein Schwäher Vater Hannß
Weÿthscheck habe es Jhme ge-
saget, wäre ein sehr alter Mann
gewesen, der Paul Mohr habe
neben Jhme, an der Jßer ge-
wohnet, in den Jßer Bauden, der
habe Jhme gesaget, Er wolte
Jhme wohl die Gräntzen wei-
sen, wenn Er nur dörrfte durch
Gebürg, aber Er dörrfte nicht,
doch hätte Er gesaget, bin ich doch
auf Starckenbacher Grunde, was
ist es denn mehr: Die vor-
fahren haben auf Wildt und
Feuer Wildt gestellet, es wehren
Jhme auß Schlesiens die Hütten
Verbrandt.

impositum Silentium

Test: 14.
Hannß Linck.
Ad Generalia

Art: 1.

Wie Zeuge heiße und wie Alt er seye ? R: Hannß Lincke alt 28 Jahr.

Art: 2.

Weßen Religion ? R: Catholisch.

Art: 3.

Ob Er dießes Zeugnüß auß Feindt-
oder Freundschaftt thue? R: Niemandt Feindt, außer
daß Jhm verdrieße wegen
Aschebrennen.

Art: 4.

Ob Er durch Versprechung oder
Bedrohung, zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seye ? R: Habe nichts genoßen noch
zu erwartten.

Art: 5.

Wehm Er den Gewin der Sachen
am Liebsten gönnen wolte ? R: Gönne dem der Recht habe.

Ad Specialia

Art. 1.

Wahr, daß Zeuge von Christoph
Hirte Graf Schafgotschische Für-
nehmbsten Förster gehöret, daß
bey dem Jßer Brunn hinauf gegen
den Kamm zu, etliche Gräntz-
steine vergraben liegen, und
hat weiter gemeldet, die Grei-

R: Christoph George Ober-
Förster zu Greiffenstein, so
gestorben habe zu Jhme gesagt
alle Puncte so in Articuln
stehen.

87 h

fensteinischen Förster haben nicht
so schlimp gehandelt, allß wie
die Khynastischen Förster gehan-
delt haben, Wir haben wohl
die Grantzstein vergraben,
aber nicht wegetragen, wie
Sie gethan haben, denn es hette
Jhm einer gesagt, welcher sey
selber darbey gewesen, daß
Sie eine Grantzstein hinweg-
getragen, und solchen in die
Mummel vor einen Grantzstein
eingesetzt, mehr hat bemeldter
Christoph Hirte außgeredet, du
weißt in dem Obern Fleck, wo das
Lämmer Wasser entspringet da
hat auch ein Grantzstein gelegen,
und Sie hetten Jhn weggenom-
men und in den Fluß hinunter
getragen.

Art. 2.

Wahr, daß Jhme eben dißer
Christoph Hirte weiter erzehlet,
daß von Alters die Böhmischen
Grantzzen zwischen Schaffgotscher
und Starckenbacher Herrschafft
von dem Jßer Berunn an, den

R: dießes habe Er auch von
Jhme gehöret, von Christoph und
Fridrich Rathenauer habe Er
dergleichen gehört.

im positum Silentium

88

höchsten Kämmen nach, biß hinter den reiffträger, und wie die Wäßer so dorten Entspringen, und in Böhmen Fließen, daß gehöret auch in Böhmen, und was gegen Schleißien entspringet und fließet, daß gehört auch in Schleißien, und seindt noch wohl Alte Schrifften darüber daß die Alten Gräntzen so gegangen seyn.

Test: 15.

Elias Preußler

Elias Preußler alt 47 Jahr, hat auch, nach Abgelegtem Äydt bekandt, und außgesaget, daß allß Er neulich, nach Besichtigung deß hohen Gebürges, von Einer Kayßerl. Commission, mit dem Khynastischen Oberförster, Heinrich Wehner, von dem Gebürge gegangen, hette dießer zu Jhme gesagt: Er hette sich es gleich eingebildet, wie Er die Örther hette Nennen hören im Gebürge, daß solche ein Schelm müße verrathen haben.

impositium Silentium

Biß ad Confrontandum

Confrontatio Facta beÿ Abhörung dehrer Schleißischen Zeugen.

S. 88 h

**Die Förster Belauff
N. 9**

Notulus

Einiger vorgestellten Schlesischen Zeugen aussagen, so bey Einer so wohl an Seiten deß Königreichs Böhaimb, als an Seiten deß Hertzogthumbs Schließien, allergnädigst verordneten Kayßerl. Commission, wegen der entzwischen denen Gräfl: Schaffgotschischen Herrschafften Greiffenstein, und Khynast und denen Gräfl. Harrach, und Morzinischen Herrschafften, Starckenbach, Branna und hohen Elb, schwebenden Gränzstreitigkeiten, in dem Böhmischen Dorff Rochlitz der Herrschafft Strackenbach, über die verfasten, und hier nachstehende Articulos Positionalis den 12. und 13. September A^o 1701 Eydlich abgehöret worden.

Articuli Positionales

Der Herrschafft Kÿnast wieder die Herrschafft Hohen Elb.

Test: 1. ^{mq} Heinrich Wehner. Test: 2. ^{do} Christian Pormann. Test: 3. ^{tio} George Mehewaldt. Test: 4. Friedrich Wolff.

Ad. Generalia

Art: 1.º

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seÿe ?

R: Heinrich Wehner, Oberförster, Alt 51 Jahr R: Christian Pormann ein Förster 43 Jahr Alt. R: George Mehwaldt Ein Förster 68. Jahr alt; R: Friedrich Wolff ein Förster alt 34 Jahr.

Art: 2.º

Von welcher Herrschafft Er seÿe.

R: Von der Herrschafft Khÿnast R: Von Khÿnaster Herrschafft R: Von der Herrschafft sonst alldar Unterhänig undt ein Förster; R: Von der Herrschafft Oberförster daseibst; Förster zu Wolffshau; Khÿnast ein Förster;

Art: 3.º

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnüß veranlaßet seÿe;

R: Nein; R: Nein, ich kann es nicht sagen, mein Lebtag nicht; R: Nein, Behütete Gott. R: hat mir niemandt nichts Versprochen.

Art: 4.

Wehm Er den gewin der sachen am Liebsten gönnen wolte.

Test: 1.º

Heinrich Wehner.
R: Wehm es Gott wirdt
gönnen

Test: 2.º

Christian Pormann.
R: dehme es von Gott und
rechtswegen wirdt zugesprochen
werden;

Test: 3.º

George Mehwaldt.
R: Waß der libe Gott wiel;

Test: 4.

Friedrich Wolff.
R: Wehr das beste recht hier-
zu wirdt haben;

Ad. Specialia

Art: 1.º

Wahr und Zeugen wohl Bewust, daß zwischen Böhmen und Schle-
sein die Gräntz halte, die Jser und die Mummel ? von Mum-
mel Brun gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer
in die Elbe fallet, und dann am Weißen Gräntz Wasser hinauf,
biß an den Weiße Elben Brunnen; auch daß sich solches allßo Ver-
halte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Jch weiß nicht anders, wie
mir meine VorEltern allezeit
gesagt /: Mein Vater wahr
77 Jahr Alt :/ daß dießes
die Gräntze sey;

R: Ja, es ist mir bewust Bien R: Ja, und weiß auch nicht
auch von Meinem Vater, so im anders Bien von Martin Weh-
56^{ten} Jahr Seines Alters ge- nern deß ietzigen Oberförsters
storben, und auch Förster ge- Seinen Vater, der auch Ober-
wesen dahin angewiesen worden. förster wahr, dahin gewiesen
worden:

Art: 1.dº

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die obbeschriebene
Gräntz und Wasser, die Gräfflich Schaffgotschischen greiffen-

R: Ja, daß hab ich von Mei-
nem Vater gehöret, so alldar
Förster, und etliche 40 Jahr
alt gewest, bien auch allso
angewiesen worden.

<p>Test: 1. Heinrich Wehner.</p>	<p>Test: 2.^{do} Christian Pormann. George Mehwalddt. stein und Khÿnastische Forstbediente, und Unterthane, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes Asche, und Zunder Brennens, und Gräßerei, Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch Ihre Hütten zum auffenthalt daselbst haben;</p>	<p>Test: 3.^{tio} George Mehwalddt. R: Ja, es ist mir alles Bewust, R: Ja, es ist nicht anders, und ist auch alles wahr;</p>	<p>Test: 4. Friedrich Wolff. R: Ja, verhältet sich auch allBo;</p>
<p>Art: 3.^{tio}</p>			
<p>R: Ja ich habe auch selbst al- da gefischt, so wohl im Weißen Wasser alß Elbe und Jser</p>	<p>Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente und Unterthener obbesagte Gräntz Wässer und Flüsse, iederzeit zu der einen Seiten Freÿ befischet haben, und noch fischen; R: Ja, Ich hab auch Selbst gefischet, R: Ja, es ist gesehen, und ge- auch noch bey Vaters Zeiten auf schieht auch noch; der einen Seithen;</p>	<p>R: Ja, es ist auch geschehen, und geschieht auch noch;</p>	
<p>Art: 3.^{to}</p>			
<p>R: Nein, ich hab von keiner andern gehört;</p>	<p>Wahr, daß Er einmahl von keiner andern Gräntze gehöret; R: Nein ich habe von Kei- ner andern gehört;</p>	<p>R: Nein ich weiß nicht, daß es anders ist, habe auch nichts anders gehört;</p>	<p>R: Nein, ich hab von kei- ner andern gehört;</p>

Test: 1.
Heinrich Wehner.

Test: 2.^{do}

Christian Pormann.

Test: 3.^{tio}

George Mehwaldt.

Test: 4.

Friedrich Wolff.

Insonderheit Wahr, und Zeugen wohl bewust, daß die Khÿnastischen Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich, am Brückenberg, auf der Teuffel Wiesen an ander auch Böhmische Unterhanne, ¹ Insonderheit an Michäel Fucknern von der Böhmischen großen Appe, ¹ un- ter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und ein großen Käse, viel Jahre hindurch verkaufft haben;

R: Ja, ich habe gehöret davon, von ihme Liebich und auch George Brädlern;

R: Jch habs von George Liebich

R: Ja, daß hab ich von Alten Bauden Leuthen gehöret;

gehöret an dessen Stelle ich ietzo bien;

ders, ich hab von Martin Marck- steinern gehöret;

Art: 6. 7. 8. 9.

gehen Zeugen nichts an.

Art: 10.

Wahr und Zeugen wohlbewust daß die Khÿnastischen Forstbedienten, und Unterthener, im Weißen Wasser und Elbe, daß eine Ufer ungehindert gefischet.

R: Ja, ich habe selbst alldar gefischet;

R: Ja, es ist mir bewust gar sehr wohl;

R: Ja, ich bin auch Selbsten mit darbey gewest, undt ungehindert gefischet.

¹ Auppa

Test: 1.
Heinrich Wehner.

Test: 2.^{do}
Christian Pormann.

Test: 3.^{tio}
George Mehwaldt.

Test: 4.
Friedrich Wolff.

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khynastischen Forst Bedienten und Unterthaner, itzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben und sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen und holtzen hinaus gehen, bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun Verstattet haben, Vielweniger noch biß diese Stunde wießentlich zu laßen;

R: Ja, allemahl, wir haben noch biß dato die Hütten dar.

R: Ja Wir haben noch hütten darinnen, und habnes keinen Frembden verstattet;

R: Ja, es Verhaltet sich auch allßo, wir haben Unßer hütten Alldar.

Art: 12.

Wahr daß die hohen Elbischen Unterthaner Niemahls Holtz, auß den Sieben Gründen gehauen und geflöset haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seyn, Niemahl nicht gehöret;

R: Nein, Jch habe einmahl nichts gehöret, noch ein Merckzeichen gesehen, daß alldar Holtz gefället worden;

R: Jch hab Mein Lebtag hiervon nichts gehöret;

R: Jch habe niemahlen nichts hiervon gehöret;

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 1.
 Heinrich Wehner.
 Notardum;

Allhier ist Zeugen Partionlari der Böhmisich-Starckenbachische Zeuge Elias Preußler vorgestellt, und Zeuge befraget worden, ob Er zu dem Elias Preußler, allß Sie nach Neu-lichster Besichtigung deß Hohen Gebürges, von dar mit einander herunter gegangen, dieße Worte gesaget. Er hette sich gleich eingebildet, wie er die Örther hette nennen hören im Gebürge, daß solche ein Schelm müße Verrathen haben;

R: Er konnte es nicht gestehen, Er hette es nicht geredet:

Worauf aber Elias Preußler Jhme in die Augen gesagt,
 daß er es geredet;

R: Zeuge negiret aber solches beständig, nicht geredet zu haben;

- Test: 5.^o Test: 6.^o Test: 7.^o Test: 8.
Martin Schneider. Jeremias Pormann. Hannß Christoph Preußler. Christoph Biemelt.
Ad. Generalia
- Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye?
Art: 1.^o
- R: Martin Schneider alt R: Jeremiaß Pormann alt R: Hannß Christoph Preußler, R: Christoph Biemelt 65 Jahr
56 Jahr. 36 Jahr. 62 JahrAlt; alt.
- Art: 2.^{do}
Von welcher Herrschafft Er seye.
- R: Von Khynaster Herrschafft, R: Von Kynaster Herrschafft R: Von der Herrschafft Kynast R: Von der Herrschafft Kynast
Förster zu Schreiberau; Förster in Seiffershau; Glaßemeister von Schreiberau; Schreiberauischer Unterthan;
Art: 3.^{tio}
- Ob Er durch Einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seye;
- R: Nein, gar nichts; R: Nein, es ist mir nichts Ver- R: Nein, nichts. R: Nein, ich thue es auß
sprochen worden, noch bedrohet; freyen Willen.
- Art: 4.^{to}
- Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen Wolte.
- R: Wie es wirdt Erkandt wer- R: Waß das Recht Erkennen R: Welcher das Recht behalten R: Wehme das Recht wird
den, mir geht es gleich; wirdt; wird dem gönne ich es; zufallen;

Test: 5.°
Martin Schneider.

Test: 6.
Jeremias Pormann.

Test: 7.
Hannß Christoph Preußler.

Test: 8.
Christoph Biemelt.

Ad. Specialia

Art: 1.°

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen und Schlesiens die Gräntze halte; die Jser undt die Mummel, vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer in die Elbe fallet, und dann am Weißen Gräntz Wasser hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun, auch daß sich solches allßo Verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret ?

R: Ja, daß ist wahr, ich habs von meinem Vater Matthes Schneidern der 70 Jahr alt, und 50 Jahr Förster wahr gehöret, und habe es von Martin Wehnern OberFörster auch gehöret;

R: Ja, ich hab es anders nicht gehöret, allß daß die wahre Gräntzen seÿen;

R: Ja ich habs von meinen Vorfahren gehöret, hab auch an der Mummel 10 Jahr Graß gehauen, ohne daß mich niemahlen iemandts daran verhindert hette.

Art: 2.°

Wahr und Zeugen wohl Bewust, daß biß an obbeschriebene Gräntzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein- und Khÿnastische Forst Bediente und Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens und Gräbereÿ Freÿ gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch Ihre hütten zum auffenthalt daseibst haben;

Test: 5.°

Martin Schneider.

R: Ja es ist gar Recht.

Test: 6.

Jeremias Pormann.

R: Ja, das Weiß ich nicht anders
 habe auch Selbst Auer Hane allda
 geschossen wohl;

Test: 7.

Hannß Christoph Preußler.

R: Ja ich habe Sie selbst helfen
 bauen, und in Baue halten
 helfen.

Test: 8.

Christoph Biemelt.

R: Ja ich habe Sie selbst helfen
 bauen, und in Baue halten
 helfen.

Art: 3. ^{tio}

Wahr daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente undt
 Unterthaner obbesagte Gräntz Wässer und Flöße, iederzeit zu
 der einen Seiten Frey befischet haben und noch befischen.

R: Ja, Ja, ich hab selbst ge-
 fischet hat mich auch Niemandt
 gehindert.

R: Ja es ist wahr, daß auf
 unßer Seithe ist gefischet wor-
 den, auf der andern Seithen
 aber nicht.

Art: 4.°

Wahr, daß Er niemahl von Keiner andern Gräntz gehört;
 R: Nein, ich kans nicht Sagen; R: Nein, Mein Lebetag nicht;

R: Jch hab Niemahlen von
 einer andern Gräntz gehört;

R: Jch habe mein Lebetage
 von keiner andern Gräntz
 gehört;

Art: 5.

Insonderheit wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß die Khynastisch
 Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich am Brücken-
 berg auf der Teuffels Wiese, an andere auf böhmische Unterthan-
 en, Insonderheit Michael Fuckner von der Böhmischen

Test: 5.
Martin Schneider.
R: Ja, ich habs von andern Förstern gehört, sonderlich vom George Liebich.

Test: 6.
Jeremiaß Pormann.
großen Appe unter Marschendorff das Graß pro 1 rhl. Cr. und ein großen Käse viel Jahr hindurch verkaufft haben;
R: daß hab ich wohl gehört, dabey aber bin ich nicht gewesen:

Test: 7.^o
Hannß Christoph Preußler.
großen Appe unter Marschendorff das Graß pro 1 rhl. Cr. und ein großen Käse viel Jahr hindurch verkaufft haben;

Test: 8.
Christoph Biemeldt.

R: dießer Art. gehet Zeuge nicht an;

Art: 6. 7. 8. 9.

gehen Zeuge nicht an;

Art: 10.

Wahr und Zeugen Wohlbewust daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthener im Weißen Waßer und Elbe deß einen Ufers ungehindert gefischet;

R: Ja es ist mir bewust.

R: Ja, daß weiß ich.

R: Ja, daß weiß ich.

Art: 11.

Wahr, daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthener, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre hütten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtz hinauß gehen bedienen, solches aber niemandt Frembden zu thun verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu laßen:

Test: 5.

Martin Schneider.

R: Ja es ist wahr ich habe selber darinnen geschlaffen.

Test: 6.

Jeremiaß Pormann.

R: Ja, daß ist wahr, daß es Einem andern Niemahlen wehm zu gelaßen noch Verstattet worden;

Test: 7.º

Hannß Christoph Preußler.

Christoph Biemeldt.

R: Ja. seÿ Lebetag ist kein Holtz alldar gemacht worden, habe auch die Hütten selbst helffen machen. Wir bekahmen auch damals 2 Auer Hanne;

Test: 8.

Art: 12.

Wahr daß die Hohen Elbische Unterthener, Niemahl Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehöret.

R: Nein, ich habe niemals nichts davon gehöret. Mein Vater würde mir auch hiervon gesagt haben, wann etwas geschehen wehre;

R: Nein, ich weiße mein Tag nicht, das etwas Holtz wehre von dar weg geführt worden;

R: Mein Lebetage habe ich nichts hiervon gehöret;

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 9.	Test: 10.	Test: 11.	Test: 12.
Christoph Stöckel.	George Friede.	Jeremias Ullmann.	George Mentzel.
	Ad. Generalia		
	Art: 1. ^o		
	Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye?		
R: Christoph Stöckel 65 Jahr alt.	R: George Friede, 64 Jahr alt.	R: Jeremias Ullmann 55 Jahr Alt;	R: George Mentzel 48 Jahr alt.
	Art: 2. ^{do}		
	Von welcher Herrschafft Er seye.		
R: Von der Khynaster Herrschafft, sonsten Unterthan zu Schreiberau;	R: Kynastischer Schreiberau- ischer Untherthan;	R: Kynastischer Schreiberau- ischer Untherthan;	R: Kynastischer Unterthan auß Schreiberau;
	Art: 3. ^{tio}		
	Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu die- sem Zeugnuß veranlaßet seye;		
R: Nein;	R: Nein;	R: Nein, mir ist nichts versprochen worden;	R: Nein, Behütte Gott, nichts;
	Art: 4. ^{to}		
	Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne;		
R: Wehm der Recht wirdt zu- fallen und der Kayser wirdt zusprechen;	R: Wie Gott will, mir bringts auf keiner Seite nichts;	R: Wehm es wirdt zufallen, dem muß man es gönnen;	R: Dehme das Recht wird zufallen;

Test: 9.
Christoph Stöckel.

Test: 10.
George Friede.

Test: 11.
Jeremias Ullmann.
Ad. Specialia
Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen und Schlesiern, die Gräntz halte die Jser undt die Mummel, vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo daß Weiße Waßer in die Elbe fallet, und dann am Weißen Gräntz Wasser hinauf, biß an den Weißen Elbe Brunnen; auch daß sich solches allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, daß ist wahr ich habß von Meinen Vorfahren gehört, von den Alten Förstern und Oberförstern;

R: Ja, es ist mir wohl bekandt, hab niemahlen anders gehöret;

R: Ja, Ich habe es von deren alten Vorfahren gehört, sonderlich von denen Alten Förstern, habe es auch von meinem Vater gehöret, der im 77. Jahr Seines Alters gestorben;

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Gräntzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein- und Khynastische Forst Bediente, und Unterthaner, sich stets deß Wildt Schußens, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens,

Test: 12.
George Mentzel.

R: Ja, es ist mir alles bewust, auch von den Alten Leuten habe es Vernommen, und bin es selbst mit begangen;

Test: 9.

Christoph Stöckel.

R: Ja, ich hab Selbsten schon
vor 30 Jahren durch 2
Sommer bey der Jser Aschen
gebrennt ohngehindert.

Test: 10.

George Friede.

und Gräßerey Frey gebraucht haben, und noch brauchen,
auch Ihre Hütten zum auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, es ist wahr.

Test: 11.

Jeremias Ullmann.

R: Ja, es ist alles wahr.

Test: 12.

George Mentzel.

R: Ja, es ist mir auch
bewust;Art: 3.^o

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente,
und Unterthäner obbesagte Gräntz Wässer und Flüße ieder-
zeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch befi-
schen;

R: Ja, Sie habens Jmmer frey
vernommen, so ist es wohl so;
gefischet;

R: Ja, Sie befischens noch;

R: Ja, es ist mir auch
bewust, bin selber dabey
gewest;Art: 4.^o

Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehört;

R: Jch hab mein Tag von kei-
ner andern Gräntze gehört;

R: Nein ich habe niemahlen
von einer andern Gräntz
gehört;
mal Schweren sollte, so weiß
ich von keiner andern Gräntze

Art: 5. 6. 7. 8. et 9.

gehen Zeugen nicht an;

Test: 9.
Christoph Stöckel.

Test: 10.
George Friede.

Test: 11.
Jeremias Ullmann.

Test: 12.
George Mentzel.

Art: 10.

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthener im Weißen Waßer und Elbe, daß Einen Ufers ungehindert befischet;

R: Ja, nicht anders.

R: Ja, Sie haben gefischet.

R: daß ist mir bewust;

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthener, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun Verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu lassen;

R: Ja, bin ich doch selbst Vielmahl auf dem AuerHan Paltz mit gewest;

R: Ja es ist alles Wahr;

R: Ja, Sie wehrens auch denen Frembden;

R: Es ist mir auch bewust, bin auch bey deren Schützen gewest;

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthener niemahl Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflöset haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seyn, niemahl nicht gehört.

R: Nein, ich hab niemalen nichts hiervon gehört.

R: Niemahlen hab ich daß gehört

R: Daß Weiß ich nicht, daß Eines von Ihnen, wehre geflöset worden.

R: Nein, von dem Weiß ich nicht, man Spüret auch nichts da, ich selbst bin dagewesen, daß einiges Zeichen da zu finden seyn;

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 13.
Christoph Siebenschuh.

Test: 14.
Tobias Siegel.

Test: 15.
Gottfried Hielliger.

Test: 16.
Matthes Krebs.

Ad. Generalia
Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye?

R: Christoph Siebenschuh 65
Jahr alt.

R: Tobias Siegel, Alt 56 Jahr.
R: Gottfried Heilliger Alt
39 Jahr;

R: Matthes Krebs 52 Jahr
alt.

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Khynaster Unterthan auß
Schreiberau;

R: Khynastischer Untherthan
Schlescher Baudenmann;

R: Khynastischer Untherthan
von Petersdorff;

Art: 3.^{tio}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeug-
nüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein, nichts;

Art: 4.^{io}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne
wolte;

R: Wehm der Kayser wirdt
wollen;

R: Wer das Recht wirdt mit-
bringen

R: Mir gilts gleich wehm
der Kayser das Recht wirdt
zusprechen;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen
und Schließien die Gräntz halte; die Jser undt die Mummel,

Test: 13.

Christoph Siebenschuh.

Test: 14.

Tobias Siegel.

vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun ? Auch daß sich solches allBo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

Test: 15.

Gottfried Hielliger.

R: Ja, ich habs allBo von Alten gehöret;

R: Ja, daß hab ich gehöret
von denen Alten Vorfahren; Meinem Vater so gehöret, bin auch selbst mit dar gewest;

R: Ja, es ist mir anders nicht bewust;

Test: 16.

Matthes Krebs.

Art: 2.^{do}

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Gräntzen, und Waßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein- und Khynastische Forst Bediente und Unterthener, sich stets deß Wildt Schüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens undt Gräßerey Frey gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch Ihre Hütten zum Auffenthalt daseibst haben;

R: Ja, von Alten hab ichs Gehört, bin auch mit Schüßen gegangen;

R: Ja, daß ist Wahr;

R: Ja, ich habe Selbst in der Hütten gelegen, undt habens iederzeit vor das Unßrige gehalten;

Art: 3.^o

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente, und Unterthener obbesagte Gräntz Wäßer und

Test: 13.
Christoph Siebenschuh.

Test: 14.
Tobias Siegel.

Test: 15.
Gottfried Hielliger.

Test: 16.
Matthes Krebs.

Flüße iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben,
und noch befischen;

R: Ja, daß hat der Alte
Förster gesagt

R: Ja, daß hab ich auch ge-
hört.

R: Ja;

Art: 4.^o

Wahr, daß Er Niemahls von keiner andern Gränze gehört;

R: Nein, ich kans nicht sagen;

R: Nein, mein Lebetage nicht;

R: Nein, mein Lebetage

nicht, auch meine Eltern
nicht;

Art: 5. 6. 7. 8.

Gehen Zeugen nicht an;

Art: 9.

Wahr, und Zeugen von Seinen 81 Jährigen Vater Esaias
Siegel öffters gehöret, daß Er das Graß auf der Teuffels-
Wiese von den Khÿnastischen Förstern Vielmahl gekaufft,
und ein geheuet habe ? Sein Vater habe nicht allein auch allezeit,

sondern auch Zeuge selbst bieß dato an der Mum-

mel ruhig und ohne einwandte Einsage gehauen;

R: Ja, daß Weiß ich habe

allezeit darau gehauet, außer

Test: 13.
Christoph Siebenschuh.

Test: 14.
Tobias Siegel.
vor 3 Jahren, haben Sie mir daß
Heu weg gebrennet;

Art: 10.

Wahr und Zeugen wohl bewust, daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, im Weißen Waßer und Elbe deß Einen Ufers ungehindert gefischtet;

R: Ja,

R: Ja, Sie haben gefischtet.

R: Ja.

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun Verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu laßen:

R: Ja, daßelbe weiß ich habe
die Hütten selbst helffen bauen;

R: Ja, ich bin auch Selbst Viemahls
mitgegangen;

R: Ja, ich hab selber Vielmahl
darinnen gelegen.

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthanen Niemahl Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch der gleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht gehört.

R: Bey Meinem Leben habe
nichts davon gehört.

R: Nein, daß gedencckt mich
nicht gehört zu haben;

R: Nein, ich mein Tage nicht.

impositum Silentium

108 h	Test: 17. George Schmidt Buch Bortel Macher.	Test: 18. George Schmidt Schachtelmacher.	Test: 19. George Heinitz.	Test: 20. Christoph Fiedler.	109
	Ad. Generalia Art: 1. ^o Wie Zeuge heiße und wie alt Er seÿe ?				
	R: George Schmidt alt 68 Jahr.	R: George Schmidt, 66 Jahr alt.	R: George Heintze, 47 Jahr Alt;	R: Christoph Fiedler 66 Jahr alt,	
	R: Khÿnaster Unterthan von Petersdorff;	Von welcher Herrschafft Er seÿe. R: Khÿnaster Unterthan von Petersdorff;	R: Khÿnaster Unterthan von Seyffershau;	R: Kÿnaster Untherthan von Petersdorff;	
	R: Nein; ich kann nichts da- von sagen.	Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugnuß veranlaßet seÿe; R: Nein;	R: Nein;	R: Nein;	
	R: dehme es zu Kombt;	Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte; R: Mir giltts gleich;	R: Was das Recht erkennen wirdt:	R: dehme es von Rechts wegen zu kommen wirdt.	
		Ad. Specialia Art: 1. ^o Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schlesien die Gräntz halte; die Jser undt die Mummel, vom			

Test: 17.
George Schmidt.

Test: 18.
George Schmidt.

Test: 19.
George Heinitz.
vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun ? auch daß sich solches allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

Test: 20.
Christoph Fiedler.

R: Ja, ich weiß keiner andern;

R: Ja, wie ich von Meinen Vor- fahren gehöret habe;
R: Ja, so bin von denen Vor- fahren berichtet worden;

R: Ja, ich habß allßo gehört;

Art: 2.^{do}

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Gräntzen, und Wäßer die gräfflich Schaffgotschischen Greiffenstein- und Khýnastische Forst Bedienten und Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und Gräberey Frey gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch Ihre Hütten zum Auffenthalt dasselbst haben;

R: Ja.

R: Ja.

R: Ja, Sie habens gebraucht;

R: Ja, ich weiß es.

Art: 3.^o

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente und Unterthaner obbesagte Gräntz Wäßer undt Flüße, iederzeit zu der einen Seithen Frey befischet haben, und noch befischen:

R: Ja.

R: Ja dabelbe ist Recht

R: Ja.

R: Ja,

Test: 17.
George Schmidt.

Test: 18.
George Schmidt.

Test: 19.
George Heinitz.

Test: 20.
Christoph Fiedler.

R: Nein, ich weiß von kei-
ner andern;

Wahr, daß Er Niemahls von keiner andern Gränze gehört;
R: Nein, von keiner andern.

R: Nein;

Art: 5. 6. 7. 8. et 9.

dieße Artic: gehen Zeugen nichts an;

Art: 10.

Wahr, und Zeugen wohlbewust, daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, im Weißen Waßer und Elbe, deß einen Ufers ungehindert gefischt;

R: Ja Sie haben gefischt.

R: Ja;

R: Ja ungehindert.

Art: 11.

Ferner Wahr daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen, bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu laßen:

R: Ja, Sie haben Ihre Hütten dar; hat Sie auch Niemand geirrt;

R: Ja, Sie haben Hütten dar, und gehen auch hinauß Schüßen;

R: Ja, Sie haben die Hütten, und weiß von keinen, dehme Sie es zu laßen;

Test: 17.
George Schmidt.

Test: 18.
George Schmidt.

Test: 19.
George Heinitz.

Test: 20.
Christoph Fiedler.

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthaner niemahls Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflöset haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seyn, niemahl nicht gehöret.

R: Nein ich hab nichts gehört, ist auch von unßem Leuthen nichts erfahren worden, mein Meister ein Schachtelmacher nacher hat vor 48 Jahren auch schon in der Elbe Gründen Schachtel Holtz ohngehindert geholt:

R: Nein, ich habe nichts davon gesehn
R: Nein, ich nichts davon gehört.

noch etwas davon gehört.

impositum Silentium

Test: 21.
Heinrich Friedrich.

Test: 22.
Christoph Rilcke.

Test: 23.
Elias Reymann.

Test: 24.
George May.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie Alt Er seye ?

R: Heinrich Friedrich Alt 59 Jahr.

R: Christoph Rilcke, Alt 48 Jahr.

R: George May, alt 47 Jahr.

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Khynaster Unterthan von Seyfershau;

R: Khynaster Unterthan von Hermsdorf;

R: Khynaster Unterthan von Hermsdorf;

Test: 21.
Heinrich Friedrich.

Test: 22.
Christoph Rilcke.

Test: 23.
Elias Reyemann.

Test: 24.
George May.

Art: 3.^{ti0}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem Zeugniß veranlaßet seyë;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 4.^{to}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte;

R: Was der Kayser wirdt aussprechen;

R: Wehme der Kayser, und daß Recht zuspricht;

R: der das Recht erhalten kan, gönne ich es am Liebsten

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schlesien die Gräntz halte; die Jser undt die Mummel, vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo das Weiße Waßer in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Gräntz Waßer hinauf, biß an den Weißen Elbe Brunn, auch daß sich solches allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört ?

R: Ja, ich habß gehört;

R: Ja, so weith weiß ich eß. R: Ja;

R: Ja, ich habe Reden davon gehört;

Art: 2.^{do}

Wahr, und Zeugen wohl bewust, daß biß an obbeschriebene Gräntzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein-

Test: 21.
Heinrich Friedrich.

Test: 22.
Christoph Rilcke.
und Khynastische Forst Bediente und Unterthener, sich stets

deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und
Gräßerey Frey gebraucht haben, und noch gebrauchen, auch
Jhre Hütten zum auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, daß weiß ich.

R: Ja.

Art: 3.^o

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente,
und Unterthener obbesagte Gräntz Wäßer und Flüsse iederzeit,
Zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch befischen.

R: Ja Sie habens befischt;

R: da hab ich gehört davon
sagen

R: Ja, ich hab auch davon ge-
höret;

Wahr, daß er jemahls von keiner andern Gräntz
gehöret.

R: Nein;

R: Nein; R: Nein, ich weiß von keiner
andern Gräntze;

Art: 5. 6. 7. 8. 9.
gehen Zeugen nicht an;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 10.^o

Wahr, und Zeugen wohlbewust, daß die Khynastischen Forst-
bedienten und Unterthener in M Weissen Wasser undt Elbe

Test: 23.
Elias Reymann.

Test: 24.
George May.

R: Ja, daß ist mir Bewust.

Test: 21.
Heinrich Friedrich.

Test: 22.
Christoph Rilcke.

Test: 23.
Elias Reymann.

Test: 24.
George May.

deß einen Ufers ungehindert gehört;
R: Jch hab gehört davon, gesehen R: Ja;
hab ichs nicht;

R: darbey bin ich nicht gewest,
weiß auch nichts davon;

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khynastischen Forst Bedienten, und Unterthamer, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen, bedienen, solches aber niemandt Frembden zu thun verstatfet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wießentlich zu laßen:

R: Ja, daß ist nicht anders;

R: Ja, bin vielmahl mit in den Gründen gewesen, hab aber keinen Frembden angetroffen;

R: Ja, dießes ist mir auch bewust:

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthamer niemahl Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflöset haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seyn, niemahl nicht gehört.

R: Nein, mein Lebenszeit nicht R: Von dem weiß ich nicht;
davon gehört;

R: Jch weiß nichts davon,
hab auch nichts davon gehört;

impositum Silentium

Test: 25.

Christoph Rücker.

Test: 26.

George Breter.

Test: 27.

Martin Margstein.

Test: 28.

Christian Margstein.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie Alt Er seye?

R: Christoph Rücker 37 Jahr
Alt;R: George Breter 60 Jahr
alt.R: Martin Margstein, 64
Jahr alt;R: Christian Margsteiner
61 Jahr Alt;Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft Er seye.

R: Khynaster Unterthan von
Hermbsdorff;R: Khynaster Unterthan in
Baudenman am Rückenberge .
den Bober Häußern Wohnhafft;R: Kynaster Untherthan
Wohnhafft in Bober Häußern;Art: 3.^{tio}Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 4.^{io}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne wolte;

R: dehme es recht wirdt zu
komen;R: Es gildt mir gleich wie es
wirdt erkanndt werden;R: Wehme das Recht zusprechen
wirdt; R: der das Beste recht
frey hat.

Ad. Specialia

Art: 1.^oWahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt
Schlesien die Grantz halte; die Jser undt die Mummel, vom Mummel-

Test: 25.

Christoph Rucker.

Test: 26.

George Breter.

Brunn gehe ferner die Grantz hinauf, wo das Weiße Waßer, in die Elbe fallet, undt dann am Weißen Grantz Wasser hinauf, biß an den Weißen Elbe Brun ? Auch daß sich solches allßo verhalte, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

R: Ja, ich habhs von Förstern gehört;

Test: 27.

Martin Margstein.

R: Ja, daß hab ich Vielmal gehört;

Test: 28.

Christian Margstein.

R: Ja, von unßeren Vorfahren hab ich es allß Vernommen;

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene Gränzen, und Wälder, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffenstein- und Khynastische Forst Bediente und Unterthener, sich stets deß Wildt Schüßens, Holtz, Asche und Zunder Brennens, undt Gräßerey, Frey gebraucht haben, und noch brauchen, auch Ihre Hütten zum Auffenthalt daselbst haben;

R: Ja, Hütten, Sie Selber von dem Weiß ich, bin auch Selbst mit gewest;

R: Ja, das hab ich gehört viel- mahl;

R: Ja, es ist mir wohl Bewust;

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschischen Forst Bediente, und Unterthener obbesagte Grantz Wäßer und Flüße, iederzeit zu der einen Seithen Frey befischet haben, undt noch Befischen;

Test: 25.

Christoph Rucker.

R: Bey dem Fischen bin ich nicht mit gewest, aber gehört hab ichs wohl, daß Sie gefischet haben;

Test: 26.

George Breter.

R: Ja, das hab ich gehört vielmahl;

Test: 27.

Martin Margstein.

R: Ja, daß haben Sie geredet, wann Sie draußen gewest, bin ich auch Selbst darbey gewest, wie Sie gefischet haben;

Test: 28.

Christian Margstein.

R: Ja.

Art: 4.^o

Wahr, daß Er Niemahls von keiner andern Gränze gehört;

R: Nein von keiner andern.

R: Nein, ich hab mein Lebtag von keiner andern Gränze gehört;

R: Nein, mein Lebestage von keiner andern Gränze gehört, noch weder eine gezeiget worden;

Art: 5.^o

Insonderheit wahr und Zeugen wohl bewust, daß die Khynastischen Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich, am Brückenberg, auf der Teuffels Wiese an ander auch Böhmische unterthaner, Innsonderheit an Michäel Fuckner, von der Böhmischen großen Appe unter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und ein großen Käse, viel jahr hindurch verkaufft haben;

R: Ja daß ist mir wohl bewust. R: Jch bin nicht dabey gewesen, habe es aber hören sagen;

Art: 6.

Ferner Wahr daß Zeuge und sein Vater Daniel Breter so 70 Jahr alt, erst vor 20 Jahren gestorben, und Baude-

R: Von dießem weiß ich nicht;

Test: 25.
Christoph Rucker.

Test: 26.
George Breter.

Mann am Seiffenberg gewest, auch das Graß am Weißen Wasser hinunter etliche Jahr ungehindert eingehauet;

R: Ja, Er hats ungehindert eingehauet, ich hab auch selbst geholfen;

Test: 27.

Martin Margstein.

Art: 7.

Wahr und Zeugen oft von Seiner Mutter Christina geb. Lübichin² gehört, /: so über 70 Jahr alt gewesen, undt in Ihrer Jugend bym Khynastischen Oberförster, auf denen Haynen gedienet: / daß Sie öftters gesehen, daß die Böhmischen Leuth zu Jhm kommen und Jhm das Graß auf der Teuffels Wieße gegen Erlegung eines gewießen Zinßes Viehmahl abgekauft haben;

R: Ja, daß hab ich gehört von Meiner Mutter;

Art: 8.^o

Wahr und Zeugen Wohlbewust, das George Fugner von Marschedorff, und andere böhmische Unterthaner mehr, das Graß auf der Teuffels Wieße dem Khynastischen Förster George Liebich vielmahl abgekauft haben;

R: dießes habe ich gar Viehmahl gehört von Meiner Mutter und andern

Test: 28.

Christian Margstein.

² muß wohl Liebich heißen.

Test: 25.

Christoph Rucker.

Test: 26.

George Breter.

Test: 27.

Martin Margstein.

Test: 28.

Christian Margstein.

R: Von den hab ich gehört
von unßern Leuthen daß Sie
gefischet haben, bin aber
selbst nicht mit gewest;

R: Ja, daß hab ich auch hören
sagen;

R: Ja, daß weiß ich auch;

Art: 9.^o

gehét Zeugen nicht an;

Art: 10.^o

Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß die Khynastischen Forst Bedienten und Unterthener im Weißen Waßer und Elbe, daß einen Ufers ungehindert gefischet.

R: Ja, daß weiß ich, daß
hab ich vielmahl gehöret;

R: Ja, ich habe selbst gesehen
Fischen;

R: Ja, Sie haben vielmahl
darinnen gefischet;

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khynastischen Forst Bedienten und Unterthener, itzo noch in den Sieben Gründen, Ihre Hütten haben, und sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun verstattet haben, Viel weniger noch biß dieße Stunde Wißentlich zu laßen;

R: Ja Hütten haben Sie dorthen
haben Sie auch keinen andern
Zu gelaßen;

R: Ja, daßhab ich auch
gehöret;

R: Ja, dißes ist wahr;

120 h

Artic: 12.

Wahr daß die hohen Elbischen Unterthaner Niemahl Holtz
aus denen Siebengründen gehauen, und geflöbet haben
Zeuge auch dergleichen geschehen zu seyn, niemahl nicht
gehört.

Test. 25.	Test. 26.	Test. 27	Test. 28.
R: Nein, ich hab nichts gehört;	R: Nein, ich habs niemahl gehört;	R: Nein, ist mir nicht wißendt.	R:Niemahlen gehört;
	impostium Silentium		

Test: 29.
Melchior Großmann.

Test: 30.
Elias Siegel.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye ?

R: Melchior Großmann,
53 Jahr Alt;

R: Elias Siegel, 54
Jahr alt;

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft er seye.

R: Graff Herbersteinischer
Arnßdorffischer Unterthan,
im KrummenHübel Wohn-
hafft;

R: Geppersdorffischer
Unterthan in der Laußitz.

Test: 29.
Melchior Großmann.

Test: 30.
Elias Siegel.

Art: 3.

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung
zu diesem Zeugniß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein, mir ist nichts
versprochen worden.

Art: 4.º

Wehm Er den gewin der Sachen am
Liebsten gönne wolte;

R: Es bekomme einer wer da
viel.

R: Wehme es von Rechts-
wegen zu gesprochen werden
wirdt.

Ad. Specialia

Art: 1.º

Wahr und Zeugen wohl Bewust, daß zwischen Böhmen
und Schließien die Gräntz halte; die Jser undt die Mummel,
vom Mummel Brunn gehe ferner die Gräntz hinauf, wo
daß Weiße Waßer in die Elbe fallet, undt dann am
Weißen Gräntz Waßer hinauf, biß an den Weißen
Elbe Brun, auch daß sich solches allßo verhalte, Er
von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret ?

R: Beym Weißen Brunnen
wo itzo die Bauden steht;

R: Ja, daß ist wahr, ich
hab es von Meinem Seeligen

121 h

Test: 29.

Melchior Großmann.

Sagte mein Vater, ruht in Gott.
Wahr 97 Jahr alt, zu dem
Ambtmann von Fischbach, in Bey-
sein Meiner, hir gehen die Grän-
tzen in dem Wasser hinein, was
herüber ist gehört zu Schließien,
und was drüben ist, gehört
zu Böheimb, welches mein Vater,
von meinem Großvater der 105
Jahr alt gewest, sol gehört haben.

Test: 30.

Elias Siegel.

Vater der über 80 Jahr
alt, und Gräntz Förster ge-
west ist, allßo gehört.

Art: 2.^{do}

Wahr, und Zeugen Wohlbewust, daß biß an obbeschriebene
Gräntzen, und Wäßer, die Gräfl. Schaffgotschischen Greiffen-
stein und Khynastische Förster Bediente und Unter-
thaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und
Zunder Brennens, und Gräßerey Frey gebraucht haben,
und noch brauchen, auch Jhre Hütten zum Auffent-
halt daselbst haben;

R: Ja beÿ Meinem Leben
weiß ich, daß Sie allezeit
sein dort gewest, auch mein
Vater selbst mit gewest, sindt
auch noch Hütten dar;

R: Ja, dich bin ein kleiner
Knab gewest, da ich hab
müßen mitgehen;

Test: 29.

Melchior Großmann.

Test: 30.

Elias Siegel.

Art: 3.^{to}

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Forst Bediente, und Unterthanen, obbesagte Gräntz Wäßer und Flüße iederzeit zu der einen Seithen Frey befischet haben, und noch befischen;

R: Ja, ich weiß daß die Förster darin gefischt haben;

R: Ja, ich hab auch selbst darinnen Fischen müßen, da auch deß Oberförsters Vater dahin geschickt;

Art: 4.^{to}

Wahr, daß Er niemahl von Keiner andern Gräntze gehöret;

R: Sie haben hin und her geredet

R: Nein, es ist nichts anders

Art: 4.^{to}

Insonderheit Wahr und Zeugen Wohlbewust, daß die Khynastischen Förster, und unter dießen sonderlich George Liebich am Brückenberg, auf der Teufels Wiese, an andere auch Böhmische Unterthaner, insonderheit an Michäel Fucknern, von der Böhmischen großen Appe, unter Marschendorff, das Graß pro 1 rthl. und ein großen Käse, viel Jahr

122 h

Test: 29.

Melchior Großmann.

hindurch verkaufft haben.

R: Jch weiß nicht, außer von
andern Leuthen gehört ?

Test: 30.

Elias Siegel.

R: Ja, daß ist wahr. ich habs
vom Liebich und meinem Vater
gehört.

Art: 6. 7.

Gehen Zeugen nicht an;

Art: 8.

Wahr und Zeugen Wohlbewust, das George Fugner
von Marschdorff und andere Böhmische Unterthanen mehr,
das Graß auf der Teuffels Wieße, dem Khÿnastischen
Förster George Lübich viel mahl abgekaufft haben;

R: Ja,

Art: 9.

Wahr und Zeugen von Seinem 84 Jährigen Vater Esaias
Sigel öffters gehört, daß Er das Graß auf der Teu-
ffels Wiße von den Khÿnatischen Förstern Vielmahl
gekaufft und eingehauen habe; Sein Vater habe
nicht allein auch allezeit, sondern auch Zeuge selbst bieß
sato, an der Mummel, ruhig, und ohne ein anders Ein-
sage abgehauen;

R: Ja, an der Mummel
gehauen;

Test: 29.
Melchior Großmann.

Test: 30.
Elias Siegel.

Art: 10.

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß die khÿnastischen Forst Bediente, und Unterthanern, im weißen Waßer, und Elbe, deß Einen Ufers, ungehindert gefischt;

R: Ja, Sie haben gefischt, ich R: Ja;
bin auch einmahl dabeÿ gewest;

Art: 11.

Ferner Wahr, daß die Khÿnastischen Forst Bedienten, und Unterthaner, ietzo noch in den Sieben Gründen Ihre Hütten haben, undt sich derselben, wann Sie aufs Wildt zu Schüßen, und Holtzen hinauß gehen, bedienen, solches aber Niemandt Frembden zu thun Verstattet haben, viel weniger noch biß dieße Stunde wißentlich

zu laßen:

R: Ja, Sie haben die Hütten al- R: Ja;
dar, pflegen dahin auß zu gehen,
bin selber mit gewest, habe aber
Niemandt Frembdes allda gesehen;

Art: 12.

Wahr, daß die Hohen Elbischen Unterthanen niemahl Holtz aus denen Sieben Gründen gehauen und geflößet haben, Zeuge auch dergleichen geschehen zu seÿn, niemahl nicht

gehöret.

R: Daßelbe weiß ich nicht, weil R: Nein;
ich nicht davon gehört;

impositum Silentium

Test: 29.
Christoph Gläser.

Ad. Generalia

Art: 1.^o
Wie Zeuge heiße und wie alt
er seye ? R: Christoph Gläser, 80 Jahr
alt;

Art: 2.^{do}
Von welcher Herrschafft er seye. R: von Greiffenstein.

Art: 3.^{to}
Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem Zeug-
nüß veranlaßet seye; R: Nicht das wenigste;

Art: 4.
Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönne
wolte; R: Wehme Gott ? und der
Kayser es gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.^o
Wie lang Er in Gräfflich
Schaffgotschisch-Greiffenstei-

Art: 2.^{do}
Wie lang Er in Gräfflich
Schaffgotschisch-Greiffenstei-

124

nales

Herrschaft Branna und Starckenbach.

nischen Diensten Förster gewesen
und wie weith Er Seinen Belauff
von Hermsdorff damahls ge-
habt;

Art: 2.^{do}

Wahr, und Zeugen Wohlbewust,
daß zwischen Böhmen, undt
Schleißien die Jser, und Mummel
die Gräntz halten, undt
sich solches allßo Verhalte.
Er von Seinen Vorfahren
iederzeit gehört;

Art: 3.^{tio}

Wahr, und Zeugen wohl Bewust,
daß an die Jser, und Mummel
die Gräflich Schaffgotschischen
Herrschaft Greiffensteinischen
Forst Bedienten und Unterthaner

R: 35 Jahr, bin ich Förster
gewesen, biß an die Jser
Wiese, und Jser.

R: Ja, daß ist Wahr.

R: Ja, daß ist mir alles
bewust.

124 h

Test: 1.^o
Christoph Gläser.

stets deß Wildtschüßens,
Holtzens, Asche, Zunder Bren-
nens und Gräßerey, sich
gebraucht haben, und noch
gebrauchen;

Art: 4.^o

Wahr, daß Er solches alß
Er noch in gräßlichen Schaff-
gotschischen Greiffensteinischen
Diensten gewesen, selbst viel
Jahr gethan, auch dieße
Gräntzen so belauffen
habe;

R: Daß ist auch wahr.

Art: 5.^o

Wahr, daß auch die gräßl:
Schaffgotschischen Greiffenstei-
nischen Forst Bedienten und Un-
therthaner, besagte Beyde
Flüße Jederzeit zu der

R: Ja, daß ist auch eben-
mäßig wahr;

Testis. 1.^o
Christoph Gläßer.

eine Seithen Frey befischt haben
und noch befischen

Art: 6.^o

Wahr, daß er Niemahlen von
keiner andern Gräntz ge-
höret;

R: Ja, daß ist auch wahr;

Art: 7.^o

Insonderheit wahr, daß Er von
keiner Gräntze über den Kamm
deß Gebürges zwischen Böhmen
und Schleißien wißete;

R: Daß weiß ich nicht.

Art: 8.^o

Wahr, daß Er daselbsten
kein Gräntz Steine niemahles
gesehen, noch auch dem George
Sacher von Rochlitz einige
angewisen habe;

R: Nein, niemahlen.

125 h

Testis. 1.^o
Christoph Gläßer.

Art: 8.^o

Wahr, daß der George Sacher ihme mit Versprechung eines Weenigens zu gemuttet, und auch durch andere zu muthen lassen, daß Er sagen sollte, die Gräntzen giengen über die Gebürge;

R.: Daß ist wahr;

Nachdem dann unter dehnen Starckenbacher Zeugen, der erste Paul Preißler beÿ den Eÿlfften Articul, einige Puncta berichtet, Contra dießen obgedachten Greiffensteinischen Zeugen Christoph Gläsern, allß solte Er, wegen einer andern Gräntze, auf den Kämmen, sich etwas haben Verlauthen laßen, Jngleichen der vierdte Starckenbachische Zeuge George Sacher, ad Articum 2^{dum} auch etwas davon erwehnet;

So ist auch darüber die Confrontation gesehen;

Dem Gläser ist vorgelesen worden, was der George Sacher berichtet; daß viel Er gantz nicht einräumen, sagt: hetten Jhme Geldt gebothen, andere Gräntzen zu weisen; Er habe aber keine anderen gewust, allß wie Sie von Jhme und denen andern Schleißischen Zeugen benennet;

Jngleichen ist ihme auch vorgehalten, was Paul Preißler außgesagt, Er sagt es seÿ wohl dreÿ oder Vier Jahr, da hetten Sie von Jhme solch ding begehret, daß er sagen solle, und Geldt gebothen, Er habe aber sich nicht ein gelassen, wießete auch keine andere Gräntzen.

Ferner ist Jhme fürgehalten daß der Zehende Starcken-

Der Sacher sagt, Gläser habe vertröstet, ein ander mahl es zu weisen;
Gläser sagt, wiße sich nicht zu erinnern, hette auch keine andere gewust;

Der Preißler hat etwas kühne Jhm gesagt, hette vertröstet, nach Ihrer Meinung Gräntzen zu weisen;
Der Gläser sagt, es würde es kein Mensch reden können, daß er welche andere iemahls gewisen;

126 h

bacher Zeuge Christoph
Schreiber Außgesagt;
Er habe sich vernehmen
lassen, er wisse von
vergrabenen Gräntz
Steinen.

Der Gläser sagt erstlich,
er erinnere sich Seiner nicht
daß er Jhn kenne; Allß
nun der Schreiber sagt;
daß es zu Cuntzendorff ge-
wesen; So sagt der
Gläser, Er sey damahls
Truncken gewesen, wieße
so genau alles nicht, aber
daß wiße er, daß er kei-
andere Gräntze, über
Berge gewust, noch gewisen
habe; Darauf sagt der
Schreiber, das Gläbers Sohn
hette gesagt, es wehren
Gräntzen, die weiße sein
Vater, und noch ein Alt
Mann, und sonst niemand;

Weiter sagt der Gäßer,
von alten Zeiten habe Er ge-
höret, daß Herr Skrzinetzkÿ
solte beschuldiget worden seÿn,
daß bey Seiner Zeit Gräntzstei-
ne Versetzt worden wehren,
noch von A^o_p 1592. her, aber
Er wiße davon keinen Grundt
zu sagen, habe Sie nicht gesehen;
Sagt dabey die Fichten zwischen
Fridtlandt und Greiffenstein
hetten in Unstrittigen Grä-
tzen gestanden, mit den Taff-
lichen dort an ein ander, und
gingen so forth im Grunde;

127 h

Testis 2.^{do}
Christoph Männich.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt
er seye?

R: Christoph Männich, 42 Jahr
Alt;

Art: 2.^{do}

Von welcher Herrschafft er seye.

R: von Greiffenstein.

Art: 3.^{tio}

Ob Er durch einige Versprechung
oder Bedrohung zu dießem Zeug-
nüß veranlaßet seye;

R: Nein;

Art: 4.^o

Wehm Er den gewin der Sachen
am Liebsten gönnen wolte;

R: Wehms Gott gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr, und Zeugen wohl Bewust,
daß zwischen Böhmen und Schlesi-
en, die Jser und die Mummel
die Gräntz halte, auch daß es
dem allßo seye, Er von Seinen
Vorfahren iederzeit gehöret;

R: Ja, daß habe er gehö-
ret, von Seinem Vater, undt
Vorfahren;

Art: 2.^{do}

Wahr, und Zeugen Wohlbewust,
daß biß an die Jser, undt Mum-
mel die gräflich Schaffgotschische
Herrschaft Greiffensteinische Be-
diente und Unterthener, sich
stets deß Wildtschüßens, Holtzens,
Asche, und Zunder Brennens,
und Gräberey Frey gebraucht
haben, und noch gebrauchen;

R: Ja, die Strackenbacher
sein nie hinkommen;

Art: 3.^o

Wahr, daß auch die Graff
Schaffgotschisch-Greiffensteinische
Forst Bedienten und Untertha-
ner, besagte Beyde Flüße, ie-
derzeit zu der einen Seithen
Frey befischt haben, und noch
ohne einige widerrede befi-
schen;

R: Ja, auf einer Seithen deß
Flußes;.

128 h

Art: 4.º

Wahr, daß Zeuge nicht allein selbst, sondern auch deßen Vorfahren über 80 Jahr unaußsetzlich die Fischerey in dießen Flüssen, auf beyden Ufern gemiethet, und die eine helffte deß Miettgeldes in Böhmen nach Friedlandt, die andere helffte aber in Schließien in das Greiffensteinische Forst- und Renth Ambt geliefert Jetzo laßen die Greiffensteinische Forst Bedienten, das Schlessische Ufer stets befischen, die Fische nach Friedeberg bringen, und daselbst verkauffen, und das Geldt zum Greiffensteinischen Rent Ambt abführen:

R: Ja, ich habe den gantzen Fluß, so wohl auf Einer allß der andern Seithe befischet;

129

Art: 5.^o

Wahr, daß Er niemahl von
Einer andern Gräntz gehört;

R: von keiner andern Gräntze
wieße er nichts

Test: 3. ^{tio}
Hannß Ellßner.

Test: 4. ^o
Hannß Mährle.

Ad. Generalia
Art: 1. ^o

Wie Zeuge heiße, wie Alt? und von welcher Herrschaft

R: Hannß Ellßner, alt 50
Jahr, Oberförster zu Grei-
fenstein

R: Hannß Mährle, Förster zu
Giehren, in Greiffensteinischer
Herrschaft, alt 55 Jahr;

Art: 2. ^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem
Zeugnüß veranlaßet seÿe;

R: Niemahlen überredet
oder was versprochen;

R: im geringsten nichts;
R: Nein, es seÿ Jhm nichts
versprochen;

Art: 3. ^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen
wolte.

Ad. Specialia
Art: 1. ^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen
und Schlesien die Jser und Mummel die Grantz halte
auch daß dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehöret;

Test: 5. ^o
George Rucker.

Test: 6. ^o

Jßrael Schwedler.

R: Jßrael Schwedler
Förster in Ullersdorff
alt 63 Jahr;

R: Es seÿ Jhme nichts
nichts Versprochen.

Test: 3.^o
 Hannß Ellßner.
 R: Ja, sein Vater, und noch zwey von Jhrem Geschlecht Wehren Oberförster gewesen, die hettens allßo allezeit glaubt und berichtet;

Test: 4.^o
 Hannß Mährle.
 R: habe es iederzeit gehört wie es nicht anders;

Test: 5.^o
 George Rucker.
 R: von alten Leuthen habe er es gehört;

Test: 6.^o
 Jßrael Schwedler.
 R: Er habe es gehört von Seinen vorfahren, sein Vater sey 98 Jahr alt gewesen;

Art: 2.d^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß biess an die die Jser und Mummel, die Gräfflich Schaffgotschischen Herrschafft Greifsteinische Forst Bedienten und Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: Ja, daß sey Wahr;

R: Ja, daß habe Er gehört;

R: Ja, daß sey Wahr;

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch gedachte Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthaner besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seiten Frey befischt haben, und noch befischen;

R: Ja, es sey das Fischen geschehen;

R: Ja, das Fischen zu vier seithen sey Wahr;

R: Ja, es geschehe noch heutigen Tages;

Test: 3.^o
Hannß Ellßner.

Test: 4.^o
Hannß Mährle.

Test: 5.^o
George Rücker.

Test: 6.^o
Jßrael Schwedler.

Wahr, daß er niemahl von keiner andern Gräntze gehört;
R: Niemahlen habe Er was an- R: Wiße keine andere;

R: Nein wiße keine andere;
R: Nein wiße keine andere;

impositum Silentium;

impositum Silentium;

Test: 7.
Hannß Elßel.

Test: 8.
Christian Kutschenreiter.

Test: 9.
Heinrich Neumann.

Test: 10.
Jeremias Neumann.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt Er
seye?

R: Hannß Elßel zu Mülhseiffen
Förster, auß der Herrschafft
Greiffenstein, alt 38 Jahr;

R: Christian Kutschenreiter,
Förster von Friedberg, alt
.... Jahr;

R: Heinrich Neumann, Förster
zu Flinßberg, alt 54. Jahr;
alt 48 Jahr;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu diesem
Zeugnüß veranlaßet sey;

R: Nichts sey Jhme Ver-
sprochen;

R: Nichts sey Jhme Vespro-
chen;

R: Nichts habe Zu gewar-
ten, auch nichts kriegt;

Test: 7.
Hannß Elßel.

Test: 8.
Christian Kutschenreiter.

Test: 9.
Heinrich Neumann.

Test: 10.
Jeremias Neumann.

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: Wehm in Gott, und der Kayßer gönnet;

R: Wehrs Glücke hat;

R: Wehms Gott gönnet;

R: Wehm es Gott giebt;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen und Schlesien die Jser und Mummel die Gräntz halte auch daß den allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

R: Er könne es nicht anders sagen, habe es gehört;

R: Ja, Sein Vater sey 80 jahr, sey biß an die Jser kommen, habe nicht weiter gekonnt, müße liegen bleiben, von Jm, undt vielen andern habe er es gehört;

R: Ja, habe kein andere An-

R: Ja, es sey so;

weisung;

Art: 2.^{dº}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzens, Asche, und Zunder Brennens, und Gräße-rey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

Test: 7.
Hannß Elßel.
R: Ja, daß wiße Er;

Test: 8.
Christian Kutschenreiter.
R: haben sich deßen Frey ge-
braucht;

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinischen
Forst Bedienten undt Unterthanner besagte beyde Flüße, ie-
derzeit zu der einen Seiten Frey befischet haben, und noch
befischen;

R: Ja, haben so gefischet
und Fischen allßo noch;

R: Ja, daß seÿ geschehen und
geschehe noch;

R: Ja, daß seÿ so;

Art: 4.^o

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntze gehört;
R: Niemahls habe er von
anderer Gräntze gehört;
impositum Silentium;

R: Wiße keine andere;
impositum Silentium;

R: Hat nichts anders ge-
hört;

Test: 9.

Heinrich Neumann.
R: Ja;

Test: 10.

Jeremias Neumann.
R: Es seÿ wahr;

Test: 11.
Tobias Ertel.

Test: 12.
Christian Scholtz.

Test: 13.
Anton Dreher.

Test: 14.

Ad. Generalia

George SiebenEichen.

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße, wie alt, und von welcher Herrschafft er seÿe ?

R: Tobias Ertel von der
Jser, alt 30 Jahr;

R: Christian Scholtz, von der
Jser, alt 57 Jahr;

R: George SiebenEÿcher
geschwornor von Flinßberg
alt 74 Jahr;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem
Zeugnüß veranlaßet seÿe;

R: nichts Versprochen;

R: hat kein Vesprechen;

R: Sey Jhm nichts Verspro-
chen;

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: Wehme es Gott gönnnet;

R: gönne es iedem;

R: Gönne es, wehm es Gott
gönnnet;

R: das kümmerer Ihn nicht;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt
Schlesien, die Jser, und Mummel, die Gräntz halte, auch
daß dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit
gehört;

Test: 11.

Tobias Ertel.

R: Ja, daß habe er gehört;

Test: 12.

Christian Scholtz.

R: Wiße keine andere Gräntze; R: Ja, daß habe er gehört,
von vielen Leuthen;Art: 2.^{d°}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß biß an die die Jser, undt Mummel,
die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Be-
dienten undt Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes,
Asche, Zunder Brennens und Gräberey frey gebraucht haben,
und noch gebrauchen;

R: Es sey nicht anders;

R: Ja bey Seiner Zeit, und vor R: anders weiß er es
Seiner Zeit;
nicht;Art: 3.^{to}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteinische
Forst Bedienten undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit
zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch befischen;

R: Ja, es seye so;

R: Ja, Ja Sie habens Gefischet; R: Ja, daß ist auch allezeit R: Ja, es sey geschehen;
geschehen;Art: 4.^o

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntz gehöret;

R: Nein, Er habe es nicht
gehört;R: Wiße keine andere; R: Wiße keine andere; R: Hat nichts anders ge-
hört;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 13.

Anton Dreher.

George Sieben Eycher.
R: Ja, von Alten habe er
es gehört;

Test: 14.

Test: 15. Christoph Hirte. Test: 16. Christoph Glaßer. Test: 17. George Weißke. Test: 18. Hannß König.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße und wie alt Er seye?

R: Christoph Hirte Schaufel-
macher, alt 48 Jahr;

R: George Weißke, von Flinß-
berg, alt 77. Jahr;

R: Hannß König Flinßber-
ger Glaßträger, alt 75 Jahr;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch Einige Versprechung oder Bedrohung zu dießem
Zeugnüß veranlaßet seye;

R: Er sey nicht beschencket
noch bedrohet;

R: habe nichts zu hoffen;

R: seye nicht Erkaufft;
R: habe nichts krieget.

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den Gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: gönne es dem Rechten;

R: Wehms Gott gönnet;

R: Wehms Gott gönnet;

R: Wehms Gott gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle-
sien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß den
allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

R: hab es allezeit ge-
hört;

R: habe es von Vorfahren
gehört;

R: Ja habe es allezeit sein
Lebtage gehört, wie er es
itzundt höre;

Test: 15.
Christoph Hirte.

Test: 16.
Christoph Glaßer.

Art: 2.^{d°}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die Jser, undt Mum-
mel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische
Forst Bedienten undt Unterthener, sich stets deß Wildtschüßen,
Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey frey gebraucht
haben, und noch gebrauchen;

R: habe es gesehen, undt
gehört;

R: habe Selbst Zunder gebrannt
und wisse es;

R: Er habe es nicht ge-
braucht, dächte wohl daß
es so were, wie er es gehört;

Test: 17.

George Weißke.

Test: 18.

Hannß König.

Art: 3.^{ti°}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische
Forst Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, ieder-
zeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Be-
fischen;

R: Ja.

R: geschehe noch Täglich von
langen Zeiten her;

R: Sie fischen noch, undt
haben gefischet;

Art: 4.^o

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntze gehört;

R: habe von keiner andern
Gräntz gehört;

R: Wiße von keiner andern
Gräntz;

R: Hab nichts anders ge-
hört;

Test: 19.
Hannß Wolschlein¹.

Test: 20.
Heinrich Hirte.

Test: 21.
Hannß Hirte.

Test: 22.
Anton Hirte.

Ad. Generalia
Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße, wie alt und von welcher Herrschafft er seÿe;

R: Hannß Wolschlein von Flinßberg, alt an Jacobi 76 Jahr;

R: Heinrich Hirte, von Flinßberg, alt etliche Viertzig Jahr;

R: Anton Hirte von Flinßberg, alt 40 Jahr;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeugniß veranlaßet seÿe;

R: habe nichts zu hoffen;

R: Nicht bedrohet, nichts zu geschenckt;

R: habe nichts Zugesagt, nichts kriegt.

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: Wehms Gott gönnet;

R: Wehms Gott, und das Recht gönnet;

R: Wehms Gott gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schlesiën, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

R: von Seinem 84 Jährigen Vater, und 98 Jährigen Großvater habe es gehört;

R: Hette es Vilmahl gehört, von seinen Vate, und andern 28 Jahr gewesen, hette Er Alten; umb die gegendt helffen Zunder brennen.

R: Ja sein Vater etliche 70 Jahr, habe darinnen gefischet und Viel andere Alte;

¹ Wolstein

Test: 19.
Hannß Wolschlein.

Test: 20.
Heinrich Hirte.

Test: 21.
Hannß Hirte.

Test: 22.
Anthon Hirte.

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräßlich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildt Schüßens, Holtzes, Asche, Zunder, und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchten;

R: Ja, daß wirdt noch alle Tage gebraucht, wie für alters;

R: Hab es gehört, und sey dabey gewesen;

R: Gar viel mahl hab er es gehört, und sein Vater habe offt allda gefischet;

R: Sie habens gethan, werden es thun, und thun es noch;

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthaner besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch befischen;

R: Ja, es sey wahr;

R: daß sagen die alten Leuthe; R: Ja.

R: So viel Jhme Bewust seye, von den Jser Leuthen;

Art: 4.^o

Wahr, daß Er niemahlen von keiner andern Gräntze gehört;

R: Wiße keiner andere Gräntze;

R: Hab nichts gehört, habe sich auch Schlecht bekümmert;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 23.

Tobias Rößler.

Test: 24.

Christoph Kiesewalter.

Test: 25.

Christoph Lau.

Test: 26.

Jeremias Schwedler.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße, wie alt und von welcher Herrschafft er seÿe;

R: Tobias Rößler von Flinßberg, 55 Jahr Alt;

R: Christoph Kiesewalter, von Flinßberg, biß 46 Jahr Alt;

R: Jeremias Schwedler von Hermbdorff, 70 Jahr alt;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeugnüß veranlaßet seÿe;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: der das Recht hirzu hat;

R: daß wiße der Liebe Gott;

R: gildte Jhm gleich wehrs kriegte;

R: laße es an Seinen Orth gestellt seÿn;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schlesiën, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

R: Tobias Rößler, habs

R: vom Großvater der 101 Jahr

R: Ja habe es von Eltern

gehört, und habe selbst da gearbeitet;

gewesen, und andern alten habe

habe er es gehöret;

und GroßEltern gehört;

Test: 23.

Test: 24.

Test: 25.

Test: 26.

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschischen Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßens, Hol- tzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: so weit Jhme bewust von Alters her, und bey Sei- ner Zeit;

R: habens gebraucht und Brau- chen noch; R: Ja so lange es Jhm ge- dencke; R: Ja, habe es allezeit gehöret;

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthanen besagte beyde Flüße, ieder- zeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: Wiße nicht anders;

R: daß wisse Er gar wohl;

R: Ja, habe es gehört, aber nicht gesehen, sey weith davon

Art: 4.^{to}

Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret;

R: sey Jhme kein andere bewust; impositum Silentium

R: von anderer Gräntze habe er nichts gehöret;

R: Nein, niemahls;

impositum Silentium

Test: 27.
Christoph Buchelt.

Test: 28.
Tobias Hirte.

Test: 29.
Anthon Klöß.

Test: 30.
Heinrich Kurtz.

Ad. Generalia
Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seÿe ;

R: Christoph Buchelt von Herms-
dorff, 77 Jahr Alt;

R: Tobias Hirte, von Herms-
dorff, 53 Jahr Alt;
R: Anthon Klöß, außm Greiffen-
steinischen 50 Jahr alt;

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem
Zeugnüß veranlaßet seÿe;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte;

R: Meinet wegen mags
kriegen wer es wil;

R: Jhm gielts gleich wehms
Gott wil;

R: Er wünschte, daß Sein
Lebelang kein Streit darumb
gewesen wehre;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle-
sien, die Jser und Mummel, die Gränz halte, auch daß
dem allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

Test: 27.

Christoph Buchelt.

R: Ja, habe von Alten gehört;

Test: 28.

Tobias Hirte.

R: Es sey Jhme von 26 Jahren selbst Bekandt und hab es auch von Alten gehört;

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß biß an die die Jser, undt Mummel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Bedienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche, Zunder Brennens und Gräßerey frey gebraucht haben, und noch gebrauchen;

R: So weith allß ihm gedenckt habe es auch gesehen, sey auch auf dem Auer Han Paltz mitgangen;

R: Ja, habe es gehört;

R: Ja, daß wisse Er;

R: Ja habs gesehen nur gehört;

Test: 29.

Anthon Klöß.

R: Allezeit habe Er davon gehört;

Test: 30.

Heinrich Kurtz.

R: von Alten Leuthen habe er es gehört;

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschischen Greiffensteinische Forst Bedienten, undt Unterthaner besagte beyde Flüße, iederzeit zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: habe es allßo gehört;

R: Ja, es sey so;

R: Ja, daß wisse Er;

R: Ja, habs gesehen und gehört;

Art: 4.^{to}

Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gränzte gehört;

R: habe nichts gehört;

R: Kein andere Gränzte habe er Vorher erfahren;

R: Sein Lebetag nicht;

impositum Silentium

impositum Silentium

Test: 31.
Christoph Kieswalter.

Test: 32.
Hannß Weyner.

Test: 33.
Anthon Weyner.

Test: 34.
Baltzer Seybt.

Ad. Generalia
Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seye ;

R: Christoph Kieswalter von
Hermbsdorff, 49 Jahr alt;

R: Hannß Weyner, von Ullers-
dorff, alt 55 Jahr;

R: Baltzer Seybt von Regens-
berg, 73 Jahr alt;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeug-
nüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: Wehm es zu kombt;

R: Es sey Jhme gleich wehms
Gott giebt;

R: Wehms Gott im Him-
mel vergönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schlessien,
die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem
allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;

R: Er hab gehört, Jser und
Mummel halte die Gräntze:

R: Ja, habens gehört sey auch
offt mit dorth gewesen:

R: von Seinem Vater so 80
Jahr gewesen, und andern
Vorfahren, habe er es ge-
hört;

Test: 31.
Christoph Kieswalter.

Test: 32.
Hannß Weyner.

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mum-
mel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst
Bedienten undt Unterthener, sich stets deß Wildt Schüßen, Holtzes,
Asche, Zunder Brennens und Gräberey frey gebraucht haben,
und noch gebrauchen;

R: habe es allso gehört,
daß es geschehen;

R: daß sey Jhm gar wohl be-
wust, hette selber Zunder helffen
machen;

R: Ja, habens gebraucht, Brau-
che auch noch;

R: Ja, so lange es Jhm ge-
dencke, und von Vorfahren
hab er es auch gehört;

Test: 33.

Anthon Weyner.

Test: 34.

Baltzer Seybt.

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische
Forst Bedienten, undt Unterthener besagte beyde Flüße, iederzeit
zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: habe es auch gehört;

R: Sey vorhin geschehen, undt
geschehe noch;

R: habe es oft gehört, und
die Fische bringen sehen;

Art: 4.^{io}

Wahr, daß Er niemahls von keiner andern Gräntze gehört;

R: habe Jhme Niemandt
anders gesagt;
impositum Silentium

R: Nie habe er von andern
Gräntzen gehört;

R: Wiße andere Gräntze
nicht;
impositum Silentium

Test: 35.

Friedrich Goteldt.

Test: 36.

Anthon Schwedler.

Test: 37.

Christoph Heinitz.

Test: 38.

Heinrich Rößler.

Ad. Generalia

Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seÿe ;

R: Friedrich Goteldt von Regens-
berg, 70 Jahr alt;R: Anthon Schwedler, von Krobs-
dorff 66 Jahr alt;R: Heinrich Rößler Scholtze
von Egeldorff 80 Jahr alt;Art: 2.^{do}Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem
Zeugnüß veranlaßet seÿe;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: Einem so gutt, allß dem
andern;R: Wehms Gott ! und der
Kayßer gönnet;

R: Wehms Gott ! gönnet;

Ad. Specialia

Art: 1.^oWahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schle-
sien, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß dem
allßo seÿe, Er von Seinen Vorfahren iederzeit gehört;R: Ja es habe gehört, von
vilen Alten:R: Ja, haben es von Seinen Eltem
und GroßEltern so auch Forst Leu-
the gewest, gehört;R: habe es gehört von vilen
alten Leuthen, und seÿn Jhme selbst
daß er mitgangen, wohl bewust, auch
seine Groß Eltern es Jhme berichtet
haben;

Test: 35.
Friedrich Goteldt.

Test: 36.
Anthon Schwedler.

Test: 37.
Christoph Heintze.

Test: 38.
Heinrich Rößler.

Art: 2.^{do}

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß biß an die die Jser, undt Mum-
mel, die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst
Bedienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes,
Asche, Zunder Brennens und Gräberey frey gebraucht haben,
und noch gebrauchen;

R: Ja, dießes ist eben auch;

R: Ja biß auf heutigen Tag; R: Ja, daß Wiße er gar wohl, R: Ja, es sey so;
habe es auch offft gehört;

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst Be-
dienten, undt Unterthaner besagte beyde Flüße, iederzeit
zu der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: Ja;

R: habe es von alten Leuthen; R: habe es nie anders ge-
höret;

Art: 4.^{to}

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gräntze gehöret;

R: Nein;

R: habe nie von andrer R: Nein; R: so wenig, allß von andern
Gräntz gehört; Gräntzen;
impositum Silentium impositum Silentium

Test: 39.
Christoph Bernt.

Test: 40.
Tobias Ertel.

Test: 41.
Heinrich Ertel.

Test: 42.
Zacharias Elger.

Ad. Generalia
Art: 1.^o

Wie Zeuge heiße, wie Alt, undt von welcher Herrschafft er seye ;

R: Christoph Bernt von Rabißhau, 64 Jahr alt;

R: Tobias Ertel, von Rabißhau 70 Jahr alt;

R: Zacharias Elger von Rabißhau 66 Jahr Alt;

Art: 2.^{do}

Ob Er durch einige Versprechung oder Bedrohung zu dißem Zeug-
nüß veranlaßet seye;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

R: Nein;

Art: 3.^{tio}

Wehm Er den gewin der Sachen am Liebsten gönnen wolte.

R: dem es von Rechts wegen gehört;

R: Wie Gott ! und der Kayser R: Jhm verschlägt es nichts; wil;

R: Wehms von Gott bescheret ist;

Ad. Specialia

Art: 1.^o

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß zwischen Böhmen undt Schlesi-
en, die Jser und Mummel, die Gräntz halte, auch daß
dem allßo seye, Er von Seinen Vorfahren iederzeit ge-
hört;

Test: 39.

Christoph Bernt.

R: Ja, sein Vater sey 82 Jahr
gewesen, der und vil andere
haben es Ihme berichtet;

Test: 40.

Tobias Ertel.

R: Sein Großvater sey 88 Jahr
gewesen, der habe Jhm schon zu
Seiner Zeit davon gesagt;
Art: 2.^{do}

Test: 41.

Heinrich Ertel.

R: Ja, daß habe Er von Eltern und
GroßEltern gehört, sey auch dabey
gewesen, wenn Holz gezeichnet wirdt;
Art: 2.^{do}

Test: 42.

Zacharias Elger.

R: von Alten Vorfahren
sey es die gemeine sage
gewesen;

Wahr und Zeugen wohlbewust, daß bieß an die die Jser, undt Mummel,
die Gräfflich Schaffgotschische Herrschafft Greiffensteinische Forst Be-
dienten undt Unterthaner, sich stets deß Wildtschüßen, Holtzes, Asche,
Zunder Brennens und Gräberey frey gebraucht haben, und noch ge-
brauchen;

R: habe es von Seiner Kindtheit
an gehört;

R: Ja, wiße es von Alten
Zeiten her;

R: Ja, sey Immer so berichtet
worden;

R: Ja, haben es gebraucht, von
Alten Leuthen habe er es ge-
höret;

Art: 3.^{tio}

Wahr, daß auch die Graff Schaffgotschische Greiffensteinische Forst
Bedienten, undt Unterthaner besagte beyde Flüße, iederzeit zu
der einen Seithen frey befischet haben, und noch Befischen;

R: Er sey mit auf den Gränzen
unterschiedlich gewesen;

R: Ja, daß geschehe noch, wie
vor Alters;
her Recht darzu;

R: haben es, wie er gehört
zu einer seithe gebraucht;

Art: 4.^{to}

Wahr, daß er niemahls von keiner andern Gränze gehört;

R: Nein;

R: Nein, habe keine andere Grän-
tze in Wißenschaft gebracht;

R: Er wisse gar nichts davon;

impositum Silentium

impositum Silentium

Santum

Hochgebohrner Gnad

Gnädig und Hochgebittende Hrn, Hrn.

Nachdem ich bey verweisen Post mein anderweitige geherl: Relation geschlossen, und folgenden Tages in Rochlitz um sich mit denen gesammelten H. Commissionen baulaulet hatt, wurde der Rückweg angetreten, anhero aber und einen böhmischen dioulgeiten Rede angemerkt, daß nemblich diese so lang geschwebte differenzien binnen 4 wochen ein decisum und Endschluß an ihren würden; damit kein Zweifel daß Ew. gn. , wenn es nun cim justiffina causa coquitione geschehen möchte, an der Besichtigung keine Mißfallen haben würden; alldieweil aber das Gegentheil deß mit seinem Ponven, con attentinüs, quæ ex parte often in jure et facto wohl begründet einzuwenden ist, durch zudringen vermendet, und darau leicht ein übereill und höchst præjudicialichen Ausschlag wachsen kann, So wäre freylich zu wünschen daß dieser importantum Sache Zeit gelaßen, und secundum nomen et formen jana darinnen progediret werden möchte; weil aber dieses, wie uns allen Umständen anpeinet, gar nicht zu haben stehet, Es müste denn der

wie wohl um vorgreifliche gedanken, allermaßen vielleicht solche denen, mit welchen Ew. gn. in diesen wichtigen werck vor der Communication pflegen werden, approbation finden werden, daß Ew. gn. Ewig gegentheil sich mit viel oder weniger (welches letzter nicht zuvermuthen stehet) von dem in zweifel gezogenen, Ew. gn. aber vor Gott und Rechtswegen, in außweisung so stattlicher beweißthümer, deren sich regen wieder muß nicht rühmen kann, zuständigen gebürgen im gantzen sich zu finden stellen lassen wolle oder nicht, so keine unrichtige mutilation, derer von Gott und der Rechte selbst gestellten, und durch so viel Scenta rechtmäßig prædirten Gebürg und grentzen einlassen, oder dadurch deren Herrschaften in eine imporable Dekenoration zu setzen, conferi-

ren, sondern lieber, wenn gegentheil zu desttieren imm disponirt werden könnte, vexam aliuo alio modo i.c. p. nummos redimiren möchte. Ew. gn. könnte zwar aufbringung des Geldes bey itzigen kleinen Zeiten bedencken verursachen; sich vertrau aber zu Gott, daß sich solche freunde finden, und Ew. gn. in diesem Kummer auch

152

selfloß laßen werden; zu welchen ende auf meine Pflichtmäßige Sorgfalt und corpeartion getreulich zu contribuiren alle extrema anwenden werde. Nur allein, daß 1.) der Terminus Exsolutionis gleichwohl eeventuliter zulänglich, und 2.) die Zahlung ehender zu præsentiren nicht accordiret werde, biß 3.) Gegentheil durch eine kräfttge Renunciation bey der böhm. Landtaffel, seine vermeinte jura an Ew. gn. tranferiret, und 4.) durch eine abermahlige v. beyden Provinzen constituirte Commission, zum überfluß die von der Natur ohnedem genüglich anweisende grentzen, mit Margsteinen Ersetzten gewehnet haben werde, außer deme man schwerlich einen ruhigen Possession sich jemahl würde zuvor genießen haben.

Wegen der Greifenberger anliegen wird das Memoriale beym Königl. Obermbte nechstens eingereicht, Gott secundire obig und diese Angelegenheit, deßem treuen Obsicht alles befohlen in unwandelbahrer Submission verbleibende
Ew. hochgräfl. Gn:

Greiffenstein den 16. Septembr.

Ao. 1701

Unterthänigst und
treuehorsambster
Knecht
MDV. Wallenberg

Jch Georgius Becker, untensatzter Hofferichter, und wir Hannß Seyffert, Matthes Scholtz, Paul Stiglitz, Geschworne Hoff- und Land Schöppen der Kayserlichen Land-Gerichte zu Lewenberg, bekommen und thuen kundt öffentlich für allermänniglich. Nachdem sich zwischen den wohlgebohrnen Herrn Allbrecht Gottfriede Krymezký von Ronaw auff Gilemnitz und Christoph Schaffgotsch genannt auff Kÿnast, Greiffenstein und Kämnitz freÿ herrn zu Trachenberg, Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Cantzler Grantz Streit ereiget, auf von der Röm: Kay: Maytt: unsern allergnädigsten Herrn dero- wegen Comission außgeschrieben, dieselbige aber auß eingefallener Verhinderung biß anhero unfortgestellet bleiben, daß wir dennoch neben den Hogffgerichte zu Hirschberg und den Edlen Wohlbenambten Ehrenvesten Heinrich von Borau zu Keßelßdorff und Christoph von Spiller zu Schoßdorff von Lande unß zugeordnete Person auff Befehl und Anordnung des Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten und Hochbenambten Herrn Bernden von Zedlitz auff Hartmannßdorff, und den Königl: Burglehn zu Buntzlau p. Röm: Kay: Maytt: Raths, der Fürstenthümer Schweidnitz und jauer Hauptmans, sowohl auff wohlgedachte Herr Christoph Gotthard Cnatzlers Sr: G: Erforderung wir mitlerweil der Grantzzeichen

178 h

mahl inmaßen und derselbten von deen Leuthen die darumb gutte Wißenschafft gehabt, gezeiget worden, besichtiget und auffgemercket haben, was folgt. Alß wir den 17. Tag des Monaths Septembris in diesem lauffenden 95igsten Jahre, von Vllersdorff durch Hernßdorff an der Schwartzbach hinauff an ein Floß kommen das Grentzenfloß genannt, sind wir wie obgemeldet von vielen alten leuthen berichtet worden, daß esß das Grentzenfloß genennet werde, und zwo Bräntze in solchen fall, deren ein die Herrschafft auffm Greiffenstein, die andre denen von der Schwerta zustehn, an solchen Grantzefloß stehet eine Fichte, die Dreßelfüchte ge-

nant, welche dreÿ Gräntzen zeigt, eine der Herrschafft auff Friedlandt, die andere der Herrschafft auff Greiffenstein, und dritte denen von der Schwerta zuständig. Von dieser Fuchte an, biß zu dem Jserborn soll die Gräntze seÿn zwischen dem Herrn auff Friedlandt, und dem Herrn auff Greiffenstein, welche alß wir angangen, haben daßelbig beÿm Jserborn etlich viel des Herrn auff Friedlandt Unterthanen zum theil alle betagte Leuthe antreffen. Alß nemblich Hannß Lindmann Scholtzen zur Mildten Eichen, Hannß

179

Wolckenstein von Liebenau, Niclas Kolin des Herrn auff Friedlandt Förstern, Gregor Wolckenstein, seinen Schöffen von Lußdorff, welche alle in Lorÿ seÿn Caspar Leppachs Burggraffen, und Christoph Neumanns des Herrn auff Friedlandt Schützens, einhellig berichtet und angezeigt, daß die alte und rechte Gräntz gehe von dem Jserborn gleich dem Floß nach, biß an den käulchen Buchberg, da die beyde Jser zusammenstoßen, wusten auch, dieser Orthe von keine andern nachbarn, denn von der Herrschafft auff Greiffenstein, und daß hinter dem käulichten Buchberg, da die kleine Jser in die große fällt, dreÿ Gräntzen einander treffen, deren ein der Herrschafft auff Friedlandt, die andere der Herrschafft auff Greiffenstein, und die dritte in Böhmen gehöre. Überhalb dem Jserborn, ungefähr zweÿer Gewende lang oben auff dem kamme, haben wir ein neues Geflecke fürdem, welches etlichermaßen bereumet, und an beyden Seithen an kleinen und großen Bäumen gefleckt gewesen, angetroffen, diesen sind wir erstlich auff den Schwartzbachberge zu nachgegangen, von denen über den langen Berg, über den Maßfleck, und nochmahls auff den Riesenkampfes; von denen wir auff den Hinderberg kommen

179 h

da der kampfes hinter den zwo Zacken zwischen auff am höchsten ist, welcher unß auff ein sehr großen Stein gewiesen, den amn wegen der Markzeichen und Gruben, so darauff gewesen, den Reibe-

napfstein genannt, und darüber ist das Geflecke beÿdes an Steine und Bäumen gegangen; Alß wir aber mal alte un junge Leuthe, so allda gewesen, angere-det, und besprochen, ob ihnen auch wießentlich, daß zuvor dieser Ort einiger Streit gewesen, oder aber ob sich auch die aus Böhmen vor deßen solcher Ort und Gelegenheit angemaßet hätten, haben Sie einhellig geantwortet, daß Sie ihr Lebentage nicht allein von keinen Streit sieser Orthe gehöret, sondern hätten alle Zeit die Herrschafft auff Greiffenstein für die Erb-Herrschafft deren Orth und Gebürge erkannt und gehalten dafern eß ihm auch gleich zurecht aufferlegt würde, so wüsten Sie kein anders auszusagen; Von danne sindt wir wiederumb in dem Geflecke über den Mittelkampff gängen, da sich das Knieholtz angefangen, und sich über die Kramswiesen in dem Geflecke auff einen Berg der Reffentreger genanndt kommen; Von dann sindt wir über das Schnee Gebürge an den Böhmer

180

steig kommen von dannen in den Mummel Grund, da sich das Knieholtz geendet, und die Mummel ihren Vrsprung hat, kommen; allda unß viel alte Leuthe, insonderheit aber George Austen, und Hanß Exner von Hermßdorff, Martin Becker, Martin Krebs ein Schnerder, George Hübner, Peter Liebieg, Melchior martin vnd Mathes Grabs von Petersdorff, item Andreas Reiche auß dem Schreibershau Gründtlein berichtet, daß die rechte Gräntze Zwischen böhmen und Schlesien von den Ursprung der Mummel für das rechte Mahl- und Gräntzzeichen gehalten werden; wusten auch nichts anders, denn deß von dem Ursprung der Mummel, biß an den Ort, da die Mummel in die große Jser einfällt, und wiederumb an der großen Jser nauff, biß der Ort, da die kleine Jser in die große einfluß, unterhalb dem keulichten Buchberge die Gräntze sey, und gehöre beÿdes an der Mummel und Jser, da ein Vfer diesseits in die Schlesien der Herrschafft auff Grieffenstein, das ander Vfer aber gegen Böhmen gelegen, andere Herrschafft und hätte sich solches neu Gefleck aller-

erst innerhalb dittehalb Jahren gefunden; diesennach sind wir den Fluß der Mummel nachgangen, welcher unß auff eine Hülle zugeführet, so von den Losherrn wie wir berichtet, erbauet worden, darinn wir Zwey Gebundt Zündtstrücke

180 h

neben etlichen Fischerzeugen gefunden, sind wir also furchtlos gegangen, biß wir an den Ort kommen, da der Mummel unter der Jserkampff, in die große Jser einfällt; Allda unß wiederumb viel alte Leuthe glaubwürdig berichtet und angezeigt, daß die rechte und alte Mahlzeichen zwischen der Herrschafft Böhmen und der Herrschafft in Schlesien seyn, und all hier wie berichtet gewesen, wäre der Vrsprung der Mummel bieß an den ort, da dieselbe in die große Jser einfleust und an der großen Jser zunauß nach der kleinen Jser zu, welche halb nach dem keulichten Buchberge in die große Jser einfällt Und von dannen an soll der Leuthe Anzeigen seyn, bieß er den Jserbrunn daß eine Vfer jenseits der Herrschafft auff sein Landt, das ander aber diesseits der Herrschafft auff Greiffenstein zustehen. Von dannen sindt wir an der Jser hinauff gangen, und an ein Wäßerlein kommen, so das Lämmer Wasser genandt wird, welches die Kÿ nastischen und Greiffensteinischen Gütter unterscheidet, allda wie viel Leuthe antreffen zu denen Greiffensteinischen Güttern gehörig, alß nemblich Paul Glaubitzen, Christoph Schweidlern, Paul Feisten, Jacob Vogte von Scoßdorff, Michäel Schweidlern, Caspar Grimmen, Martin und Hannß Schweidlern von Vllerßdorff, George Leonhard Caspar Teichmann und George Wehner von Flinßberg, Hanß Weißke und Christoph Gebauern von Regensberg, Caspar Sendern, Hannß Wollhern und George Kiesealtern von Hermßdorff, Martin Rößlern, George Königen und

181

Martin Grimmen von der steine, Hannß Weißke, Andern Kiesealtern, Hannß Vogten und Christoph Scholtzen auß dem Gühren¹, Antonium Kiesealtern, Michael Petzolden und Abraham Wünschen von Egelsdorf, welche allesamt einmüthig Bekandt und außgesaget, daß von der Kleinen Jser

¹ Giehren

Mummel- oder LämmerWaßer an, biß zu dem Jserbrunn die rechts und alte Gräntze sey zwischen ihrer Herrschafft auff Greiffenstein, und der Herrschafft auff Friedlandt, und gedachte Sie gar nichts, daß dießfalls einiger Stritt gewesen wäre; J aeiß hätten etliche ihrer dieser Ort ohn allen Anstoß und Verhinderung gehauet, gearbeitet, geklozelt, und wäre ihnen mitgegeben worden, Sie sollen mitnichten über die Mummel /: ist die große Mummel genannt :/ arbeiten, so würden sie wohl geschützt und gehandhabet werden. Sind also diesemnach forder gegangen und an den tieffen Grund-Waßer in der Jserwiesen endlich den 21. Aeptembris durch den Fehrbeutel² wiederumb gegen Vllersdorff ankommen, nachdem wir mit großer Mühe und Gefahr Vier Tage lang in dem Gebürge umbgewandert hatten. Deßen zu Uhrkunt und mehrer Beglubigung haben wir unser der Hoff Gerichte Insiegel hierauff gedrucket, Geschehen und gegeben den 22. sten Tag Monathhs Septembris, nach Christi unsers Herrn und Erlösers Geburth Jm fünffzuehnhundert und fünf und Neuentzigsten Jahr p.

181 h

Jch Bernhardt Joseph Hoffmann der Kay: und Königlichen Weichbildts, Stadt Lewenberg regierender Bürgermeister, Königl. Hofferichter selbstn Weichbildes und der Ritterlichen Maltheser OrdensCommenda Goldtberg Hauptmann p. Uhrkunde und bekenne hiemit wo noth vor allermännigl: daß hiebevord stehendes Instrument über die vorgenommene Begräntzung der Greiffenstein und Kynastischen Gebürge, auß denen Königl: Goffgerichts Acten gleichlautend, und von Wort zu Wort transhumieret worauff plen: Tit: Herrn George Friedrich von Reibnizes und Schreibendorff p. der Hochreichsgräffl: Schaffgotschischen Herrschafft Greiffenstein hochwohlverordneten Herrn Hauptmanns p. Beschehems Begehen unter dem großern Insiegel der Königl. Hoffgerichte und nachgezogener Hofferichterlichen Unterschrift wohl wißendlich und sonder Gefährde außgefertiget worden. So geschehen Lewenberg in loco auto-regiæ Præfecturæ ordinario den 26. Januarii, nach

² Fehrbeutel = Flinsberg

unser Seeligmachers Geburth im Entausendt, Sechshundert
und fünff und Achtzigsten Jahre.

182

Copia

Von der Stadt Greiffenberg vidimis wegender
Jser grantz Anns 1537

Wir Bürgermeister Vndt Rathmann der Stadt
Greiffenberg, bekennen vor allen vndt jetzlichen
waß wesens würdens oder standes die seindt
dem dieser vnßer Brieff und Siegel virkombt
das was der Edle gestrenge vnd Ehrenveste
Herr Ullrich Schaff Ritter aufm Kÿnast vnd
Greiffenstein, vnser Erbherr Ein Rechtlich be-
kenntniß vorgetragen vndt gezeiget hat, welches
wir nach Nutdurft überlasen vndt besichtigt
Jngleichen Siegel auch an Schrifften gantz vnversehrt
Vndt vnvermarckolt vermerckt vnd wie folget
von worte zu worte befurden.

Jch Mertten Tempel der Zeit geordneter Richter
der Erbgerichte In der Stadt Friedeberg am
Queße, vndt wie hernach beschreiben mit nahmen,
Lorentz Jüngemichel, balthasar dreÿschuch, Matthes
büttner, hanß grabs, george Jser, Anthonius gerbig,
vnd Thomas maupl, geschworne Schöppen daselbst.
Wir bekennen In vndt mit dieser Vnder Schöppen
brieffe von Jedermänniglich das für vns In be-
setzter gerichtsbannndt, vndt gehegter dinge Erschienen
Jst

182 h

Der Edle gestrenge und Ehrenveste Herr Ullrich
Schaff Ritter aufm Kÿnast vndt Greiffenstein vndt hat
mit sich, wie sich des zu Rechte gebühret vorbracht seinen
Vnterthanen Michael Weÿseken von Krobsdorff ainen Mann
des alter über hundert Jahr vndt allda vor recht genannten
seinen Unterthanen des Eÿdes mit welchem Er Jhme Zur

Unterthänigkeit Verpflicht Quittiret vndt gefraget
 Vndt zu Rechte Ein Bekentnuß der warheit was
 Jhme Wißentlich wehre die grentzen Zwischen Jhme
 vndt anderer Herrschafften So auff den hohen gebürge
 auff Jhnen Stoßend, belangende Auff solch Rechtlich
 begehren Jst Michell die Außenrum Seiner Kundtschafft
 auffen Eydtk Erkannt und gefalt daann zu verführen
 mit Leiblichen auf außgerekten Fingern alsonach
 verführten vndt gethanen Eydte, Sagte offgedachte
 Michel Weÿssen Freimütig, das Jhme wißend
 wehre vndt auch von seinen Vorfahren nicht anders
 gehört habe, wie das das Waßer die Jßer genandt
 auff der herren Gitzschen gütter Entspringe vndt
 hielte die grantz nieß an den keulichten Buchberg
 was dißhalb der Jßer Vnd dem hohen Schneegebürge
 darauffen der Eÿßenberg breyt lege das wehre
 der herren Gotschern waß aber Jber halb der Jßer
 lege das wehre der herren von Bÿberstein
 wie weit Es aber Jber halb am Wasser hinauff undt
 hinab der herren von Bÿberstein wehre, das wehre
 Jhm vnbeuust Esß hetten auch der Herr gotzschen
 Leuthe dießhalb den hohen gebirge kein Vndt

183

mit Haÿnney, ascherwerck dreßlerwerck undt
 mit anderer arbeit genossen vndt gebraucht, von
 Jedermann vngehindert Mit solchen Wörthen Entlöst
 Er seinen Eydtk des zu neuen Vrkundt vns mehren
 glauben haben wir diesen Brieff mit obgemelter
 Stadt Friedenbergs Innsiegel welches wir In den
 gerichtshendlen gebrauchen wißentl. auffgedruckt
 bekräftigen laßen geschehen Vndt gegeben zu
 Friedeberg am Queiß auch gehegetter gerichtsbanc
 den Freÿtag vor Pfingsten³ an Tagen Nach Chrsti
 Vnsers Herrn geburth Im Funddzehnten hundert vndt
 Sieben vndt dreÿßigsten Jahre, des zu waren
 bekennznuß haben wir bürgermeister vndt Eath-

³ Freitag vor Pfingsten 1537 = 18. Mai. 1537

mann der Stadt greyffenberg Jnnsiegel unten auff
dieß vidimus wýbentlich drucken lassen, geschehen
Vndt gegeben am Sonntage Nach Laurenty⁴ Nach Christi
Vnser lieben herren geburth Tausendt Fünffhundert
vndt Jm acht undt dreýßigten Jahre

L. S.

183 h Leerseite

184

Verzeichniß

Der bekäntnüs des Edlen Gestrengen vndt Ehren-
vesten Herren Hansen Schoff Gotsch genannt
auff Kÿnast vndt Greiff Stein Vnterthanen
So sie nach Auffgegebenen Eýde Jnn Sachen
die Klein Vndt großen Jser Sambt dem Buch-
berck Vndt derer gräntzen anlangendt den
11 dieß Monaths Maÿ außgesagt Vndt
publiciret Sambt den Formen Jnnmaßen den
Schöppenbrieff. Sodan verfertiget worden
Wischen dem Edlen wohlgeborhrnen Herren herrn
auff Friedlandt, Vndt dem auch Edlen Wohl-
gebohrnen Herrn Herrn auff fora alß Jhren Gnad.

Nahmen der Vorgefalter

gezeuge

George Ölssner Scholtze zum Giehren
Paul Schwedler zu Krobsdorff
Lorentz Scholtz zu Krobsdorff
Barthel Weýßke Jnn Kessel
Anthon Weißke Jnn Giehren
Brett Anthon zu Petersdorff
Michel Krebs Jm Schreiberhau
Georg Kausch Jm Rabishau
Hanß Merten Zum Neudorff

⁴ Sonntag nach Laurentius 1538 = 11. August 1538

184 h

Wie 11 Vntersatzter Richter vndt Schöppen der Stadt Friedeberg am Queße Bekennen hiermit Vndt Thun kundt das vor vns im gehagten ding Erschienen Ist George Ölßner Scholtze zum Giehren Ein Mann Eines Justrichtichen Erbaulichen Wandels Seines Alters im 62 Jahr Vndt demnach Er vndt des Edlen wohlgebohrnen Gestr. Ritter Herren Herren Friedrichen von Redern, vndt Hammerstain auff a.. Tost von Ruppersdorff p. Röm: Kaÿs: Maytt: Rath vnd derselben Kammer Jnn ober Vndt Nieder Schlesien præäsidenten p.

Hiervon verordneten Antwalden in sachen der grentze der großen vndt kleinen Jser Sambt dem Buchberck anlangendt Vmb seines wißen alß Ein Vorgestalter gezeuge Warhafftiger bekänntnuß, vndt außsage beschuldiget worden. Habe Er Ernenter Görge Elßner Nach angegebenen Eÿde, wie sichs nach ordnung der gerichte vndt Rechten Eignet vndt gebühret gezeugt Vndt bekand an Äÿdes Stat das Er Von seinen Herrn Vatter Michal Wescken, Welcher Vmb 5 Vierdzig. Jahr alt gewesen zum öfftern gehöret daß Waßer die große Jßer genandt die grentze zu der

185

Herrschaft Fiedelandt bieß auff den keulichen Buchberg. Da die beÿ Jsern zusammen kommen dem solle die grentze sich anfahen Zwischen der Herrschaft auffm New vndt der herrschaft Friedelandt was auch allewegen für Ein grantze gehalten Worden. Vndt hette auch alle wegen gehöret, das Ein lochter auffm Buchberg in Einer Buchen seÿ Zu Einem Zeichen der grentzen. Dieß seinem gezeugnuß So Er an Eÿdes Stadt gethan zu wahren bekänntnis haben wir obstehende Vntersatzbar Richter vndt Schöppen p. Diesen Vnsern Schöppenbrieff mit Vnsern, gewöhnlichen Gerichts Insiegel bekräftige So

geschen Friedeberg am Qweiß den
Tag des Jahres

Ander Zeuge Paul
Schwedler

Wie 11 Vntersetzter Richter p. wie droben
Im Ersten gezeug vndt Schöppenbrieff d.
Erschienen Jst Paul Schwedler zu Krobsdorff
Ein mann Vmb die Zwey vndt Sechzig Jahr
auf Eines Ehrbaren auffrichtigen Wandels
vndt demnach

185 h

hat Ernenter Paul Schwedler C. gezeuget
vndt bekandt an Eýdes Stat das Er von dem
Edlen gestr. Ritter Herrn Vlrichen Schaff-
Gotsche genandt auff Kýnast Vndt Greiffenstein
In Gottselligen Zum offtern auff die große
Jßer wildt zu schießen geschicket worden
der sey ein befohlen worden, das Er Vber die Jßer
nicht gehen Sollte, denn das Eine Vfer an der
großen Jßer sey der Herrschafft Friedelandt Ange-
hörig bieß an den Buchberg; da die kleine Vndt
große Jßer Zusammen kommen, da hebt sich die
grentze an zwischen der Herrschafft Friedelandt
vnd der herrschaft Nawe, dieß seien gezeugen
zu wahren Vrkundt C. wie folget d.

Dritte gezeuge Christoph Schwedler

Wie N. Vntersetzter Richter Vndt Schöppen
wie droben am Ersten gezeug vndt Schöppen brieff
Jst Erschienen Christoph Schwedler Ein Mann Eines
Vntadelhafften lebens, des Herrn auff Greiff-
Stein förster an den Grántzen der Cron Böhmen
Vndt demnach Er Von des C. der etc.

Hat Ernenter Christoph Schwedler gezeuget vndt
bekennet an Äydes Stat das Er in alle wege vndt
Jugendt auff wehre berichtet worden das das ...

186

Vfer an der großen Jßer der Herrschafft

Friedlandt zugehörig seÿ, vndt die grentze
hebe sich am keulichten Buchberge da die
beyde Jßern zu hauffen fallen.

Diese seien gezeugnüß (. zu wahren Vrkunden
wie in dem C. Ersten p.

Vierde gezeuge Lorentz Scholtz
zu Krobsdorff

Wie N. Vntersatzter Richter vndt Schöppen p.
(. Wie droben im Ersten gezeug vndt Schöppen
Brieff d. c. Jst Erschienen Lorentz Scholtz
zu Krobsdorff vndt demnach Er von des
Edlen Wohlgebohrnen.

Hatt Er Ernenter Lorentz Scholtz d. gezeuget
Vndt bekandt an Eÿdes Stadt das Er von seinen
Vatter Anthon Scholtzen welcher Vber hundert Jahr
alt gewesen. Bericht Samb. das Ein Vfer an der
großen Jser der Herrschafft Friedlandt zugehörig.
Seÿ bieß an den keulichen Buchberg. Da wie
beyde wasser die Jsern Zusammen fallen; dieß
seinen gezeugnüß zu wahren Vrkundet p.
wie in der Ersten p.

Fünffter Vndt Sechster gezeuge
Barthol Weißken Jm Kessel
Anthonj weiscken zum gieren
gebrüder

186 h

Wie N. Vntersatzter Richter vndt Schöppen p.
wie droben Jm Ersten gezeug vndt Schöppen
Brieff d. Jst Erschienen abrthel weißken Jm
Kessel Seines Alters Jm Sechtzigstehn
Vndt demnach Er von des Edlen p.

Hatt Er Jetzt Ernenter Barthel weißken p.
gezeuget Vndt bekandt an Eÿdesstadt das
Er von seinen Vatter Hanß Weißken welcher
die Siebentzig Jahr alt gewesen. Vndt für zwanzig

Jahren gestorben berichtet worden, wie das
Eine Vfer an der großen Jser der Herrschafft
Friedlandt zu gehörig Sey hette Es auch
alle wege dafür gehalten, p.

Der Sechste gezeuge vndt Bruder
Jst aufs Schwachheit halben nicht
Erschienen

Der siebende gezeuge Brett Anthonj
zu Pettersdorff.

Wir N. Untersatzter Richter vndt Schöppen der Richter
wie folget u. Jst Erschienen Brett Anthonis zu
Pettersdorff Ein Mann Vmb hundert Jahr des ab
vndt demnach Er von den Edlen Vndt wohl gebohren.
Hat Er Jetzt Ernenter Brett Antonis p. gezeuget vndt
bekandt an Eýdes Stadt das Er Von seinen Vatter
welcher auch Vber wo Jahr als gewessen.

187

Vndt vor 30 Jahren gestorben, bericht, Samb
auff den keulichen Buchberge Ein lachter
In Einer buche sey die hielter die grentze zwischen
Etlichen herren in Böhmen.

Dieß seinem Zeugnuß p. zu wahren Vrkundt p.
wie obstehet p.

Der acht gezeuge Michel Krebs im
Schreiberhau.

Wir N. Untersatzter Richter vndt Schöppen der
Stadt wie droben Jm Ersten p. d. Jst Erschienen
Michel Krebs in Schreiberhau. Ein man Vmb die
Siebentzig Jahr alt, Vndt dem nach Er von des Edlen p.
Hat Er Ernenter Michel Krebs p. bezeuget Vndt
bekandt an Eýdes Stadt das Er zu mehr mahlen.

Von Casper Fischern gehöret, welcher Elter
alß 100 Jahr alt gewesen; das an dem keulichten
Buchberge vier hervon grentzen zusammen
kommen Sollen als der Herr Graff Friedlandt
Naw. Gilemitz vndt Greiffenstein.

Dieß sein gezeugedt. So Er an Eýdes Stadt
gethan p. Zu warer Bekentnis, haben

wir obstehende Vntersatzter Richter vndt Schöppen.
diesen Vnsern Schöppenbrieff mit gewöhl.
wie folget p.

187 h

Der Neundte gezeuge Görge
Kausch auß dem Rabißhau p.

Wir N. Vntersatzter Richter Vndt Schöppen p.
Jst Erschienen Görge Kausch des Herren auffm
Greiffenstein fürster Jm Rabishaw, welcher Etzliche
Jahr des alten herrn /: Srn gnad. diener geweßen
Vndt demnach Er von des Edlen wohlgebphrnen p.
Hat Er Jetzt Ernenter Georg Kausch Er gezeuget
vndt an Eýdes Stat bekandt, das Er zum öffter mahl
auff die Jsser geschicket worden wildt zu Schüssen.
So wehre Jhm alle Wege angezeiget, das, das Eine Vfer
an der großen Jsser der Herrschafft Friedelandt
zugehörig; Sey biß an den keulichten Buchberck
Dieß Seinen gezeugnuß zum Vrkunde p.

Der Zehende gezeuge
Hanß Mehrle

Wir N. Vntersatzter Richter Vndt Schöppen der
das Erschienen Jst Hanß Mehrlen Herren Hansen
Gottschen diener vndt Jägermeister, vndt demnach
Er von des Edlen p.
Hat Er Jetzt Ernenter Hanß Mehrlen p. gezeuget
vndt an Eýdes Stadt aussgesagt. das Er
zum öfftern von dem alten herrn Vllrich Gottschen
auff die Jser Wiesen zu Schießen abgefordert worden

188

Vndt das Eine Vfer an der großen Jsser sey
dem herren auff Friedelandt zugehörig biß
an den Kaulichten Buchberck. Es sindt auch
der herrschafft Schützen zum Mehrmahlen,
Wann sie auff der brunf gewesen zu Jhmen
kommen mit Ein ander gessen Vndt getruncken.
auch bey Einander gelegen, auff den Morgen.
Seý Ein Jeder Wieder an seinen orth gegangen,
das habe Er von seinen Vatter Anthonj Mehrlen

auch in allewege von Kindtheit auff gehöret.
Dieß seinen gezeugnuß So Er an Eýdes hat
gethan, Zu mehrem bekäntnuß haben wir
Vntersatzter Richter Vndt Schöppen diesen
Vnsern Schöppen Brieff mit Vnsern gewönl.
gerichts Insiegel bekrefftiget So geschehen
Jn Friedeberg am Queiße am Tag p.
vndt Jahre p.

193

Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn
und Böheimb Königl. Mayl: unsers allergnedigsten
Herrn wir N. und N. President undt ver-
ordnete Cammer rätthe, in ober und nieder
Schleßien, Uhr Kundten hir mit daß
wir Anno Sech Zehn hundert dreÿ und
vuertzig den fünfften Augusti an den
damalß gewesen Rendschreiber der
herrschaft Kÿnast, Carl Schwinghammer
nach gesetzte Sechß stück Forst Zettel
wie die Förster die wälder un der herr-
schaft belauffen sollen, verordnet und
ab gehen lassen.

1. Alß vors Erste, demnach beÿ Schaff-
gotschischen Regierung weillen die herrschafften
zu ein ander gehöret, den Schmiedeberger
Förster beßerer gelegen, alst andere gewesen
Ein ziemliches in die Kÿnastische Herrschaft zu
belauffen befohlen gewesen, und sich zeit hero
Titul herrn Graff Tschirnius die Herrschaft
Schmiedeberg besessen hisiger Herrschaft
Gräniz recht, oder belauff nicht wollig in
acht genommen, Alß wird hinführo George
Liebig Förster in der Bauden unter den
großen woh solche in acht halten und
in dieser gräniz rechten anfangen Seinen
belaufes an dem arnßdorffer holz von
arnßdorffer holtz an die Sieben gründe

193 h

biß an die brenneyer Elbische und worschendorffer herrschafften, auß Sielber und teuffels wiesen waßer am weißen greniz waßer hin auff biß an den Elben brun, von Elbenbrun, biß in den risen grundt, hinter der risen Kuppen hien inn in Schindel grundt, auf dem Kampff vom Kampff auf den gränizstein auf dem hohen gebürge vom gränizstein, biß auf den Eulenstein, vom Eulenstein biß auff denen Rabenstein, an Hanß reibinger granizen von der biß auff daß Plancjwaßer, an die kleine lomniz von der Kleinen Lomniz an den gift und rothen seiffen vom rothen Seiffen an daß King holtz. Hanß reibnizen Gränize an daß gräniz waßer die große lomnitz, von der großen lomnitz hinunter an ein anders mit hanß reibnizen genitzen des wäßerlein am granitz wäßerlein hier auf an den Mard grund vom Mordt grunde an die gierßdorffische gräniz, ans kalte brünnlein und an daß lange tannen waßer von dannen an Matz wolffen zu hermsdorff försterey auff die darinnen durch rinnende und Ent-

194

springende waßer alß da ist der ursprung deß Seiffen unter den arnsdorffer holtz deß bechels anfang unter den dreÿsteinen deß lange tannen waßer unter dem durren hübel, der große teich aus solchem daß brücken waßer, der kleine teich aus Solchem die große lomnitz der Kalte Seiffen auß der Seiffen gruben die kleine lomnitz auß der Schuch gruben und dannen die Plackwiz derer Ursprung anfängt unter der Eule, auff solche flüße Sohl Er gutte ob acht halten, niemand darinnen zu fischen, mit waß

gelegenheit es auch geschehen möchte, noch
In der Förstereyen zu Schießen, holtz zu fällen
Aschen an schädlichen orten zu brennen gräs-
sereien zu gebrauchen es Sey dann daß holtz
zu vor mit dem alhier beÿ dem rentambt
haltenden Marcktzeichen ordentlich beschlagen
und die Graßleuth dieße alhier gegen
ordentlichen zinß Empfangene zeichen vor
zu weißen haben nicht vorstatten, und
sich also zu verhalten alß sein treu
und Eidt mit sich bringet vor Solche
mühwaltung aber Sol Jhme Jährlich
von weinachten

194 h

biß wieder weihnachten an besoldung ge-
richtet werden;

Geldt 6 fl.

Korn 1 ½ scheffel

Waß aber abreichtet allerhand Jägerrecht
und Stau geld, wird er vermöge der aus
gesetzten waldordnung nach, von den liefe-
rungen gezahlet werden, deßen zu mehren
glauben habe ich solche bestallung unter
meinem Petschafft und unterzogeenen hand
schrift bestreckt. Signatum rentampt
Kÿnast den 6 Junÿ 1643

2. Vors andere demnach mir jüngst
verwichenen 30. April deß lauffenden
1643 Jahres von der hoch löbl.
käys. Camer die Inspection deß
waldt ambts gnädig anbefohlen als
hab ich Jn besichtigung Solches nicht al-
lein großen Schaden übl. Haußung
Sondern auch Keinen rechten auß
gemessene belauff zwischen den Förster
befunden, solche unordnung nun hin
förder abzustellen, alß sol Matthes

wolff Förster zu

195

Hermßdorff Seinen belauff anfangen vor
dem hummelberge zwischen hermß und Peters-
dorff, da die Pauern an der herrschafftes an
grentzen an den quirlen hinauß auf die
Schnee gruben und hohe gebürge, an
Elbenbrun biß an die böhmischen granizen
deß herren von Starckenbach an dem
gebirge herauff, biß an daß rotte waßer
vom Rothen waßer biß an daß Ehrlich,
vom Ehrlich biß an daß Arnßdorffer holtz,
von dennen in daß Kalte loch, und förder
auf den haÿn an der gierßdorffischen gränitz
herauf biß an den Saalberg und Künzber be-
lauffen, die darinnen durch rinnenden
waßer So auß der Schnee gruben, und
unter Einenfelßen den Pratsch Kessel
genandt, entspringen, und sich nicht weit
von dem Schlegelberge mit einander vor
nischen, und auf Hermßdorff Jhren lauff neh-
men, wie auch daß rothe und Mittel was-
ser die Seit deß Kunzbergs So weit
sich seine Förstereÿ erstrecket, neben
denen darinnen befindtlichen zweÿen
Forellen teichlein in acht Nehmen,

195 h

Niemandts darinnen zu fischen weder mit
engeln noch andern keines weges verfallenen
auxh kein Holtz welches nicht mit dem albereit
alhier beÿ dem käys. rendtambt aufhaltende
Marck Eÿßen oder waldzeichen beschlagen
heraus führen laßen, noch einzigen Eingrif
verstatten auf die so Sich keine zeichen haben zu
vermehrung der zinßen achtung geben die
Wind aschner an keinen orth als an alten
brunnen so ohn verletzung oder aus Kommenden
Feuer wordurch die welt und högereÿen Schuz

beschehen möchte Feuer zu legen vor willigen
die aber ihren wald zinß ordentlich reihen
an gehörige orthe So ihm von der schon
benennet werden Sollen, an weisen und besonders
kein andern eingang oder außschlsgung deß
holtzes beschehen lßen, und sich aller maßen
also verhalten, als Sein Aÿdt und ge-
wissen mit sich bringet, vor Solche mühe-
waltung aber sohl ihm Jährlichen von
weihnachten biß

196

Wieder weihnachten an besoldung gereicht
werden

Geldt 6 fl.

Korn 1 ½ scheffel

Waß aber anreicht allerhand Jäger
recht und stam geld wird Er, vermöge
der auß gesetzten waldordnung nach jedes
mahl bey deßen lieferung zu Empfangen
haben, deßen zu mehrern glauben
habe ich solche bestallung unter vor
druckung meines Petschafft und unter
zogenen handschrift betrucket. Signatum
rent amt d. 6 Junÿ Ap. 1643

3. drittens weilen Seithero vor besichtigung
deß waldt ampts ziemlicher Schaden und
un ordnung voübet worden, Solchen nur
hinförder der abzustellen und beßer hauß
zu halten, ist Martin Wagner Förster
zu Petersdorff angefohlen und aus
gestzet daß er seinen belauff anfänget
bey dem quirlen am himmelberge

196 h

hinauß aus Pratsch waßer, Pratschwaßer
an die mittelste Schnee gruben, von der
mittelsten Schnee gruben biß an daß hohe
gebürge, auff den Elbenbrunn, an die

böhmische Gränizen an deß herrn von starckenbach, biß an den Böhmen steig, herum an daß waßer die große Kochel biß Sie in den Zacken felt, vom böhmischen furth herein auf Petersdorff auf die darin befindlichen waßer, als auff den dörder und hinter Seiffen fluß, die dürre und große Kochel und den zacken biß an den rechen naher warmbrun, gutte ab acht hätte Niemanden darinnen zu fischen, mit waßer gelegenheit Eß auch geschehen möchte, noch in den förstereyen zu Schießen Aschen an schädtlichen orthen zu brennen oder Einziges holtz, es Sey denn zu vor mit hiesigen beÿ dem rent ambt befindliche Margk oder beschlag Eÿsen gezeichnet, wie auch die Seen breche und Spillenmacher kein holtz, alß werde

197

Jhnen dann zu vor beschlagen, fellen lassen, und Sonsten keinen eingrieff vorstatten, vor solche mühe waltung nun sol Jhm Jährlich zur besoldung gefolget werden,

Geldt 6 fl.

Korn 2 scheffel

Waß aber anlanget daß Stangeld Jäger recht und fischfang, wird Er nach dem beÿ dem waldauff gerichtten ordnung zu er halten haben zu mehren glauben, habe ich solche bestallung unter vordruckung Meineß Petschafftß unbd eigener Handschrift bestrecket, Signatur renth ambt den 6 Junÿ Ap 1643

4. Vors vierdte, waß vor schaden und unordnung bißhero beÿ dem waldt ambt er gangen, hat beÿ Jetziger besehung der augen schein gegeben, Solches nun förder zu

verbessern, alß wird Matthes Schneider
Förster in Schreiberhau Seinen belauff
in acht nehmen anfangen von der gros-
sen Kuchel hinauff an den Böhmensteig, von

197 h

böhmer steig an die Mummel von der
Mummel an die Elbe biß an den keuligen
Buchberg an die böhmischen gräntzen und
waßer die Jßer genant, von der Jßer an
den Flinzberg herein auff den hohen stein
vom hohen stein auf den Schwarzen berg
biß an deß Probstes zu warmbrun und
der Pauern im Schreiberhau gränizen an
den böhmischen forst, in denen darinnen
entspringenden und durch rinnenden was-
sern (: alß da ist der große zacken dessen
Uhrsprung hinter den rauffträger Berge
der burg Abent roth, Item den kleinen Zacken
und große Kuchel, So Ebeneßfahls ihren
anfang unter den rauff träger nehmen
und dannen die weißbach unter dem
Schwarzen berge:) Niemanden mit waßer
gelegenheit ie auch geschehen möchte fischen
laßen noch in den Förstereyen zu Schießen,
aschern an Schädlichen orthen zu brennen
oder Einzigerley holtz, Eß Seÿ dann zu
vor mit hießigem beÿ dem rent ambt be-
findtlichen Marck oder beschlag Eÿßen ge-
zeichnet

198

Weder fellen noch auß den Püschén
führen lassen, oder Einzigen Ein grieff
verstatten vor solch mühe wltung aber sol
Er Jährlichen zur Besoldung haben

Geldt 4 fl. 48 kr.

Korn 1 ½ Scheffel

Waß aber an reichet aller ley Jäger recht

und stam geld wird er nach den auß satz beÿ
den wald ampt iedeßmahl gleichandern zu
Empfangen haben, dessen zu mehrem glauben
habe ich mein Petschafft hierauff gedruckt
und mit Eigner hand unterschrieben,
Signatum rentambt Kÿnast den 6 Junÿ

Ap 1643

5. Vors fünffte, wie in dem wald ambt

bißhero gehauet, hat der augenschein an
tag geleet solches nun hin förder zu vor
bessern alß Sol George Porman Förster
in Seifers haw seinen lauff anfangen
von der glaßhütten, biß an den weiten
brandt von dannen an den queiß, vom
queiß auß die abendburg an die Jßer
an die Greiffensteiner

198 h

Gränizen und an die Kombtßbach deß
herren Graff Palai gränizen auf Solche
Förstereÿ Sol er gute ob acht halten, Nieman-
den darinnen Einzigerley wege Eingrieff
zu verstaten oder in der Förstereÿ Schießen
Aschen an schädlichen orten zu brennen
oder Einzigerley holtz, Elß Seÿ dann zu vor
mit dehme beÿ dem rent ambt befindlichen
beschlag Eißen gezeichnet weder fellen noch
auß dem Püschen führen laßenb, und sich alle
maß also erweisen, alß einem treuen
forst Knecht gebühret, und sein Aÿdt undt
Pflicht mit sich bringet vor solche Mühe waltung
Aber soll er Jährlichen zu besoldung haben

Geldt 9 fl. 36 kr.

Korn 1 Scheffel

Waß aber an reichet aller handt Jäger
recht, und stam geld wird er nach den
auß satz beÿ den wald ampt Jedeßmahl gleich
andern

199

Förstern zu empfangen haben, deßen zu
mehren glauben habe ich mein Petschafft
hierauff gedruckt und mit Eigner Handt unter
schrieben Signatum Rentamt Kynast
den 6 Juny ap 1643

6. Zum Sechsten weilen sich beÿ dem
wald amt beÿ Jetziger Besehung eine
gentze übel behausung geweiht, und solchen
nun forder vor zu kommen. Alß wird
Mattheß Jentsch seinen belauff an der Schreiber
hauer Förstereÿ hinauß anfangen, durch
der Münche wald an den Flinzberg auf
den witten brandt an die Seiffershauer Först-
reÿ an dem heidelberge herein biß
an der Pauern zu Kayßerswalde gränizen
auff den darinnen durch rinnenden klein
Zacken, gulte ob acht haltene Niemanden

199 h

darinnen Einziger beÿ wege fischen lassen
noch in der Förstereÿ zu Schießen, Aschen
an schädlichen orten zu brennen oder
Einzigerley holtz Eß Seÿ dann zu vor mit
deme beÿ dem rentamt befindlichen be-
schlag Eÿßen gezeichnet, weder fellen
naoch auß den Püschen führen lassen, oder
Einzigerley Eingrieff verstatten von
solche mühewltung sol Er nun Jährlichen
zur besoldung haben

Geldt	4 fl. 48 kr.
Korn	1 Scheffel

Waß aber anreichtt allerhand Jäger recht
und Stam geld, wird er nach dem auß
satz bis dem walt amt Jedeßmahl gleich
andere zu empfangen haben dessen zu
Mehren glauben habe ich mein Petschafft

Consignation

Wie die Gräntzen der Forst Beläuffe der Herrschaft Greiffenstein in dem Gebürge gehen.

Cuntzendorffer und Anthoniwalder Belauff

Christoph Körner vor itzo Förster über diesen Belauff saget auß daß er theils durch den alten Christoph Gläser so vor 60 Jahren Förster daselbsten gewesen, theils durch den gewesenen Ober-Förster Johann Elßner folgender gestalt wegen dieses Belauffes Gräntzen angewiesen worden und zwar von der Anthoniwalder Breth Mühlen an der Kemnitz Bach hinauß, biß zum Einfalle des schwartzen Flußes, und an diesem biß zu deßen Ursprunge, sodann durch den Buchschacht und Füchticht /: welches letztere vor itzo durch die Kynaster, durch das, denen Crummenauer und Seyfershauern angewiesene Feuer Geding vertrieben worden :/ dem Greiffensteinischen alten Geflecke nach, wovon jedoch wenig mehr zu sehen wäre, weil solches mit abgeholtzet worden, über die kleinen Zacken Zwieseln und zwischen der Queißzwiesel, ferner den Berg hinauf dem alten Geflecke nach und auf dem Kamme hinum biß auf den weißen Flinßberg.

Qverbacher Belauff

Anthon Ruckers Förster qverbach Belauff hebet sich neben Christoph Körners Försters zu Cuntzendorff Belauffe an, und entscheidet beyde Belauffe von fornen hinauß die VogtsBach biß zu deßen Ursprunge, von da hinauß auf den so genannten Pincken Wincke zu von dießem biß auf den Kemnitzberg an der lähne lincker Hans hinauß auf das weiße Flöbel zu, welches in die Ober qveißzwiesel einfällt, biß an die Kynastische Gräntze des Greiffensteinischen Gefleckes auf dem Kamme.

Giehrener Belauff, Försters zu Giehren, Hannß Friedrich Mehrtes Belauff gräntzet mit dem qverbacher, und entscheidet beyde Beläuffe das Floß die Qverbicht genannt, von da auf den Kamm auf, die sogenannte faule Pfütze, von dannen auf das sogenannte Buch Schacht von diesem auf die Katzen Steine lincker Hand vorbeÿ auf die Ober Qveißzwiesel zu biß an die Kynastischen Gräntze des Greiffensteinischen Gefleckes auf dem Kamme.

Der Flinßberger Belauff

hebet an, der Helbach neben dem Giehrener Belauff, und gehet biß zum Hellbach Brunnen, von dannen hinauß auf die Keßel Lagerstadt von dannen auf die so genannte schwartze Seyfen Brücken biß auf die Scheubs

von der Scheubs biß zum Sand Flecke, von da über den Berg hinauß an das Abend Burg Floß von diesen auf die Greiffensteinische Goldgruben, von dar auf das Brach Flüßel, von dar über den Berg biß zum Ursprunge des steinigten Wassers von diesem hinein biß zum Einfall in die Müllmitz, von dar unten langen Berge an der lähne hinunter biß zu der confluenz der Jser und Mummel, von welcher die Jser die Gräntze biß zur Nieder Tafel Fichte an der Friedländischen Gräntze hält.

Hernßdorffer Belauff

hebet sich an beÿ dem ersten Herßdorffer Pauer Gutte, und gehet neben dem Flinßberger Belauffe hinauß auf der Bürckel Brandt von von dat an der Dorffbach hinauß biß zu dessen Ursprunge, so denn über den kamm ginunter biß an die Niedere Taffel Fichte der Friedländischen Gräntze und Jser

Svgl: Greiffenstein den 7 Aug. 1727

Vermerck

Wie die Greiffensteinische Gräntze gegen die Kynastische gehet.

Von Greiffenstein auß über die Jser Häuser von dannen über das Lämmer und Koberwaßer ingl: über das Brachfloß an der Jser hin biß zur Confluenz der Mummel in die Jser sodann etwaß lincker Hand hinaufer bis zum Einfall der Milmitz an der Milmitz lincker Hand hinauf biß zum Einfall des steinigten Waßers, an dem steinigten Wassers, lincker Hand des Ufers hinaufer bis zu deßen Ursprung von da auß, auf die Greiffensteinische Gold Gruben über den hinter Berg auf den weißen Flinßberg gegen die kleinen Zacken Zwieseln zum Ursprunge des schwarzen Floßes im Thal herrein biß zum Einfall dessen in die Kemnitz Bach an der Kemnitzbach lincker Hand des Ufers hereiner biß an die Kemnitzer Gräntze.

Aufsatz

Wie die Gebirg Reise am beqvämesten vorzunehmen wäre: Als

Ersten Tag. Von Greiffenstein früh aus über die Jser Häuser biß zu den Zusammen Fluß der Jser biß zu den Zusammenfluß der Jser und Mummel allwo Sr: Excellenz in dem neuerbauten Herrschaftl: Hauße, oder aber in der de Fourischen Glaßhütte über Nacht verbleiben können.

Andern Tag, auf der Haupt-Gräntze zwischen Greiffenstein und Kynast. Zurück auf das weiße Flinßberg zu, allwo Sr. Excellenz sich gr. resoviren können, ob Selbte über Antoniwald, oder aber am Qu-eiswege herein, nacher Flinßberg zu wollen. Denn auf die Weise ziehen Sr: Excellenz nichts mehr um, und nehmen Zugleich das gantze Revier wie es lieget, im hohen Augenstein.

F. G. Schmidt
Forstmeister

Edler
Vielgeliebter Herr,

Demnach Jch übermorgen Mittwoch auf Seyfershau mich zubegeben, und folgenden Donnerstag die bewuste Gräntz Besichtigung vorzunehmen gesonnen: So wolle derselbe die Verfügung Thun daß sowohl die Beambten als Forst Bedienten bemeldten Donnerstag bald früh an der Kemnitzbach wo der schwartze Fluß hinein fällt erscheinen und auf mich warten, ingleichen ihren proviant mitbringen sollen, wie dann auch allen faß einige Träger parat gehalten werden können.

Womit verharre

Des Herrn

freundwilliger
H. A. G. Schaffgotsch

Warmbrunn
den 18. Aug.
1727

Nachdem Jch gesonnen, nechstküfftigen Freytag von hier auf Greiffenstein anzugehen, Sonnabends eine Excursion nachdorff zu thun und Sonntags mich wieder in Greiffenstein einzufinden; folgende tage aber die bewuste Gräntzbesichtigung vor die Hand zu nehmen. So wird meinem Greiffensteinischen Amte solches hierdurch intimiret, mit Befehl alles, was nöthig herzu ohne Anstand zu veranstalten und sowohl Beambten, alß Forstbedienten zubestellen, daß Sie sich parat halten, und Jch ohne Hindernüs und Anstoß mein Vorhaben zu wercke seven möge. Unß übrigens Gott empfohlen.

Sg. Warmbrunn am 9. Sept. 1727

H. A. G. Schaffgotsch

Edler
Vielgeliebter Herr

Demnach Jch außer Gottes Gewalt entschloßen, die zwischen meinen Herrschafften Kynast und Greiffenstein ernste Gräntzstrittigkeiten, noch diesen Hebst in Richtigkeit zu setzen; So ist mein Wille, derselbe wolle die Verfügung thun, daß Mir aus ieden Ambte eine vollkommene Consignation wie Sie meinen, daß solche Gränze von dem Termino á quó biß an den Terminum ad quem von orth zu orth gehen, fördersambst eingesondert auch zugleich den Grund, worumb Sie es alß werinnern, anzeigenen nicht minder deren Förster Belauffzedel bey gelegenet werden solle. Deßen Jch erwärtig bin und übrigens verharre
dieselben

Warmbrunn den 29. Julý 1727

Freundwilligs
H.A.G. Schaffgotsch

Wohl Edler
Hochgeehrster Herr

Auf deroselben an mich abgelaßenen wertheste zeilen, berichte hirmit in schuldiger antwort, wie das heute die förster zum landemeßen ins gebirg seynt, dahrwo ich heute unmögl: die Verlangten Consinationes Verfürdigen kan laßen, wegen der 2 gebirg reißen zu mahlen des körmers leute hierzu sohlen abgehen so bald ich eur dieso specificirter erhalten werde, so werden gleich beyde Consinationes ordentlich Verfürdern lassen und solche wo mögl. nacher warmbrunn an Meinen hochgeachteten herrn übermachen, wo bebey mich bestens umb solche und allstets verbleibe

Meines hochgeachtetesten Herrn

Ullersd, den 19 7bris 1727

dienstschuldiger Diener
F. G. Schmidt

Wohl Edler
hochgelahrter

dero glücl. Retour Von warmbr: erfreückrich von hertzen zu vernehmen, mit meiner Maladie gehet es noch gar lang weillig zu, ich habe heute einen wildpräth bothen nachhher warmbr: gesendet, mit allen widpräth was vorrätig geweßen, das ich vor dießmahl mit nicht aufwartten kann, ich habe auch zu gleich mit dem bothen die Consignation von der gebierg weißen an den Herrn mit überschickt, wenn aber derselbte nicht mehr gegenwärtig seyn sollte, das er sie wider mit zurück bringen soll. Vor dem h. beyer habe schon gesorget. Er brauchts nicht ender des den 24 dießes ietz gleich hat mir der landmeßer einen bothen auf. Von der Jßer zu mir geschickt und sich heüte bey mir ansagen lassen, ich habe Jhm indessen proviant müssen mit gebierg schicke, weillen er draußen geweßen ist übrigens unter schönster embfehlung all stets Verbleibe.

Meines hochgeehrtesten herrn

Ullersd: den 22. 7bris
1727

dienstschuldiger diener
H. F. Schmidt.

1

Jeremias Schwerdtners Tochter hat nach Anthoniwald geheyrathet

2.

Hanß George Antelmann ist nach Flinßberg gezogen.

3.

Christopff Ellßner ist nach Herischdorff gezogen.

4.

Juditha Siebeneicherin hat nach Flinßberg geheyrathet.

5.

deren Schwestern heyrathet diesen Herbst auch dahin.

6.

Zwey Mäuer Nahmens Sembdner und Buchelt haben sich hier ankauffen wollen. Der erste hat von des Herren Obristen Gnad. ein Intervention Schreiben sich allbereith ausgebothen gehabt, aber nicht loß geworden.

Der andere hat einen Garthen behandelt und den kauff geschlossen, aber auch zurücke blieben.

- | Nr. | rth. | sgl. | hl. |
|-----|--|------|-----|
| | Beÿ der Ersten Grentz Besichtigung
mit Jhro Excellenz biß auf das Weiße
Finßberg
die Wege beräumet haben zur Kynast.
Grentze | | |
| 1. | Gottfried Bergmann | | |
| 2. | Hanß Friedrich Frieze | | |
| 3. | Hanß George Bachstein | | |
| 4. | Gottfried Baumert | | |
| 5. | Jerm. Ander | | |
| 6. | Martin Heuse | | |
| | Folgende 12 haben Jhro Excellenz untern
als von Kuntzendorf | | |
| 1. | Hans Schröter | | |
| 2. | Christoph Schröter | | |
| 3. | Jerm: Schröter | | |
| 4. | Hanß George Ander | | |
| 5. | Christoph Feist | | |
| 6. | Hanß George Kretzschmer | | |
| 7. | Hanß Christoph Mertz | | |
| 8. | Gottfried Rücker | | |
| 9. | Hanß Heinrich Fischer | | |
| 10. | Gottlob Mentz | | |
| 11. | Hanß Heinrich Daniel | | |
| 12. | Hanß Christoph Siebeneicher | | |
| | Beÿ der Ersten Grentz Besichtigung mit
Jhro Excellenz sind die Förster gewesen | | |
| 1. | Heinrich Neumann | | |
| 2. | Hanß Heinrich Mehrle | | |
| 3. | Anton Rücker | | |
| 4. | Christoph Körner hat beÿ Beräumung der
Grentze und hernach beÿ Besichtigung derselben
2 ½ Tag | | |

Consignation

Was beÿ Jhro Excellenz ersten und andern Gebürg Reise und Be-
räumung der Grentzen an Mannschaft ist gebraucht worden.

Mann

rth. sgl. hl.

Consignation

Was beÿ Jhro Excellenz ersten und andern
Gebürg Reise, und Beräumung der Grentzen
an Mannschaft ist gebraucht worden.

als

Sessel=Träger: 36

1. Heinrich Scholtze
 2. Hanß Heinrich Weiner
 3. Hans Christoph Scholtze
 4. Gottfried Hirte
 5. Gottlob Hirte
 6. Hanß George Weiner
 7. Jerem: Wollstein
 8. Friedrich Wollstein
 9. Hanß Christoph Gläser
 10. Hanß Christoph Theuner
 11. Gottfried Siebeneicher
 12. Hanß Christoph Wollstein
 13. Melchior Gläßer
 14. Jerem. Siebeneicher
 15. Christoph Theuner
 16. Christoph Heinrich Schieberle
 17. Hanß Christoph Gläser, im Reisig
 18. Hanß Christoph Kiesewalter
 19. Hanß Christoph Gläser
- } diese 12 haben Jhro Excellenz getragen

Acta - Den Grenz Strittigkeiten im ober Gebürge zwischen der Herrschaft
Greiffenstein und Kynast betreffend.

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Mann	rth.	sgl.	hl.
20. Christoph Rößler	}	die 24 haben die andern 2 Sessel getragen	
21. Friedrich Schwedler			
22. Anton Hirte d. obere			
23. Hanß Christoph Hirte			
24. Hanß Siebeneicher			
25. Gottfried Buchelt			
26. Hanß Christoph Jäschke			
27. Christian Siebeneicher			
28. Hanß Heinrich Gläser			
29. Jerm. Siebeneicher			
30. Jerm: Hirte			
31. Christian Elßner			
32. Heinrich Koppler			
33. Hanß Koppler			
34. Friedrich Scholtze			
35. Hanß Christoph Rößler			
36. Christoph Heinrich Scholtze			

Proviant=Träger

1. Christian Rößler	Bier Träger
2. Christoph Krause	
3. Martin Rößler	
4. Hanß Heinrich Buchelt	

Acta - Den Grenz Strittigkeiten im ober Gebürge zwischen der Herrschaft
Greiffenstein und Kynast betreffend.

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Mann	rth.	sgl.	hl.
5. Jeremiß König	}	die 6 haber v. Siede getragen	
6. Hanß Gläßer			
7. Christoph Sender			
8. Melch. Sender			
9. Jerm: Weißke			
10. Heinrich Kober			
11. Hanß Christoph Hirt hat helffen den Küchel Kober tragen			
12. Christian Hirt hat jederzeit müßen bey Jhro Exc: bleiben			
13. Jerm: Streit Taffel Brodt getragen			
14. Christoph Gläser im Teich Grunde, d.Küchel Kober tragen helffen der einem allein zu schwer gewesen			
15. Anton Hirt	}	die 4 den Sessel=Träger ihren Proviand getragen	
16. Adam Gläser			
17. Christoph Schwedler			
18. Heinrich Siebeneicher			
19. Christoph Schieberle	}	diese 2 sind gebraucht worden, zur Anweisung der Kreutzen	
20. Jerm. Schwedler			
21. Jerm. König	}	diese 3 die Pferde geführet	
22. Hanß George Oertel			
23. Hanß Christoph Männich			
24. Christoph Sender		Jhro Excell: Mantel=Sack getragen	
25. Hanß George Richter		der Förster Prov: getragen	
26. Hanß Heinrich Neumann		bey Jhro Excell: Stuhl gewesen	

Mann

rth. sgl. hl.

Folgende haben die Grentze beräumet
vom wissen Flinßberg biß zu der Jser und
Mummel Zusammenfluß

1. Gottfried Mitleger
2. Christoph Heinrich Schieberle
3. Christoph Gläser
4. Adam Hirte
5. Hanß Christoph Hirt
6. Christoph Hirte
7. Friedrich Gläser
8. Hanß Christoph Gläser
9. Gottfried Gläser
10. Adam Gläser
11. Hanß Hirte
12. Adam Hirte, jun:
13. Gottfried Siebeneicher
14. Melchior Sender
15. Hanß Christoph Gläser, jun:
16. Friedrich Wollstein
17. Hanß Christoph Kiesewalter
18. Gottfried Siebeneicher, Ober
19. Hanß Heinrich Buchelt
21. Martin Rößler
22. Hanß Christoph Rößler
23. Hanß Christoph Männich

diese 23 haben jeder 3 Tage

Mann	rth.	sgl.	hl.
24. Christoph Rößler			
25. Jerm: Rößler			
26. Jerm: Schwedler			
27. Christoph Schieberle			
28. Hanß George Richter			
29. Christian Rößler			
30. Christoph Krause			
31. Hanß Heinrich Neuman			
32. Gottfried Buchelt			
33. Jerm: Siebeneicher			

} diese 10 haben 5 Tage

Folgende haben den Weg nach der Jser
zu, ausgebessert.

34. Hanß Siebeneicher			
35. Hanß Gläser			
36. Heinrich Scholtze			
37. Heinrich Lau			
38. Christ. Gläser, Haußman			
39. Christoph Gläser Rücker			
40. Christoph Tttschirche			
41. Hanß George Gläser			
42. die Heinrich Weißken			
43. Jem: Siebeneicher			
44. Jerm. König			

} diese 6 haben 2 Tage.

} diese 6 haben 1 Tag.

Heinrich Neumann Förster zum anschaffen
2 Tage dabey gewesen

Acta - Den Grenz Strittigkeiten im ober Gebürge zwischen der Herrschaft
Greiffenstein und Kynast betreffend.

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Mann

rth. sgl. hl.

Nachgesetzte Förster haben erstl:

beÿ Beräumung der Grentze alß

1. Heinrich Neumann
 2. Anton Rücker
 3. Hanß Friedrich Mehrle
- } Jed. 5 Tage.

Hernach beÿ der andern Gebürg Reise
mit Jhro Excell: über die Jser, biß zu der
Jser u. Mummel Zusammen Fluß

1. Heinrich Neumann
 2. Christoph Körner
 3. Anton Rücker
 4. Hanß Friedrich Mehrle
- } diese 4 Förster jeder 2 Tage

Acta - Den Grenz Strittigkeiten im ober Gebürge zwischen der Herrschaft
Greiffenstein und Kynast betreffend.

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Mann		rth.	sgl.	hl.
	Consignation			
	Was beÿ Jhro Hoch Reichs Gräffl. Excellenz letztern Gebürgs Reise an Manschafft ist gebrauchet worden. als nehml:			
36.	Träger, zu denen 3 Stühlen 2 Tage á 5 sgl.		12	
25.	So Bier, Proviand, herrschafft. Bagage fou- ragie vor die Pferde getragen 2 tage á 5 sgl.	8	10	
2.	Jser Leute, so die Pferde geführet 2 Tage á 5 sgl.		20	
1.	Heinrich Neumann Förster 2 Tage á 7 ½ sgl.		15	
1.	Christoph Körner Förster 2 Tage á 7 ½ sgl.		15	
1.	Anton Rücker Förster 2 Tage á 7 ½ sgl.		15	
1.	Hanß Friedrich Mehrle Förster 2 Tage á 7 ½ sgl.		15	
	Summa	23	rthl.	

Acta - Den Grenz Strittigkeiten im ober Gebürge zwischen der Herrschaft
Greiffenstein und Kynast betreffend.

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Mann		rth.	sgl.	hl.
	Consignation			
	Was zu Außräumung der völligen Grentzen an Mannschafft ist gebrauchet worden als nehml:			
23.	So von weissen Flinßberg, biß zu den Mummel und Jser Zusammenfluß die Grentze beräumet 3 Tage á 5 sgl.	11	15	
10	Welche noch 2 Tage darüber, des überbliebene beräumet, haben zusammen 5 Tage á 5 sgl.	8	10	
1	Heinrich Neumann Förster 5 Tage á 7 ½ sgl.	1	7	9
1	Anton Rücker Förster 5 Tage á 7 ½ sgl.	1	7	9
1	Hanß Friedrich Mehrle Förster 5 Tage á 7 ½ sgl.	1	7	9
	Nachgesetzte haben den Weg nach der Jser zu ausgebessert als			
6	2 Tage á 5 sgl.	2		
5	1 Tag á 5 sgl.		25	
1	Heinrich Neumann 2 Tage á 7 ½ sgl.		25	
	Summa	26	27	9
	H. F. Schmidt Forstmeister			

Acta - Den Grenz Strittigkeiten im ober Gebürge zwischen der Herrschaft
Greiffenstein und Kynast betreffend.

Staatsarchiv Breslau Akta Majątku Schaffgotschów Sign. Gryf 219

Vermerck der Jennichen Leute, welche an der Grentz Besichtigung
Mit Jhro Hohe Reichs Gräffl. Excell: Vnßern gnädigen Graffen vndt
Herrn ... Gebürgs hin tragen vndt räumen sindt gebrau..get als

von Kuntzendorff dage

Tobiß schröder 1

hanß george Kretschmer 1

george Joon 1

Jeramiß schröder 1

Christoph schröder 1

hanß george Ander 1

Christoff Feist 1

 Blumendorff

hanß Christoph Mentze 1

Gottfried Rücker 1

hanß Christoph Feist 1

Hanß Christoph Mentzel 1

hanß heinrich taniel 1

Gottlob Mentz 1

hanß heinrich Fischer 1

hanß Christoph serben Eßher 1

Christoph Körner Förster 1

 den 21 August 1727

VerMerck der Jennichen welche die grantz

beräümet, Alß	dage
Christoph Körner Förster	1 ½
Marthin Honße	1 ½
hanß Christoph Ander	1 ½
hanß Friedrich Frantze	1 ½
hanß heinrich Rößler	1 ½
hanß heinrich Paumert	1 ½
hanß george Buchstein	1 ½
Jermiß Ander	1 ½

den 18^t. vndt 19^t. Augusto 1727

Consignation

Der Gemeine Cuntzendorff der 7 Personen welche sind an der
Kynast: vnd Greiffensteinischen Grantz gewesen.

Anna 1727

Tobiaß Schrötter

Christoph Feiste

Christoph Schrötter

Görge John

Hans görge Ander

hans görge Ketzschmer

Jeremiaß Schrötter

Consignation

Der Gemeine Cuntzendorff
der 7 Personen welche sind an
der Kinatl: und Greiffensteinischen
Grantz gewesen. Anno 1727

1733
10/7

N° 131

Grantz Beschreibungen
Mit denen Herren Benachbahrten
Herrschaften, als andern Vnter-
thännigen gründen pp.

Deÿs /: titul :/ Sr Excellenz Per Hoch
Reichs gräfl. Gallaßischen Herrschafft
Friedlandt
Vnd Jwart Erstl: mit demem gräfl. Desfourische
Herrschafften Semmil und Rohoseßen d. 10. Julÿ 1733

A° 21




NB. die altengränzsachen bies juer...(Siegel.... leuthe
begrenzung sind alle in die Registratur die auch alda
zu finden sein.

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.



Gränztbeschreibung Zwischen Jhro Excellenz der hoch Reichs
gräffl Gallaßischen Herrschafft Friedlandt und den Defourischen Herr-
schafft Semmil den 10^{ten} Julÿ 1733 p.

Gränztbeschreibung


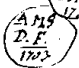
Zwischen Jhro Excell: der Hoch Reichs Gräfflichen Gallaßischen Herr-
schaft Friedlandt Eines theils, und Jhro Hoch Reichßgräffl: gnaden Desfuor-
ischen Herrschafft Rohositz anderten theils, welche gränzt begehen und be-
schreibung in denen hintern entlegenen gebürgen oder waldungen
bey denen sogenannten 3 flössern anfanget /: alwo die Herrschafft
semmlische sich Endiget, die Herrschafft Friedländische gränzen aber Rech-
ter handt, dann lincher handt Rohgosetzer gränzen anfangent ./ be-
schrieben den 22. et 23. Junÿ 1733 und Zwarth.

N ^{ro}		Schritte
1 ^{mo}	Der Erste gränztbaum so die Herrschafft Semmill Endet, und die Herrschafft Rohosetz antritt, sodann mit der friedländischen fortgränzet, ist eine fuchte, in welcher dreÿ Nagel als Semiller Seiths mit  Rohosetzer mit  und Friedländer  gezeichnet Von der zur Einer Buchen, alwo ein Creütz Friedländischer, und in einer Thannen ein X. Rohosetzerseits	220
2.	Von der Rohosetzer in 1 ^r Buchen altfriedländischerseits aber in 1 ^r Thannen Urnes X.	82
3.	weiter in 1 ^r buchen Friedländisch 1. alt, und Rohosetzer	





Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

N ^{ro}		Schritte
	seith 1 ^{mo} fuchte ein neues X	298
	Jtem Rohosetzer seits ist obiges X weiterumb	15
4.	ferner in 1 ^r fuchten Friedländer 1 altes und Rohosetzer sets 1. Neues X	165
	Jtem Rohosetzerseits ist obiges X weiter umb	20
5.	mehrs in 1ner Buchen Friedländischerseits ein Neues X gleich über Rohosetzerseits eben in einen Jung Buchel 1. Neues X	122
6.	Ferner den Berg hinauf Friedländerseits in 1ner Fuchten 1 altes X nebst Neuen nagl  gezeichnet, und Rohosetzerseits in einer Buchen 1 Neues X nebst alten nägl mit  gezeichnet	130
7.	weither den Berg hinauf und auf der Ebend Friedländer 1 Neues X wie auch gleich über Rohosetzerseits 1 Neues X. in Fuchten	282
8.	Jtem Friedländer 1 ^r fuchten altes Rohosetzerseits in 1r. fuchten neues X	112
9.	Von der Friedländer in 1 ^r buchen 1 Neues X nicht weniger Rohosetzerseits eben in 1 ^r buchen ein Neues X	142
10.	Von Friedländerseits in 1ner buchen altes X und Rohosetzerseits anitzo stadt der eingegangenen alten buchenb so Cassiert, und in 1 Neues büchel transferiret neues X	145
11.	Von der Friedländer seits 1 Fuchten neues X undt Rohosetzer seits eben in 1. Fuchte ein neues X.	183
12.	Rohosetzerseits in 1 ^{ner} Buchen und Friedländerseits	





Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

		schritte
	in 1 ^{ner} füchten mit X.	210
13.	Von der Friedländerseits mit 1 ^{ner} füchten altes, in- gleichen Rohosetzseits eben in 1 ^{ner} füchten 1 altes X.	107
14.	von dar übers Schwartze Floß bies an die wisse Thesse, alda in 1 ^{ner} füchten Friedländische, und Rohositzer- seits eben in 1 ^{ner} füchten altes X	125
15.	mehrsers von dar lincke handt an die Thessen hinauf Rohositzer, und fiedländer seits in 2 füchten alte X.	272
16.	dem friedländer 1 altes und Rohositzer seits ein Neues X. in füchten.	
17.	weiter zum Erstenmahl über die Weiße Thesse Friedland 1. altes X. mit 1 Neuen nagel  und Rohosetzer seits 1 altes X mit alten nagel  in füchten	110
18.	Von dar Rechter handt an der Thessen aufwerts bederseits in füchten 4 neue X.	135
19.	weiter in 2 Füchten neue X bederseits Herrschafften	76
20.	Ferner in 2 Füchten bederseits Herrschafften neue X	105
21.	worvon wieder über die Thessen zum andernmahl in füchten friedländer 1 altes Rohositzerseits 1 Neues X.	185
22.	Alßdann zum 3 ^t mahl über die Thesse in fünften fried- länder 1 altes und Rohositzerseits ein neues X.	84
23.	Zum 4 mahl über die Theresse ein 2 füchten beederseits alte X.	164
24.	Von dann weiter neben der Thessen Lünckerhandt in 2 Füchten bederseits Herrschafften enue X.	217
25.	Von dar Rohositzerseits in 2 füchten 2 Neue X.	70






Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

N°		schritte
26.	ferner Rohosetzer, wie auch friedländer bederseits Herrschafften in füchten 2 Neue X.	45
27.	mehr friedländer und Rohositzerseits in 2 füchten neue X.	55
28.	von dannen zum 5. 6. 7 ^t . mahl über die Thesse friedländer und Disfourischerseuts in 2 Füchten neue X.	242
29.	Zum 8 ^t . mahl über die Thesse in füchten beederseits herrschafften 2 Neüe X.	150
30.	Zum 3 ^t . mahl über die Thesse in 2 Füchten friedländer seits mit 1 alten X und Neuen nagln  ge-	
	zeichnet, und Rohostzerseits eben 1 altes X und Neuen nagl  gezeichnet.	157
31.	mehres 1 bederseits in 2 Füchten 2 alte X.	220
32.	Mehrers Friedländerseits in 1 füchten 1 neues X mit Neuen nagel  gezeichnet und Rohositzer	
	seits in einer füchten ein altes X mit neuen nagel  gezeichnet	353
33.	weiter in 2 Füchten beederseits neue X	136
34.	Von dar über eine Sumpichte wiesen, worauf kein Holtz stehet, 2 Füchten, in welche Rohosetzer ein neues, und friedländerseits 1 altes X.	382
35.	Von annen 2 füchten Friedländer- und Rohosetzer seits 2 neue X.	60
36.	Ferner in einer Füchten Friedländerseits ein Neues und in einer Füchten Rohosetzerseits 1 altes X.	111
37.	item in 2 füchten Rohosetzer und Friedländerseits 2 alte X.	143

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

		schritte
N° 38.	mehr auf der Rohosetzerseith in einer füchten ein altes X. mit neuen nagel  gezeichnet in gleichen Friedländerseits eben ein altes X. mit Neuen nagel 	173
39.	Von dar bis übers than wasser Rohosetzer in 1ner füchten altes und friedländerseits neues X.	153
40.	ferner gegen bergan auf der Rohositzerseith in einer füchten ein neues, und gegen der friedländerseiths eben in 1r. füchten ein altes X.	108
41.	Weiter bergauf gegen Rohositzerseits ein Neues, undt friedländerseits in 1ner füchten altes X.	163
42.	item bergauf Rohositzerseits und friedländerseits an 2 füchten 2 alte X. nebst neuen nageln, der Desfourische mit  und Gallaßische mit  gezeichnet	226
43.	Mehr an berg hinauf an 2 füchten 2.	50
44.	item Rohositzer und friedländerseits, von der in 2 füchten X.	134
45.	mehr dan berg hinauf in 2 füchten an Rohositzer seits 1 altes und friedländerseits 1 neues X.	50
46.	wieder Rohosetzerseits in 1r. füchten 1 altes, und friedländer seits in einer füchten 1 neues X.	116
47.	Von dan in 2 füchten bederseits 2 alte X.	84
48.	Ferner in 2 füchten Rohosetzer und Friedländerseits neue X.	164
49.	weiter berg ab Friedland und Rohositzer bederseits in 2 füchten alte X.	82





Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

N°	Beschreibung	Schritte
N° 50	mehres Rohosetzer und friedländerseits in 2 füchten neue X.	110
51.	dann in 2. füchten bederseits 2 alte X.	39
52.	Alsdann übers bergwasser friedländischerseith, anstatt des alten Rederischen nagl, so sich nicht mehr befunden, ein Neuer mit  gezeichnet, nechts alten X. und auf der Rohositzerseiten ingleichen ein neuer nagel mit  gezeichnet und alten X.	132
53.	Von dar in 1. füchten Friedländerseits so der alte nagl Von Herrn Herr Graffen Antonio Von Gallaß nicht mehr befunden, wie auch Rohositzer Seith außgebrennt und anitzo nur bederseits in 2 füchten neue X	63
54.	ferner friedländerseits in 2 Buchen und Rohositzer und Rohositzer seits 1 orllen ¹ 2 abte ² X.	119
55.	ferner bergan so Vormahlen Friedländerseits von Herrn Graff Mathias Von Gallas ein nagl, wie auch Rohosetzer seit ein neuer gewesen, weylen aber Keiner mehr befunden, als seind 2 neue, und zwart friedländer in 1. buchen, mit  und Rohositzer eben in 1. buchen mit  gezeichnet nebst 2 neuen X.	144
56.	Weither friedländerseits in 1. füchten vom Herrn Herrn grafen Frantz von Galla nagl mit Jahrl. 1675. nicht weniger anderseits ein nagl von Rohosetzer Herrschafft mit  nebst 2. X.	193
57.	Von dar in 1. buchen friedländer, und 1 ^r . füchten Rohosetzerseits 2 alte X.	111
58.	item in einer tannen Friedland, und in einer buchen Rohosetzerseit 2 alte X.	193

¹ Orllen = Bergahorn

² abte = Absche = Eberesche

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

		Schritte
N.º 59.	ferner in 1 ^r . buchen friedländerseites ein neüer nagel  und Rohositzerseits auch in 1. füchten 	244
	nebst 2. neuen X.	
60.	mehres in 2 füchten bederseits alte X.	184
61.	Jtem auf der Rohositzerseith in 1 ^r . Buchenb 1 altes und friedländerseith in 1. buchen 1 neues X.	73
62.	Weiter friedländer in einer buchen, nicht weniger Rohosetzerseits in 1 ^r . füchte alte X.	134
63.	Von der in 2 füchten bederseits neue X.	62
64.	item in 2 füchten friedländer, und Rohositzer seith 2 neüe X.	98
65.	in 2 füchten eben beederseits 2 alte X.	45
66.	Von dar auf der Friedlänischen Seit, in 1 ^r . buchen und Rohositzerseith in 1 ^r . füchten 2 und X.	59
67.	Von dar bies an die gränztbuche alwo beim 3. flossern sich die friedländische mit der Rohositzer Endet, und die Reichenbergische angehet, darjenen sich stadt 9. anitzo 12. gränzt nagl befunden, und beim 12. Nageln genennet wirdt. Dieße Nägl aber bestehen alß Friedländische seits betreffent.	325
	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>Reichenberger seits</p>  </div> <div style="text-align: center;"> <p>Rohositzer seits</p>  </div> </div>	
	Summa Summarum	
	<div style="border-top: 1px solid black; width: 200px; margin: 0 auto; padding-top: 5px;"> = 9787 Schritte </div>	

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

Beÿ dieser grantzbeschreibung seindt geweßen
alß zeügen.

Graff Gallaßischer Seits
Johann Tresch forstmeister
Christian Wondrack
 Rentschreiber
Hanns Geörg Richter
 Oberförster

Graff Desfourischer seits
Ferdinandus Jgnatius Schauer
von Tugenburg – forstmeister mpp.
Martin Ludwig, ober-
 förster
Hans Michel Rößler, Jäger
Johann geörg Dreßler, Richter
in Albrechtsdorff.

Dieße obstehende grantzbeschreibung welche mir denen
in die Marckbücher eingeschlagenen, und mit Vnsern Beder-
seitigen nahmens Buchstaben berzeüchneten nägln, alßo in ordine
begangen, und ad pur petuam Rei memoriam Vermög denen
befundenen alten Merckzeüchen und Zeügen außsag renouriret
worden, thuen wir in allen und ieder für itzt und künfftige
Zeiten approbiren und bekräftig; Zu deßen mehrer
Vhrkunt, haben wir Vnß nicht allein aigenhändig unterschrieben
Sondern auch Vnseren angebohrne gräffl. Insiegel wohl wissentl.
beytrucken laßen, So geschehen groß Rohosetz den 10. Julÿ 1733 p.

L. S.

Carl Joseph Graff Desfours mpp.

Gräntz Beschreibung

Zweischen der hoch Reich Gräffl. Gallaßischen Herrschafft
 Reichenberg, und Desfourischen Herrschafft Rohosetz

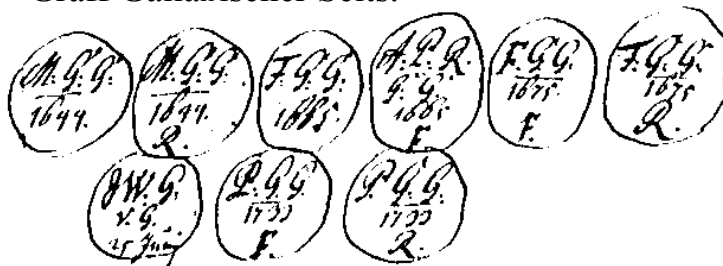
Gräntzbeschreibung

Zwischen Jhro Excell: der Hoch Reichs Gräfflich Gallaßischen
 Herrschafft Reichenberg Einerseits, und Jhro hoch Reichs
 gräffl. gnaden Desfourischen Herrschafft Rohosetz anderten
 theils, Welöche gräntz begehe und Beschreibung in denen hintern
 entlegenen Gebürgen oder Waldungen bey denen so ge-
 nanten 3 flössern anfanget /: alwo die Herrschafft Fried-
 ländische gräntzen mit besagter Rohositzer gräntzen ab-
 fallet /: bies an friedrichswalden, oberhalb des glaßhüttenmeisters
 sich endiget am 22. et 23^{ten} Juny gehalten worden und zwarth.

N. 1°. Von denen 3 flössern wo vorhin in einer buchen 9. nāgl
 gesteckt, itzo aber von seithen friedlandt, Reichenberg und Roho-
 setz 3. nāgel beygeschlagen worden, und er also anitzo bey
 denen 12 nāgl genennet wirdt auf welcher nāgl eingehauet, und zwarth

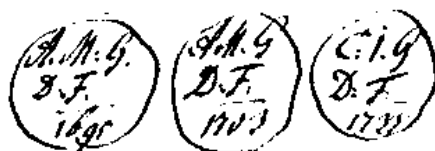
Schritte

Graff Gallaßischer Seits.



Item

Graff Desfourischer Seite aber



Von dar nun

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

	Schritte
Bies obig dem Mittlern dritten floß stehet Reichenbergerseits eine füchten worjnnen ein alter Röderischer nagel mit einen Radt, und Rohosetzerseits eine Buchen mit einen nagel C. I. G. D. F. bies darin sind	25
2 ^{do} . Von der Rechter handt zue einen Thännenstock, in welcher ein alter nagegel Reichenbergerseits mit M.G.G. 1644. Rohosetzerseiten aber eine füchten und alter nagel A: M. G. D. F. 1703 bies dahin	108
3. Weiter Rechter handt, das ist Reichenberger seits, Lüncker hand aber Rohosetzer seits an beeden orthen, 1. tannen mit alten X.	206
4. ferner Reichenbergerseits 1 buchel Rohosetzerseits 1 tannen mit alten X.	66
5. dann über das 3 ^{te} floß Reichenbergseits 1 tannen mit einem neüen nagel P: G: G: 1733 R: B: desfourischeerseits 1 Füchten mit alten nagl A: M: G. V. D: 1694	234
6. weiterfort bederseits 2 müttlere büchel, iedes mit einem X. bemercket. Bies dahienn	100
7. Ferner Von dar auf beden seithen eine thannen mit Neuen X Signirt	112
8. Von dar siendt wiederumben 2 füchten bereits welche mit neuen X. bemerckter sind bies dahin	150
9. Weiterhien wieder dergleichen auf beeden seithen 1. füchte, iede mit einen neuen Creutz bemercket, bies dorten hien seind	225
10. item auf beden seiten eine füchten iede mit alten X.	96

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

	schritte
N. 11. wieder weiter hien, Reichenbergerseits ein büchel mit neüen nagel P: G: G: 1733 R: und Rohosetzr seits eben ein neuer nagl C: I: G: V: D: 1733 in einer tannen	180
12. Mehrmahlen Reichenbergerseits eine tannen mit voriger Nagel J: W: G: V: G: 1704 den 25ten Juny, Rohosetzerseits auch eine tannen mit einen Nagel A:M: G. v. D: 1703	56
13. Weiterforth Reichenbergerseits eine füchten mit einen X. Rohosetzerseits 1 tannen auch mit alten X.	198
14. Von dar Reichenbergerseits eine buchen, Rohositzer seits aber eine füchten, iede mit neuen Kreütz bemerket, bies dahin seind etwas berg unter	87
15. Mehr den berg hinunter, Reichenberger seits eine tannen, Rohosetzerseits aber ein füchtl, bede mit neuen V.	98
16. Noch weiter foth bederseits eine tannen mit alten X.	41
17. Dann noch mehres den berg hienunter auf beeden seithen eine tannen mit Vorherigen alten X.	196
18. Bies an den Fluß die Camietzen genand, und so dann auf der andern seiten dieses Wassers bergauf, Reichenbergerseits eine füchten mit alten X Rohosetzer seits aber auch eine füchten mit nagel A: M: G.D.F. 1703	80
19. Mehrers bergan, auf seithen Reichenberg, eine tannen, Rohosetzerseits ein Klein buchel, iedes mit neüen X. bemerket	160

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

N°	Schritte
20. weiter forth bergauf, auf beden seithen ein Büchel mit neuen X.	230
21. Von dar Reichenbergerseits 1 büchel, Desfourischen aber eine tannen mit neüen +	94
22. weiter forth auf seitehen Reiochenberg in einer tannen ein neüer nagel P.G:G: 1733 R. Rohosetzer seits aber eben ein Neüer nagl in einer tannen C: I: G: V: D: 1733	196
23. in zwey tannen, als Reichenbergerseits ein alter Röderischer und anderseits ein Desfourischer alter nagel	140
24. weiterforth, Reichenberger Seits eine tannen Rohosetzerseits ein Klein büchel iedes mit neuen X.	66
25. berunter, Reichenberg, und Rohosetzerseits ein tanel mit neüen X.	180
26. dann bies an ein Wasserle, alwo Reichenberger seits ein tanel, Rohosetzerseits aber eine füchten ieder mit alten X	76
27. ferner in einer tannen Reichenbergerseits, Rohosetzerseits aber in einer buchen alte X.	144
28. Von dar über den fluß die Platney genandt, so dann berg an, bederseits eine füchte mit alten X. bemercket, bies dahin seind	90
29. weiter den berg hienauf, in Mitte beeder gräntzen stehet eine tannen, wojnnen Reichenbergerseits ein alter Röderischer Rohosetzerseits aber ein Voriger Nagl A: M: G: D: 1703	106
30. Noch mehr hien auf Reichenbergerseits ein büchel	

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

	Schritte
Rohosetzerseits 1 füchtel mit neüen X.	120
31. Auf der Ebene beederseits ein büchel mit neuen X.	174
32. Weither hin unter Reichenbergerseits ein Klein füchtel mit einen Neuen Rohosetzerseits aber eine tannen mit alten X.	226
33. beederseits 2 Kleine füchtel iedes mit neuen X.	96
34. ann Reichenberger Herrschafft in einer Buchen ein alter nagel F:G:G: 1699 R: und rohosetzer seits 20 Schritte weiterhin in einen tannel ein neüer nagel, alwo der alte Verlohren gangen mit Buchstaben und Jahrzahl C. I. G: V. D: 1733 biß dahinn	266
35. Auf beedenseithen ein füchtl mit neuen X. bemerckt	155
36. Wiederumben so, das ist bederseits Kleine füchtel mit neüen X.	104
37. Von dar bies in das so genante Rothe floß, sodann über solchen, gränzet Rohosetz mit dem Reichen- bergischen Hüttemeister /: doch dennoch die gnädigste Obrigkeit grund herr verbleibet :/ bies dahin	134
Ferner	
38. Von diesen Rothen floße, biessl bergan durch die Kleinen füchtln Lüncker hand an graff Desfour- schen, Rechter handt aber an das glaßhütten- meister walde, bederseits ein füchtel, iedes mit einem X. bies dahin seind	232
39. weiterhin auf bedenseithen eine füchten mit neüen X	60

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

	Schritte
49. Von der Reichenbergerseits ein füchtel, Rohosetzer aber ein füchtl mit neuen X. bemercketh.	115
41. dem Berg hinauf Reichenbergerseits, desgleichen auch Rohositzerseits 1 füchtel mit neuen X.	112
43. ³ Von dar weiter auf beydenseithen ein füchtel mit Neuen Xer Versehen.	113
44. dergleichen Neue X. bederseits in einen füchtel	135
45. Wiederumben auf beedenseithen ein büchel mit Neuen X. bemercketh	212
46. Von der Lüncker handt an Casper Zenckers Rohosetzer Vnterthanns, und Rechter handt ferner hien an des Reichenbergischen Friedrichswalder Glaßhüttenmeisters iederseits ein büchel, so in Mütten der gräntzen stehet, und mit 2 Neuen X. bemerckt ist, bies dahien	162
47. weiterhin von diesen büchel, wo Reichenberg mit bemelten Rohosetzer Vnterthan Casper Zenckern gräntzet, Braußen aufn freyen feldt, einen Stein ein gesetzt, worunter Glaß und Kohlen liegen, oben darauf aber ein X. eingehauen ist	45
48. fernerhin aufwerts ein breitter liegender stein, bede gräntzen bedeutendt, in welchen 1. Neues X eingehauen worden, bies zu solchen seind	72
49. Von dar noch mehr aufn freyen feldt hinauf Lieget ein großer breitter stein, darneben aber ein kleiner worauff Zwar nicht oben, sondern auf der seithen gegen den waldt zu, ein neues X. eingehauen worden	52
50. Nicht weniger ein stein, bede gräntzen betreffenth	

³ N° 42 fehlt

Clam-Gallas Schloßarchiv in Friedland
Staatsarchiv in Děčín
Grenzbeschreibungen der Herrschaft Friedland
mit den Herrschaften Semil u. Rohosetz, 1733.

	Schritte
wo sich des Joseph Zenckers Jenseits grund anhebet, ein neu eingesetzter stein, Worunter Scherben liegen, oben mit einen X. bemerkte, bies dahin	98
51. Von diesen stein weitter forth sind 2 große Steine wo zwischen durch beede gräntzen gehen, ieder mit einen X. bemerket	135
52. Do dann Reichenbergseits ein büchel, Rohosetzer seits aber ein füchtel, iedes mit neuen X	133
53. Weiterhienn auf seiten der Herrschafft Reichenberg eine thannen mit einen X und alten nagl M: G: G: R. Rohosetzerseits aber ein großer stein mit einen X	32
54. So dann beederseits ein füchtel mit neuen X	102
55. Ein großer liegender Stein, woran hinwerts auf der seithen ein X.	64
56. weiter ein liegender stein, woran oben ein Creutz auß- gehauen	74
57. Ein dergleichen stein, an welchen das X auf der seithen eingehauen	46
58. wiederumben ein hoher stein obwärts an der seiten mit einen X bemerkter	20
59. und Letztlichen, alwo Vormahls eine alte buche mit nägeln bemerkte gestanden, solche aber umb- gebrochen, anitzo an dem stocke ein Neuer stein eingesetzt, und mit einen X. bemerket worden alwo sich Vor dießmahl die begräntzigung Endet, bies dahin seind	44

Latus

Schritte

Nach solchen gräntzen Reichenbergterseits, die
Friedrichswalder, und Rohosetzerseits Johannesber-
ger Vnterthannen, bies an das Herrschafft Reichenberg-
ische dorff gräntzendorff, und so dann weiter mit
dem zur Herrschafft Klein Skall gehörigen dorff Lautscheneÿ

Summa dieser begräntzung an Schritten

betraget

7274

und

Beÿ dieser begräntzung auf anordnung beeder-
seits hohen obrigkeiten seind gewesen, und wahren
zuegegen als zeugen.

Auf Seithen der Herrschafft Reichenberg

H. Dominicus Magzin Secretary

H. Johann Adam Tscherwencka, Hauptmann

Johann Bargtmann Oberförster

Dauiedt Müller, förster in Friedrichswalde

Hanns Friedrich Mühler förster in Bertzdorff

Vnd

Auf seiten der Herrschafft Rohosetz

H. Paul Aßman Verwalter zu Morgenstern

Carl Dreßler, Jäger

Carl tischer, }

Geörge Feix } förster oder heger

Johann Christoph Scholtze Maxdorffer Richter

Dieße obstehende grantzbeschreibung, welche mit
denen in die Margkbaüme euingeschlagenen
und mit Vnsern beederseithigen nehmens Buchstaben
bezeüchneten nägeln, also in ordine begangen,
und ad perpetuam rei memoriam Vermög denen
befundenen alten Märckzeichen, und Zeugen auß-
sagen renouiret worden; thuen wier in allen undt
ieder für itzt und künfftige zeithen approbiren, und
bekräftigen, zue dessen mehrer Vhrkundt haben
wier Vnß nicht allein aigenhändig unterschrieben,
sondern auch Vnsere angebohrne gräffl. Insiegln
wohlwissentlich beytrucken lassen. SO geschehen
Groß Rohosetz den 10^t. Julÿ Ao. 1733

L. S.

Carl Joseph Graff Desfours mpp.

Hierauf wird von Seite des österr: Kommissärs folgendes erwiedert

ad 1. Durch die seit dem J. 1628 über diesem in Verhandlung stehenden Wald entstandenen u. von Zeit zu Zeit zwischen den Dominien Friedland u. Greiffenstein erneuerten Streitigkeiten kann die österreich: Regierung u. beziehungsweise die Krone Böhmens ihre Ansprüche auf die Landeshoheit über diesen Wald keineswegs für erschüttert halten und wird gegen die Abhörung aller Zeugen, welche sich ohnehin nach denen inzwischen vorübergegangenen Generationen nur auf die neuere Zeit beziehen könnte, so wie gegen alle Rücksichtswürdigkeit solcher neu einzuholender Zeuenaussagen von österr: Seite protestiert. Die Gränze war unbestritten bis zum J: 1628 bewiesen für die gegentheilige Behauptung, deren zwar von dem v: preußischen H: Kommissär erwähnt wird, welche aber nicht vorgelegt werden, wird keine Beweiskraft hiemit zugestanden., sondern gegen eine jede solche Behauptung sich verwahrt. Die in der neueren Zeit eingetretene Theilung der Holzbestände dieses Terrains zwischen Greiffenstein und Friedland kann den Ansprüchen der böhmischen Krone und wohl ohne Zweifel auch dem Private Eigenthum der Obrigkeit von Friedland durchaus nicht nachtheilig seyn, weil durch ein solches Einver-

29

6h

ständniß der beiden Dominien als ein zeitliches Übereinkommen der Privatbesitzer mit Vorbehaltung des dem Einen v. dem Anderen zustehenden Eigenthumsrechtes der Landesgränze nichts vergeben werden konnte.

ad 2. Ist nichts zu erinnern

ad 3. Muß nun bemerkt werden, daß wenn vielleicht nachträgliche rechtsgültige Beweise eine ehemahls bestandenen förmlichen Be-

zeichnung der Bäume in der von Böhmen angesprochenen Linie vorgebracht werden sollten, die Beweiskraft derselben hiemit ausdrücklich vorbehalten bleiben müsse.
ad 4. Die Urkunde vom 22^{ten} Septbr. 1595, welche von Seite des k: preuß: H: Koars hier vorgelegt wird, kann von österr: Seite nur als eine Abschrift, welche vom 26^t Jänn. 1695 von dem k: Hofrichter Hoffmann zu Löwenberg ausgefertigt ist, anerkannt, als beweiswirkend bei der gegenwärtigen Verhandlung aber nicht zugestanden werden, weil diese Urkunde an Niemanden gerichtet ist, somit als ein amtlicher Erlaß nicht angesehen werden kann, als Darstellung von Zeugenaussagen aber die Förmlichkeiten eines Zeugenverhöres nicht besitzt, indem keine Aussage von Zeugen vorliegt, sondern blos darauf sich beruffen wird, was mehrere Leute gesagt

29 h

haben sollen. Überdieß ist diese Urkunde vom 22^t Septbr. 1595 nicht aus Anlaß eines zwischen den Dominien Friedland und Greifenstein, sondern aus Anlaß eines zwischen den Dominien Kynast und Starckenbach obwaltenden Gränzstreites verfaßt worden, folglich wohl auch nicht anzunehmen, daß dieselbe hinsichtlich der zwischen Greifenstein und Friedland bestehenden Gränze mit vollkommener befriedigenden Umständlichkeit und Verlässlichkeit aufgenommen wurde, und mindestens nicht die Absicht dabei zu Grunde lag, einen Beweis über die zwischen Friedland und Greifenstein bestehende Gränze darauf zu stützen.

Die gleichmäßige Urkunde des Hofgerichtes zu Hirschberg vom 28^t Septbr. 1895 ist beinahe ganz gleichlautend mit der vorstehend erwähnten - ist die eine am 27^{ten} März 1704 von dem Hirschberger Hofgerichte hinaugegebene an Niemanden gerichtete und mit dem Siegel der Stadt Hirschberg, aber mit keiner

Unterschrift versehenen Kopie, folglich bei diesen, wie bei der vorerwähnten Urkunde der nämliche Charakter, beinahe ganz dieselben Förmlichkeiten, somit von Seite des kk: österr: Kommissärs dieselben Bedenken und dieselbe Widerspruch hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit und Beweiskraft.

Daß übrigens die von Seite des kk:

30

preußischen H. Kommissärs aus der letzteren Urkunde ausgegangen und in dem gegenwärtigen Protokolle oben niedergelegte Stelle in der bei der heutigen Verhandlung vorgezeigten Urkunde wirklich enthalten, wie auch aus derselben getreulich in dieses Protokoll übertagen worden sey, wird hiemit anerkannt. Daß die Gränze von der Tafelfichte auf den Jserbrunn gehe, wird ja mit von den preuß: k: H: Komm. übereinstimmend mit dem österr: Koär. angenommen und vorausgesetzt.

Daß von dem Jserbrunn weiter der aus diesem Brunn entspringende Wasserlauf die Gränze bilde, wird gleichfalls von dem österreich: Koärs. insoferne zugestanden, als die oben in der Äusserung desselben sub 6. enthaltene Hindeutung auf den in beiden Charten mit D bezeichneten Punkt und den von dort an ununterbrochen fortlaufenden Wasserabfluß geltend verbleibt, es wird aber hiemit widersprochen, daß der in der Vater'schen Charte mit y: g und B: bezeichnete Wasserlauf sowie der mit C: bezeichnete Ursprung dieses Wassers die Gränze bilde, sofort bei der Behauptung verblieben, daß der in der Otto'schen Charte wie auch in die Vater'schen Charte mit X: bezeichnete Wasserlauf die Gränze bilde

30 h

7

und in dem Jserbrunn entspringe, und es wird

demnach auch durchaus nicht der in der Vater'schen Chartre mit C: sondern der mit D: bezeichnete Punkt als Ursprung der Jser oder als Jserbrunn angenommen.

Er verwahret ferner der österr: Koär. der böhmischen Krone alle ernstlichen Folgerungen aus dem Ausdrücke der Zeugen in den obenerwähnten Urkunde vom 10^t Febr: 1629, daß von dem Jserbrun die Gränze gerade hinaus zur großen Jser gehe, und widerspricht hiemit der von dem k: preuß: H: Koär. gemachten Einordnung, daß disem Ausdrücke keine Folge gegeben werden könne.

ad α. Welcher Brunnen oder welcher sichtbare Beginn eines Wasserlaufes von dem Publikum heute als Jserbrunn benannt zuwenden pflegt, ist hier gleichgültig, weil es sich um den im J: 1629 als dem der Streitigkeit über diese Gränze zunächstgelegenen bekannten Zeitpunkt bestanden Sachverhalt handelt; es kann daher das Anerbiethen des k: preuß: H: Koärs. Zeugen über die jetzige Benennung des Jserbrunnes abhören zu lassen nicht angenommen

sondern muß entschieden abgelehnt werden, und wird solchen Zeugen hiemit für keinen Fall ein auf die gegenwärtige Verhandlung auswirkende Glaubwürdigkeit zugestanden.

31

ad β. Daß der auf beiden Charten mit X bezeichnete Wasserlauf bei weiten kürzer sey, als der, welcher auf beiden Charten mit y. bezeichnet ist, kann nicht zugestanden werden, weil der österr: Koär sich noch nicht in den Stand gesetzt sieht, die in der Vater'schen Chartre angegebene Dimensionen für richtig anzuerkennen, die Otto'sche Chartre aber nach der unten folgenden Darstellung in einigen Beziehungen nicht mit den Resultaten der jetzt vorgenommenen kommissionellen Beaugenscheinigung übereinstimmt.

Die Behauptung des k: preuß: H. Koärs. es gebe der Umstand, daß sich in den letzteren Wasserlauf bei f: und g der Vater'schen Charte 2 Gewässer ergießen, diesem Wasserlaufe den Charakter eines selbstständigen Flusses, während dem Wasserlaufe kein fremdartiger Zufluß erwächst kann von dem österr: Koär nicht für richtig und auch nicht für so wichtig u. entscheidend angenommen, sondern muß hie- mit widersprochen werden.

ad y. Sumpfig im höheren oder geringerem Grade ist das ganze Strittstück und es kann durchaus nicht zugestanden werden, daß der von k: preuß: Seite als Jserbrunn angegebene in der Vater'schen Charte mit D. bezeichnete sichtbare Anfang eines Wasserlaufes keinen

31 h

Zufluß aus seiner örtlichen Umgebung erhalte; der österr: Koär. kann demnach diesem Anfang des Wasserlaufes y. auch keineswegs als einen reinen und ganz selbstständigen Quell, welcher schon im J. 1629 für den Jserbrunn hätte angenommen werden können, anerkennen, sondern muß jedoch abermals mit der schon oben sub 6 ausgesprochenen Vorbehalte künftiger hinsicht näherer Nachweisungen oder Behauptungen dabei stehen bleiben, daß der in der Vater'schen Charte mit D: bezeichneten Ursprung des Wasserlaufes y der rechte Jserbrunn sey, weil sich an dem linken Ufer dieses Wasserlaufes an jener Stellen, wo er sich nach den vorliegenden beiden Charten bei B mit dem Wasserlaufe y vereinigt, der unbestrittene Gränzstein auf Greifenstein'schen Teritorio befindet, welcher Stein als Gränzmärke nach allen gewöhnlichen beurtheilungen solcher Gränzzeichen unmöglich und unbegreiflich mitten in fremdes Teritorium aufgestellt werden seyn könnte, und weil zu diesem Steine aus dem Streitstücke nur an dem linken Ufer des Wasserlaufes

x gelangt werden kann.

Auch dürfte dem österreich: Koär wohl die Berufung noch erübrigen, daß in einem Zeitverlaufe von mehr als 200 Jahren wohl sehr leicht es irgend eine Quelle, besonders in einem solchen Terrain, wie das Strittstück ist, in ihrem Bette eine merkbare ihre

32

Existenz jedoch nicht immer nachtheilige Veränderung erleiden kann. Wenn daher der bei D: nach der Vater'schen Chartre entspringende Wasserlauf bei diesem Punkte, von wo an der Wasserlauf X ununterbrochen bis zu seiner oben angedeuteten Vereinigung mit anderm Wasser sichtbar bleibt, im sumpfigen Terrain sich befindet, so kann dieß der Behauptung des österr: Koärs. doch nicht nachtheilig seyn, weil es keine Bestimmung gibt, welche Form und welches Lokale eine Wasserquelle oder Born o. Brun haben müsse, um als solcher angesehen zu werden, und weil eine gänzliche Abräumung des Strittstückes von Moos und Sumpf wohl manche Erscheinung zeigen würde, welche vielleicht die verlässlichsten Kriterien zur Beurtheilung der Stärke aller Quellen in dem Strittstücke liefern dürfte.

ad δ. Daß von Seite des k: preuß: Koärs. selbst aus denen in der Otto'schen Chartre bezeichneten Benennungen der Wasserläufe eine Unterstützung seiner Behauptung hergeholt werden könne, wird von Seite des österreich: Koärs. hiemit widersprochen, weil sich durch die von den Koärs.gliedern vorgenommene Begehung und örtliche Besichtigung des ganzen Strittstückes beträchtliche Dif-

32 h

8

ferenzen zwischen dieser Chartre und dem gegenwärtigen Zustande des Strittstückes gezeigt haben, indem der in dieser Chartre neuge-

zeichnete mit r. g. bezeichnete Wasserverlauf, keinesweges ein sichtbar ununterbrochener Wasserlauf, ist, und der von preuß: Seite angegebene Jserbrunn nicht ohne an der Oberfläche sichtbaren Zuflusse, wie er doch bei der örtlichen Besichtigung gefunden wurde, darin angedeutet ist.

Der österr: Koär verwahret sonach die Krone Nöhmens hiemit ausdrücklich gegen den von dem k: preuß: H: Koär erhobenen Anspruch auf die Gränzlinie von der Tafelfichte zu dem in der Vater'schen Charte mit C: bezeichneten Punkt und von da zu dem Punkte B.

Daß die Otto'sche Charte mit dem gegenwärtigen Befunde nicht übereinstimmt, kann mit den vorstehenden Bemerkungen nicht in Abrede gestellt werden, jedoch muß gegen alle von k: preuß: Seite aus dieser Nichtübereinstimmung etwa gezogen werden wollenden, der böhmischen Krome nachtheiligen Folgerungen hiemit ausdrücklich protestiert werden.

hierauf wurde von Seiten des Pr. Commissarius entgegnet:
ad 1, kann nur auf die frühere Auslassung Bezug genommen werden.

33

Daß die Gränze i. J. 1628 festgesetzt worden, kann möglich sein, wird aber nicht zugestanden; im Uebrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß es bei diesem Punct keiner weiteren Ausführung bedarf, da gewiß so viel feststeht, daß, wenn auch früher eine Festsetzung der Gränze erfolgt ist, diese seit Menschen-Gedenken und gewiß seit rechtsverjähriger Zeit wieder verdunkelt sind
ad 2 u. 3.

ist nichts hiinzuzufügen

ad 4

Es ist recht sogleich nicht einzusehen, wie es im Interesse der Krone Böhmens liegen kann, die Rechtsbeständigkeit seiner Urkunde zu bestreiten, aus welcher Preußischer Seits gerade die Richtigkeit der von Oesterreichischer Seite aufgestellten Behauptung:

daß die Gränze von der Tafelfichte, zum Jserbrunn und von dort bis zur großen Jser gehe.

deducirt und anerkannt wird. Es wird deshalb nicht nöthig sein, die rechtliche Gültigkeit dieser Urkunde weitläufig zu deduciren, indessen wird doch darauf aufmerksam gemacht, daß die praesicirten Documente keineswegs Abschriften, sondern Ausfertigungen im rechtlichen Sinne,

33h

d. h. amtliche Bescheinigungen der Hofgerichte zu Löwenberg u. Hirschberg darüber sind, daß der Inhalt der Urkunden vor denselben Gerichten verhandelt, geschehen und erklärt worden sei. Dieser Character der Documente ergibt sich unzweifelhaft aus der Einleitung und dem Schlusse derselben, worin ausdrücklich bemerkt wird, daß dieselben ausgefertigt seien. Daß die Ausfertigung vom 27^t März 1704 nur mit dem Gerichtssiegel u. keiner Unterschrift versehen ist, ist ganz natürlich, weil der damalige Kanzleigebrauch der Gerichtshöfe nur die Beidrückung der Gerichtssiegel erforderte. Es wird übrigens wiederholt die Gränze angesprochen, wie sie Pr. Seits bisher als die richtige angegeben ist.

Ad α

Es muß allerdings darauf Rücksicht genommen werden, was heut zutags von dem Publikum als Jserbrunnen benannt zu werden pflegt, und um so mehr, als die von Pr. Seits zu allgemeine Zeugen in sehr alten Leuten bestehen, welche über einen längeren als 50jährigen Zeitraum rückwärts disponieren können. Es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß diejenige Stelle, welche Pr. Seits als Jserbrunnen angesprochen wird, auch im Jahre 1628 unter derselben Benennung

34

bekannt war, weil bei der Localbesichtigung sich ergeben hat, daß auf dem ganzen besichtigten Terrain kein ähnliches selbsständiges Wasserbecken auf dem streitigen Terrain vorhanden war, und wenn die Existenz eines solchen an der Oest. Seits als Jserbrunnen bezeichneten Stelle i. J. 1629 behauptet werden sollte, so würde dies Oest.Seits zu beweisen sein, was dann wohl mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte.

ad β ,

hat allerdings die waldige und sumpfige Beschaffenheit des streitigen Terrains nicht erlaubt, daß bei der Localbesichtigung die Längenmaße der Wasserläufe X und Y abgeschritten und auf diesem Wege die größere Länge des Wasserlaufs y festgestellt werden könne, indessen wird der Vaterschen Charte wegen ihrer durch den Befund in allen andern Puncten festgestellten großen Genauigkeit auch hier

vollkommer Glaube beigemessen werden müssen, und auf derselben ist der Wasserlauf y bei weitem als der längere vermerkt; um so mehr, als auf der Vaterschen Charte der Wasserlauf y in der doppelten Länge des Wasserlaufes x bezeichnet und deshalb Jserfluß benannt ist.

34h

Es muß daher Pr. Seits bei allen einschlagenden diesseitigen Behauptungen verblieben werden.

ad γ .

daß das ganze Streitstück im Allgemeinen sumpfig sei, ist richtig. Allein die Localbesichtigung hat ergeben, daß gerade der Jserbrunnen bei C der Vaterschen Charte von trockenem Grund und Boden umgeben sei und wenigstens keinen sichtbaren Zufluß von anders woher hat. Dies wird auch fernerhin behauptet, indessen immer wieder darauf aufmerksam gemacht, daß es für den vorliegenden Streit auf prognostische Ansichten nicht ankommen kann, sondern lediglich darauf, welcher Punct in den Augen des Publikums als Brunnen erscheinen konnte.

Auch die Stellung des Gränzsteines, welcher auf dem linken Ufer des bei B vereinigten Flusses in ~~demjenigen Winkel~~ ~~steht~~, der verlängerten Richtung des Wasserlaufes steht, kann nichts ankommen, da nicht behauptet, geschweige denn bewiesen wird, daß er unter Zuziehung der Krone Preußen gesetzt sei; auch dürfte es gleichgültig sein, auf welchem Ufer derselbe sich befindet, da er offenbar nur die Richtung des Gränzzuges hat bezeichnen sollen, und wenn man eine Linie von

diesem Steine auf den Jserbrunnen
bei C der Vaterischen Chartre zieht,

35

diese Linie gerade in den Wasserlauf
y fällt

Ad δ

Daß den Behauptungen, welche
Preuß. Seits für den allein richtigen
Gränzzug aufgestellt sind, die Angaben
der Vaterschen Chartre zur Seite stehen
muß für zugestanden angenommen
werden; es wird daher bei aller
Folgerungen verblieben, welche
aus diesem jenseitigen Hauptbewweis-
mittel für das Preußische Interesse
hergeleitet sind.

Es wird endlich noch die Erklärung
des Herrn Oestr. Com. über den Vorschlag
gewärtigt, welcher hinsichtlich der
Anmerkung der Vaterschen Chartre gemacht
worden ist.

35 h

Hierauf erklärt der kk. böhmische Coär, daß er ungeachtet der bestehe-
henden Äusserungen des Kön. preuß. Coärs ganz bei seinen
obigen Erklärungen und Ansichten verbleiben müsse, somit
die dort bereits niedergelegten Protest agire und hiemit wieder-
hole, und die Rechte der böhmischen Krone gegen alle Behaup-
tungen und Folgerungen des k. preuß. H. Coärs ausdrücklich und
feierlichst bewahre, sofort bei dem Anspruche auf jene Grenze
beharre, wie sie böhmischer Seits bisher als die richtige angegeben
ist.

Inbesondere findet sich der erste böhm. Coär veranlaßt, hier
gegen die oben niedergeschriebene Meinung des k. preuß. k. Coärs
ad α , "daß jene Stellen, welche preußischer Seits als Jserbrunne
angesprochen wird, auch im Jahre 1629 unter derselben Benennung
bekannt war" zu protestiren, und wiederholt zu erklären, daß
Aussagen von itzt lebenden Zeugen über einen im Jahre 1629 be-
standenen Schaverhalt durchaus keine Glaubwürdigkeit finden können.

Eben so muß der Behauptung des k. preuß. H. Coärs, "daß auf
dem ganzen besichtigten Terrain kein ähnliches selbstständiges
Wasserbecken auf dem strittigen Terrain vorhanden war" wider-

sprochen werden, weil nicht das ganze Streitobjekt besichtigt wurde, und es muß von böhmischer Seite dabei verblieben werden, daß von preuß. Seite bisher durch nichts erwiesen wurde, daß dieser sichtbare Beginn eines Wasserlaufes, welcher von preuß. Seite als Jserbrunn bezeichnet werden will, im Jahre 1629 mehr als alle anderen Quellen im Streitstücke als selbstständig angesehen, und von den damals vernommenen Zeugen als Jserbrunnen gedacht werden mußte.

ad β. Wird nochmals erklärt, daß der Behauptung, des k. preuß. H. Koäers. daß der Wasserlauf y kürzer als der Wasserlauf x sey – weder an sich, noch in ihren Folgerungen beigetreten werden könne, sondern selbe ~~daß~~ noch ausdrücklich widersprochen werden müsse, da von böhmischer Seite die Dimensionen der Vaterschen Karte nicht angenommen werden können so wie auch nochmals erklärt wird, daß die in der Ottoschen Karte vorkommenden Bezeichnungen oder Benennungen für die preußische Seite nichts erweisen können.

ad γ. daß der von preuß. Seite angesprochene Jserbrunnen mit trockenem Grund und Boden umgeben sey, wird hiemit widersprochen, und darauf angetragen, daß eine ganz genaue Vermessung des ganzen Streitstückes gemeinschaftlich durch einen böhmischen und einen preußischen

37

Ingenieur vorgenommen werde, damit von böhm. Seite ein ganz genau detaillierter Anspruch gestellt werden könne. Auch bleibt der böhm. Coär bei der oben angegebenen Meinung wegen des Grenzsteines B und dessen M..... für die Bestimmung des Grenzzuges stehen, und gesteht demnach den von dem Königl. preuß. H. Coärs dagegen gemachten Einwendungen keine An....würdigkeit zu. Zugleich aber muß behandelt werden, daß dieser Stein eben so gut, wie jener bei der Tafelfichte mit Zustimmung der preus. Behörden aufgestellt wurde, und es tritt die Präsungzion für die böhmische Behauptung ein, daher den Beweis, daß dies nicht der selbe ist, von der preuß. Seite geführt werden müßte.

Die Vatersche Charte wurde allerdings durch die erstliche Besichtigung mit den gegenwärtigen Terrainsverhältnissen mehr übereinstimmend, als die Ottosche gefunden und im Allgemeinen kann dagegen, in so fern es sich um eine Darstellung des jetzigen Terraingeländes handelt, nemlich hinsichtlich der angedeuteten Formen, nichts eingewendet werden, doch kann das innere Detail u. die Dimensionen ohne eine genauere Ueberprüfung, welche sie deshalb hiermit vorbehalten wird, als ganz richtig noch nicht anerkannt

werden.

Hierauf wurde vom Pr. C. erwidert:

Die vorstehenden Anhörungen des Oest. H. Com.
in so fern sie auf die Localität Bezug haben,
werden durch den, in der Verhandlung vom 26. eus.
niedergelegten Befund der Localitätsbesichtigung
gewürdigt werden können, weshalb denn
von Preußischer Seits eine Wiederholung der diesseitigen
Behauptungen nicht nöthig errachtet wird.
Hinsichtlich der Folgerungen, welche jenseit
aus der Stellung des Grenzsteins bei B
gezogen werden wird Pr. Seits bei

37 h

den früheren verblieben
es noch wie vor des
bezeichneten Gränzzuges als einziges richtiges
in Anspruch genommen.
Daß die Vatersche Charte in ihrem Umrissen
in hinsichtlich der Flächen-Bezeichnung richtig
sei, geht schon daraus hervor, daß sie
in dieser Bezeichnung mit der Ottoschen Charte völlig
übereinstimmt.

Sofort äusserte der k. k. Commissar, daß er
hiemit nochmals seine, in dem gegenwärtigen
Protokolle niedergelegten Behauptungen, Einwendungen
u. Vorbehalte wiederhole, und die gegenwärtige
Verhandlung, nachdem der H. Pr. Comissar den von
böhmischer Seite gemachten Ansprüchen, nicht beizutreten
geneigt sei für geschlossen erklären müsse.

Dieselbe Erklärung gab der K. Pr. Com.
unter denselben Vorbehalten an Protestatioen
für das Interesse der Pr. Krone ab...

Hiemit wird die Verhandlung geschlossen und
folgen die Unterschriften

38

Protocoll

Aufgenommen auf der Oberamtskanzlei der Herrschaft Friedland am 18^{ten} November 1834

Gegenstand

Jst die Einvernehmung des obrigkeitlichen Forstmeisters Herrn August Saatzen und mehr anderen Personen auf dem Grunde der anher gelangten Anzeige des gräflichen Forstamtes dtt^o 20^{ten} Oktober 1834. N^o Jest: 3088 über die gemachten Entdeckungen daß beinahe gegen drei Monate der sogenannte Jserborn ausgetrocknet sey.

Es wurde in dieser Beziehung eingenommen dem H: Forstmeister August Saatzter, und gesetzlich erinnert die Wahrheit anzugeben, worauf er antwortet.

ad Generalia

Jch heisse August Saatzen bin 50 Jahre alt gebürtig von Sansoussie Brodetz – Hft. katholisch, verheurathet, habe zwei Kinder, nemlich Sohn Karl, und Tochter Karoline, bin in obrigktl: Diensten auf der Herrschaft Friedland, Reichenberg, Grafenstein, Lämberg und Brodetz als Forstmeister angestellt, wovon ich mich auch ernähre, bin noch nie in einer Untersuchung gewesen, auch nicht bestraft.

ad Specialial

1.

Jst Jhnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotschischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und sind Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben ?

ad 1.

Die Quelle, die von der gräfll. Schafgotschischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, ist mir nur soweit bekannt, als dieselbe preussischer Seits bei der abgehaltenen öffentlichen Commission dafür gehalten werden wollte u. allein

47

weder ich noch sonst Jemand von dem gräflichen Forstpersonale, noch irgend ein Insasse der Umgebung böhmischer Seits, und sey er der älteste aus den angränzenden Gemeinden wird und kann diese angebliche Quelle für den wahren Jserborn ansehen, indem die dortige Umgegend in einer ziemlich ausgedehnten Peripherie meist aus Sümpfen bestehet, aus welchen sodann mehrere Flößel entspringen, und sich erst durch die nach und nach erfolgende Abdachung der dortigen

Gebürsgegend dazu bilden.

2.

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigene Erfahrung oder durch ein Gerücht ?

ad 2.

Durch den heurigen trockenen Sommer bemerkte ich in den obrigktl: Waldungen daß viele kleinere Quellen und Flöbel ganz ausgetrocknet waren – dies brachte mich auf den Gedanken, auch die dortige Gegend zu untersuchen, und es wurde mir zu gleicher Zeit von dem untenstehenden Forstpersonale gemeldet, daß der preußischer Seits angebliche Jserborn ganz ausgetrocknet wäre – worauf ich sonach einige Insassen aus der Gemeinde Weisbach ersuchte, sich persönlich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, und solches sodann schriftlich zu versichern, welches auch geschah.

3.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser ?

ad 3.

Nach Aussage des Forstpersonals war diese Quelle schon anfangs Juli versiegt, und blieb es auch bis in October. Gegenwärtig hat sie wieder einiges Wasser.

4.

Jst Ihnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen Sie selbe anzugeben ?

ad. 4

Es ist nicht denkbar daß die Vertrocknung dieses angeblichen Jserbruns nicht wenigstens von den dortigen Fortspersonale bemerkt worden wäre, eben so von den dortigen Futterleuten und Hirten, doch weiss ich Niemanden namentlich anzugeben.

5.

Haben Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

ad 5.

Da der Jser Fluß seinen Ursprung aus mehreren Quellen hat, welche so wie jene Hauptquelle, die böhmischer Seits für den wahren Jserborn gehalten wird, und das sogenannte Gränzwasser oder Ochsenflöbel bildet, den ganzen Sommer

48

über hinlänglich mit Wasser versehen waren, so konnte die Vertrocknung des preusischer Seits angegebenen Jserbruns auf den Jserfluß, außer dem ungewöhnlich kleinen Wasserstande – keinen weiteren wesentlichen Einfluß haben.

6.

Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey ?

ad 6.

Hieraus glaube ich mit bestimmtheit folgen zu können: daß diese Quelle, welche preußischer Seits für den wahren Jserborn angegeben wurde, nimmermehr der wahre Jserborn seyn kann; indem derselbe durch so lange Zeit ganz ausgetrocknet war, während andere Jserquellen, und absonderlich jene, die böhmischer Seits dafür gehalten wird, hinlänglich und fortwährend mit Wasser versehen waren.

7.

Haben Sie sonst noch was zu erinnern ?

ad 7.

Jch halte es für meine Pflicht noch folgendes hinsichtlich dieses Gränzstreites zu Erinnerung zu bringen. Die sehr ausgedehnten Waldungen der Herrschaft Friedland sind vor mehreren Hundert Jahren, wo wegen damaligen Zeitverhältnissen und geringer Population beinahe gar kein Holzverkehr war, nicht in so strickter Aufsicht wie gegenwärtig gestanden, so zwar: Daß

48 h

wie man sicher weiß, bloß 2 oder 3 Individuen über mehr als 12000 Joch Wälder die alleinige Aufsicht hatten, während preußischer Seits die anliegenden Wälder in kleineren Revieren getheilt, so auch mit hinlänglichen Personale versehen waren, was wegen größerer Holzconsumtion der damals schon bestandenen Glashütten und Eisenwerke auch nothwendig war. Es läßt sich daher mit aller Wahrscheinlichkeit vermuthen: Daß diese entstandene Gränzunvorsichtigkeit bloß dem böhmischer Seits stattgehabten Mangel an hinlänglicher Aufsicht zugeschrieben werden könne. Die bestehende Uralte Gränzbeschreibung sagt zwar: die Gränze gehe von der Tafelfichte zum Jserborn, und von dort zum Werkstücke. Bekanntlich gehen die meisten Waldgränzen entweder in Thälern und Flüssen, oder auf den Rücken der Berge, und in letztern Falle findet man, wie die Erfahrung lehrt, selten oder nie schwelle Absprünge, sondern es ist stets eine ziemlich gleiche Richtung beibehalten. Im vorliegenden Falle aber macht von der Tafelfichte aus, die preußischer Seits angesprochene Gränze von der graden Richtung über den Berg Rücken einen störenden Absprung und Winkel, und zieht sich an der Berglähne schief und seitwärts fort bis zu dem in Rede stehenden von preußischer Seite auf alle Fälle unrichtig angegebenen und heuer ausgetrocknet gewesenen Jserborn, und von dort in dem sich bildenden Flöbel in einem ungeheuren Bogen bis zum Werkstücke. Die Böhmischer Seits behauptende Gränze hingegen geht von der Tafelfichte am

49

Berg Rücken fort zum sogenannter Tafelstein der in einer ziemlicher Entfernung von der Tafelfichte noch befindlich, und in welchem die Jahreszahl und der Name eines preussischer Seits in gräfl: Schafgotschischen Diensten gestandenen Försters gravirt ist. – von dort geht die Gränze in ziemlich gleicher Richtung zu dem böhmischer Seits angesprochenen nicht ausgetrockneten Jserborn, und sodann in dem sich hieraus bildenden Flöbel: genannt

das Gränzfloß oder Ochsenfloß in gleicher Richtung fort bis zum Werkstücke. Dieses Werkstück ist ein Uralt behauener Gränzstein, der an der Mündung obbenannten Gränzflößels oder Ochsenflößels an dem großen Jserflusse preusischer Seits eingesetzt ist. Durch das Daseyn dieses Gränzsteins oder Werkstückes an der Mündung des Gränzflößels wird und muß unumstößlich bewiesen werden, und kein Sachkenner kann anders urtheilen: als daß dadurch und zwar von diesem Punkte aus, eine Gränzscheidung angezeigt seyn müsse. – Wäre dies nicht der Fall, so wäre benannter Gränzstein ja ganz überflüssig – Wie würde und könnte es Jemandem einfallen, noch je eingefallen seyn, wenn eine Gränze in einem Flusse ununterbrochen fortgehen soll einen Gränzstein inzwischen daran setzen zu lassen, und zwar denselben allgemein anerkannten Gränzstein, auf dem sich die Uralte Gränzbeschreibung bezieht, und von wo aus, nemlich von der Mündung des Gränzwassers die preußische Gränze in den Groß-Jser-Fluß einfällt, und darinn fortläuft? - Wenn

49 h

endlich dieser Punkt, nemlich das Werkstück von dem die alte Gränzbeschreibung sagt: daß die Gränze vom Jserborn auf selben zugehn, nicht derjenige wäre, von wo aus die preußische Gränze aus dem Gränzwasser in den großen Jser-Fluß einfällt, so wäre nicht nöthig gewesen, solches in der alten Beschreibung auszudrücken, sondern es wäre sicher nur gesagt worden: die Gränze gehe von der Tafelfichte auf den Jserborn, und von dort in dem daraus entspringenden Flößel fort. – Durch die böhmischer Seits allgemein bekannte Benennung des oft erwähnten Gränzwassers oder Ochsenflößels ist auch schon dadurch ein sicheres Merkmal zu entnehmen, daß es eine Gränzscheidung ausmache. Auch wird in Militärischer Beziehung die böhmischer Seits angesprochene Gränz-Linie sicher entsprechender befunden werden.

Diese gewieß nicht zu verwerfenden Gründe be-

stimmen mich: sie zur weiteren Prüfung vorzulegen, obwohl ich unter mehrerem andern auch den von einem noch lebenden Weißbacher Jnsassen vorgefundenen alten eisernen Gränznagel an der böhmischer Seits behauptenden Gränze – anführen könnte.

A. Saatzén
Forstmeister

Nach geleisteter Fertigung wurde einvernommen

Annastas Hausmann

Nach gesetzlicher Erinnerung zur Wahrheit gibt selber an:

ad Generalia

50

Jch heisse Annastas Hausmann, 61 Jahr alt, gebürg von Pahs Grafensteiner Herrschaft: katholisch, verheurathet und habe 6 Kinder, bin im obrigktl: Diensten auf der Herrschaft Friedland in Haindorf als Waldarbeiter angestellt, wovon ich mich auch ernähre, bin noch nie untersucht worden auch nicht bestraft.

ad Specialia.

1.

Jst Jhnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotschischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und sind Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Jch erkenne ihn nicht für den wahren Jserborn aus diesem Grunde weil er heuer ausgetrocknen ist, alle übrigen Flüsse welche im Gebirge entspringen, haben das Wasser behalten nur dieser nicht welchen die Preußen für den sogenannten Jserborn halten. Der Hebebach entspringt eine halbe Stunde höher noch vom Jserborn, und hat dennoch sein Wasser behalten, auch der sogenannte Ochsenfloß was wir aber Gräntzfloß nennen hat ebenfalls wie alle Jahre, sein Wasser behalten, wie kann das der Jserborn seyn, indem er vertrocknet ist.

2.

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigene Erfahrung oder durch ein

Gerücht ?

ad 2.

Durch den Weisbacher Müller Joseph Hübner
50 h
bin ich berichtet worden daß der Jserborn vertrock-
net seye, über diese Nachricht bin ich sogleich geflis-
sentlich hingegangen und habe richtig angetroffen, daß
der seyn sollende Jserborn das Wasser verloren
hat.

3.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt,
ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder
giebt die Quelle bereits wieder Wasser ?

ad 3.

Diese Quelle kann bereits versunken seyn mit Ende Au-
gust und war gegen drei Monate ausgeblie-
ben, und zwar bis halben Oktober, gegenwärtig
da überall Wasser ist, so giebt sie auch wieder
Wasser.

4.

Jst Ihnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung
dieses angeblichen wahren Jserborns auch
von einigen Menschen von der Schafgotsischen
Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen
Sie selbe anzugeben ?

ad 4.

Es läßt sich nicht denken, daß die Vertrocknung
wenigstens dem Schafgotsischen Forstpersonale
bekannt seyn müsse, weil das Forstpersonale eben
so gut wie wir hinkommen muß, indem die Preußen
die Waldungen durchgehen, doch kann ich Niemanden nament-
lich hier angeben.

5.

Haben Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der
Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß ge-
merkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß
Jser gehabt hat ?

ad 5.

Jch habe nichts bemerkt.

51

6.

Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung
dieser Quelle zu folgern sey ?

ad 6.

Diese Folgen können daraus entstehen, daß jeder anerkennen muß das der wahre Jserborn nicht seyn kann, und ich halte diese ausgetrocknete Quelle für gar nichts.

7.

Haben Sie sonst noch was zu erinnern ?

ad 7.

Nichts mehr.
Vorgelesen und gefertigt.

Anastas Hausmann
Waldarbeiter

Weiter nach geleisteter Fertigung einvernommen.

Stephan Ansorge

Nach gesetzlicher Erinnerung zur Wahrheit gibt derselbe an:

ad Generalia

Jch heisse Stephan Ansorge, 42 Jahr alt, gebürtig aus Eckersbach Grafensteiner Herrschaft, katholisch, verheurathet und habe 4 Kinder, bin als obrigktl: Revierjäger in Högewald wohnt, wo ich mich auch von meinem Dienste ernähre, ich bin schon in mehreren Untersuchungen gewesen, und zwar: wegen Raubschützen, welche mir in meinem Reviere geschadet haben, und mir das Leben nehmen wollten, bestraft bin ich

51 h

aber noch nie worden.

1.

Jst Jhnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotschischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und sind Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben ?

ad 1.

Es ist keine Quelle sonder ein zusammen gelauenes Wasser von mehreren Seiten; diese Quelle erkenn ich nicht für den wahren Jserborn sondern für ein fortwährend laufendes Wasser durch das Thal. Den heurigen Sommer durch die starke Dürre ist die Quelle ganz ausgetrocknet, und ganz oben auf den Flöschchen war keine Spur von Wasser, wie kann das also seyn daß das der wahre Jserborn wäre ? Denn eine

Quelle trocknet nie aus. Erst späterhin hat sich ganz unten das Wasser ein wenig gezeigt. Meiner Meinung nach wäre drüben der Jserborn, wo das Strittstück der Schafgotsischen Gränze anfängt, was man Ochsenfloß und auch Gränzfloß nennt, genau kann ich es aber nicht angeben. Der sogenannte Gränzfloß hat heuer bei der trockenen Witterung ganz ausgehalten, und mehr Wasser gehalten als wie die Quelle welche von Schafgotsischer Seite für den Jserborn gehalten wird. Eine nähere Beschreibung kann ich von ihrer Lage nicht hier angeben. Meiner Ansicht nach liegt auch der Gränzfloß höher wo er entspringt, als wie der seyn sollende Jserborn.

2.

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn

52

vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht ?

ad 2.

Durch eigene Erfahrung, ich war persönlich dorten und habe bemerkt daß der seyn sollende Jserborn vertrocknet seye.

3.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser ?

ad 3.

Jm Monate August und September war ich dorten oben, und habe gefunden daß die Quelle vertrocknet sey, gegenwärtig war ich nicht oben, folglich kann ich auch nicht sagen, ob sie Wasser giebt. Weiter oben aber noch höher als der Gränzfloß liegt war ich unlängst, und traf genug Wasser an. so wie durch den ganzen Sommer.

4.

Jst Ihnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen Sie selbe anzugeben ?

ad 4.

Wahrscheinlich muß es ihnen bekannt seyn daß

der angebliche Jserborn vertrocknet sey, weil das Forstpersonale von der Schafgotsischen Herrschaft tag täglich dahin kommen müsse, doch weiß ich Niemanden hier anzugeben.

5.

Haben Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt,

52 h

welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

ad 5.

Gemerkt habe ich nichts.

6.

Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey ?

ad 6.

Jch schlüsse aus der Vertrocknung daß hier niemahls eine Quelle war.

7.

Haben Sie sonst noch was zu erinnern ?

ad 7.

Weiter nichts, blos das: wegen dem Gränzstein welcher an der Spitze – wo der Gränzfloß in das zweite Floß einfällt – steht, und zwar auf der preussischen Seite, wo sich Niemand von der Schafgotsischen Herrschaft dazu bekennen will, was das für ein Stein ist, wohin derselbe gehört, vermutlich aber zeigt der Stein die Linie der Gränze dem Gränzflosse nach. Uibrigens habe ich nichts zu erinnern.

Vorgelesen und gefertigt

St. Ansorge

Revierjäger
in Hegewald

Nach getaner Namensfertigung wurde einvernommen:

Joseph Sachers

53

Nach gesetzlicher Erinnerung zur Wahrheit gibt selber zu Protocoll:

ad Generalia

Jch heisse Joseph Sachers, 65 Jahr alt, gebürtig von Friedland aus dem Schloßbezirke, katholisch verheurathet, habe 6 Kinder, bin obrigkeitl.

Revierjäger in Weisbach wohnhaft, und ernähre mich von meinem Dienste, bin noch nicht untersucht worden, auch nicht bestraft.

ad Specialia

1.

Jst Ihnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und sind Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Von der wußte ich früher nichts und erst bei der Commission im vorigen Jahre habe ich in Erfahrung gebracht, daß diese Quelle der wahre Jserborn seye. Ich kann aber dieses Wasser nicht für den Jserborn anerkennen, sondern nur für ein zusammen gelaufenes Wasser welches sich in dem Loche aufhält. Wenn das die Quelle von dem Jserborne wäre, so dürfte solche nie austrocknen, und heuer traf es sich, daß das Wasser ausgetrocknet ist. Die übrigen Quellen welche sich an unserer Gränze befinden, haben ihr Wasser beibehalten, und nur diese ist ausgeblieben. Wo der wahre Jserborn seyn, kann ich nicht angeben auch bin ich nicht im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu machen.

53 h

2.

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht ?

ad 2.

Durch mein Dienstgeschäft bin ich in die Wahrnehmung gelangt, daß der seyn sollende Jserborn ausgetrocknet ist.

3.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser ?

ad 3.

Mit Ende August kam ich hin, und bemerkte daß die Quelle vertrocknet, gegenwärtig giebt

sie wieder Wasser, weil mehrere Regen folgten. Anfangs Okrober war noch kein Wasser in dem Loche zu sehen.

4.

Jst Jhnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen Sie selbe anzugeben ?

ad 4.

Daß die Vertrocknung dem Schafgotischen Forstpersonale bekannt seyn müsse, läßt sich leicht dencken, weil sie so gut wie Wir hinkommen müssen, doch kann ich Niemanden namentlich hier anführen.

5.

Haben Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Ein-

54

fluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

ad 5.

Gemerkt habe ich nichts.

6.

Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey ?

ad 6.

Aus dieser Vertrocknung kann ich nichts anderes folgern, als was jeder Mensch sagen muß, daß das der Jserborn nicht seyn kann, weil die Quelle ausgetrocknet und in den übrigen Quellen genug Wasser ist.

7.

Haben Sie sonst noch was zu erinnern ?

ad 6.

Jch habe nichts mehr zu verinnern.

Vorgelesen und gefertigt

Joseph Sachers

Revierjäger

Weiter wurde nach geleisteter Fertigung einvernommen:

Wenzel Schæfer

Nach gesetzlicher Erinnerung zur Wahrheit gibt derselbe an:

ad Generalia

Jch heisse Wenzel Schäfer, 35 Jahr alt, gebürtig von Reichberg, katholisch, verheurathet, habe 4 Kinder, bin als Gewehrförster angestellt und in Liebwerda wohnhaft, ich ernähre

54 h

mich von meinem Dienste, ich war noch nie in einer Untersuchung, auch noch nicht bestraft.

ad Specialia

1.

Jst Ihnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und sind Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Bekannt ist mir diese Quelle so weit, daß das der Jserborn seyn soll, welche Quelle für selten wird, ich erkenne aber das Wasser nicht dafür, weil das nur eine Pfütze ist, und heuer im Monate August ausgetrocknet war, eine nähere Beschreibung ihrer Lage kann ich nicht angeben.

2.

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigene Erfahrung oder durch ein Gerücht ?

ad 2.

Jch bin in Dienstgeschäfte dahin gekommen, und vernommen daß dieses sumpfige Loch ausgetrocknet ist. Jch habe mich noch gewundert wie das seyn könne, daß diese Quelle ausgetrocknet sey, welche für den jserborn gehalten wird.

3.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, und ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser ?

ad 3.

Gleich im Monate Juli bin ich dahin gekommen

55

wo die Quelle schon vertrocknet war, und die Vertrocknung dauerte bis Ende Oktober wo ich wieder hin kam, und fand in den Löchern etwas wenig Wasser. In den übrigen Quellen was wir für Gränzwasser annehmen, im Ochsenfloß was wir Gränzfloß nennen, war den ganzen Sommer durch genug Wasser, und dort war alles vertrocknet. Wie im Monate Oktober die Regen kommen. so hat das Loch wieder Wasser gehalten, und giebt gegenwärtig wieder Wasser.

4.

Jst Ihnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen Sie selbe anzugeben ?

ad 4.

Das weiß ich nicht ob ihnen etwas davon bekannt ist, aber vermutlich müssen sie davon wissen, weil sie eben auch im Dienstgeschäfte dahin kommen müssen.

5.

Haben Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

ad 5.

Jch habe nichts gemerkt.

55 h

6.

Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey ?

ad 6.

Aus dieser Vertrocknung können keine andere Folgen entstehen, als daß dies keine Quelle sondern nur eine Pfütze ist, wo blos aus den Bergen das Wasser sich hinein zieht.

7.

Haben Sie sonst noch was zu erinnern ?

ad 7.

Jch habe sonst nichts mehr.
Vorgelesen und gefertigt
Wenzel Schäfer Gewehrförster

Weiter wurde nach geschehener Fertigung einvernommen:

Joseph Hübner

Nach gesetzlicher Erinnerung zur Wahrheit gibt derselbe zu Protokoll:

ad Generalia

Jch heisse Joseph Hübner, 36 Jahr alt, gebürtig aus Weisbach, katholisch, verheurathet, unbekindert, ich besitze zwei Mahlmühlen und eine Feldwirtschaft in Weisbach wovon ich mich ernähre, ich war noch nie in einer Untersuchung, auch nicht bestraft.

ad Specialia

1.

Jst Jhnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt,

und sind Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

56

ad 1.

Mir ist früher von dieser Quelle nichts bekannt gewesen, bis heuer wollte ich aus dem Loche auf meine Mühle das Wasser benützen, weil mir gesagt wurde daß oben eine Quelle ist, welche genug Wasser gibt. Jch gieng daher mit dem Florian Neisser aus Weisbach hin, und wollte die Quelle untersuchen ob drinnen hinlängliches Wasser ist, fand aber zum Unglück daß das Loch ganz vertrocknet war, darauf sagte mir der Florian Neisser, das ist ein schöner Jserborn, wenn er das Wasser verlohren hat, dieses Loch wollen die Preußen für den Jserborn halten, haben wir uns uiberzeugt, daß das nur eine Pfütze ist, und ich erkennen dieses Loch für keine Quelle, sondern nur für ein aus den höheren Bergen zusammen gelaufenes Wasser. Eine Beschreibung ihrer Lage kann ich nicht angeben.

2.

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen,

daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht ?

ad 2.

Durch eigene Erfahrung weil ich selbst oben war, ich gieng die Pfütze ganz um, fand aber nirgends Wasser.

56 h

3.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser ?

ad 3.

Wie ich oben war das war im Anfange Juli, wo schon das Loch vertrocknet war, sodann im Monate Oktober kam ich wieder hin, und fand dinne noch kein Wasser; ob gegenwärtig diese seyn sollende Quelle Wasser giebt, kann ich nicht sagen, weil ich seit dem Monate Oktober nicht oben war.

4.

Jst Jhnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wissen Sie selbe anzugeben ?

ad 4.

Davon ist mir nichts bekannt.

5.

Haben Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß bemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

ad 5.

Jch habe nichts gemerkt.

6.

Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey ?

ad 6.

Aus dieser Vertrocknung kann nichts anderes gefolgert

57

werden, als bis dies keine

Quelle sey.

7.

Haben Sie sonst noch was zu erinnern ?

ad 7.

Jch habe nichts mehr.
Vorgelesen und gefertiget
Joseph Hübner
Müllermeister

Es wurde nach geschehener Fertigung einvernommen.

Florian Heisser

Nach gesetzlicher Erinnerung zur Wahrheit giebt derselbe zu Protocoll.

ad Generalia

Jch heisse Florian Neisser, 32 Jahr alt, gebürtig aus Weisbach, katholisch, verheurathet habe zwei Kinder, bin Rabermacher und Holtzspalter wovon ich mich ernähre, ich bin noch nie in einer Untersuchung, weder bestraft gewesen.

ad Specialia

1.

Jst euch die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und seydt ihr im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Die Quelle kenn ich ganz genau, ich kann sie aber für eine Quelle nicht halten, weil sie kein Wasser hält, und heuer im Sommer ver-

57 h

trocknet war. Es ist so ein Loch von ungefähr einer Elle, und wenn Regnerisches Wetter eintritt so ist das Loch voll Wasser, weiter kann die Pfütze Niemand für eine Quelle anerkennen.

2.

Wie seydt ihr in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht ?

ad 2.

Jch bin persönlich oben gewesen mit Joseph Hübner, und habe mich überzeugt daß kein Wasser drinnen ist. Jch habe mich sehr gewundert daß das Loch

kein Wasser hält, weil die Preußen behaupten wollen, daß das der wahre Jserborn seye.

3.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser ?

ad 3.

Jch bin im Monate Juli und im Oktober wieder oben gewesen, und fand Niemals drinnen Wasser ob gegenwärtig die Quelle wieder Wasser giebt ist mir nun unbekannt, weil ich nicht mehr hin gekommen bin.

4.

Jst euch nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wißt ihr selbe anzugeben ?

ad 4.

Davon ist mir nichts bekannt.

58

5.

Habt ihr, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

ad 5.

Jch habe nichts gemerkt.

6.

Was glaubt ihr, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey ?

ad 6.

Weil das keine ordentliche Wasser-Quelle ist, so können auch keine Folgen aus der vertrocknung Entstehen. Das ist blos ein Loch wo sich bei nasser Witterung drinnen Wasser hält.

7.

Habt ihr sonst noch was zu erinnern ?

ad 7.

Nein.

Vorgelesen und gefertigt
Florian Neisser

Sonach wurde nach geschehener Unterschrift einvernommen.

Franz Neumann

Nach gesetzlicher Erinnerung zur Wahrheit giebt derselbe zu Protocoll:

ad Generalia

Jch heisse Franz Neumann, 54 Jahre alt, katholisch, gebürtig aus Weisbach, verheurathet und habe 8 Kinder, ich bin ein Dominikalhäußler und Weisbäcker, und ernähre mich von der Weisbäcker

58 h

profession, ich war noch in keiner Untersuchung auch nicht bestraft.

ad Specialia

1.

Jst Ihnen die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und seyn Sie im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Mir ist die Quelle soweit bekannt weil ich im heurigen Sommer oben war, ich wollte mich auch Uiberzeugen weil ich hörte daß der seyn sollende Jserborn ausgetrocknet sey: wie ich hienauf kam wurde von der Sache richtig überzeugt daß in dem Loche wirklich kein Wasser vorfinden war, meiner Meinung nach kann das keine Quelle seyn, blos ein tiefes Loch wo sich bei nassem Wetter dort das Wasser aufhält. Eine Beschreibung ihrer Lage kann ich nicht angeben.

2.

Wie sind Sie in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht ?

ad 2.

Durch ein Gerücht bin ich in die Kenntniß gekommen daß dieser angebliche Jserborn vertrocknet sey: darauf lief ich hinauf überzeigte mich daß drinnen in dem Loche kein Wasser war.

59

3.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, und ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser ?

ad 3.

Das war am 1^{ten} Oktober h: J: wie ich oben war,
und fand kein Wassser drinne, ob gegenwärtig
die Quelle vertrocknet ist, weis ich nicht weil ich
seit der Zeit nicht hinauf gekommen bin.

4.

Jst Jhnen nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses
angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Men-
schen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt wor-
den sey, und wissen Sie selbe anzugeben ?

ad 4.

Hierüber kann ich keine Antwort geben, weil mir
nichts bekannt ist.

5.

Habt Sie, oder sonst Jemand zur Zeit der ver-
trocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt,
welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser ge-
habt hat ?

ad 5.

Nein, ich habe nichts gemerkt.

6.

Was glauben Sie, daß aus der Vertrocknung dieser
Quelle zu folgern sey ?

ad 6.

Meiner Ansicht nach kann daraus nichts anders folgen
als daß diß keine Quelle ist.

7.

Haben Sie sonst noch was zu erinnern ?

ad 7.

Weiter nichts.
Vorgelesen

59 h

und gefertigt.

Frantz Neumann aus Weißbach

Es wurde nach geschehener Fertigung einvernommen:

Joseph Neisser

Nach gestzlicher Erinnerung zur Wahrheit giebt derselbe zu Protokoll:

ad Generalia

Jch heisse Joseph Neisser, 40 Jahre alt, katholisch, ge-
bürtig von Weisbach, verheurathet, habe 6 Kinder,
bin Drechsler meiner Profession wovon ich mich auch
ernähre, bestraft bin ich noch nicht geworden, auch
noch nie Untersucht.

ad Specialia

1.

Jst euch die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und seyd ihr im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Die Quelle ist mir bekannt, jedoch das Loch kann nicht für eine Quelle angesehen werden, weil sie kein Wasser hält und heuer ausgetrocknet ist. Uibrigens bin ich nicht im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu machen.

2.

Wie seyd Ihr in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht ?

ad 2.

Vom Joseph Hübner Weisbacher Müller habe ich erfahren daß der angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, darauf gieng ich späterhin mit Joseph

60

Krause hinauf und habe zum Wunder gefunden daß das Wasser aus dem Loche sich ganz verlohren hat.

3.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, und ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser ?

ad 3.

Das war am 1^{ten} Oktober h: J: wie ich mit dem Joseph Krauße, Franz Neumann, und Florian Neisser oben war, und das Wasser nicht mehr drinnen fand, ob gegenwärtig die seyn sollende Quelle wieder Wasser giebt, ist mir unbekannt, weil ich seit der Zeit nicht hinn kam.

4.

Jst euch nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wißt ihr selbe anzugeben ?

ad 4.

Mir ist davon nichts bekannt, doch denke mir es daß wenigstens das Graf Schafgotsischen Forst-

personale von der Austrocknung wissen muß.

5.

Habt ihr, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

ad 5.

Jch habe nichts gemerkt, auch zweifle ich sehr daß sonst Jemand was gemerkt hätte.

60 h

6.

Was glaubt ihr, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey ?

ad 6.

Daraus kann nichts Nachtheiliges folgen, weil das keine wahre Quelle - sondern nur ein Loch ist, auch kann diese Pfütze für ein Quelle von Niemanden anerkannt werden.

7.

Haben Sie sonst noch was zu erinnern ?

ad 7.

Nein.

Vorgelesen und gefertigt.
Joseph Neisser

Hierauf wurde nach gethaner Fertigung einvernommen:

Joseph Kraus

Nach gesetzlicher Erinnerung zur Wahrheit giebt derselbe an:

ad Generalia

Jch heisse Joseph Kraus, 41 Jahr alt, gebürtig von Weisbach, katholisch, verheurathet habe 3 Kinder ich bin ein Häusler, und ernähre mich von Holzspalten, ich bin noch nie Untersucht worden, auch nicht bestraft.

ad Specialia

1.

Jst euch die Quelle, welche von der Graf Schafgotsischen Seite als der wahre Jserborn angegeben wird, genau bekannt, und seydt ihr

61

im Stande eine Beschreibung ihrer Lage zu geben?

ad 1.

Die Quelle ist mir soviel bekannt, wie ich mit mehreren oben war fanden wir dort kein Wasser

früher wusste ich nichts von der Quelle. Ich urtheile aus allen diesen was ich gesehen habe, daß das keine Quelle sey, weil sie vertrocknet ist, denn eine Quelle vertrocknet nie. Sonst kann ich keine Beschreibung ihrer Lage machen.

2.

Wie seyd ihr in die Kenntniß gekommen, daß dieser angebliche wahre Jserborn vertrocknet sey, durch eigener Erfahrung oder durch ein Gerücht ?

ad 2.

Durch die Nachricht des Joseph Krauße habe ich es erfahren daß der angebliche Jserborn vertrocknet sey, ich, der Joseph Krauße, Franz Neumann und Joseph Neisser giengen sogleich hinauf und ueberzeugten uns daß der seyn sollende Jserborn vertrocknet sey, und kein Wasser drinnen zu finden war.

3.

Seit welcher Zeit ist diese Quelle versiegt, und ist sie noch gegenwärtig vertrocknet, oder giebt die Quelle bereits wieder Wasser ?

ad 3.

Wie ich oben war, das war im Monate Oktober, zu der Zeit war kein Wasser in dem Loche, ob gegenwärtig Wasser drinnen ist, kann ich nicht sagen, weil ich nicht mehr draußen gewesen bin.

61 h

4.

Ist euch nicht bekannt, ob die Vertrocknung dieses angeblichen wahren Jserborns auch von einigen Menschen von der Schafgotsischen Herrschaft bemerkt worden sey, und wißt ihr selbe anzugeben ?

ad 4.

Ich kann hier Niemanden Namentlich anführen weil mir davon nichts bekannt ist.

5.

Habt ihr, oder sonst Jemand zur Zeit der Vertrocknung dieser Quelle den Einfluß gemerkt, welchen dieser Umstand auf den Fluß Jser gehabt hat ?

ad 5.

Jch habe nichts gemerkt, und weil das keine Quelle ist, wird auch von andern Leuten nichts gemerkt worden seyn.

6.

Was glaubt ihr, daß aus der Vertrocknung dieser Quelle zu folgern sey ?

ad 6.

Darauf kann ich nichts Nachtheiliges folgen, ja wenn das eine Quelle wäre, und selbe austrocknen möchte, sodann wären böse Folgen zu befürchten seyn.

7.

Haben Sie sonst noch was zu erinnern ?

ad 7.

Jch weis nichts mehr.

Vorgelesen und gefertigt.

Joseph Krauß Weißbach

Nach geleisteter Fertigung geschlossen.

Achaty

Obts...

J: Krause

Actuar

Copia

58670

D. preußische Regierung zu
Liegnitz

Aus dem Protokolle, welches bey der gemeinschaftlichen Kommission über den Gränztritt zwischen Böhmen und Preußen hinsichtlich des Privateigenthums auf die zwischen der böhm: Herrschaft Friedland und dem schlesischen Dominium Greifenstein gelegene Waldstrecke von 367 Joch 163 # oder 957 Morgen am Jserkamm auch das Zank oder Streitstück genannt am 27^t. 8^{br}. 1833 im Schloße Friedland aufgenommen wurde, wird sich Eure etz: die Uiberzeugung verschafft haben, daß der k. preußische Kommissär und Kammergerichtsassessor Kahle, welcher zu dieser Verhandlung statt dem früher bestimmt gewesenen Regierungsrathe v. Hinkeldey beauftragt wurde, die Ansprüche der Krone Böhmen und de Dominiums Friedland auf die Landeshoheit und das Privateigenthum über den ganzen Streitwald nicht nur nicht anerkannt sondern vielmehr über denselben die Landeshoheit für das Haus Preußen ausschließend angesprochen hat.

Auch hat dieser k. Kommissär gegen die von dem hierortigen k:k: Kommissär gegen die von dem hierortigen k:k: Kommissär beigebrachten Behelfe und namentlich gegen die im Jahre 1787 von dem Ingenieur Otto über diesen Streitwald aufgenommene geometrische Mappe welche schon bey der im Jahre 1789 vorzunehmen gewesenen gemeinschaftlichen Ausgleichungskommission zur Grundlage anzunehmen war, und auch gegenwärtig dem hierländigen k:K. Kom. samt den Zeugenaussagen in dieser Absicht mitgetheilt wurde, ausdrücklich protestiert.

Dagegen hat dieser Kommissär eine im Jahre 1831 durch den Kondukteur Bergmann verfasste Kopie einer Spezialcharte über das stittige Waldstück der Kommission vorgelegt, welche auf

70

Veranstaltung der Kriegs und Dominienkammer zu Glogau in den Jahren 1756 u. 1757 durch Ernst Philipp Friedrich Vater aufgenommen worden war.

Bei der Lokalbesichtigung, welche wegen den zwischen der Vaterischen Chartre und der Ottischen Mappe obwalteten Differenzen vorgenommen wurde, zeigte es sich, daß die beyden nächsten un Streit-

tigen Gränzpunkte sowohl in der Vaterschen Charte als der Ottischen Mappe richtig angegeben erscheinen.

Der in der Ottischen Mappe mit den rothen Buchstaben **g**. bemerkte Punkt erscheint in der Vaterschen Charte mit **C** bezeichnet, und soll nach der Angabe des k. preuß. Kommissärs den Jserbrunn und den Ursprung der kleinen Jser bedeuten, wo dagegen böhm: Seits behauptet wurde, daß der in dieser Charte und in der Ottischen Mappe mit **D** bezeichnete Punkt auf der von Böhmen als Landesgränze angegebenen Linie, aus welchem Punkte das in der Ottischen Mappe als Gränzflößchen bemerkte Wasserflößchen entspringt, und sich bey **b** in die große Jser ergießt, der Jserborn sey.

Das sowohl in der Vaterschen Charte als auch in der Ottischen Mappe mit **F** bezeichnete Flößchen wird mit dem in der Ottischen Mappe erscheinenden in dem Streitwalde entspringenden Börnchen in eben dieser Mappe als Ursprung der kleinen Jser angegeben; in der Vaterschen Charte aber das grüne Kammel genannt. –

Bei jenem Bornchen, welches auf der böhmischer Seits als böhm: Gränze behaupteten Linie sowohl in der Ottischen Mappe als auch in der Vaterschen Charte mit **j** bezeichnet ist, und welches in der letztern Charte das weiße Flößchen genannt wird, erscheint in der Ottischen Mappe bemerkt: „Börnkel so an der Grenze entspringt, hat seinen Ablauf durch den streitigen Wald bis an das kleine Jserflößel.“ Laut dem Besichtigungs-Kommissionsprotokolle

70h

vom 26^{ten} 8^{br} 1833 fand sich an diesem Punkte eine breite sumpfige Stelle, aus welcher ein kleines Wasser entsprang das in südwestlicher Richtung fortlief. Auch wurde bey der Verfolgung dieses Wassers entdeckt, daß dasselbe nach etwa 100 Schritten in den im Ganzen sehr sumpfigen Waldgegend sich verlief, auch nicht wieder zum Vorschein kam, obgleich die Kommission die Richtung desselben bis zu dem Punkte **e** der Vaterschen Charte verfolgte, welcher auf der Ottischen Mappe gar nicht angegeben war, sondern erst bey der **Coon** mit dem rothen **g** bemerkt wurde.

Endlich wird in dem Besichtigungsprotokolle bemerkt, daß von der Tafelfichte **a** bis zum Punkte **e** der Vaterschen Charte in der Richtung, welche auf dieser Charte mit **A c I** angegeben ist, ein Fußsteig entdeckt wurde, welcher aber von der Kommission nicht beschritten werden konnte, weil er größtentheils voll Wasser stand.

Gränzbäume, Gränzmahle und andere Gränzbezeichnungen, als in

diesem Protokolle angeführt sind, fanden sich auf dem ganzen streitigen Terrain nicht vor.

Indem der k. preuß. Kommissär die von dem k.k. Kommissär aus der ihm eingehändigten Instrukzion herausgenommenen Beweise für die Rechtheit der von Seite Böhmen behaupteten Landesgränzenlinien zu niderlegen bemüht war, suchte er den Anspruch von Seite Preußens auf die Anerkennung der angegebenen Landesgränze zwischen Böhmen und Preußen auf die Ausfertigung einer Urkunde vom 22^{7^{br}} 1595 welche das damalige k: Hofgericht zu Hirschberg in Gemeinschaft mit dem Hofgerichte zu Löwenberg aus Anlaß eines zwischen den Dominien Starckenbach und Kynast abwaltenden Gegenstrittes aufgenommen hat, dann auf die gerichtliche Ausfertigung einer zweiten Urkunde vom 22^t 7^{br}. 1595 in welcher das Hofgericht zu Löwenberg die Resultate der obenerwähnten Gränzrevision in gleicher Art niedergelegt hat, zu gründen.

71

Daß der Jserbrunn an dem auf der Vaterschen Charte mit **e** bezeichneten Punkte gefunden werden müsse gehe daraus klar hervor:

1. Könne durch eine Menge von Zeugen erwiesen werden, daß heut zu Tage im Publikum nur dieser Punkt als Jserbrunn bekannt sei.
2. Werde von dem Punkte **B** der Vaterschen und **b** der Ottoschen Charte laufende Fluß durch zwei Wasserläufe gebildet, welche bei **B** u. **b** sich vereinigen.
3. Bilde der bei **C** der Vaterschen Charte befindliche Ursprung des Wasserlaufes **Y** einen selbständigen rein begränzten Quell, aus dem der Wasserlauf **Y** ohne fernere Unterbrechung bis zur Vereinigung mit dem Wasserlaufe **X** als selbständiger Fluß fortströme.
4. Werde auf der Ottoschen Charte der Wasserlauf **Y** bezeichnet, "kleines Jserflößl so in die große Jser einfällt, und der Wasserbau **Z**" großer Jserfluß; dagegen heiße der Wasserlauf **X** auf der Ottoschen Charte Gränzflößl so schlesischer Seits entspringt und in die große Jser fällt, so daß die Ottosche Charte selbst besage, daß der Wasserlauf **g** die Jser sey, mithin deren Ursprung, welcher auf der Vaterschen Charte bis **C** bezeichnet ist, der Jserbrunn.

Nachdem sonach der k: preuß. Kommissär den auf der Vaterschen Charte mit **e** bezeichneten Punkt als den eigentlichen Jserbrunn anzusprechen sich veranlasst fand, und auch die von der Tafelfichte bis zu dem Punkte in den beiden Charten gleichmäßig angegebene

Linie und denen Fortsetzung von **O** bis **B**. der Vaterschen Chartre als richtige Gränze in Anspruch nahm hat er gegen die Grundlegung der Ottoschen Chartre ausdrücklich protestiert, weil der Wasserlauf p **b** u. der Wasserlauf f.g.r. gar nicht in natura existire, der auf der Vaterschen Chartre mit **g** bezeichnete Wasserlauf, der Jserbrunn bei **C** und das sogenannte Weisfloß bei **d** gar nicht auf derselben verzeichnet stehen.

Da alle diese Mängel auf der Vaterschen Chartre gehoben

71 h

seien dieselbe auch ein vollkommenes getreues Bild der Lokalität entwerfe, so propornirte der k: preuß. Komissär daß die Vatersche Chartre von der Kommission als Richtig anerkannt, und der fernern Verhandlung zum Grunde gelegt werde.

Wenn man auch die Aechtheit der von den k: preuß. Komissär blos in Abschrift vorgewiesenen zwei Urkunden vom 22^t. Sptbr: 1595 nicht bezweifeln will so können diese Urkunden dennoch hier nichts beweisen; denn es ist.

1. nirgends erwiesen, und muß in Abrede gestellt werden, daß die Gränzbesichtigung vom 22^t. 7^{br}. 1595 auf verlangen oder im Einverständnis und mit Wissen der damaligen Friedländer Obrigkeit vorgenommen worden sei.

Es ist auch durchaus nicht erwiesen, und wird in Abrede gestellt, daß das Hofgericht zu Hirschberg oder das Hofgericht zu Löwenberg zu jener Zeit oder jemals eine Gerichtsbarkeit über die Herrschaft Friedland und ihre Besitzer auszuüben gehabt hätte, und es ist nicht erwiesen, und muß widersprochen werden, daß die fragliche Grenzrevision in Bezug auf die Hft: Friedland und Greifenstein über einen höheren Auftrag, dem sich die seit dem Jahre 1556 bis zur Schlacht am weisen Berge am 8^t. 9^{br}. 1620 im Besitze der Hften: Friedland und Reichenberg gewesenen Freyherrn von Rödern zu fügen gehabt hätten, vorgenommen worden sei.

Es ist aber ferner durchaus nicht erwiesen und muß widersprochen werden, daß die in den Urkunden vom J: 1595 genannten Unterthanen, Schulzen, Förster und Burggraf der Hft. Friedland auf Geheiß im Auftrag und Vollmacht ihrer Obrigkeit bei der Gegenrevision gegenwärtig waren, Nachrichten und Auskünfte auf eine für die Obrigkeit verbindliche Art ertheilt haben, und überhaupt statt der Obrigkeit verbindlichkeiten rechtsgiltig eingegangen sind oder eingehen konnten.

72

Es ist endlich nicht erwiesen und wird widersprochen daß die Urkunden vom Jahre 1595 oder die späteren sogenannte Ausfertigungen vom 26^t. Jänner 1695 und vom 17^t. März 1704 der Friedländer Obrigkeit jemals als Vorschrift zum Nachverhalt und verbindlich zugestellt, und daß sich von der hievon in Kenntniß gesetzten Obrigkeit jemals darnach als aus einer Schuldigkeit wirklich geachtet worden sey.

2. Wären aber auch diese Urkunden vom 22. 7br. 1595 zur Zeit ihrer Entstehung von einer Rechtswirksamkeit gewesen, was jedoch bei den gleicherwähnten Verhältnissen nicht zugelassen werden kann, so würden sie diese Rechtswirksamkeit auf alle Fälle durch die Zeugenverhörsurkunde vom 12^t. Febr. 1629 vollends verloren haben, und sie selbst durch die letztere Urkunde in der Gänze behoben worden seyn, weil eine ältere Urkunde durch eine jüngere, wenn diese denselben Gegenstand wie die erstere betrifft, und mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehen ist, nach den Rechtsgrundsätzen behoben wird.

Laut dieser Urkunde nun hatte Heinrich von Geissel auf Lautsche, des Herzogs von Friedland, Fürsten zu Schlesien, Hauptmann der Fürstlichen Hft: Friedland, dem dem Friedrich Hilsen von Frankstein kay: öffentl: Notar schriftlich zu erkennen gegeben, daß etliche Missverständnisse und Differenzien in dem hohen Gebirge wegen den Kaufinien und Grenzen des Königsreichs Böhmen den Fürsten und Herrn Alberton Herzogen von Friedland etz: eines Theils und den Herrn Hans Ullrich Schafgotsch Freyherrn auf Kinast, Greifenstein und Kämnitz etct. betreffend sich ereignet haben.

Am 8^{ten} 7^{br}. 1628 ist des Freyherrn Schafgotsch Forstmeister Kasper Wilde nach Friedland zu dem Forstmstr. Georg von Schweinichen gekommen und hat angezeigt, daß in vorigen Jahren die Grenzen zwischen Sr. fürstlichen Gnade und dem Freyherrn von Schafgotsch an dem Scheidebach Jserborn am hohen Heidelberge bis auf Wollsteins Kamme zu weit

72 h

dilatirt und erweitert und demnach den Freyherrn von Schafgotsch also in dero Gebirgen zu Schaden geräumt worden wäre.

Worauf und auf geschene Verabredung sich die Herrn verglichen nächst folgenden Dienstag an solchen Ort zu verfügen.

Wornach auch am angesagten Tage als vom 12^t. 7^{br}. auf Ihrer fürstlichen Gnaden Seiten, der obgedachte Forstmstr. nebst den Schulzen und Förstern denn Zeugen, auf Seiten des Freyherrn zu Schaf-

gotsch der obgedachte Forstmeister nebst andern Unterthanen erschienen, auf die Strittigen Stellen gegangen und die Grenzen in Augenschein genommen haben.

Weil dem obgedachten Hauptmann der Hft. Friedkland, wie es in dieser Urkunde heißt, der unumgänglichen Nothdurft erachtet, in Ponderie und Achtnehmung, damit den Sachen rechte Plenernoty und Wissenschaft erkundiget, und demnach weder S^r. fürstlichen Gnaden nach Freyherrn Schafgotschen einiges Neureiss oder Mutwilligkeit erscheine, daß hierüber von dem itzt gedachten beiwesend.; Item fürstl. Gnaden Unterthanen ihm Confessata und was ist an solchen Grenze halber wissenschaftlichen durch einen Notarium publicum und im Beisein an derer ehrlichen vornehmer vom Adl, Alter unter Friedländer Jurisdiktion gar nicht unterlegen noch mit einiger Pflicht verbunden, abgenommen werde, und an Hauptmann Notarii Publici zu solchen Examinie Testiem Actui und dessen Vollziehung bedürfend derowegen den benannten Notarium hierzu erforderte verfügte derselbe am 11^t. Febr: sich in das fürstl. Schloß Friedland, wo ihm die betreffenden Zeugen vorgestellt, und er gebeten wurde, dieselbe allen Fleißes zu befragen was ihnen der abgedachten Grenz halber wissend sey; deren Confessata und Aussage fideliter zu protokollieren und aufzuschreiben, dann in ein gewisses rechtmässiges Instrument zu bringen und eines und mehrerens Instrument herauszugeben und mitzutheilen.

Weil aber solchen S^r. Fürstl. Gnaden Unterthanen und

73

denselben mit Eid und Pflicht subsigirt und unterworfen waren, wurden solche Unterthanen ihres Eides und Pflicht im Beisein und Testime Loco der Hr: Willrich von Hubrigß auf Bertelsdorf, Hieronimus von Nostitz aus Worstrechen Melchior v. Gersdorf auf Weißdorf, Ludwig v. Protzig auf Wilelahe, Rudolph v. Kyoß auf Lomnitz, Joachim von Eberhardt auf Köpper, Heinrich von Beße auf Ebersdorf, Hanns Rikel von Gerßdorf u. Tauchberg ad Nune actum erlassen, worauf er Notar mit dem in dieser Urkunde aufgeführten Eide belegte sie des Meineides aufs fleißigste treulich und genügsam erinnerte und darauf des Examen anfang, wie auch mit fleißiger Protokollierung und Aufschreibung der Aussage und Confessatum vollzog.

Nachdem nun der gedachte Friedrich Hölsen von Frankstein kaiserlicher geschwornener Notar, Practicus bei solchen Examine Testium selbst gewesen, und neben den obgemeldeten Hr: Zeugen, welche auch ihre adeliche Petschaft in diesem Instrumente aufgedruckt und eigener Hand sich unterschrieben, Alles gesehen und gehört, die Aussagen fideliter ex one annotirt, und consignirt hatte, so hat derselbe das offene Instrument hierüber verfasst publizirt, und authentisirt, mit dem beigesetzten gewöhnlichen Notariatsiegel roborirt und bestätigt. Bey dem Bestande einer so gestalteten in Gegenwart acht adelicher Personen, welche der Friedländer Obrigkeit nicht nur mit keiner Jurisdikzion sondern auch mit keiner Pflicht verbunden, daher ganz unpartheilich waren, im Schloße Friedland umständlich umfassend, deutlich mit Beobachtung aller Vorsichten aller innern und äußerlichen Förmlichkeiten jener Zeit höchst feierlich aufgenommenen Urkunde und so beschaffener Zeugenaussagen, welche Urkunde und Zeugenaussage auch von dem dortseitigen k: Kommissär bei der gemeinschaftlichen Kommission laut Protokoll vom 27^t. 8^{br}. 1833 als richtig erlo-

73 h

gnasirt, somit als rechts beständig ausdrücklich anerkannt wurden, muß jeder ältere denselben Gegenstand betreffende Urkunde, insbesondere müssen jene beiden Urkunden vom 22. 7^{ber} 1595 mit ihren sogenannten Ausfertigungen vom Jahre 1695 und 1704 so wie die am Schluß des Protokolls vom 27 Oktbr. 1833 auf verlangen des k:k Kommissärs aufgenomme ohnehin ganz unverständliche Stelle eines angeblich von dem Malichern u. Rödern Besitzer der Hft. Friedland an Christoph Schafgotsche Besitzer der Herrschaft Greifenstein am 11. August 1592 erlassenen Schreibens allen werth verlieren, zumal alle diese angeführten älteren Urkunden mit dem Inhalte des gedachten Notariatsinstrumentes im widerspruch zu stehen mit dem Bezirksterrain den zeit und örtlichen Verhältnisse nicht übereinstimmen, und vorzüglich, weil diese älteren Urkunden, die notwendigen Förmlichkeiten nicht enthalten, und auch noch die vorwärts geneigten aller Glaubwürdigkeit im Wege stehenden wesentlichen Gebrechen an sich haben.

Wird nun das Notariatsinstrument und die in demselben enthaltenen Zeugenaussagen mit der Terrainsbeschaffenheit denen den örtlichen und Zeitverhältnissen zusammengehalten; so geht offenbahr hervor, daß der auf der Ottischen Mappe

mit Lit: **g**: und der Vaterschen Charte mit **C** bezeichnete Punkt oder die an demselben Punkte neu befindliche Quelle, wenn sie selbst schon im Jahre 1629 daselbst bestanden hätte, was jedoch nicht erwiesen ist, und widersprochen werden muß, als der wahre Jserborn nicht angesehen somit auch die von der Tafelfichte bis zu diesem Punkte in den beyden Charten gleichmässig angegebene Linie und deren fortsetzung von **C** bis **B** der Vaterschen Mappe als richtige Gränze nicht angenommen werden könne, denn

74

1^{tens} muß hier wesentlich auf die in dem gedachten Notariatsinstrumente enthaltenen Aussagen der Zeugen Rückfluß genommen werden. Diese Zeugen haben ihre Aussagen nach der Lagerichtung von der unbestrittenen Tafelfichte Litt **a** der Otteschen und Litt **A** der Vaterschen Charte gegen den unbestrittenen Punkt des bezeichneten Steines auch Werkstück genannt, Litt **b** der Otteschen und litt. **B** der Vatterschen Charte abgegeben und alle Zeugen sagen aus, die Gränze laufe vom Jserborn gerade hinaus bis auf die große Jser, nicht aber von der großen Jser auf den Jserborn und von dar bis zur Tafelfichte. – Nach diesen übereinstimmenden Aussagen ist der wichtigste und entscheidende Punkt dieser Grenze, auf den Alles ankömmt, an der Höhe des Berges zu suchen.

2^t. Wäre die kleine Jser bis zu dem Punkte **b**: **B** wo sie nach Aufnahme des Flößchen **F** des Wasserlaufes bei Litt: **q** der Ottoschen und Litt: **g** der Vaterschen Charte und des Ochsenflößchen Litt: **X** den Namen der großen Jser annimmt, wirklich die Landesgränze oder wäre sie im J: 1629 für die Landesgränze auch nur gehalten worden, so hätten doch sämtliche eilf endlich verhörte Zeugen oder wenigstens einer derselben erwähnen oder ausjagen müssen, daß die kleine Jser in einer so bedeutenden Strecke die Landesgränze oder Gränze zwischen Friedland und Greiffenstein bilde.

3^t. Sagen alle Zeugen einhellig und bestimmt aus die Gränze gehe vom Jserborn gerade hinaus in die große Jser. – Ein flüchtiger Blick in die Ottesche und auch in die Vatersche Charte zeigt aber, daß die kleine Jser nicht in gerader Linie in dem Punkt **b** **B** fällt, wo sie den Namen der großen Jser annimmt, sondern daß sie bei dem Punkte, den man hier mit **w** auf beiden Charten bezeichnete eine auffallende Krümmung bilde, und gebrochen sey, und die Linie der kleinen Jser nicht gerade hinaus, sondern auffallend gebrochen und gekrümmt in den unstrittigen Grenzpunkt ein falle. Es kann also schon wegen der auffallenden Uneinstimmigkeit

der bestimmten Zeugenaussagen mit der wirklichen Richtung
der Linie der kleinen Jser gegen den Punkt der großen

74 h

Jser die erstere nemlich die kleine Jser die gränze zwischen Böhmen und
Preußen nicht bilden. -

4t. Ist durch der einhellige Aussage aller dieser vielen Zeugen sicherge-
gestellt, daß auf der ganzen dießfälligen eigentlichen Grenze, welche
im Jahre 1629 sichergestellt wurde, viele Gränzbäume gezeichnet
und geflöckt sich befanden daß diesselben undeutlich von Zeit zu
Zeit gereinigt, und aufs Neue gezeichnet, gepflöckt und daß sie hierzu
vorzüglich die Leute aus den Gemeinden Lusdorf und Lieberwerda
gebraucht wurden.

Nun ist aber auf der von Seite Preußens vorgegebenen ganzen
Gränzlinie von der Tafelfichte bis zu den von Preußen als Jser-
born angegebenen Punkte und von da bis zu dem unstitigen
Grenzsteine Werkstück genannt durchaus kein Grenzbaum vor-
findig, ja es nicht einmal die Spur eines solchen vorhanden.

Auch hat Preußen weder durch ein neueres Dokument noch auf ir-
gend eine andere Art aus der Zeit des Jahres 1629 nachzuweisen,
wodurch die klaren Bestimmungen des im Jahre 1629 auf eigene
Veranlassung des jenseitigen Dominiums mit den vollkommensten
Glaubwürdigkeiten aufgenommenen Notariatsinstruments auf eine
für und wieder beyde Staaten rechtsverbindliche und rechtsbestän-
dige Art eine Abänderung zu Gunsten Preußens und für seine
Behauptung der Landesgränzlinien erlitten hätte.

Die auf Hörensagen gegründeten Aussagen des gegenwärtigen Publi-
kums können den Sachverhältnissen vom Jahre 1629 durchaus keinen
Eintrag thun weil es hier nicht darauf ankommt, was heut zu Tage
für eine Quelle als Jserborn welche Linie heut als die Landes-
gränze von Preußischen oder böhm. Unterthanen vermeint
und angegeben wird, sondern welcher Punkt und welche Linie im
Jahre 1629 als der Jserborn und die Landesgränze ausgemittelt,
sichergestellt, und für die Ewigkeit durch das rechtsförmige und
höchst glaubwürdige Notariatsinstrument garantirt worden ist.

75

Obmahl nun diesem zu Folge die von Preußen angegebene mit **C** in der
Vaterschen und mit **g** in der Ottschen Charte bezeichnete Quelle
nach den juridischen untrüglichen Bestimmungen des Notariatsin-
struments vom J. 1629 eben so wenig der eigentliche Jserborn als
die ganze von Preußen vermeinete Linie **A** **C** und **B**
der Vaterschen und a. g. **B**. der Ottschen Charte die wirkliche

Gränzlinie zwischen Böhmen und Preußen dann zwischen Friedland und Greifenstein seyn kann, sonach von beiden streitig gewesenen Gränzlinien nemlich von der böhm: und preuß. bei Rechtsungültigkeit der letztern nur noch die böhm: Seits behauptete Gränzlinie als die allein noch erübrigende von selbst als die ächte und mehrere Grenzlinie zwischen beiden Staaten hervortritt, und jeder andere weitere Beweis für die böhm: Seits behauptete Landesgränzlinie nicht mehr nothwendig erscheint, so will man doch auch zeigen, daß diese böhm: Seits bezeichnete Landesgränzlinie den Bestimmungen des Notariatsinstruments vom J. 1629 vollkommen gemäß und entsprechend sey. – Denn daß jene Quelle, welche in der Otteschen und Vaterschen Charte mit Litt. **r** bezeichnet erscheint, der eigentliche Jserborn sei, und im Jahre 1629 dafür gehalten worden war, wird dadurch dargethan, daß weder die Quelle welche Preußen als den Jserborn angiebt, und welche in der Ottschen Mappe mit **g** in der Vaterschen mit **c** bezeichnet ist, noch jenes Börnchen, welches in beyden diesen Charten mit **F** bezeichnet erscheint, und von welchem in der Ottschen Charte angezeigt ist, daß es in dem Strittstück entspringt und den Namen „kleines Jserflößchen habe, so in die große Jser einfällt, noch auch jenes Grenzflößchen, von welcher es in der Ottschen Charte heißt, „Grenzflößchen“ so schlesischer Seits entspringt, und in die große fällt, nahe an dem Gränzsteine, welches aber nach dem Kommissionsbefunde vom Jahre 1833 in dem in dieser und in der Vaterschen Charte mit Litt D: bezeichneten Punkten unmittelbare in

75 h

der böhm. Seits behaupteten Grenzline entspringt, der eigentliche wahre Jserborn sein könne.

Daß die von Seite Preußens als Jserborn angegebene Quelle Litt: **g** u. **C** der eigentliche wahre Jserborn nicht seyn könne, ist bereits ausführlich gezeigt worden.

Daß das in der Ottschen und Vaterschen Charte mit **F** sichtbar gemachte Börnchen der eigentliche und wahre Jserborn nicht sey ohngeachtet Otto doppelte als den Ursprung der kleinen Jser angiebt, geht daraus hervor, weil der wahre und eigentliche Jserborn nach dem Inhalte des Notariatsinstruments vom J. 1629 auf der Berganhöhe und in der Gränzlinie selbst zwischen Böhmen und Preußen oder zwischen Friedland und Böhmen zu suchen ist, das hier besagte Börnchen **F** aber nicht in dieser Grenzlinie selbst und auf der Anhöhe, sondern der Mitte des Streitholzes und in der Berglehne sich befind-

den.

Daß endlich auch die in beiden Charten mit **D** bezeichnete nach dem letzten Kommissionsbefunde in der Grenzlinie unmittelbar entstehende Quelle der wahre und eigentliche Jserborn, obgleich selber als solcher von den böhm. Unterthanen angegeben wurde, nicht sey zeigt sich daraus, daß aus dem Jrrfalle des Notariatsinstrumentes vom Jahre 1629 aus dem Jserborn der Ablauf eines Wassers oder Flößchens nicht ersichtlich sondern daß ohne eines solchen Wasserlaufes oder Flößchens oder insbesondere eines Grenzflößchens nur zu erweisen, bemerkt wird, daß die Gränze vom Jserborn grade hinaus bis zur großen Jser gehe, daß in dem Notariatsinstrumente und den Zeugenaussagen von Formen der Grenze und Wege, vom Begehen und Pflöcken der Grenzbäume vom Ausägen der alten Ramen Waldung geschieht, welches Alles bei trockener Grenze eintritt.

Auch ergibt sich aus der in einig: vorliegenden Relagien des Hautmanns der Hft: Reichenau Johann Wagner v. Wagenau

76

vom 16. July 1644 daß der eigentliche Jserborn von dem sogenannten Grenzwasser, dessen Lauf von Litt: D bis zu dem unbestrittenen Punkte b und B mehr als drei Musketenschüße entfernt ist, dann das nebst dem Grenzwasser auch die trockene Grenzbezeichnung bis zur großen Jser befindlich war, welches die Ursache zu sein scheint, daß in dem Notariatsinstrumente vom J. 1629 von dem Grenzwasser gar keine Erwähnung gemacht wurde indem die trockene Grenzmarkung schon früher und zur Zeit des J. 1629 vorhanden war, und selbe im J. 1638 und 1644 nach der Bedeutung vom J. 1629 wanach die Räumung und Uibergehung der Grenze von Zeit zu Zeit vor sich ging, nur neuerdings übergangen und verlassen worden zu seyn scheint.

Durch alle diese angeführten Umstände und Verhältnisse ist es hinlänglich dargethan, daß der in beiden Charten mit Litt: **D** bemelte Punkt als der eigentliche wahre Jserborn um so weniger angenommen werden könne, als der Wasserlauf dieses oder des daraus ablaufenden Flößchen, wenn dieser Punkt der eigentliche Jserborn wäre, auch den Namen von ihm herleitend dann das Jserflößchen benannt werden müßte, welches nicht der wirkliche Fall ist, indem dieses Wasser nicht Jserflößchen sondern Ochsenflöschchen und Grenzflößchen genannt wird, und daß daher für den wahren eigentlichen Jserborn kein anderer Punkt übrig bleibt, als jener, welcher in den beiden oftgenannten Charten mit Litt **r** bezeichnet erscheint,

in der Höhe und unmittelbar in der Linie der von Böhmen behaupteten Landesgränzlinie liegt, sowie in der Vaterschen preuß: Charte ganz übergangenenen Wasserlauf in der Ottoschen Mappe nach der Richtung **r g** jene Punkte **g** der Ottoschen und **C** der Vaterschen Charte vereinigt, welcher von Seite Preußens als der Jserborn angesehen werden will, von diesem Punkte seinen fernern Wasserlauf unter dem Namen der kleinen Jser und unter der Bezeichnung **y** mit Aufnahme der in den beiden Mappe erscheinenden

76 h

Wässer bis zu dem unbestrittenen Grenzpunkte **b** und **B** der Ottoschen und Vaterschen Charte fortsetzt, und bey diesem Punkte den Namen der großen Jser annimmt.

Daß übrigens die von Böhmen behauptete Grenzlinie auch den übrigen wesentlichen Bestimmungen des Notariatsinstruments vom J. 1629 entspreche, beweist auch der Umstand, daß, wie in diesem Jserborn mit Steinen, und gezeichneten, gepflöckten vielen Gränzbäume markiert erscheinet, eben so auf der noch heute von Böhmen behaupteten Landesgrenzlinie nach Ausweis der Ottoschen und selbst der Vaterschen Charte noch zur Zeit der Aufnahme dieser Charten die in den Jahren 1756 1757 und 1781 mehrere solche Gränzbäume vorhanden waren, und ungeachtet des seit dem Jahre 1629 entfloßenen großen Zeitraumes noch wohl vorhanden seyn konnten, weil wie das Instrument vom Jahre 1629 in den Zeugenaussagen wirklich enthält, die Besichtigung und Nachbesserung der Grenzzeichen an den Bäumen ja auch die Verpflöckung neuer Gränzbäume an der Stelle der alten und verfaulten von Zeit zu Zeit durch die eigends bestimmten Gemeinden Lusdorf und Liebwerda vorgenommen zu werden pflegten und manche Baumgattungen, wie die Buchen, selbst durch sehr geraume Zeit ausdauern und der Witterung widerstehen. So zeigt die Vatersche Charte vom J. 1756 und 1757 noch zwei solche Gränzbäume zwischen der Tafelfichte und der Jserquelle Litt **r** und auf der Ottoschen Mappe vom Jahre 1787 erscheint zwischen der Tafelfichte in dem eigentlichen Jserborn auch ein solcher Gränzbaum, dann zwischen diesem Jserborn und dem unstrittigen Gränzpunkte Litt: **b** erscheinen noch sieben derlei Gränzbäume. Eben so bewährt das freie in Orig: anliegende amtlich eidesstättige mit mehreren Friedländer Unterthanen aufgenommene Verhörprotokoll daß sie selbst die von ihnen angegebenen Gränzbäume mit eisernen eingends gezeichneten Nägeln gepflöckt noch wirklich

gesehen und genau gekannt haben.

Auch zeigt die Ottsche und selbst die Vatersche Mappe daß die

77

Grenze vom Jserborn bis zur großen Jser, wie sie in dem Notariatsinstrumente von den Zeugen angegeben wird, nach der von Böhmen behaupteten Linie auch in den beiden bemelten Charten möglichst grade hinaus und ohne aller Krümmung oder Beugung bei dem Punkte **b** und **B** der beiden Mappen einfalle.

Bey so bewandten Umständen kann man dem Antrage des dortseitigen k. Kommissärs, womit der strittige Distrikt in Landeshoheitsrücksichten in zwei Hälften, eine Hälfte für Böhmen, und die andere für Preußen getheilt werden müße, nach strengem Rechte um so weniger beitreten, als ein solcher Teilungsantrag nach der glogauer Kriegs- und Domainen Kammer am 17. März 1789 und 14. Mai 1789 Z: 7706 und 14: 345 gemachten Eröffnung aus dem Grunde nicht angenommen wurde, weil für die Krone Böhmen der ganze Terrain behauptet werden konnte, und weil die Aufgebung eines Distriktes von 183 Joch Waldgrundes ohne richtige Ursache für Böhmen hinsichtlich der Besteuerung und selbst der Benützung des Waldes bei der seither so zugenommenen Holzkonsumption und der wenn auch schwierigen neuen doch möglichen Kultur nicht gleichgültig ist.

Welches man Einer etz: mit Beziehung auf die schätzbare Zuschrift vom 4^t May 1832 und 7. Hornung 1835 mit dem Ersuchen zu erwiedern die Ehre hat, hierüber die Wohlmeinung dem Landesgubernium eröffnen zu wollen.

Prag am 21. Jänner 1836

77 h

Berichte über Grenzstreitigkeiten aus Akten der Herrschaft Starckenbach.¹

1. Rochlitz, 1691 oder 1692

Bericht über die Grenzen zwischen den Herrschaften Starckenbach und Kynast als Beweismittel im Grenzstreit

Abschrift, 13 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 182

Ein Bericht, wie die Gräntzen zwischen der Herrschaft Starckenbach, in Königreich Böhmeib, und der Herrschaft Khienast, in Hertzogthumb Schließien, aufn Rießengebürg gelegen, Nembl. :

Herr Paul Preyßler, der Röm: Kay: und Königl: Mayestätt Gräntz Zohl Einnehmer, und Glaßhüttenmeister in Rochlitz, welcher 62. Jahr seines Alters, redet auß:

Er hette von seinem seel: Vatter nahmens Wolfgang Preyßler, welcher 64. Jahre alt geweßen, öfters gehöret, auch ihme selbstn hiervon wiessentlich ist, daß bey dem Elbenbrunnen der Anfang der Gräntzen geschehen, von der Elbenbrunnen aber auf die Räfträgerstein, von dannen bieß auf die Kranigswießen, ein Weg durch daß Knieholtz, so zweyer Fuhrweg breith gewest, bey dießer Abgräntzung, außgeraumet worden, anjetzo aber so langer Zeith wiederumben verwachßen.

Item von der Kranigswießen auf den Gabelstein, welcher anjetzo der Katzenstein genennet würd, und weiter auf den Kämmen forth, daß also die Wäßer, als nembl. daß Steinige Waßer, die so Kleine Millmitz, item die große Millmitz, daß Kober Flueß ² und daß Lemmerwaßer,³ welche also alle ihren Fluß und Einfahl in die kleine und große Ißer haben, dem Königreich Böhmeib zuegehörig sind, und also die Gräntzen von dem Schwarzenberg auf den Rießen Kampf und dan bieß zue dem Ißerbrunnen gehen werden.

Ebenermassen bemelter Herr Paull Preyßler berichtet, daß er Ao. 1684 zue dem Kayl. Herrn Zohleinnehmer Jeremiaß Schmiedt auf Neüstatt verreißeß, welcher einen Mann nahmens Christoph Gläßer von der Schafgotscher Herrschaft beruffen lassen, derselbe hat ihm bey seinen gutten Gewießen versprochen, die alten Gräntzen, so zwischen Böhmen und Schließien, ordentlich außzuweisen, dabey gesagt, daß ihme sein seel: Vatter, welcher viehl Jahr Schafgotschischer

¹ Donth, Hans H., „Rochlitz an der Iser und Harrachsdorf in der frühen Neuzeit Quellen zu Herrschaft und Alltag in einer ländlichen Industriesiedlung im Riesengebirge“ R. Oldenbourg Verlag, München 1993. *Dr. Hans H. Donth ist im August 2005 leider verstorben. Mein Dank gilt seiner Frau Gisela, die mir die Genehmigung für die Aufnahme in diesem Buch erteilte.*

² Kober Flueß = Kobelwasser; das Kobelwasser bildet die Grenze zwischen den Schaffgotsch'schen Herrschafften Kynast und Greiffenstein (Kreis Hirschberg u. Kreis Löwenberg)

³ Lemmerwaßer = Lämmerwasser; das Lämmerwasser fließt durch Groß Iser in die große Iser.

Jäger geweßen, zu seiner Nachricht solche gezeiget, und er nicht allein bey Tag, sondern wan es vonnöthen wehre, gleich bey der Nacht hinwiederumben solche außweißen will. Es wehre auch dießes gleich damahls geschehen, wann dießes das langwehrende Regenwetter nicht verhindert hette.

Dießes hat eben der Hanß Riedl eltester Geschworner, und Dominicus Preyßler Glaßmacher, beede von Rochlitz, als dieselben Ao. 1684 beym bemelten Christoph Gläßer in dessen Hauß zue Hermsdorf geweßen, in ihren Ohren von ihme gehört.

Heinrich Langhammer von Rochlitz, seines Alters „65. Jahre, saget auß, daß er von seinem seel: Vatter, nahmens Geörg Langhammer, welcher „67. Jahre gehabt, auch von dessen Großvatter, Item von dem seel: alten Stepan Jan, wie auch Naswadta Jan, von der Lamatischen Herrschaft auß dem Dorf Wollschnitz, und seel: Hanß Pfeiffer von Rochlitz, zum öfteren gehört, daß sie alle bey der Gräntzung perböhnlich geweßen, und daß die Versamblung der Förster wie auch Jäger, und mehr anderer Leüthen, bey dem alten Tonost ⁴ damahlen Glaßmeister zu Reiditz geweßen, und von dannen zum Ißer Brunnen gangen, alda die Gräntzen angefangen, und hat gleich der Kayl. Commissari gefraget, waß dieses für ein Fläbel, und wie solches genennet würd. Als er aber von samentlichen darbey gewesten Leuth berichtet worden, daß dießes der rechte Ißer Brunn ist, hat bemelter Comissarii geantwortet, also nach dießem muß man sich richten, daß also waß sich gegen Böhmen zue henget, und die Waßer so in Böhmen rinnen, daß gehört auch alles in Böhmen, und waß sich gegen Schlößing zue henget und fließet, daß gehört auch in Schließing. Worauf Herr Graf Schaffgotsch geantwortet, also kähme ich solcherweiß umb die Graßwießen, daß ist die große Ißerwießen genennet worden. Der Kayßerl: Commissarii aber, hat seinen Stab, so er in Händen gehabt, in die Erden gestoßen, und mit dem Finger einen Strich zwerchs über den Halß gemachet, mit dießer Antwort: Schaffgotsch schweige still, und mache dich nicht zue einen Haßen. Darauf seind die Gräntzen forth denen Kämmen nach gemacht worden, von dort an auf den Rießenkampff, von dannen auf den Schwarzenberg, und weiter auf die Granichswießen, bies auf den Räffstein zum Elbenbrunnen.

Geörg Langhammer seines Alters „68. Jahr, thuet ebenermassen wie der Heinrich Langhammer in seinem Bericht außreden.

Gottfriedt Sieber, ein Mann von „52. Jahren, thuet berichten, daß er von seinem Vatter, welcher „66. Jahr alt wahr, daß dessen Vatter Großvatter nahmens Kaspar Sieber, welcher seines Alters auf „100. Jahr und „46. Jahr zu Rochlitz für einen Schulmeister geweßen, öfters gehört, daß zu solcher Zeith, als die Richtigkeit und Vergleich zwischen den Schließinger und Böhmischen Herrschaften geschehen, bemelter Kaspar Sieber perböhnlich darbey geweßen, und damahls die Herrschaft Starckenbach geregieret der Herr Albrecht Skřineczký, und Schlesinger Seithen Herr Graf Schaffgotsch, und ist der Anfang der

⁴ Tornost, der alte Glasmeister = Donat Preußler.

Gränzen geweßen bey dem Elbenbrunnen, in Beysein eines Kayßerl.: Commissarii, von den Elbenbrunnen auf einen Steinfelßen gegen Abenth welcher damals und zwar noch dato die Räfträger genennet werden, von dorth an weiter auf die Wießen, so von den Böhmen die Rotte, von den Teütschen aber die Granichs Wießen genennt würd, von dannen auf das hohe Gebürge. Als sie nun auf selbiges kommen, und Herr Graf Schaffgotsch ersehen, daß ihm so viehl abgezogen würd, hat er sich beschwehret, es würde ihm so gar wenig Gebürge bleiben, und ist darüber unwillig worden. Darauf der Kayl: Commissarii seinen Stab in die Erden gestossen, und gesagt, Schaffgotsch schweige still, mache dich zu einen Haßen. Bald auf dem selbigen Orth ist eine Gruben aufgegraben worden, und darein Kohlen geschittet, worauf ein Stein so mit Buchstaben sambt dem Jahrzahl geweßen, geleget worden. Darbey haben sie einen jungen Kherl namens Adam Hartieg von Rochlitz gebürtig darauf gestellet, welcher auf dießen Stein einen Backenstreich bekommen, mit solcher Zuerede, er solle dießes gedenken und einesmahl seinen Kindern wiessentlich machen, daß an dießen Orth die rechte Gränzen sein. Hat ihme auch darbey der Herr Commissarii einen Denckgroschen gegeben. Von dannen weiter auf einen Steinfelßen, welcher zur selbigen Zeith der Gabelstein genent worden, anitzo aber würd Katzenstein genennet, weillen die wilden Katzen einen Vogelsteller auß dem Dorf Jablunetz, der alte Päsch genant, die zusammen gesambleten Vögel über Nacht gefressen haben. Von dannen weiter auf den Höhen und immer forth bies zum großen Berg, welcher der Ißerkampf von Rechtswegen genennet würd, und von dannen biegt zum Ißerbrunnen alwo unweith über den Brunnen „3. Stein aufeinander geleget sind. Auf den mittleren Stein aber seind Buchstaben sambt der Jahrzahl eingehawen worden. Nicht weith von dem Ißerbrunnen sind in eine große Fichten, welche man die Tafelfichten nennet, „3. große Nägel eingeschlagen worden, mit sehr großen breiten Köpfen, auf welche eben Buchstaben eingestochen gewest. Welche Fichten aber nunmehr ganz verfaulet ist. Die Nägel haben einer der Friedlandischen, der andere der Schaffgotschischen und der dritte der Starckenbacher Herrschaft Bedeütung gehabt. Solche wahrhafte Wießenschaft ist von dem seel: Kaspar Sieber seinen Großvatter in Schriften verfasset gewest, aber in so langer Zeith verwahrloßet worden.

NB: Der Dominicus Preyßler, als er einmahl zue dem Ißerbrunn gegangen, aldorten eine Fichten umbgefaulet gefunden, welche mit dem Stam über daß Fluß des Brunnens gelegen, worinnen noch ein Nagel gesteckt, und einer mit Buchstaben ist von dem Vogel Specht genant, außgehacket worden, und auf der Erden gelegen, welchen der bemelte Dominicus Preyßler aldorten wohl aufgehoben, und verstecket, so zur Zeith gezeüget werden khan.

2 *Wienn, den 6. April 1710*

Vergleich im Grenzstreit zwischen Aloysius Graf von Harrach, Wentzel Graf von Morzin und Hanß Anton Graf Schaffgotsch um das Riesengebirge Abschrift, 9 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 182

Kundt und zu wißen sey jedermänniglich, insonderheit wo dieses Instrumentum in Vorschein kommen wirdt.

Demnach schon von vielen Jahren hero auf dem so genannten Riesengebürg zwischen denen Böhm. Herrschaften Branna, Starckenbach und Hohen Elbe an einem, dann denen Schleißischen Herrschaften Kynast und Greiffenstein am anderen Theil der Gräntzen halber sehr große Strittigkeiten und Irrungen entstanden, auch beyderseits viele Klagen sowohl bey der Königl. Stadthalterey zu Prag, alß auch bey Ihro Kayl. und Königl. Maytt. selbstn pro et contra allerunterthänigst angebracht und verführet worden, und hierauf unterm „9 ten Augusti Ao. 1701 jetzt allerhöchst gedacht Ihro Kayl. und Königl. Maytt. eine auctorisierte Gränz=Commissarien auß dero beyden Böhm. und Schlesisch. Erbländen allergnädigst bestellet, und solche sowohl bey dero Königl. Stadthalterey im Königreich Böheimb, alß auch dero Königl. Ober Amt in Herzogthumb Schleißien intimiret und den Locum Congressus zue Rochlicz ausgesezet, bey welcher Commission der weyl. Hoch und Wohlgebohrne Herr Ferdinand Bona-ventura Graf von Harrach (: tit :) alß Herr zu Branna und Starckenbach nebst dem auch weyl. Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Rudolph Grafen von Morzin alß Herr von Hohen Elbe, alß auch der weyl. Hoch- und Wohlgebohrne Christoph Leopold Graf von Schaffgotsch (: tit :) alß Herr von Kynast und Greiffenstein per Mandatarias erschienen, und ihre allerseitige Jura und Befugnußen darbey vorgebracht, dergestalten, daß sothane Commission nach genommenen Augenschein des strittigen Gebürgs, in welichen an Seithen des Königreichs Böheimb die hohe nacheinander laufende Berge und deren Spize, an Seithen Schleißien aber die tief ins Landt abfließende Ißer, Mummel und Weise Wasser vor die wahre Gränczen angegeben worden, zur eydlichen Abhörung vieler von beyden Theilen producirten Zeugen geschritten und eine geraume Zeit darmit zugebracht, biß daß endlichen viele kein güttliches Abkommen damahls zu treffen wahre, alle und jede vorkommende Proben und Fundamenta in zwey Commissions Relationes gebracht und an Ihre Kaysl. und Königl. Maytt. zu der allergnädigsten Decision remittiret worden, wo indeßen biß zur Sachen Außspruch denen strittigen Parthen alles in statu quo zu erhalten anbefohlen und in denen strittigen Gebürg einigen Actum Possessiones zu exerciren poenaliter inhibiret und verboten worden.

Nun aber mittlerweil und pendente hac lite sowohl Ihre Excellenz Herr Graf von Harrach, alß auch Ihro Excell. Herr Graf Schaffgotsch, wie nicht minder wohlerwehnter Herr Graf von Morzin insgesambt dieses zeitl. geseegnet und al-

lerseits deren Herren Söhne, alß nembl. der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Aloysius Thomas Reymundus, des heil. Röm. Reichs Graf von Harrach zu Rohrau, Erb Landt Stallmeister in Österreich ob und unter der Ennß, Ritter des goldenen Fließ, dero Röm. Maytt. würckl. geheimber Rath und Cammerer, dann der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Hannß Anthon Graf Schaffgotsch, genannt des heil. Röm. Reichs Semper Frey von und auf Kynas, dero Röm. Kay. Maytt. würckl. geheimbder Rath, Cammerer und vollmächtiger Landes Hauptmann derer beyder Fürstenthümer Schweidnicz und Jauer, wie auch Obrist Erbhofmeister und Erbhofrichter, ingleichen der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Wenzel, des heil. Röm. Reichs Grafen von Morzin, der Röm. Kays. Maytt. Cammerer, in ihre vätterliche Güter und Herrschaften succediret, welche bey sich erwogen und betrachtet, daß omnes lites eventus dubius und zweifelhaftig zu seyn flege, wie auch daß selbde alles Nuczens und Gebrauches des strittigen Gebürgs wegen des allergnädigsten Kaysl. Verboths inzwischen curiren müßen und endlich eines vollkommenen Endscheids ob Prolixitatem materiae sich so baldt nicht zu getrösten hetten.

Alß haben dieselbe sich lieber in der Gütte miteinander zu vereinigen und auf diesem strittigen Gebürg des freyen Eigenthumbs und Genußes halber unter sich eine güttliche Abtheilung Salvo Jure der Landtgränczen vor die Handt zu nehmen bey sich entschloßen, und zu diesem Ende Ihro Excellenz, den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Franz Wilhelm Grafen von Salm und Reyferscheid, dero Röm. Kay. Maytt. würcklichen geheimbden Rath, Cammerer und Harschieren Hauptmann, wie auch des Erzt Stifts Cölln Landt Marschallen, durch deßen Ferterität und Vermittlung dann auch zwischen izt letzt ernandten Ihmen Excellenzen und Herren Grafen folgender Abtheilungs-Vergleich gewilliget und geschlossen worden, alß nembl. :

1. Thun alle drey hohe interessirte Parthen für sich, Ihre Erben und Erbnehmern, auch künftige Successores von Branna, Starckenbach und Hohen Elbe, wie auch von Kynaß und Greiffenstein, dem bißherigen langwierigen Litigo pro illorum Private vollkommentl. renunciiren, und verlangen auch keine erdenkliche Weiß demselben weiters anzuhängen, sondern thun vielmehr allen dießfalls verführten Prosessen vor jetzt und künftige Zeiten ex integro absagen, weiln dieselbe auf hernach folgene verglichene Abtheilung in gutten nachbahrl: beständigen Vernehmen stehen, auch allerzeit vor sich, ihre Erben und Nachfolgere darinnen leben und verharren wollen.

Andertens, weilen von Seithen Ihro Excell: Herren Grafen von Schaffgotsch ein große Momentum auf die Revier deren sogenandten Sieben Gründen und dasselstigen gelegenen Gränczen herabwärts gegen der Mumml zu gemacht worden, und dieselbe sowohl von dieser alß auch von der andern gegen dem Ißerbrunn zu situirten Gegend zu profitiren und von beyden Extremitaeten einer ergebigen Antheil vor sich und zu dero Herrschaft Kynast und Greiffenstein zu überkommen sehr und viel bemühet gewesen, an welchem es dann sehr hart gehalten, indeme diese andere sehr spatiose und fruchtbahre Revier gegen der Ißer

zu, allein Ihre Excellenz Herrn Grafen von Harrach und deßen Herrschaft Starckenbach betroffen.

So ist doch endlich auf unermüdete besondere Application und Interposition ob wohlgerwehnter Ihrer Excell: Herrn Grafens von Sallm alß erkieseter Maediatoris die Sache dahin verglichen worden, daß Ihre Excellenz Herr Graf von Schaffgotsch von denen Siebengründen völlig abgelöset, und von wohlgedachten Herrn Grafen von Morzin an denen bey gedachten Siebengründen hinauf liegenden Gränczen ein mehreres nicht, alß die in Mappa angezeigte Revier der sogenannten Teufelswiesen biß zum Weisen Brunn und von dannen über das Goldtwaßer bis zur Krumpen Seifen Pleno Jure überkommen und frey darmit disponiren sollen, dergestalten, daß an dieser auf soliche Weiß et in hac Circumferentia abgegränzten Gegend die Herrschaft Hoheneibe künftighin den mindesten weiteren Anspruch oder Genuß, er möge nun bestehen in wehr er immer wolle, zu praetendiren befugt oder berechtigt seyn könne, möge, noch solle. Was aber

Drittens Ihre Excell: Herrn Grafen von Harrach belanget, weilen wie schon erwehnt, die gröste und fruchtbarste Revier sich denen hohen Gebürgen, und deren Einhangen nach seiner Herrschaft Starckenbach und Brana annähert, und der Zug von Ißerbrunn an biß gegen die Siebengründe hinein machen thut, von welchen Siebengründen aber laut eines mit Weyl: Herrn Grafen Rudolph von Morzin vor einigen Jahren getroffenen Particular Vergleichs Ihme Herrn Grafen Morzin Graf Harrachischer Seithen bereits vier und ein halber Grundt überlaßen worden, bey welchen es auch annoch sein Bewenden hatt, mithin von diesen Siebengründen Ihre Excell: Herrn Grafen von Schaffgotsch nicht wohl etwas wie obgedacht hatt zugegeben werden können.

So seyn Ihre Excellenz Herr Graf von Harrach Amore Pacis gleichwohlen dahin disponiret worden, daß dieselbe von denen übrigen an dero gedachte Herrschaft Starckenbach anstoßenden Gebürgen, Waldungen und Gründen ein ansehnl: Stück Ihre Excellenz Herren Grafen von Schaffgotsch durch diesen Vergleich überlaßen haben, also zwar, daß hiemit und in Kraft dieses das jene Stück Landes, so vermög der Mappen von dem Ißerbrunnen an, zwischen beyden bißhero strittig gewesten Gränczen, nehmbt: zwischen denen obern Bergen benantlich den Steinwieß Rinnen, Iserkamm, Riesenkamm, hinter Kamm, Gräulichten Berg etc: und darunter laufenden Fluß Ißer liegen thut, der Höhe nach biß an den sogenannten Kaczenstein in der Tiefe aber bis an das Orth und die Spitze, wo beyde Flüße Ißer und Mummel zusammen laufen, von nun an Ihre Excellenz Herrn Grafen von Schaffgotsch, dero Erben und Nachfolgern zum beständigen Genuß zugehören und eigen verbleiben solle, mit dem ferneren Bedung, das bey ietzt gedachten Kaczenstein eine Schnur angeleget und bis an diesen Zusammenlauf beyder Flüssen und Waßern Ißer und Mummel in linia recta gezogen und hiernach des allerehisten in beyder hohen Herren Principalen oder derer Gevollmächtigten Gegenwath, gewisse Gränzzeichen auf beyden Seithen ausgehauen, oder eingesetzt werden sollen, nach welch gemachter Gränz so-

dann sowohl Ihre Excellenz Herr Graf von Harrach bey dero Herrschaft Starckenbach die Seithen gegen den Elbenbrunnen, alß auch I: Excell: Herr Graf von Schaffgotsch ebenmäßig die Seithen gegen dem Ißerbrunn zu vor sich und dero Successores je und allezeit frey und ungehinderter eigenthumblich imer zu halten und zu genügen haben werden, ohne daß einer den andern derorthen den mindesten weitem Eintrag, Turbation, oder Einhalt mehr zu thun sich werde unterstehen dürfen. In deme aber auch

4 to durch diese Abtheilung Ihre Excellenz dem Herrn Grafen von Harrach, bey dero Herrschaft Starckenbach ein sehr großes Stück Landes entzogen worden, so haben Ihre Excellenz Herr Graf von Schaffgotsch von Recht und Billigkeit wegen sich auf einige anderwertige Indemnisation bereden laßen und haben Ihre Excellenz dem Herrn Grafen von Harrach, deßen Erben und Nachfolgern zu dero Herrschaft Branna hinwiederumb die von Herrn Grafen von Morzin oben Sub No. 2. enthaltene sogenannte Teüfelswiesen bis zum Weisen Brunnen, gegen dem Silberwaßer und Krumpen Seufen zu hinwiederumb frey, eigenthumblich zu dero beliebigen Genuß vollkommentlich et Pleno Jure übergeben, weilen Ihre Excellenz dem Herrn Grafen von Schaffgotsch dero Gründe in einem Tractu nach einander weit beßer alß zertheilter zu genügen ohnedem gelegen ist.

5 to. Es werden bey I: Kaysl: und Königl: Maytt: allerseits interessirte Parthen allerunterthänigst einkommen und bitten, womit dieser, zwischen ihnen quod Commodum et Dominium Privatum et Salvo Jure Territoriali, et Limitum Supremi Principis verglichene Abtheilung auf Ihre gleiche Unkosten durch die Königl: Böhm: Hof Canzelly, alß bey welcher der bißherige geführte, nun aber cassirte Process beruhet, ratificiret werden möge. Weliches alles

6 to: Alle drey Herr Transigentes vor sich, Ihre Erben und Nachfolgere steif und unverbrüchlich zu halten hiermit gegeneinander kräftigst angelobet und versprochen, sich auch dahin einhöllig verbunden haben, daß dieser verglichenen Gränzen halber von ihnen oder ihren Nachkömblingen nie was wiedriges jezt und künftig moviret oder gefordert, sondern man vielmehr in gutter nachbahrl: Ruhe und Einigkeit jederzeit verharren und auch allseitige Unterthanen dahin anweisen und anhalten lassen solle.

Zu weßen Uhrkunt haben nicht allein obwohl gedachter Herr Mediator, Ihre Excellenz Herr Graf von Salm, sondern auch Ihre Excell: Herr Graf von Harrach, wie auch Ihre Excell: Herr Graf von Schaffgotsch sambt Herrn Grafen von Morzin diesem in vier gleichlautende Originalia verabfaßten Vergleich, deren einer an Ihre Kaysl: Maytt. ad ratificandum übergeben, die andern drey aber einem jeden aus denen Conpascientibus eingehändiget werden solle, eigenhändig unterschrieben, und dero angebohrne Petschaften beygedrückt, nicht minderumb mehrern Glaubens willen, die hierunten befindliche Herren Zeugen zu deßen Mitaußfertigung (: Ihnen ohne allem Schaden und Nachtheil:) alles Fleißes ersuchet; Maßen auch solcher Vergleich mit Einwilligung jedes Gerichts,

wo es nöthig seyn wird, ohne eines oder des anderen Beyseyn ad Acta gebracht und einverleibet werden kann.

So geschehen Wienn, den 6 ten April Ao: 1710.

(LS) Aloysius Graf von
Harrach zu Branna

(LS) Wentzel Graf von
Mortzin

(LS) Frantz Wilhelm
Graf zu Salm

(LS) Hanß Anton
Graf Schaffgotsch

3 Schloß Freystadt, 16. Juli 1711

Joh. Kranewiter, Pfleger der Harrachschen Herrschaften, an die Gräfin von Harrach, wahrscheinlich die Gemahlin Maria Cäcilia des Grafen

Alois Thomas Raymund von Harrach

Eigenhändiges Schreiben, 11 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 185

[Auszug]

Ihro Hochgräfl. Excell:

Hochgebohrne Reichs Gräfin.

Gnädigst Hochgebiettende Gräfin und Frau, Frau.

Euer hochgräflichen Excell: berichte in gehorsambster Underthänigkheit, daß ich gestern nach der hingelegt Böhmischen Verrichtung widerumben glücklich zurückh nach Hauß khomben, und alda Euer Excell: beede gdigste Befelch, von 29. Junii und 9 ten diß mit gehorsambsten Respect empfangen.

Betreffend nun die Böhmische Wührtschafts Undersuchung bin ich vorhero nach Hohen Elb, und hab mich aldahet mit dem Graf Marzinischen Regenten, H: Ludwig underredet, welcher mir mündlich außführliche Information sowoll wegen deß Rüßen Gebürg, Pergwerkhs zu Rocholiz, und der Wührtschaftssachen bey den Mayerhöfen gegeben. Worauf ich hernach daß ganze Rüßen Gebürg, welches von einer sehr großen Weithleifigkheit, durchgangen, und darzu etliche Tag gebraucht, maßen Euer Excell: die Beschreibung deß Rüßengebürg, hiebeyligent gdigst ansehen khönnen. Alwo befunden, daß von der Rüßen Koppen an biß und sambt der sogenanten Teufelswißen der Grundt schlecht, und kalt, indem alda noch Schnee angetroffen, welcher Ohrt auch sehr morastig und mit Knüe Holz überwachsen, also derzeit in dißem wenig nutzbares zu veranlassen, und khan mann mit .20. fl. jährlichen Bestandt zufriden sein, khonftig aber ein Baudten von .30. Melchkhüen einrichten, darzu auch die Gelegenheit nach den Fluß Krumpen seufen zu appliciren wehre. Die eingefallene Glaßhütten zu Seufenbach, so aber dermallen nichts eintraget, wehre in erstermeltes Rüssengebürg gegen den Kazenstein zu transferiren, alwo Holz in Überfluß, und sich schon einige angemelt so anfenglich .100. fl. Bestandt, und nach besser Einrichtung .150. fl. geben wollen. Ingleichen khann gegen den Milviz Fluß auf der Großen Wißen eine neue Baudten von .100. Stückh Khüe aufgerichtet werden, wobey ein Pierschankh und Müll nodwendig, beforderist weillen von Dorff Seufenbach biß dahin und der Müllniz Wißen sehr vill Heußer gebauet werden khunten. Zu dißem Ende sich bereiths einige Underthanen zuer Bewilligung und

Außzaigung der Paustellen angemeldt, hiezue bereiths die Erlaubnuß geben habe, umb einen Anfang zu machen. Item alda über den Millniz Fluß am Perg gegen der Schlässischen Gräniz erfordert es, vor des Forstmeisters Sohn eine Wohnung zu bauen, damit er die Obsicht nach der Graniz auf die Waldungen, item Hochwildpan und Gejaiden kaben khönne, maßen heuer aldohrt schon etwelche Hirsch mitgebracht worden. Nit weniger wehre über den Khurgonisch gegen den Ursprung der Mumel und Schlessien zue biß an Perg Reifftrager und Ursprung deß Elbe Fluß neüe Baudten auf .100. Stückh Khüe anzurichten. So khunte auch von denen Rübengebürgs Waltungen khonfftig das Holz zum Pergwerkh zu Nutzen gebracht werden. Zu Rocholiz habe das Schloß ebenfalls in Augenschein genomben, allwo nebst Verbleibung etwelcher herrschaftlichen Wohnzimmern daß übrige Gebeu zu ainen Preuhauß verwendet werden solle, indeme bey glücklichlichen Fortgang deß Pergwerkhs der Pierverschleiss zimblich zunehmen derffte, absonderlich wenn noch darzue mit der Zeit deß Glaßmeisters Preußs Glaßhütten und Grundtstückhe erkhaufet werden, worvon mann gegen .50. Stückh Vieche halten, und hiezue auß dem Preuhauß die Tröberer verwenden, zugleich daß Glaß verkhaufen khunte, wie ich dann von den Preißl verspühret, daß dißer Ohrt gegen einen billichen Khaufschilling von ihme zu haben seye.

Ingleichen habe daß Pergwerkh nach Information des Herrn Ludwigs untersucht, massen sich nachfolgende Pergwerkh bezeugen:

Erstlichen Gottes Seegen.

Andertens Beschertes Glückh.

Drittens Johannis Stuell.

Viertens befindet sich auf deß Forstmaisters Grundt ein neues Pergwerkh.

Fünfftens auf deß Prinandts Grundt zu oberen Rocheliz.

Sechstens in der Kraußebauden.

Siebtens in der Schissel Baudten.

Auß diser lesteren ist Gold zu hoffen.

Belangent die ersten zwey Pergwerkh, alß Gottes Seegen und Beschertes Glückh, haben diße beede ihro hochgräfl: Excell: bereiths mit Vorbehalt dero grundtobrigkeitlichen Recht, und aparte zuegelegten .10. Guges mit dem Herrn Appellationsrath Worschäkh, mit welchen andere Prager Verwandten vermuetet, hierüber beyligent Originalprob gemacht worden, nach deren Inhalt derzeit von ain Centen Ärtzt über 33 Loth Silber und 5 Pfund Kupfer sich bezeuget, wintschent weithern glücklichlichen Fortgang, hirvon hat der Herr Ludwig mit einer nach eingenombenen Augenschein ferner geredet, und mechte er gehrne eine Abschrüft von den Contract haben, so IHro Excell: in dißer Pergwerkhssach mit dem Herrn Worschäkh geschlossen und aufgerichtet, dann derselbe vermeinet, daß darinen nit alle Nodwendigkeiten vorgesehen wehren, in deme die Pergwerkhs Compagnie dahin obligirt sein solle, von IHro Excell: Herrschaften daß bedürfftige Holz, Pier, Traidt und Fleisch, wie auch all anderen Nodwendigkeiten, so die Herrschaft selbst hat, kauflich anzunehmen, und kheineswegs zuge-

standten werden solle, daß dieselben von anderen Ohrten die Nodwendigkeit herbeyschaffen. Darbey zu observiren, daß Ihro Excell: bey Erledigung ein oder anderen Guges sich deß Einstandts bedienen. Die andern nachfolgenten .5. Pergwerkh seint noch nicht vermuetet, und rathet dißer Ihro Excell: sollen solche vor sich allein behalten, und vor allen ehist anfangen, Johannis Stuell zu bauen, damit mann verhindern khönne, daß durch die ersteren zwey Pergwerkh khein Praejudiz zuegebauet werde. So glaubt auch er, der Herr Worschäkh habe kheine rechte verstendige Pergwerkhsleith genohmen, indem der Staiger von dem Pergwerkh zu der Felln genant herunter gekhomben, und der Sachen zu wenig erfahren. Dahero Ihro Excell: alß Grundtherr dem Kayl: H: Perghofmeister zu Kutenberg nach Rocholiz berueffen lassen sollen, umb daß Werkh zu sehen, und besser an die Hand zu geben. Er will ihme selbst beställen und derffen ihm Ihro Excell: mehreres nicht für seine Bemühung alß .25. oder .30. fl: Recompens geben. Sagt mier weithers, daß er das Pergwerkh zu Hohen Elb also eingerichtet, daß es anjetzo jährlichen .14 000. fl: ertraget, hiervon aber die Helfte mit .7 000. fl: in Uncosten auflaufet, also nach Defalcirung deren noch .7 000. fl: Nuzen verbleibet. Maßen auch Ihro Excell: khonftig mit gueden Glück und Godes Seegen nach eingerichten Hauptwerkh großen Nuzen zu hoffen haben, wie dann oft gedachter Herr Ludwig mit mier weithers hiervon correspondiren will.

Nach dißen hab ich die aufgerichteten herrschaftlichen Kößl Baudten und zwey Kerkesch Baudten besichtiget, darbey zu Bessereinrichtung das nodwendige abgeredet. [. . .]. Wegen der Gespünsten habe ich bey der Herrschaft Brännä und Starkhenbach die Raittung durchgangen, und befunden, daß die Underthanen schuldig, all erbauten Haar zu verspünen, auf da solcher Nuzen bey beeden Herrschaften jährlichen in schlechten Zeiten .1200. fl:, in mitlern Zeiten .1600. fl: und in gueten Zeiten gegen 2000. fl: abwürfft, und zum Fahl noch absonderlich Euer hochgräfl. Excell: auf etliche Schockh Leinwath einige Gespünsten annoch verlangen, khunte mann alljährlichen umb soviel desto mehrers Haarlinset anbauen, oder aber den Haar hierzu erkhaufen, alßdann auch solchen auf gndigsten Befelch zum Verspünen repartiren, und denen Leithen hinaußgeben. [...] Euer hochgräfl: Excell:

Schloss Freystadt, den 16. Julii 171 1.

Gehorsambst undtherthenigster
Joh. Kranewiter

- 4 *16. Juli 171 1*
 Beschreibung des Riesengebirges, Anlage zum Schreiben des Johann
 Kranewiter

Beschreibung des Rübengebürg

Rüßen Koppen
 Weißerprun
 Weiße Wißen
 Goldt und Silberwasser
 der Silberberg
 Teufelwißen
 Der Fluß Krumpfe Seuffen gegen den Martzinische Siben Gründe
 Gegen Schließien kleine Sturmbhauben
 Mädlstein
 Mansstein
 Klein Mädlstein
 Große Sturmbhauben
 Veiglstein unterwehrt der Ursprung deß Elbeprunen
 Kleinfelß
 Raiftrager
 Gränich- oder Rothewißen
 Die Stiermb genant und Kazenstein
 Von Kazenstein linea recta biß dahin, alwo die Mumel, Groß- und klein
 Milniz und der Ißerfluß zusamben fahlen

5 1711

Bericht und Verbesserungspuncta, die Herrschaft Starkhenbach betr.

Reinschrift, 10 Seiten, GHAW- Wirtschaftsakten, Fasc. 183

[Auszug]

Bericht und Verbesserungspuncta, die Herrschaft Starkhenbach betr.

9.

Weillen sich daß Pergwerch zu Rocholiz sehr gued zeuget, mithin zu einen nuzbahren Fohrtgang Hoffnung, und ohnedem von Starkhenbach aus daß Pier dahin zu führen sehr weith entlegen und beschwerlich, auch daß die Waltungen negst den Schloß besser verschonet werden khönen wehre zu Rocholiz in den herrschaftl: Hauß ein Preuhauß auf .10. biß .12. Vaß Pier aufzurichten, massen aldoht die Paumaterialien bey der Stelle, wie nit weniger daß Holz zum Preuhauß vorhanden. Ungeacht dessen ist nit woll anzurathen, daß man daß Preuhauß zu Starkhenbach völlig cassire, sondern beede zugleich erhalten, und durch ainen Mälzer allein versehen lassen solle, hiervon ain merklicher Nuzen zuwachßen, beforderist wann deß Preußs Glaßhütten und Mayerhof darzue erkhaufet würde, massen solcher Hof nebst einer zimblichen Außsath gegen .50. Stückh Rindviech halten und von Preuhauß die Tröbern und andere Sachen vor daß Viech applicirt, zudem auch die Glaßhütten zu nuzen gemachet werden khunte.

10.

Dahingegen ist die Glaßhütten zu Seuffenbach völlig zu Grundt gangen, und stehet öedt, so allda auß Mangl deß Holz nitmehr aufzurichten, sondern solche gegen den Kazenstein an den klein Müllniz Fluß neu zu erbauen wehre, alwo daß Holz nach der Menge vorhandten, und der Herr Pfahrer zu Rocholiz für den neüen Glaßmaister auf jährlichen Bestandt anfenglich .100. fl. und hernach in besser Nuzung biß .150. fl. guedsprechen will.

11.

Von den Seuffenbach an biß gegen dißer jezt genanten Glaßhütten, solchen Fluß nach khunten hinunter auf beeden Seithen, dann weithers den Mumelfluß biß an die große Wissen sehr vill Heußer gebauet und erstermeltes Dorf Seuffenbach zu einen grossen Dorf gemachet werden, massen ober dißes Dorf gegen Rocholiz auch noch Gelegenheit welche Heußer zu bauen wehren, hiezue einigen Leuthen bereiths Bewilligung geben worden.

12.

In der grossen Wißen zwischen der Mumel, auch alwo die groß und kleine Milniz zusamben fahlet, wehren die Paudten gegen .100. Stück Melchkhüe aufzurichten, wobey ein Pierschankh einzuführen, wie nit weniger eine Müll zu bauen.

13.

Item alda über den Milniz Flug am Perg gegen der Schlößischen Gräniz ist nodwendig vor deß Forstmaisters Sohn eine Wohnung zu bauen, damit er die Obsicht auf die Gräniz, Waltungen, Hochwildtpaan und Gejaidter haben khönne.

14.

Nit weniger über den Gurgonosch, wo die Mumel den Ursprung hat, gegen Schleißien zu [*Zusatz*: biß an den Perg Reifftrager], item Elbeprunen Ursprung und Siben Gründe wehren auf .100. Stückh Melchkhüen Paudten aufzurichten.

15.

Die Waltungen zuer Herrschaft Starkhenbach sint sehr groß und weithleiffig, darinen nit allein hartes und waiches Holz zuer aigenen Nodurft und zum Verkhauf genuesamb vorhanden, sondern es khönnen auch solche Waltungen an Thails Ohrten, alwo daß Holz nit zu Gelt zu machen, außgerodet, alßdann der Grundt zu Äckher und Wißen applicirt, volgents aldahin einige Heußer gebauet werden.

24.

Franz Antoni Medicus Feldscherer zu Starkhenbach bitt umb eine Beyhilff, wehren ihme indessen biß zuer weitheren gdigsten Resolution $\frac{1}{2}$ Vaß Pier, .1. Strich Khorn und .3. Claftern Holz zu verwilligen.

6 *Rochlitz, 29. Februar 1712*
Bericht über die Fußsteige von Rochlitz über das Gebirge nach Schlesien
Abschrift, 4 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 197

Grundt und wahrhaftiger Bericht
wegen der von altersher gewesenen Fußsteigen

zwischen der Herrschaft Starckenbach, Khinast und Greifenstein, durch das Gebürge von Rochlitz bies nach Schreiberhaw und Flintzberg in Schlesien. Es bezeigen nachbemelte alte und wahrhaftige Männer und Zeigen, neml.

Wentzel Meldner von	60 Jahr
Hanß Tischer	64 Jahr
Hanß Byman	63 "
Christof Schrammel	62
Christof Schier	55
Martin Knoppe	60
Heinrich Langhammer	55
Hanß Paul Steer	55
Geörg Schrötter	59

daß diese Weege sindt bey Menschen Gedencken nicht allein von Böhmischen, sondern auch von Schlesischen und Ihro. Excell. Graf Schaffkotschischen Leüthen begangen worden,

Zum Ersten: Von Rochlitz über die Mummel, von dannen bies zu genandter Ascher Schalen, und dann zu genandten Zacken Zwißel, von dannen weiter übern grosen Zackhen Fluß bies in so genandten Schreiberhaw.

Andertens: daß auch ein Weg von dem Vogel Heerdt über die grose Milmitz, und alßdann auf den Kammen auf der alten Gräntzen dem Kammen nach gegangen bies oberhalb des Flintzberges, alßdann auf den so genandten Flintzberg in Schlesien, dieser Weg aber ist wegen groser Brüche halber eine Zeit liegen blieben.

Drittens, daß gleichfahls ein beständiger alter Weeg von uhralten hero gegangen wird von dem Mummelsteg an, über die Mummel-Wiesen, und auf genandten Thanicher oder Pawels Broch, weiter auf die Ißer Häuser, von dannen zum Kamphause und bies in so genandten Flintzberg in Schlesien.

Auch bezeigen oben bemelte alte betagte Zeigen, daß sie selbstn diese Fußsteige von Jugend auf bies anhero sehr oft in Sommer und Wintters Zeit gegangen, und von Ihren von Ihren Vorfahren gehöret haben, daß sie auch oftermals diese Weege Wintter und Sommer gereiset sein. So seye auch ebenfahls der Fußsteig von der Mummel zu genandten Vogelheerd und Schreiberhaw überauß gutt außgegangen, der andere von der so genandten Mummel auf den Thanicher Broch und so genandten Flintzberg seye auch wohl betreten und außgeraumet.

Diesen allhier weitläufig angesetzten Bericht über bemelte Fußsteige aus Böhmen in Schlesien und Sachsen reden bemelte wohlbedachte Männer auß und bezeigen solches alles untter ihrem gutten Nahmen, Gewissen und Ehren auch im fahl es die Noth erfordern möchte, sogar mit einem körperlichen Eydt befestigen wollen. Daß dehme also und nicht anders bekräftigen wir endes benahmbte mit unserm eigenen Nahmen

Untterschrift und beygedruckten gewöhnlichen Gerichtes Insiegl.

Geschehen in Ober Gerichts Hauß Rochlitz,
den „29. Febr. 1712.

Geörg Sacher , Forstmeister und Ober Richter	
Christoff Casper, Richter	
Hanß Byman	Heinrich Stumppe
Hanß Riedl	Daniel Casper
Heinrich Vogt	
Geörg Sacher Jünger	Gemein Elteste
Wentzel Hartich	
Christian Schlösinger	
Görg Stumppe	
Geschworne	

- 7 *Rochlitz, den 2. Mai 1714*
 Forstmeister Georg Sacher an Graf Alois von Harrach
 Eigenhändiges Schreiben, 17 Seiten, GHA W, Wirtschaftsakten, Fasc. 183

Hochgebohrner Reichsgraf,
 Gnädigst und hochgebiettender Herr Herr,
 Ewer hochgräfl: Excellens durch diese demüthige Zeidlen folgendes in untterhänigem Gehorsam beyzubringen bitte untterthänigst umb gnädige Erlaubnus.

Nachdeme ich jüngst verwichen zu Arnaw gewesen, und neben andern Geschäften allda mich auch bey dem Herrn Winter als ehmahlig gewesten Rendschreiber auf dero Herrschaft Branna aufgehalten, welcher mir nach zuvor lang geschehenen untterschiedtlichen Reden die von Ewer hochgräfl: Excell: ihme zugeschickte gnädige Schreiben dargewießen, worauß ich mit mehren ersehen, wie daß Ewer hochgräfl: Excellnes ihme Herrn Winter in Gnaden gewogen, auch selbten einstens schon vor einen Buchhalter gnädig an und aufnehmen wollen, weillen aber selbter nicht in der böhmischen Sprach erfahren, alß haben Ewer hochgräfl: Excellens solches nicht thun können, jedoch ihme jederzeit in dero Dienste anzunehmen gnädig versprochen haben.

So hat sich aber gedachter Herr Winter gegen mir dergestalten erkläret, daß Wannan etwann Ewer hochgräfl. Excellens bey dero getrösten glücl. Anherkunft auf die böhmische Herrschaften willens sein möchten, in denen Chargen einige Veränderung zu machen und ihne hinwiederumb zu Branna vor einen Rendschreiber anzunehmen gnädig geruhen wolten, er alßdann auf Ewer hochgräfl. Excellens dero Herrschaft einen dergleichen beständigen Leinwandt Handel, wie auf (: titul:) Fürstens von Schwartenburg und auf (: titul :) Graf Morzinischen Herrschaft Hohen Elbe getrieben wird, sonderlich wie Herr Häußler auf Graf Morzinischer Herrschaft Arnaw vor jetzo treibet und handelt, aufrichten wolt, und eben an diejenige Orte als nemlich nacher Saltzburg, Wien, Freystadt, Lintz und andere Örter, allwohin gedachter Häußler handelt, die Vorkehrung zu

treiben sich getrauet, umb welches ihn auch die alldorttigen Kaufherrn schon längst ersuchet.

Darzu wolte er auch Bleichplane einrichten, damitte die Leinwand gleich allhier gebleicht werden könnte, welches sich auch auf dero hiesiger Herrschaft füglich thun liesse, indeme allhier zu Rochlitz und auf dero hiesigen Herrschaften schön rein Wasser, darzu an Vaßholtz und anderen bedürftigen Nothwendigkeiten allhier auch kein Mangel, so auf obbesagten Herrschaften nicht ist, welches sie sonst längst aufgericht hätten.

Waß aber daß anvertraute Rendamt anbelangen thut, wolle er sich solches höchst fleissig angelegen sein lassen, und selbigen jederzeit trew und vorsichtig vorstehen, darbey sich einen gutten und wohl practicirten Schreiber halten. Die vorschlagende Handelschaft würde dessen Ehefraw, welche hierinfahls bestens erfahren, meistens führen und die Wahren selbst einkaufen. Es würden auch zu Beförderung solchen Leinwands Commercii dero eigene Untterthanen als Tobias Wantke, derzeit Richter in Hennerstorf, und Christian Pitterman zu Branna, beide der Herrschaft Branna zugethane Untterthaner, welche in einigen Vermögen stehen, einig Capital zusammen schlagen, worzu sich auch ohnfehlbar ihrer mehr finden möchten, und alßdann den Gewien miteinander trew und aufrichtig theilen. Und könnte also dergestalten das Commercii auf dero Herrschaft so beständig eingerichtet werden, daß vörderist Ewer hochgräfl: Excellens hierdurch nicht allein von denen eigenen, sondern auch von fremden Untterthanen sowohl in Bier als auch andern Zufällen mercklichen Nutzen haben würden, wiedrigens auch dero Untterthanere nicht andern Herrschaften Nutzen zu bringen dörften, wordurch obig gemelte und andere umliegende Herrschaften in merckliches Vermögen kommen sind, sondern auf Ewer hochgräfl: Excell: eigenen Herrschaft solch entspringender Nutzen verbleiben kunte.

So würden auch dero sammentlichen Untterthaner hierüber sehr erfreuet werden und zu einer lebsprüßlichen Bequemligkeit gelangen, sintemahlen die allhier gespunnene Garne zumahlen von Rochlitz völich in Schlesien verhandelt werden, und sonderlich wir Rochlitzer in solchen Garnhandel von ihnen Schlesingern oftmals gar gesperret sind, wordurch wir (: indeme wir unß sonst kein ander Mittel wissen :) sehr ruinirt werden, gleich wie jetzund Bericht einlaufet, wie daß die Schlesinger vor jetzo gar keine Garne kaufen würden, weillen sie solche anitzo nicht nacher Holland überliefern könnten noch dörfen.

Wannen nun ein solcher Handel wie oben angeführt auf Ewer hochgräfl: Excell: Herrschaft Branna eingerichtet würde, so könnten doch unsere Garne allhier auf dero Herrschaften verkaufet, durch die Leinweber verarbeitet, nachgehends die Leinwand allda gebleicht, und folgsam in die kayßerl: Länder verführet und verhandelt werden, indeme anjetzo ohnediß von dero Herrschaft wie auch von Hohen Elb und andern umliegenden Herrschften die Leinwand auf die Graf Morzinische Herrschaft Arnaw dem obig erwehnten Häußler völich verhandelt und verkaufet wird. Da nun sodann mit dero Unttertanan solch gemelter Leinwandhandel aufgerichtet, und die Wahren bies nacher Wien, Saltzburg, Frey-

stadt, Lintz und dergleichen Örter hingeschaffet würden, allwohin Herr Winter schon zuvor ehender er verwichene Zeit nacher Branna vor einen Rendschreiber kommen, gehandelt, inzwischen der Zeit seiner Dienste aber solchen Handel dem mehrgedachten Häußler in Arnaw überlassen, der auch zu Dato noch dahin handelt, welches aber anjetzo auf Ewer hochgräfl. Excellens dero Herrschaft geschehen könnte, darzu es auch allhier an Fuhrleuthen, welche die Wahren auf gedachte Örter zuführen gutte Wissenschaft haben, rückweegs hinwiederumb Saltz und andere allhier bedürftig und nothwendige Wahren aufladen könnten, nicht fehlen wird. So könnten alßdann Ewer hochgräfl. Excell: durch einen aufrichtenden Wechsel haubtsächlich und zwar ehender von Saltzburg (oder wo es Ewer Excellens gnädig belieben möcht) alß von hier die jährl: Quota Gelder vor die Wahren bekommen, und allhier könnte es hinwieder auß denen Rendten außgezahlet werden. Auch wird angefüget, daß mehr gemelter Häußler in Arnaw von jeden Schock Leinwandt der gnädigen Obrigkeit in dero Rendten zu „6. Kreuzern Nutzen entrichtet, welches der Herrschaft Arnaw jährlichen bies „1000“ fl. eintraget. Eben dieses, das ist von jeden Schock Leinwandt zu „6. xr wil Herr Winter Ewer hochgräfl. Excell: in dero Rendten entrichten, daß also Ewer hochgräfl. Excellens durch dieses mitler Zeit ohn all den andern sowohl dero eigenen, als auch dero Untterthener entspringenden Nutzen, ohngefehr jährl: gegen etlichen hundert Nutzen haben würden.

Dieses alles getrauet ihme oftgedachter Herr Winter mit der Hilf Gottes, sofern es Ewer hochgräfl. Excell: gnädiges Belieben sein möchte, zu bewerkstelligen, und daß vorderist Ewer hochgräfl. Excellens und dero hohen Familie alßdann ihme und den seinigen zu einer immerwehrenden Gedächtnus. Ehender aber solches geschehete, hat selbter sich gegen mir erkläret, daß wannen Ewer hochgräfl. Excellens (:ohne Massgeben:) daß sie denselben in dero Dienste gnädig annehmen, wie auch solch obig gedachten Leinwandthandel auf dero Herrschaft aufzurichten erlauben wolten. Er alßdann gleich sein jetzt habendes Wohnhauß samt darzu gehörigen Würthschaft in der Stadt Arnaw in geheim verkaufen (: indeme er sonst alldorthen künftighin in lauter Verfolgung sein würde, weillen er ein solches waß denen Arnawern zuwieder laufen möcht allhier aufrichten wil:) und sich samt all den Seinigen auf Ewer hochgräfl. Excell: Herrschaft Branna begeben, auch allda samt den Seinigen zeitlebens verbleiben wolte. Welches er zwar Ewer hochgräfl. Excellens schon längstens hatte beybringen wollen, wieder welches aber weyland seel: Herr Regent zu Hohen Elbe bey dessen Lebzeiten heftig protestirt, und solches wegen der Hohen Elbischen Untterthener, welche von Ewer hochgräfl. Excellens dero Herrschaft viel Nutzen haben, gänzlich verhindert hätte.

Dieses habe Ewer hochgräfl. Excellens ich in untterthänigem Gehorsahm demüthig beybringen, und solches in dero hohes Guttachten und gnädiges Belieben (:ohne Massgeben :) vorstellen wollen, bitte aber gantz untterthänigst, Sie wollen gnädig geruhen, solches in Geheim zu halten, wohl aber Ihro hochgräfl: Excellens dero gnädigen Fraw Fraw Grafın hiervon melden, dann sonst noch

niemand etwas hiervon weiß, hätte solches dem Herrn Hauptman erklären wollen, weiß aber nicht ob es ihm auch möchte angenehm gewesen sein.

Sacher bittet sodann um Mitteilung, ob der Graf heuer die böhmischen Herrschaften besuchen werde, „da Sie gleich alßdann kaum in 5 Jahren mehr anhero kommen“ und er wichtige Sachen zu besprechen habe.

Sofern Ewer Excell: aber heuer nicht anhero kommen könnten, so erbitte mir gnädige Erlaubnis mich hinaußkommen lassen, dann mir in verwichenen Jahr bey meiner Anwesenheit allda die Zeit auf dem Schief zu kurtz worden, daß nachdeme ich allererst habe anfangen wollen mit Ewer hochgräfl: Excell: von wichtigen Sachen zu reden, ist schon die Zeit da gewesen, daß ich auß dem Schief nacher Lintz außgehen müssen.

Sacher war 1713 bei Graf Schafgotsch wegen der Begehung der Grenze. Dieser berichtete er könne erst künftiges Jahr 1714 selbst dabei erscheinen.

Wegen des Johannes Stollen hoffe, daß (: titul:) ihro Gestreng Herr Berg-hofmeister von Kuttentberg Ewer hochgräfl: Excellens berichtet werden haben, dann sie bey dero glückl: Anwesenheit zu Rochlitz mir versprochen, wie nach sie Ewer hochgräfl: Excellens hiervon einen gründlichen Bericht nebst einen guten Rath einreichen wolten, womit Ewer hochgräfl: Excellens solch Bergwerck dieweilen eine Wasserkunst erbauet werden muß, welche wenigstens „6“ hundert kosten wird. [...].

Sofern etwann Ewer hochgräfl: Excellens mir auß hohen Gnaden eine Antwort gnädig ertheillen möchten, so bitte unnterthänigst Sie wollen gnädig geruhen, mir solche durch die Breßlawer und Hirschberger Post überschicken lassen, welches ich allda schon bestellen, auch selbige von alldorten ohnfehlbar bekommen werde, massen ich in Erfarnus kommen bin, ob solte hier um diese Gegenden ein gewiesser Orth sein, allwo einige Briefe mochten eröffnet sein worden, welches Ewer hochgräfl: Excellens bey dero glücklichen Anherkunft mündlichen melden wil. *[Schlußformel]*
Rochlitz, den 2. Maii Ao: 1714 Georg Sacher
Forstmeister

8 *Schloß Freystadt, den 20. August 1714
Bericht und Wirtschaftspuncta des Johann Kranewiter über die
Herrschaft Starckenbach
Eigenhändig gezeichnete Reinschrift, 10 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten
Fasc. 183*

*Gehorsambster Bericht und Wüirtschaftspuncta bey der Herrschaft Starckenbach
Anno 1714.*

[Auszug]

7.

In den neuen Dorf Harrach seint wider etliche Heußer erbauet worden, und werden alda wie nitweniger in Seiffenpach noch mehrere Pawstölln zur Vermehrung deren außgewisen.

8.

Die Glaßhütten befindet sich dermahlen in einen recht brauchbaren Standt, allermassen auch der Fueßsteig in Schleißien zur Vertragung des Glaß passirlich.

9.

Die neue Pautten in Risengebürg kan bey disen trüebseeligen Zeiten noch nicht woll angerichtet werden, indeme auch die Unterthanen mit der Roboth nicht kleckhen können.

10.

Des Forstmaisters Sohn neu aufgenombener Jäger an der Schleißischen Gräniz bey den Müllniz Fluß thuet seine threu und fleissige Dienst derzeit möglichst laisten, die Continuirung ihme aufgetragen worden.

11.

Der Preißler Glaßer ist zur Herrschaft Starckhenbach sehr vill schuldig, derentwegen ihme die Zallung aufgetragen worden, und zumahlen er sein Wührtschaft dem Vernemen nach nicht woll in die Lenge bestreiten kan, alß wehre dise khönftig zur Herrschaft Starckhenbach zu khaufen.

15.

Weilen die Unterthanen zu einer gewissen Geltraichung für die Gespunten nicht woll zu bringen sein, alß khönte es bey Abspünnung des herrschaftl: Haars wie bißhero beschehen, noch verbleiben.

18.

Die Kerschpauten ist in guetten Standt.

19.

Betr: aber auf obbenanten allen „7. Mayerhöffen [Starkhenbach, Hrabatschow, Zasadka, Karlow, Kundratiz, Wemmerschiz und Marawtschiz] die Traydtfexung ist es laider dermahlen sehr schlecht darmit bestellt, indeme nit allein durch den Winter beforderist von letzten Schnee im Martii und April daß Khorn der gestalten außgewintert, sondern auch durch den Schaur also ruiniert worden, daß kümmerlich der Saamb darvon aufgebracht werden dörfte, welches auch erst die Fexungs Tabella und Tröschprob sambt den erlittenen Schaden außweisen würdet. Jedoch ist wegen deß Früelinggetraydt, so sehr schen stehet, ein Außlangen zu hoffen, sonderlich weilen man die ganz völlig außgewinterte Stuckh von den Feldern widerumben mit Haabern besäet, und das Sommertraydt schen stehet, wie dann nit weniger heüer daß Hew guett eingebracht worden und vill gewesen, mithin die Mayrschaften ungeachtet obbenanten Schadens gleichwohlen noch bestritten werden können.

25.

Es ist auch laider denen zur Herrschaft Starckhenbach gehörigen sambentlichen Unterthanen alß in halben Stattl Starckhenbach, item in den mehristen Dorfschaften ebenfahls das Khorn außgewintert worden, zudem noch thails Un-

terthanen der Schauer darzu Schaden gethan, also dise ganz ein kümmerliche Unterhaltung bekhomben derffen, und einethails nur den Saamb, und etwelche solchen gar nicht heraußtreschen werden. Jedoch verhoffe, das Früelingtraidt würde ihnen das bedürftige Brodt geben, nebstwelchen sie sich mehrerthails mit Milchspeiß hindurchhelfen müssen.

[29.]

Schloß Freystadt, den 20. Aug: 1714 Joh: Kranewiter

9 *Starckenbach, 21. Oktober. 1715*
Zinsliste der Gemeinde Harrachsdorf
2 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 183

Verzeichnuß der angesetzten neuen Zinßen deren Inwohnern in Harrachsdorf, alß:

	fl. xr.
Christian Mohr	
St: Geörgi und St: Galli Zinß a 3. xr ist	6
Zinß von Felde oder Garten	30
von der Graßerey	30
Hütet „2. Zigen, zahlt a 3 xr ist	6
Nathaniel Knope	
St: Geörgi und St: Galli Zinß a 3 xr	6
von Felde oder Garten	30
von der Graßerey	30
Hütet „2. Zigen, zahlt a 3 xr ist	6
Hanß Fiedler	6
St: Geörgi und St: Galli Zinß a 3 xr	6
von Felde oder Garten	30
von der Graßerey	30
Hütet „2. Khue und „3. Zigen, von der Khue a 6 xr und von Zigen a 3 xr ist	21
Hanß Urbanek,	
St: Georgi und St: Galli Zinß a 3 xr	6
von Felde oder Garten	30
von der Graßerey	30
Hütet „2. Khüe, „2. Stück Geldes Vieh und „2 Zigen. Von der Khue a „6 xr., von dem Gelden und Ziegen Vieh a „3 xr	24
Toffel Müller,	
St. Georgi und St. Galli Zinß a 3 xr ist	6
von Felde oder Garten	30
von der Graßerey	30
Hütet „2. Khüe und „6. Zigen, von der Khue a 6 xr und von Ziegen a „3 xr ist	30
Christoff Schier,	

St: Geörgi und St: Galli Zinß a 3 xr ist	6
Zinß von Felde oder Garten	30
von der Graßerey	30
Godtfriedt Lincke,	
St. Geörgi und St: Galli Zinß	6
von Felde oder Garten	30
von der Graßerey	30
Hütet „2 Khüe und „6 Zigen, von der Khue a 6 xr und von der Zigen a 3xr ist	30
Christian Schrötter ,	
St. Geörgi und St. Galli Zinß	6
von Felde oder Garten	30
von der Graßerey	30
Hütet „2 Zigen, zahlt a 3 xr, ist	6
Hanß Rieger,	
St: Geörgi und St. Galli Zinß	6
von Felde oder Garten	30
von der Graßerey	30
Summa der Beträgen	11 57
Starckenbach, den 21. Octobris Ao. 1715	

Diese älteste Einwohnerliste von Harrachsdorf ist erwähnt in: Heimatkunde des Gerichtsbezirkes Rochlitz im Riesengebirge für Schule und Haus. Hrsg. v. Friedrich Möhwald und Wilhelm Müller. Rochlitz 1921, 60-61, und bei Ferdinand Menčík: Neuwelt-Harrachsdorf O.O. [Neuwelt] 1902, 7.

10 *Rochlitz, 10. März 1738*

Forstmeister Georg Sacher an Alois Thomas Reymund Reichsgraf von Harrach

Eigenhändiges Schreiben, 3 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 196-6

Hoch= und Wohlgebohrner Reichsgraf,

Gnädigst hochgebittender Herr Herr,

Euer Hoch Reichsgräfliche Excellenz wird zweyfelsohne bereits bekant gemacht worden seyn, wasgestalten unser so eyfriger Seelenhürt Herr Pfarrer Zacharias Schuberth, den man mit wahrer Billigkeit einen Vater und Pfleger der Armen nennen muß, zu unser nicht geringen Betrübnuß das Zeitliche mit dem Ewigen geseegnet habe.

Sintemahlen das betrübte volckreiche Kirchspiel des baldigst hinwiederumb mit einen andern versehen werden solte, als hab nicht nur allein ich, sondern die sammentliche verlagene Schäflein das Vertrauen auf den Ehrwürdigen Herrn

Zacharias Weener, dermahligen Schluckenauer Schloßcaplan. Beynebens seeliger Herr Pfarr in seiner Kranckheit in Abwaßenheit meiner einem geschworenen Mann anbefohlen, ihmgleich nach seinen Tode Wissenschaft zu geben, welcher da zu Rochlitz verdienet hätte Pfarrer zu werden, hierinfallt gesetzet; und zwar auß Ursachen, aldieweilen dießer durch gantzer 15 Jahr uns nicht allein mit allem Guten vorgegangen, der Seel zum Nutzen eüfrigst belehrent, in Sonderheit aber unser Leben, Armuth und Verhaltung bestens bekant und jetziger Zeit auch gleich seeligen Herrn Pfarr sich gegen denen Armen mitleydend und freygebig erwiesen, hingegen aber von sammentlichen umbliegenden Herrn Pfarrern gesaget wirdt, sambt sie in Abnehmung deren Schuldigkeiten, besonders in der Begräbnuß Taxa zu Zeiten auch von denen Blutarmen ein ungewöhnliches fordern und abnehmen: Wann nun wir ein solches von mehrgedachten Herrn Pater Schloßcaplan nicht verhoffenn.

Solchemnach an Euer hoch Reichsgräfliche Excellenz mein und der gantzen Kirchkinder unterthänigst gehorsambstes Bitten und Flehen gelanget, deroselbten geruhen auß Mitleyden der bekanten Armuth unß die hohe Gnad zu erzeigen, und ofternannten Herrn Caplan uns zu unseren Seelen=Sorger (:zwar ohne mein unterthänigstes Maaggeben :) mildigst zu benennen und zu decretiren; gleich wie ein solcher gnädigsten Gewehrung sich alle auß obigen mitleydenden Umständen in tiefester Unterthänigkeit und Demuth versehen, als werde ich mit meinen Kindern und gantzen bekümmerten Rochlitzern sothanes bey Gott mit unsern unwürdigen Gebeth zu ersetzen niemahls ermieden, biß ich und alle ersterben.

Euer Hoch Reichsgräflichen Excellenz

Rochlitz, den
10. Martii 1738

treü=gehorsambster Unterthan

Georg Sacher
Forstmeister

- 11** *Rochlitz, s. d. (1738)*
Kirchkinder des Pfarrspiels zu Rochlitz an Alois Thomas Reymund Reichsgraf von Harrach
Reinschrift, 4 Seiten und 1 Seite Zusammenfassung, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 196-6

Ihro Hoch Reichsgräfl. Excellenz

Hoch- und Wohlgebohrner des Heil. Röm Reichs Graf

Gnädig und hochgebittendester Graf und Herr Herr

Daß wier alß geistlich vaterlose Waiselein, und IHRO Hoch Reichsgräfl. Excellenz treu gehorsame Unterthaner, unß mehrmahlen (: massen wir IHRO

Excellenz schon 2. mahlen per Botham überlästigt gewesen :) unterwinden, aller demüthig fußfälligster Ihro Excellenz diese unsere unwürdige Zeihlen durch diesen gefleisten Bothen einzureichen, treibet uns die sondere Anliegenheit unserer Seelen hierzu an; flehentlich bittend, solches in hochobrikeitlichen Gnaden anzusehen geruhen.

Zumahlen der mit blutigen Tränen zu betaurende, und durch den Tod uns entrissene, unserig gewesene Seelsorger und Rochlitzer Herr Pfarrer Zacharias Hironimus Schubert zeit seiner geistlichen Vorstehung die schönste gottgefällig und die Seelen zur Andacht und Eifer anfrischende Verwaltung ohnermüdet und mit einer wahren geistlichen Fröligkeit bezeigend vor gestanden. Vor dessen hochgeistlichen und väterlichen Fleiß wir ihm auch den himmlischen Lohn, und Tron, Zeit unseres Lebenß anzuwünschen nicht unterlassen werden.

Wan durch nicht allein (:zwar ohne Ruhm gemeldet:) bey uns zu Rochlitz die schönst und auferbaulichste Andachtsübung gepflogen, und nicht allein hierdurch viell etwaß hart und verstockte Rochlitzer, sondern auch andere benachtbarte Pfarrkinder zur Liebe Gottes gezogen, und zu einen Andachtseyfer aufgemuntert worden, daß also daß Rochlitzer Pfarrspiell in Wahrheit ein Schaafstall, oder Herd schaffe, mit einen gutten und sorgfältigen Hirten versehen hat können genennet werden: O wohl auch glückseelig eine solche Herd und Gemeinde, so also mit einen dergleichen geistlichen Vorsteher versehen ist: Sintemahlen anjetzo nach einer kurtzen Änderung sich schon weit ein anders durch den unß von Ihro Hoch Reichsgräfliche Excellenz gnädig vorstellen lassenden Herrn Pater Wentzel Richter hervorblicken lasset: und daß wohl auferbauete wie sich zeigt nach und nach zu einen ziemlichen Ruin, und in waß für eine Andachtsordnung kommen wird, dörfete sich in kürtzen zeigen: In deme an Sonn= und Feyertägen die nach der heiligen Frühe Meeß vor langen Jahren her übliche und sich darbey befundenes großen Menge des Volcks, kurtze Auslegung über das heilige Evangelium, wordurch nicht ein kleine geistliche Seelen Nutzen verschaffet worden, in allen außen bleibet.

Vors andere eben die der Jugendt, wie auch dem Alter zu ihrer Erleuchtung dienende Sonn= und Feyertägliche nachmittägige Kinderlehren, bald in Kirchen, bald an ein und andern Orth in dem abgelegenen Örthern und Winckeln ordentlich gehalten, nunmehr gar in Vergessenheit kommen. Und waß noch mehrers ist, massen wegen der bei unß eingepflanzten Andacht, und Ertzt=Brüderschaft des heiligen Rosen Crantzes, öffters, absonderlichen an solchen Festtügen eine ziemliche Anzahl deren Beichtkinder sich befinden, welche auch zu jeder Zeit durch den unermüdeten geistlichen Fleiß deß gedacht unsers in Gott ruhenden Herrn Pfarrers, und dessen gewesten geistlichen Mithelfers Herr Pater Zacharias Wähler, mit höchsten Eifer versehen, und hierdurch noch zu mehrer Andacht angefrieschet worden: Waß aber hirinfahls mit den ermelt unß vorgestellten Herrn Pater Wentzl Richter sich vor ein geistlicher Fleiß zeigen würde, hat daß hochheilige Pfingstfest, und daß darauffolgende Fest der heiligen Dreyfaltigkeit gegen der vorherig geistlichen Vorstehung, mit einen gro-

ßen Unterschied, nicht ohne sondern Verdruß der Beicht= und Pfarrkinder vor jedermännlichs Augen gnugsam an den Tag geleet: Daß also wannen der eifrige Herr Pater Caplan Jacobus de Bretin seinen großen Fleiß und Mühe nicht auf eine ander Weiß hervorgethan hätte, wenig und fast gar keine die heilige Absolution erhalten hätten. Durch welch dergleichen schläferig geistliche Vorstehung der mehrmals gedacht in etwaß entzündete Seelen Andachts Eifer in kurtzen größtentheils zu einer erlasche und Vertrucklung wiederumb kommen dörfete.

Waß noch mehrers anzufügen wäre, hiemit wollen wir Ihre hoch Reichsgräfliche Excellenz nicht beschwerlichen fallen: Die von anderwärtig erhaltene Nachrichten dießfahls zu Ihrer Excellenz gnädigster Ersehung folgen auf gehorsambster Bey.

Dannenhero alle diese vorermelte, und noch mehr erfolgen könnende Anlichkeiten, Ihre hoch Reichsgräfliche Excellenz alß unsern von Herten liebenden gnädig= und hochobrigkeitlichen Vatter, in tiefester Demuth zährefliessend hiemit vortragen, wehemütigst und flehentlich bittend, solches in hochgnädigst obrigkeitliche Erwegung zu nehmen, und wannen es noch möglich wäre (:jedoch ohne unser allerunwürdigste Maaßgebung:) und unser Seuftzen und Bitten einen erwünschlichen Effect erreichen könte, und wir mit einen andern, den vorig Andachtseyfer fortpflanzenden Seelsorger noch möchten können gnädigst versehen werden. Massen die Liebe zu Gott, und denen Unterthanen bey Ihrer hoch Reichsgräflicher Excellenz höchst preiß= und ruhmwürdigst vor aller Welt am Tag lieget. Dannenhero mann sich auch einer gnädigst möglichen Remedirung allerleidlichster getröstet, und vor Ihrer hoch Reichsgräfliche Excellenz und gantze hochgräfliche Famili in unermüdeten Eifer zu Gott seuftzend erstreben werden.

Ihre hoch Reichsgräflichen Excellenz

unsers allergnädigsten Grafen und Herrn Herrn
aller demütig gehorsambst untergebene samentliche
Kirchkinder des Pfarrspiells zu Rochlitz,
auf der Herrschaft Starckenbach

Allergehorsambster Beyfügen.

1. Es wirdt auß dem Ponickleyer Pfarrspiell, allwo der Pater Wenceslaus Richter Caplan gewest, sicherlichen vorbracht, daß er Zeit seines alldortseins, in dem alljährigen zur österlichen Zeit üblichen Examen oder Cathechesieren die gemeinen, einfältig und unbelehrten Leute mit so hoch und schweren Fragen, solche zu erörthern und zu beantworten beleet, daß theils Persohnen wegen solcher ihn unmöglich aufzulösender Fragen, auch 3 bies 4 mahl an ziemlich abgelegene Örther haben ohnverrichter Sachen müssen zu Hauß gehen, nicht ohne sonder Beschwerdnuß.
2. Wirdt auch vor gewieß außgeben, daß besagt Herr Pater Richter zu Zeiten etwann aufl Ursach eines melancholischen Geblüts oder aber anderer Sinn=Vergehen und Vertieffung, sich nicht bey seinen erforderlichen geistli-

chen Memoria befinden solle, und also zu 2. auch 3. Tagen keine heilige Messe zu celebriren fähig wäre.

3. Auß diesen mit mehrern erhellet: Massen besagt Herr Pater Richter bey Lebszeiten unseres gewesten Herrn Pfarrers Zacharias Hironimus Schubert bey Resignirung des Herrn Pater Wähners, umb die vagand gewordne geistliche Dienststelle angehalten, gedacht seel. Herr Pfarrer aber wegen Besorg= und Beförchtung solch ermelt seines Zustandes ihme nicht angenommen, wie mehrgedachter Herr Pfarrer einen wackern und in viellen Sachen wohlmeritirten Mann vertrauet, so solches in erfordernden Fall, jederzeit zu sagen nicht ermanglen würde.

- 12** *Schloß Starckenbach, den 26. August 1743*
Inventar des Starckenbacher Schloßarchivs, aufgestellt vom Burg-
graf Joseph Ant. Mysligowsky
1 Seite, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 183

Inventarium

deren in dem hochreichsgräfl. Excell: (: pl. Tit :) Harrachischen Herrschaft Starckenbacher Schloß Archiv deponirten und zu finden seyenden nachfolgenden Schrifften, als:

Nr. deren Schrifften	Stückh
1. Urbarium, worinnen alle Schuldigkeiten nebst Acker- und Wiesengründen der gesambten Unterthanen, in Ao. 1686 verlegter, verzeichnet seynd	1
2. Grundbücher, darein die verkaufende Nahrungen eingezogen werden.	
des Stadtl Starckenbach	1
der Gemein Hrabatschow	1
Mertzdorf	1
Rostok	1
Karlow und	
Kruh	1
Kundratitz und	
Syttowa	1
Wemerschitz	1

Jablonetz und	1	
Gestzabl	1	
Frantzenthal	1	
Ober Rochlitz	1	
Item neues de Ao. 1741	1	
Nieder Rochlitz 1691	1	
Harrachsdörfl und		
Seifenbach 1715	1	
item neues de Ao. 1741	1	
der Sahlenbacher Glashütten 1731	1	16
3. Grundbuch der verkaufenden herrschaftl. Gründen		1
4. Universal Instruction, bestehend in 324 Puncten de Ao. 722		1
5. Hautb Prothocoll, worinnen alle von der hoch gnädigsten Obrigkeit erlassene Decreta eingetragen werden		1
Ambts Prothocoll, hierinnen befinden sich von denen Herren Inspectoribus ertheilt verschiedene observationes		1
Cantzley Prothocoll, dieses enthaltet in sich unterschiedl. zwischen denen Unterthanen vorfallende Vergleiche, Testa- mente, Revers und übrige Notariells		1
6. Gränitz Beschreibung annoch von der Harrantischen Re- gierung her de Ao. 1690		1
7. Patenten Bücher von Ao. 1678 bis Ao. 1742		8
8. Weißen Bücher ab AQ. 1678 bis Ao. 1742		64
9. Gränitz Verneuerung zwischen der Herrschaft Branna, Starckenbach und Guth Studenetz		1
10. Hochobrigkeitl. Confirmation deren Schneider Zunft Artikeln		1
11. Criminal Sententzen nebst darbey gepflogenen Correspon- dentzien, Fasciculus		1
12. Hochobrigkeitl. und unterthänige Bekundungs Tabellen, wegen der gewesten Rectifications Commission de Ao. 713 et 725, Fasciculus		1
13. Alte Looß Briefe in Fasciculus		2
14. Neüe dito		
15. Gnädigstes Decretum betreffend Zuegebräu Bier denen Unterthanern in Durchmarch der Soldatesca		1
16. Item derley Decretum wegen der neü erigirten Gestrzabler		

Mahlmühlen	1
17. Nichtminder solches Decretum in puncto der neü aufgeführten Pfarretheyen befindl. Seelsorgern auß obrigkeitl. Rendten jährl. reichenden Gehalts	1
18. Instrumentum wegen der Neüwälder St. Elisabeth Capellen, von einen hochlöbl. Consistorio ratificirter	1
19. Fasciculus, concernendt die neü verfertigte Gemeinglocken der Herrschaft Branna und Starckenbach	1
20. Fundations Instrumentum des nun seel. Rochlitzir Forstmeisters Georg Sacher	1
21. Species Facti ab Ao. 1682 bey Abhollung deren von Rochlitz in die Ober Laußnitz durchgegangenen Unterthanen	1
22. Contract zwischen der Herrschaft Starckenbach und Semile in puncto damit deren Unterthanen führohin einer- oder anderenseiths keine Schulden ohne Amtsverwilligung zu machen gestattet würden	1
23. Rochlitzer Pfarrguths Gränitz Beschreibung	1
24. Landmesserische Mappa des Sahlenbacher Glaßhuttenguths, nebst übrigen Schriften in Fasciculo	1
25. Ingleichen eine derley Mappa des bereits cassirten Karlower und Kundratitzer Meyerhofs	2
26. Sigillum Conventiale der vor etlich hundert Jahr in Starckenbach gewesenen Cistercienser Ordens Closterfrauen	1
27. Gnädiges Decretum ratione daß dem Starckenbacher Feldscherer dessen Besoldung nicht mehr ex contributionali, sondern auß denen Rendten ferners gereicht werden solle.	1

Starckenbach, den 26. August 1743

Joseph Ant. Mysligowsky
Burggraf

NB: Bei den Grundbüchern unter 2. ist bereits im Original das Nieder-Rochlitzer Grundbuch von 1741 vergessen, aber offensichtlich mitgezählt.

Das Urbarium 1. befindet sich im GHAW und wurde in Q 183 . . .302 veröffentlicht.

Die Grundbücher unter 2./3. sznd im Staatsarchiv Zámrsk und in diesem Buch im Kapitel „2. Die Grundbücher 1674-1795“ auszugsweise wiedergegeben, soweit sie das hier behandelte Territorium betreffen.

Die Universalinstruction unter 4. und aus 5. das Hauptprotocoll und das Amtsprotocoll befinden sich heute im GHAW und sind ebenfalls auszugsweise in diesem Buch im Kapitel „5. Die Universal-Instruktion 1722“ veröffentlicht. Der Verbleib des Cantzley Prothocolls ist unbekannt.

Bei der Grenzbeschreibung 6. handelt es sich vermutlich um eine der unter den Buch-Nr. 8 oder 10. im Fonds Domäne Starkenbach im Staatsarchiv Zámrsk befindlichen Grenzbeschreibungen. Von den 8 Patentebuchern ist nur das jüngste von 1740-1742 in Zámrsk.

Als größter Verlust für die Genealogie der Rochlitzer Bevölkerung muß gewertet werden, daß die 64 Waisenbücher von 1678 bzs 1742 verschollen sind.

13 *s. d., (Schreiber der Wirtschaftspuncta 1744)
Beschwerde wegen mangelhafter Verrichtung der Robot
Abschrift, 2 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 183*

Gehorsambste Erinnerungs Puncten gegen die Richtere in Verrichtung der Roboth.

1. Daß diese sehr nachläßig, und dem Ambstbefehlich nicht gehorsamblich nachkommen, sonderlichen in Außferttigung der Robothsleüthe sowohl mit dem Gespan als auch der Handt Roboth.
2. Dan thun die Richtere auch gar selten der Roboth beywohnen, so daß sie alßdann nicht wießen, wie einer oder der andere die Roboth verrichtet, und wie abzustrafen seye.
3. Es geschiehet auch, daß die Richtere zulaßen, daß zuweillen die großen= und meisten die mütl Bauern wieder die Billigkeit zusammenspannen, und also die Roboth nur die Helfte verrichten, welches dan unter andern Bauern große Unordnung verursacht, daß einer auf den andern weiset.
4. Die großen Bauern, welche schuldig sein 3. Tage mit ein Paar Zuegviech zu robothen, kommen zum öfteren, sonderlichen zum Egen, nur mit einen Gespan.
5. Es thuen die Richtere auch zulaßen, daß die Roboth Bauern mit gar schlechten Gezeich, daß ist mit schlechten Pflügen, Hocken, Egen und auch Düngerbrethern auf die Roboth kommen.
6. Es haben diese auch dem schlimmen Gebrauch, daß die Bauern mit einen schlechten Zueg, nemblich mit Ochßen, auf die Roboth kommen, und den beßeren Zueg, nemblich die Pferde, zu Hauße behalten.
7. Bey der Handtrobth ist dieses Übel auch schon eingewurtzlet, daß sie zu Verrichtung der Roboth gleichsamb nur Kinder und sehr schwache Leuthe schicken thun.
8. Sowohl die bespannten Bauern und Handtrobter kommen sehr spath zu der Arbeith, so daß zuweilen vor 9 Uhr früh auch noch späther auf die Roboth kommen.

9. Deßgleichen verrichten sie die Roboth nicht an denen Tügen, wann es ihnen anbefohlen wird, sondern gleichsamb nach ihrem Willen andere Täge, wann es ihnen gelegen ist.

14 *Starkenbach, den 29. Decembris 1759*
Amtsbericht des Anton Hilari Krisch, Ober Amtmann und der anderen
Herrschaftsbeamten
Unterzeichnete Reinschrift, 9 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 183
[Auszug]

Unterthänigster Ambts Bericht

oder die von dem Herrn Inspector in seiner lezteren Herrschafts Visitation hinterlassene Verordnungen alß:

Die Brantwein Häüßer betreffend

Indeme durch geraume Jahre her wahrgenommen worden, daß die herrschaftl. drey Brantweinhaüßer zu Branna, Starkenbach und Rochlitz nach denen gemachten genauisten Überschlägen weder durch die Ziehung zu herrschaftl. Händen und folgende natural Verrechnung, noch durch die Verpachtung dergestalten haben genutzt werden können, wie doch sonsten dieses Regale, wann neml. die Brantweinhaüßer cassiret würden, in eine bessere Erträgnus zu bringen wäre, so ist zu Erhöhung des diesfälligen hochobrigkeitl. Nutzens nach reifer Überlegung folgendes beschlossen und mit denen samentlichen Richtern und Bierschänkern festgesetzt worden, neml . :

1. sollen gedachte drey Brantweinhaüßer cassiret und in denen selben weder zu herrschaftl. Händen, noch durch die Verpachtung oder auf irgentseinige andere Weiß der Brantwein mehr gebrannt werden. Und da solchergestalten alle Bierschänkere auf beeden Herrschaften Branna und Starkenbach ohne Außnahme von ihrer uhralten Schuldigkeit, vermög welcher dieselbe auf jedes außgeschänkte Vaas Bier zwey Pint Brantwein abzunehmen, und in einem von der Obrigkeit ausgesetzten Preiß zu bezahlen verbunden gewesen, ganzlichen entlediget werden. So haben sich die samentl. Richtere und Schänkere von beeden Herrschaften auf der befintlichen Amts Canzley einmuthig verwilliget, statt dieser Schuldigkeit auf jedes außschänkende Vaas Bier fünfzehn Creützer an baaren Gelde sub nomine eines Brantweinzünses zuzulegen, das Vaas Bier möge schon nach dem valor der Malzgersten und anderen Umständen der Zeit in einem höheren oder leichteren Werth ausgestossen werden. Wohingegen

2. Alle Bierschänkere die völlige Freyheit haben sollen, den Brantwein von anderwärts, und von anderen Herrschaften, woher sie immer wollen, einzuführen, und soviel davon auszuschänken, als sie immer anbringen können. Damit aber

3. denenselben von denen Unterthanen oder anderen Persohnen, die sonst keines Bierschänks berechtigt seint, mit Einschleppung fremden Brantweins kein Eintrag beschehe, so sollen diejenige, welche sich dessen unterstünden und den Brantwein nicht von ihren angesetzten Schänckern abnehmen, von einem jeden einschleppenden fremden Seidl Brantwein „1 fl. zur Straff erlegen, wovon die Helfte in hochobrigkeitl. Renten und die andere Helfte dem Schänker nebst dem Contrabant des Brantweins gehörig seyn solle. [...]

7. Wann etwann ein oder anderer Bierschänker, oder auch ein anderer Unterthan in seinem Hauß auf seine eigene Unkosten, ohne daß die gnädigste hohe Obrigkeit das mündeste ohne Entgeld beyzutragen hätte, selbsten den Brantwein brennen wollte, solle dieses niemanden verwehret seyn, vielmehr aller Vorschub von Amt aus darzu geleistet werden. Jedoch solle kein Schänker verbunden seyn, von ihm den Brantwein abzunehmen, sondern allweegs die Freyheit haben, sich in Ansehung des auf jedes Vaas Bier bezahlenden Zünses, sich den Brantwein von daher beyzuschaffen, woher es ihm gefällig seyn wird. Wie dann auch ein solcher eigenthümlicher Brantweinbrenner sich unter ernstlicher Bestrafung nicht unterfangen solle, einigen Brantwein al minuta, das ist Gröschl und Kreützerweis an jemanden zu verkaufen, oder in seinem Hauß, weder anderwärts einen Brantweinschank, der allein denen Bierschänckern zustehet, zu derer letzteren ihren Nachtheil aufzurichten, mithin mus sein Verschleiß nur lediglich an die Schänker Seidl- und Pintweis bestehen, jedoch nur an solche, die den Brantwein von ihm freywillig abnehmen wollen.

[.....]

Die Teüchte betreffend

Sechs Fischteiche werden cassirt und zu Feld und Wiesen gemacht, für neun andere ein jährlicher Pachtzins festgesetzt. Die Fischdeputate der Beamten werden durch Geld abgelöst.

Die Holzflößung betreffend.

Nachdehme das gesamte Flößholz auf beeden Ißerflüssen dermahlen nach hochobrigkeitl. Befehlich zu herrschaftlichen Händen geschlagen, und geflößet, und nicht mehr durch die Rochlitzer Jägere Sacher verpachtungswis gefertigt werden wird, so seint die von ihnen Sachern auf ihre eigene Unkosten aufgerichtete sogenente Rissen, worauf das Holz von denen Bergen zum Wasser heruntergelassen wird, und welche nunmehr der Obrigkeit zum weiteren Gebrauch verbleiben, durch den Burggrafen, Waldbereiter und Eisenschreiber in loco untersucht, und folgender Länge befunden worden, als:

Die Riß aufn Brantberg enthaltet an Feldern, das ist nach einer

Baum Länge	49. Felder
Die Riß in Seifenbach	28 "
aufn Hohenfahl	48. "

am Kranichswiesen-Flues	27.	"
am Plech	58.	"
am Lubocher Steeg	22.	"
Thuet	<u>232. Felder</u>	

In Ansehung also, daß eine Riß mehrers als die andere abgenutzt seye, mithin eine längere und kürzere Zeit tauern und außhalten könne, auch in Betrachtung, daß die Sachere als geweste Entrepreneurs das Kranichs-Wiesener, Lubocher und die Muml- Flössln auf ihre eigene Unkosten ein geraumes Stück ausgeraumet, und zur Flößung geschickt gemacht haben, so nunmehr auch die herrschaftliche Flößung erleuchtern wird, hat mann von Amtswegen beschlossen, daß es billig wäre, damit gedachten Sachern vor ein jedes Feld deren Rissen samt der Wasser-Raumung überhaupt und per Pausch „45 xr. , mithin von „232“ Feldern ein einer Summa Ein hundert vier und siebenzig Gulden Rhein. aus denen Renten vergüttet und ersetzt werden möchten, alß bey welchen weder der gnädigsten hohen Oberigkeit, noch denen Sachern einige Verkürzung wiederfahren würde.

So jedoch alles der ferneren hochobrigkeitl. Willkühr und gnädigsten Resolution unterthänigst submittiret wird.

Starkenbach, den 29. Decembris Ao. 1759.

Anton Hilari Krisch
 Ober Amtmann
 Joseph Schnaidar
 Burggraf
 Franz Hoffmann
 Rentmeister
 Johann G: Bernbalck
 Verwalter
 Johann Ant. Graupaar
 Bauden Wirtschaftfer
 Christoph Jäkhel
 Schichtmeister
 Eliaß Sacher
 Waldbereither
 Carl Noßek
 Hoff Jager

15 *Rochlitz, den 29. Juli 1761*

Zeugnis für den Rochlitzer Chirurgen Cajetan Kittel

Gesiegelte und unterschriebene Reinschrift, 1 Seite, GHAW, Wirtschaftsakten, Fasc. 196

Wir Richter und Geschworne

auf S: hochreichsgräflichen Harrachschen Herrschaft Starckenbach, in dem Dorf Rochlitz, urkunden und bekennen hiemit, daß, nachdeme der wohledle und kunsterfahne Herr Cajetan Kittel, mit Bewilligung Ihro Excellenz unser gnädigsten Grundobrigkeit, nunmehr gegen „3“ Jahr lang bey uns alß Chirurigi sich wohnhaft aufgehalten und ansässig gemacht, währender Zeit gegen ein jedwedern nach Standes Gebühr, trew und friedsam aufgeföhret, denen Krancken und Presthaften, sowohl denen Bemittelten, alß auch denen Armen ohn Unterschied in verschiedenen Anliegenheiten, bey Tag und Nacht bestmöglich aufgewartet und zuhülf kommen, sogar denen blutarmen in ihren Kranckheiten erforderliche Medicamenta ohne einiger Bezahlung und Vergütung gaar oft hat genüssen lassen.

Weißhalben wir uns schuldigst verbunden zu sein erkennen, gedachten H. Kittel, weegen seines bißher unermüdeten Fleißes in oben besagten Verrichtungen, der Wahrheit zu Steuer, ein gerichtliches Zeugnuß und Attestatum zu ertheilen vor billig befunden. Kraft dessen wir nebst unser Nahmensferttigung, daß gewöhnlich führende Gerichts Insigl beygedrucket. Geben in dem Gericht Rochlitz, den „29“ Juli 1761.

[Papiersiegel]

Christian Schmiedt
Richter in Nieder Rochlitz
Joseph Möchl Geschworne
Johann Christof John
Richter in Ober Rochlitz
Frantz Büman Geschworne

16 1768

Verzeichnis der geistlichen Stiftungen bei den Pfarreien der Herrschaften Branna und Starckenbach

*Abschrift aus einer landesweiten Erhebung (Königgratzer Creys, Bidschower Anteil), 19 Seiten, GHAW, Wirtschaftsakten Fasc. 196
(Auszug Pfarrkirche Rochlitz und Kapelle Neuwald)*

Herrschaft Branna und Starckenbach
nebst Guth Zdiar

Fassion

über den Anno 1768 vorgefundenen Stand deren im Königreich Böhme, Königgratzer Creyßes, Bidschower Antheils, auf obigen Herrschaften befindlichen geistlichen Stiftungen

[Auszug]

Rochlitzer Pfarrkirch, unter dem Patron Sct. Michaelis Ertz-Engels		
Anno 1598 von dem Hoch- und Wohl gebohrnen Herrn Herrn Albert		
Gottfried Krineczky von Rona, damahligen Herrn auf Starckenbach.		
Anno 1768 ist die neu-aufgebaute Kirch vollendet worden, wegen Seel-		
Sorg, ohne Stift-Brief, und keine Morgengaab		fl.
Ao. 1726 den 11 ten Marty gestiftete Christoph Möllerische fundation		
Capital, der Kirch zum guten, und auf Heilige Messen	6 Messen	194
Ao. 1726 den 10 ten Decembris, die sogenannte Harrantische, von der		
Hoch- und Wohlgebohrnen Frau Frau wayl. Anna Harrantin gestiftete		
Fundation auf 60 jährliche Messen, welche die Pfarr-Portion ergänzt		500
Ao 1729 den 29 ten Jenner des Christoph Bergmanns wayl. ersten Pfarrer		
zu Rochlitz auf Heilige Messen	26 Messen, 4 Jahrstage	1550
Ao. 1736 den 9 ten Novembris des Zacharias Schubert wayl. Pfarrers		
zu Rochlitz auf Heilige Messen in der Quatemberzeit der Kirch zum		
Nutzen,	6 Messen	100
Ao 1738 den 20 ten April, des Geörg Sachers wayl. Forstmeisters auf		
Heilige Messen, und der Kirch zum guten	6 Messen	100
Ao 1747 den 9 ten Octobris, des Fabian Donts wayl. Glaßmeisters auf		
Heilige Messen, und Procession zum Creutzberg	6 Messen	200
Ao. 1755 den 14 ten April des Christoph Seidls fundation der Kirch zum		
Nutzen, und auf Heilige Messen	4 Messen	50
Ao. 1764 den 23 ten Octobris des Johann Paul Schiers fundation der		
Kirch zum guten und auf Heilige Messen	4 Messen	100
Ao. 1768 den 15 ten April Joh. Geörg Konopatschs fundation der Kirch		
zum guten und auf Heilige Messen	3 Messen	50
Roßenkrantz Bruderschaft des Heiligen Dominici		
Ao. 1723 den 5 ten April zur Zeit des ersten Pfarrers Christoph Bergmanns,		
zum Zieh1 der Bruderschafts Andacht etc. 11 Messen 1 Jahrtag		
Hat kein Stifts. fundum. Wird von Opfer-geld unterhalten		
Oratorium oder Hauß-Capellen Sct . Elisabeth in Neuwald		
Ao. 1731 den 24 ten Jenner gestiftet von der Elisabeth Möllerin wayl.		fl.
Glaßmeisterin in Neuwald, wegen einstweiligen Messen, wegen der		
allhiesigen GMhütten, hat ein Morgengaab		60
Und hat ein Stiftungs-Capital auf 2, das ist den 20 ten July und den		
19 ten Novembris zu lesen kommende Heilige Messen		50
zu welcher Heiligen Messen Lesung, muß sich der H. Pfarrer von		
Rochlitz aus, bis dahin die Gelegenheit selbstnen schaffen		

Pfarrer zu Rochlitz

Ao. 1723 den 7 ten April, von Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Herrn
Aloysius Raymundus Grafen V. Harrach, Herrn auf Starckenbach,
wegen der Seelsorg

Pfarr-Portion samt dem Pater Capelan jährl. als

Ex Cassa Parochium dermahlen 80

auß der einheim. unterthänigen Cassa 100

von denen Pfarr-Kindern wegen haltender Frühmessen 50

anstatt der Decimation 60

alten Zünß 23

an taxa Stola ohngefehr 80

auß denen hochobrigkeitl. Renten 14 Faß Bier 98

40 Clafter Holz 20

Dabey hat der H. Pfarrer auch die Schuldigkeit, in dem Gebürg, wegen
besserer Vernehmung der Kranken, 2 Pferde aus dem eigenen zu halten

17 Rochlitz 1781

*Richter, Geschworene und Schenker aus Rochlitz, Harrachsdorf und
Jablonetz an Ernst Quido Reichsgraf von Harrach*

Reinschrift mit eigenhändigen Unterschriften, 3 Seiten

Ihro hochreichsgräfl. Excellenz

Hoch und wohlgebohrner Reichsgraf

Gnädigst hochgebittendester Herr Herr

Ewer hochreichsgräflichen Excellenz geruhen gnädigst zu erlauben, daß wier
uns in aller Unterthänigkeit unterfangen, mittelst gegenwärtiger unterthänigster
Bittschrift unser demüthigstes Anliegen zu eröffnen, welche mit gnädigsten Au-
gen durchzusehen fußfallend bitten.

Gestalten die hiesige Gebürgsunterthanern gewohnt, ein braunes Bier zu
trinken, und wier anjetzo ein ganz bleiches aus dem Rochlitzer Breuhaus be-
kommen, welches die hiesige Leute gar nicht gewohnt, und abnehmen wollen,
daß in derley die Kräften wie in den braunen, so haben dem Altgesellen Baltha-
sar Jezdinsky befraget was den die Ursach seye, daß das Bier vor jetzo eine so
bleiche Farben habe. So hat er uns die Antwort ertheilet, daß das Malz die Ur-
sach, weilen solches wenig gedorret und ganz schlecht seye. Da wir aber in ver-
flossenen „780“ ten Jahr einiges Malz aus dem Brannayer Breuhaus erhalten
hatten, von welchen ein so guttes und trünckbahres Bier ist gebreüet worden,
und von der Zeit an weiter kein solches erhalten haben, so könnem wier auch
dem Altgesellen die Ursach nicht beymessen, welcher schon das dritte mal zu
Rochlitz und jederzeit ist berimt gewesen, daß er ein guttes trinckbahres Bier
gebrauet, welcher auch die besten Vortheile von hiesigen harten Gebürgswasser
und dasigen Breuhaus besitzt.

So gelanget an Ewer hochreichsgräfl. Excellenz unser sammentl. unterthänigst gehorsambstes Bitten, hochdieselben geruhen gnädigst daß erforderliche Malz in das Rochlitzer, aus dem Brannayer Breuhaus zu verabfolgen, weilen daß Malz in dem Brännayer Breuhaus wegen wenigern Gebräuen besser kann abgewartet werden, als in dem Starckenbacher, und wann daß Bier eine braunern und angenehmer Farben haben solte, gewies jeden Monath ein Gebräu mehrer wird müssen gebräuet werden.

Wier getrösten uns einer gnädigen Erhörung und allseits beharren Euer hochreichsgräflichen

Excellenz unterthänigst treuehorsamste Unterthanern

Joseph Blaschek, Schenker in herrschaftl. Hauß

Johann Christoph John, Richter in Ober Rochlitz

Christian Schlesinger, Richter in Nieder Rochlitz

Johan Hagek, Rychte Stau Jablonecz

Johann Karl Sacher, Richter in der Gemeyn Sahlenbach

Johann Karl Schier, Richter in der Gemein Harrachsdörfl

Johann Chr. Pohl, Geschworner alda

Florentz Hartig, Richter in Frantzenthal

Die Friedländer Volkskunde

von Bruno Schier
Friedland 1927

Grenzen und Zäune.

Grenzsaum. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts waren die Grenzen der heimischen Fluren nicht mathematische Linien, sondern mehr oder weniger breite Streifen unbebauten Landes, auf denen eine Reihe von Verkehrshindernissen belassen wurde¹⁾. Die Breite dieses neutralen Streifens ist von der Lage und der Güte des benachbarten Bodens abhängig; sie betrug in den Gebirgswaldungen des Bezirkes mehr als auf dem flachen Lande, wo sich mit zunehmender Dichte der Bevölkerung das Bestreben nach völliger Ausnützung des Bodens bemerkbar machte. Doch noch in dem Zwiste zwischen der Herrschaft Friedland und Otto Heinrich von Bersdorf vom Jahre 1723 wird dem letzteren zum Vorwurfe gemacht²⁾, er habe auf einer Strecke von 650 Schritt 3, 4 ja 6 Furchen von dem neutralen Streifen umarbeiten und zu seinem Acker schlagen lassen. Der Rechtspruch befiehlt daher, daß auf beiden Seiten gleichviel Boden als Grenzrain liegen bleibe. In Bezug auf die Grenze der hohen Gebirgswaldungen begnügte man sich im 16. und 17. Jahrhundert mit der Einsicht, „daß Gebirg und Grenzen nicht könnten wohl abgeteilt werden“³⁾; noch bei der Grenzbegehung Friedland-Meffersdorf im Jahre 1750 umgeht man künftige Streitigkeiten über Eigentumsverhältnisse an der Grenze, indem man die strittigen Grenzbäume „zu beider Herrschaften gleichem, die unstrittigen aber zu jeder Herrschaft eigenem Nutzen in gutem nachbarlichen Einverständnis“ verkaufte⁴⁾. Im Jahre 1699 wird dem Oberjäger Wenzel Leopold Kopp zur Pflicht gemacht, „die dicken und verwachsenen (Wald-) Grenzen (der Untertanen) dergestalt ausreuten und saubern zu helfen, daß die Mark- und Grenzsteine und die Grenzbäume unverrückt und unbeschädigt bleiben“⁵⁾.

Auch Flüsse und Wege galten als neutraler Grenzsaum. Nur selten wird das Ufer als Grenzlinie betrachtet; dieser Umstand muß dann besonders hervorgehoben werden. So bezeichnet die „Spezifikation der Grenze zwischen Wiese und Ostrichen“ vom Jahre 1723⁶⁾ die „Ufer“ ausdrücklich als Begrenzungsmittel neben „Grenzwässern“, „Bächen“, „Gräben“, „Gruben“. Das „Scheidebachflößel“, welches nach einer Beschreibung aus dem Jahre 1750 den größten Teil der Grenze zwischen Friedland und Meffersdorf bildete, hat von dieser Bestimmung den Namen empfangen⁷⁾. Freilich waren gerade die reißenden Gebirgsbächlein als Begrenzungsmittel nicht immer zuverlässig. Es kam ab und zu vor, daß das Wasser seinen Lauf änderte, worauf bei Grenzbegehungen strenge geachtet werden mußte. Gerade das Scheidebachflößel mußte im Jahre 1750 „in seinen vorigen Gang und Graben geleitet werden“, nachdem es zwischen der Neussädter Straße und dem Buchberg „ausgerissen und einen anderen Lauf genommen hatte“⁸⁾. Auch Wege werden oft als Grenzscheide bezeichnet; sie bilden

1) Zur allgemeinen Charakteristik: Rahel Friedrich, Eigenschaften der geographischen und politischen Grenzen. Berichte der kgl. sächs. Ges. der Wissenschaften 54 (1892) S. 53 ff.

2) SchA. Grenzen. 1723, 12/4.

3) SchA. Redernächten. 1591, 25/9.

4) SchA. Grenzen. 1750, 27.—29/6.

5) SchA. Forstwesen. Instruktion 1699 § 8.

6) SchA. Grenzen. 1723, 12/4.

7) SchA. Grenzen. 1750, 27.—29/6.

8) SchA. Grenzen. 1750, 27/6.

gemeinsames Eigentum der Unrainer und werden auf gemeinsame Kosten instand gehalten. So richteten die Seidenberger seit 1766 in gemessenen Abständen an die Friedländer Herrschaft das Ersuchen, ihnen das nötige Holz zur Wiederherstellung des „Grenzsteiges zwischen Ebersdorf und Seidenberg“ unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; sie selbst kamen für die Arbeitskosten auf⁹⁾.

Grenzzlinie. Die mathematisch scharfe Grenzbestimmung ist eine Eigenart der jüngsten Jahrhunderte; die Grenzzlinie wurde in ihrem Verlaufe zunächst durch natürliche, später durch künstliche Merkmale angegeben. Nach der Art des Geländes waren dies Hart- oder Weichholzbäume, Sträucher, Pfähle, Stöcke, Zäune, Erdwälle, Ufer, Dämme, Holzwände, Grenzsteine, Säulen usw.¹⁰⁾. In der Entwicklung läßt sich das Bestreben feststellen, die natürlichen Grenzzeichen allmählich durch künstliche zu ersetzen. Als ältestes Beispiel einer Grenzbegehung kommt für das heimische Gebiet die Oberlausitzer Grenzurkunde vom Jahre 1241 in Betracht¹¹⁾, die als Markzeichen an den Grenzen unseres Bezirkes 2 Berge (Yezwinche, Tizow), 2 Hügel (Kameni coplekua), 1 Winkel (angulus Nakuthipozcaki), 1 Begräbnisplatz (sepulcrum Winichopez) und 1 Brückchen (Moztech) nennt. Wie allgemein Grenzangaben noch am Ende des 16. Jahrhunderts waren, geht aus der Grenzbegehung hervor, die anlässlich eines Grenzstreites zwischen den Herrschaften des Melchior von Redern und des Siegmund von Smirschitz im Jahre 1591 vorgenommen wurde¹²⁾. Melchior von Redern „führte seine Mark und Rain“ vom „Bach Lauczny über den Berg Nekraß, darunter ein Bächlein läuft“, „zum Rotenbach; von demselben bis auf den Fußsteig, so der Mittlere genannt wird und wo man zu der Beerenwiese geht bis zu dem Bach Blatnicze, den Steg hinab bis zu dem Bach Kamenicze, von da bis zu zwei Buchenbäumen“ beim Zusammenfluß dreier Bächlein. Einer der Bäume trägt Wappen und Namen Christophs von Redern und die Jahreszahl 1577. Von hier wendet sich die Grenze zum „Siebengiebelischen Wasser“, führt über den Berg „Lange Buchschecht“ zur Schwarzen Desse, von der „Runden Buchschecht“¹³⁾ zu dem Steinwasser und zur „Schlegerfichte“, über einen Grenzstein zum „Buchberg“ und entlang des Kammes bis zur Einmündung der Kleinen Iser in die Große¹⁴⁾.

Mag man die Allgemeinheit dieser Angaben mit der Schwierigkeit des Geländes entschuldigen, so ist doch zu bemerken, daß noch 1723 die Grenze zwischen Wiese und Ostrichen, die zugleich Landesgrenze war, vorwiegend durch natürliche Merkmale gebildet wurde; auf der langen Strecke befanden sich nur 7 Grenzsteine. Von einem Malbaume ausgehend verlief die Grenze entlang der Wittig, hielt an einem „Aufwurf von Erden“, mündete in den „Alten Kirchsteig“, kam an einem „Alten Strauch“, einer „Alten Eiche“, „Weide“ und „Alten Stöcken“ vorbei, durchschnitt einen „Goldbeerstrauch“, lief wieder der Wittig entlang, hielt sich dann an die Grenze von „Müllers Wiesen“ bis zur Mündung des „Mühlgrabens“ und passierte 5 Grenzsteine, von denen der letzte bei einer Weide stand. Hinter Eichen und Weiden verlief die Grenze entlang des „Alten Wassergrabens“, führte am „Krummen Graben“ herum bis an den „Wildzaun“. Sie ging an „Fichlenstöcken“ und einem „Büchelgen“ vorbei und erreichte die „Alte Tränke“ und die „Altseidenberger Straße“ bei einem alten Grenzstein.

9) SchA. Grenzen. 1766, 29/4.

10) SchA. Grenzen. 1723, 12/4.

11) Cod. dipl. Sax. reg. II 1, 109 ff. Dazu Meiche Alfred, Die Oberlausitzer Grenzurkunde vom Jahre 1241. N. U. M. Bd. 84 (1908) S. 145—251. Die cumuli und kopci (kopce — Hügel) auf schlesischem Boden entsprechen den aggeres der germanischen Stammesgesetze (s. B. lex Visigot. X 3); vgl. Grimm Jah., Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. II 69.

12) SchA. Redernakten. 1591, 25/9.

13) mhd. schache „Waldstück“.

14) Vgl. Jehl Schwarz E., Mitt. 21 (1927) S. 1—11.

Die Grenze ging hierauf zwischen einer Kiefer und einer Fichte mitten hindurch und erreichte einen „alten Stock, der früher eine Fichte gewesen“; an seiner Stelle wurde eine Eiche zum Grenzbaum gemacht, die mitten unter anderem Gehölz am Teiche stand. Um diese „Pflöcke“ herum bezeichneten „hölzerne Pflöcke“, die in Anwesenheit beider Parteien eingeschlagen wurden, den Verlauf der Grenze, die weiter an einigen durch Kreuze gekennzeichneten Fichten und einer „Alten Wolfsgrube“ vorbeiführte. Sie verlief dann entlang eines „Alten Aufwurfs“ bis zum „Bug des Wildzauns“ und kam bei einem „Erlenstocke“ zu dem „Wassergraben“, wo sie an einigen „Schweiden“, „Kleinen Sträuchlingen“, „Erlen“ und „Weidensträuchern“ vorbeiführte und bei einer „Großen Eiche“ den Beginn der Seidenberger Grenze erreichte¹⁵⁾.

Grenzbäume und Grenznägel.

Unter den Markzeichen nehmen die Grenzbäume, =pflöcke, =stöcke, =steine und =säulen eine besondere Stellung ein, da sie besonderer Kennzeichnung bedürfen. Als Grenzbäume, die auch „Mark“, „Mal“ und „Lochterbäume“¹⁶⁾ genannt wurden, kamen Fichten, Tannen, Buchen, Erlen und Eichen in Betracht. Junge, gesunde Stämme genossen den Vorzug und nur selten wurde das Grenzzeichen der „Zwiesel alter Tannen“ aufgedrückt¹⁷⁾. Die gewählten Stämme wurden durch ein +¹⁸⁾ oder X¹⁹⁾ als neutrale Grenzbäume bezeichnet. In den meisten Fällen wurde der Baum neben dem Mal mit einem „Grenz Nagel“ versehen, dem das Jahr der Grenzbegehung und das Monogramm des Besitzers aufgeprägt war. Auf heimischem Gebiete hat sich nur die Kunde von herrschaftlichen und städtischen Grenz Nägeln erhalten, doch mögen sie vereinzelt auch bei reicheren Scholzen der Dorfschaften üblich gewesen sein. Das Schloßinventar von 1667 nennt „9 Gränz-Nägel mit der Zahl 1665“, die von einer auch anderwärts nachweisbaren Grenzbegehung des genannten Jahres herrühren mögen (s. u.)²⁰⁾. Wenn man bei der Grenzbegehung in den Iserwiesen vom Jahre 1591 Wappen und Namen Christophs von Redern mit der Jahreszahl 1577 auf einem Baume „ausgeschnitzt“ fand, so deutet dies bereits auf die Merkmale der späteren Grenz Nägel hin²¹⁾. Siegmund von Smirschitz findet bei demselben Anlasse unter den Malzeichen seiner Grenze „einen Fichtenbaum, auf welchem ein ausgeschnittener Mann war“. Noch im Jahre 1698 stieß man auf eine „alte Grenzortl und einen Leimbaum, allwo ein alter Grenz nagel des Herzogs von Friedland mit der Jahreszahl 1629“ zu sehen war; an anderer Stelle wird Albrecht Dux Fridlandensis als Prägung des Nagels bezeichnet²²⁾. Bereits im Jahre 1628 war es üblich, „die fürstlichen Wappen in die Grenzbäume einzu hauen und die Grenz Nägel einschlagen zu lassen“²³⁾. Nach der Grenzbeschreibung vom 12. Juli 1644 befand sich auf der „Tafelfichte“ eine „Tafel“ mit dem Wappen und dem Namen des Herzogs von Friedland und der Jahreszahl 1628 an einer „Fichte“ befestigt, wovon der Berg seinen Namen empfing²⁴⁾. Das Copenybuch von 1628 berichtet tatsächlich von einer Grenzbegehung an der Graf Schaffgottschschen Grenze, an welcher die „fürstlichen Insignia“ auf Nagel-, Kreuz- und Lochterbäumen neu hergestellt wurden²⁵⁾.



15) SchA. Grenzen. 1723, 12/4.
 16) Wohl aus ahd. lah = „incisio arborum“ entstell. Bei Grimm J., Dt. Rechtsaltertümer II 72, eine Laureshamer Urkunde von 770 zitiert: . . . sicut ipsa incisio arborum in ipsa die facta fuit, quae vulgo lachus appellatur sive dioisio.
 17) SchA. Grenzen. 1698, 15/10.
 18) SchA. Grenzen. 1750, 27.—29/6.
 19) SchA. Grenzen. 1715, 10/5.
 20) SchA. Inventare. Schloßino. 1667.
 21) SchA. Redernakten. 1591, 25/9.
 22) SchA. Grenzen. 1698, 15/10.
 23) SchA. Copenybuch. 1628, 17/10.
 24) StA. Springsholz' Nachsch. 1644, 12/7.
 25) SchA. Copenybuch. 1628, 19/10.

Im Jahre 1698 fand man ferner einen Grenznagel von 1638 mit der nebenstehenden Prägung; er rührte von der ersten Grenzbesichtigung des Grafen Matthias Gallas her. Unweit davon wurde ein Grenznagel des Grafen Anton Pankraz



Gallas festgestellt, der aus dem Jahre 1665 stammte. Beim „Tafelstein“, „allwo sich des Herrn von Gersdorf Grenze endet und die Schaffgottsche anfänget“, entdeckte man einen Nagel aus Blei mit dem Namen des Reichsgrafen Anton Pankraz von Gallas aus dem Jahre 1669. Bei der Grenzbegehung von

1698 verwendete man auf Friedländer Seite zwei verschiedene Nägel des Grafen Johann Wenzel Gallas. Der dritte Nagel trug den Namen des Anrainers Christoph Gottlob von Gersdorf.



Bei einer Grenzbegehung der Herrschaften Friedland-Rohosek vom Jahre 1733 fand man auf einer Fichte, welche Friedland, Rohosek und Semil scheidet, die Nägel²⁶⁾:



Semil



Rohosek



Friedland

Auf beiden Seiten wurden neue X und neue Nägel in die Grenzbäume geschlagen, welche die Prägung zeigten:



Philipp Graf von Gallas



Philipp Josef Graf v. Gallas

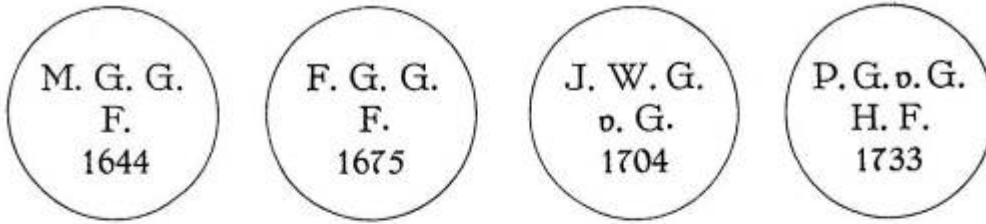


Carl Josef Graf Desfours

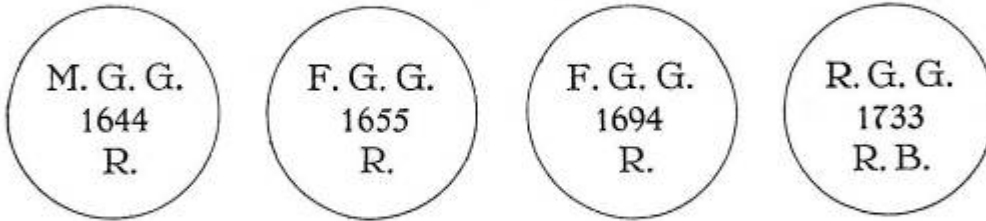
Die 67. Station dieser Grenzbegehung bildete die „Granikbuche, allwo bei drei Flössern sich die Friedländische mit der Rohoseker Grenze findet und die Reichenberger angehet, darinnen sich statt 9 anho 12 Grenznägel befinden und Bein zwölf Nägeln genannt wird“.

26) SchA. Grenzen. 1733, 10/7.

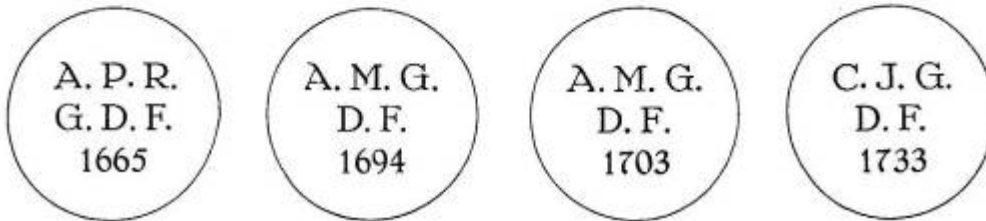
Friedland:



Reichenberg:



Rohofek:



Bei der Grenzbegehung vom 10. Mai 1715 zwischen der Herrschaft Friedland und dem Stadtrate Markkliffa verwendete man die Nägel:



Der Halbmond und Stern des Grenz nagels von Markkliffa stellen beliebte Markzeichen des Mittelalters dar²⁷⁾. Bei der Grenzberichtigung zwischen den Herrschaften Friedland und Semil an der Großen und Kleinen Tser vom 7. August 1748²⁸⁾ benützte man die Nägel:



Anlässlich der Grenzbegehung vom Jahre 1750²⁹⁾ zwischen Friedland und Meffersdorf findet man neben alten Friedländer Nägeln vom Jahre 1629, 1663, 1698, 1748 zwei solche von 1724 mit der Prägung:

27) Grimm J., Deutsche Rechtsaltertümer II 69. SchA. Grenzen. 1715, 10/5.

28) SchA. Grenzen. 1748, 7/8.

29) SchA. Grenzen. 1750, 27/6.

Friedland

Meffersdorf

P. G. v. G.
H. F.
1724

W. A.
v. G.
1724

und schlägt neue Nägel mit der Jahreszahl 1750 ein:

Friedland

Meffersdorf

Schwerta

P. G. v. G.
H. F.
1750

R. E.
v. G.
1750

A. T.
v. G.
1750

Grenzsteine.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kommen Grenz-
bäume und Grenznägel außer Gebrauch; an ihrer Stelle werden
Grenzsteine immer zahlreicher erwähnt. Bereits in der ersten Hälfte des Jahr-
hunderts wird häufig ein neuer Grenzstein neben einen alten Grenzbaum gesetzt,
sodas zwischen 1730—1750 der Verlauf der Grenzlinie durch künstliche und
natürliche Grenzmale angezeigt wird. Genau so, wie man ursprünglich Bäume
und Sträucher, die auf der Grenzscheide standen, zu Trägern des Markzeichens
ausersah, meißelte man später in einen hier zufällig vorhandenen Stein die
nötigen Zeichen ein. Noch 1723 wird „ein großer Stein“ verzeichnet, „so von
altersher beiderseits vor einen Grenzstein gehalten worden“³⁰⁾. Zum erstenmale
erhalten wir anlässlich der Grenzbeschreibung Friedland-Zittau von einer Grenze
Nachricht, die ausschließlich mit besonders vorbereiteten Grenzsteinen bezeichnet
wird³¹⁾. Bei der Erwähnung der Grenzstelle am Fuße des Kahlenberges, wo
die Gebiete der Herrschaften Friedland, Zittau und Smirschitz aneinanderstoßen,
wird berichtet, daß „anstatt der vorherigen Buchen“ ein dreieckiger Grenzstein
gesetzt wurde, der die Zeichen trug:

P. G. v. G.
H. F.
1733

Z
1733

D. H. v. E.
S. H. S.
1733

An den Reichenberger und Grafensteiner Grenzen verwendete man die Zeichen:

Reichenberg

Grafenstein

Friedland

P. G. v. G.
H. R.
1733

P. G. v. G.
H. G.
1733

H. F. L.
1733

Bei der Grenzbegehung mit Meffersdorf vom Jahre 1750³²⁾ wurden in die
Hauptgrenzsteine die Zeichen gehauen:

30) SchA. Grenzen. 1723, 12/4.

31) SchA. Grenzen. 1733, 6/8.

32) SchA. Grenzen. 1750, 27.—29/6.

Friedland	Meffersdorf	Schwerta
P. G. v. G. H. F. 1750	R. E. v. G. 1750	A. T. v. G. 1750

Die gewöhnlichen Grenzsteine waren mit einem einfachen ✠ versehen. Anlässlich der Grenzerneuerung Friedland-Marklissa im Jahre 1794³³⁾ wurde beim sog. „Marklisser“ ein alter dreieckiger Grenzstein gefunden, der die Zeichen trug:

Friedland	Marklissa	Gersdorf
P. G. v. G. H. F. 1749	S. M. 1749	C. F. v. G. 1749

Obgleich bereits 1750 festgestellt wurde³⁴⁾, daß der „Tafelstein“ mit dem Namen des Grafen Anton von Gallas vom Jahre 1669 stark beschädigt sei, wurde er erst im Jahre 1801 mit neuen Grenzmalen versehen³⁵⁾, die als Beispiel für die schlichten Grenzsteine des 19. Jahrhunderts angeführt seien:

Friedland	Meffersdorf
F 1801	M 1801

Die Grenzsteine des 18. Jahrhunderts waren in vielen Fällen unbehauen, ja es mangelte ihnen häufig das Kreuz, welches das Wesen des Malbaumes ausmachte. Zwischen Bauerngütern zeigten sie noch um die Mitte des verfloßenen Jahrhunderts diese einfache Gestalt; nur ein schlichter Kalkanstrich bildete ihr äußeres Kennzeichen vor den übrigen Steinen der Umgebung. Machte der Malstein Anspruch auf allgemeine Anerkennung, so mußten ihm bei der Berainung in Anwesenheit der Grenznachbarn die vorgeschriebenen Scherben als Zeugen unterlegt werden. Dieser Brauch ist auch für herrschaftliche Kreise noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts belegt; als im Jahre 1749 die Grenze am Großen und Kleinen Iserfluß neu hergestellt wurde, setzte man auf der Pfaffenwiese einen Malstein, unter den „Kohlen, Glas und Schmiedeschlacken zum Zeugnis eingelegt“ wurden³⁶⁾. Noch am 29. März 1794 werden anlässlich der Berainung zwischen obrigkeitlichen und untertänigen Feldern im „Roten Grund“ unter die neuen Rainsteine „Ziegel, Glas und Schmiedeschlacken als Merkzeichen“ gelegt³⁷⁾.

Hatte der Grenzstein schon in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts den Malbaum aus seiner Stellung gedrängt, so hielt sich der hölzerne Grenzpfahl, der im Jahre 1723 noch an der Bildung der Landesgrenze beteiligt war³⁸⁾, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Aus dem Jahre 1801 ist eine Konsignation über

33) SchA. Grenzen. 1794, 19/5.

34) SchA. Grenzen. 1750, 27.—29/6.

35) SchA. Grenzen. 1801, 7/9.

36) SchA. Grenzen. 1749, 7/8.

37) SchA. Grenzen. 1794, 29/3.

38) SchA. Grenzen. 1723, 12/4.

179 Stück „eichene Grenzpfähle“ erhalten, die bei der Berainung der obrigkeitlichen und untertänigen Wiesen in Tschernhausen, Bunzendorf und Engelsdorf Verwendung fanden³⁹⁾. Doch auch auf sumpfigem Gebiete, wo sich der angebrannte Holzpflock am besten bewährt hatte, ging man bald zum Grenzsteine über. Das Oberamt ordnete im Jahre 1802 an, die Wittigwiesen mit Marksteinen von Basalt zu berainen⁴⁰⁾. Der Pankrazer Steinbrecher Ferdinand Neuhauser lieferte 100 solcher Steine, von denen jeder $\frac{7}{4}$ Ellen lang, $\frac{1}{2}$ Elle breit und $\frac{1}{4}$ Elle stark war, zum Preise von je 22 Kreuzer. Wenige Tage später trafen von dem Grafensteiner Untertan Franz Thaulé zu demselben Zwecke 100 Stück Grenzsteine ein, die auf einer Seite mit einem O (Obrigkeit) versehen waren⁴¹⁾. Während nach der Grenzkarte der Herrschaft Friedland noch im Jahre 1755⁴²⁾ neben „Haupt- oder gehauten Grenzsteinen, ordinären und in Felsen gehauten Rainsteinen“ Buchen, Eichen und Weiden als Grenzmale Verwendung fanden, verlangt das Kreisamt im Jahre 1802⁴³⁾, daß die Rainsteine der Landesgrenze bei Neustadt, Niederullersdorf, Ebersdorf und Friedlanz durch Marksäulen ersetzt würden, da diese der Verwehung durch Schnee und der Überwucherung durch Gras weniger stark ausgefetzt seien.

Berainung. Über den Vorgang der Berainung werden wir durch Bestimmungen der Wirtschaftsinstruktionen und Jahrdingsartikel und durch die Grenzbegehungen selbst unterrichtet. Alter Gewohnheit nach sollte der Zeitpunkt der Berainung, die gewöhnlich im Frühling oder Herbst vorgenommen wurde, 14 Tage vorher nach Verständigung beider Parteien bekannt gegeben werden; erschien einer der Nachbarn nach dreimaliger Aufforderung nicht, dann konnte die Grenzbegehung einseitig in rechtsgültiger Weise vorgenommen werden. Zur Berainung waren die „allerältesten Leute, welche von der Rainigung die allerbeste Wissenschaft“ hatten und die Rainsteine, Grenzbäume und Markzeichen kannten, mitzubringen. Der Handlung hatten ferner junge Leute beizuwohnen, „damit dieselben auch künftig die Wissenschaft haben möchten“⁴⁴⁾. In diesen Bestimmungen der Wirtschaftsordnung von 1682 haben wir die Aufzeichnung alter Gewohnheiten vor uns, die nachweislich schon 100 Jahre vorher geübt wurden. Im Jahre 1591 führt Melchior von Redern mit Heinrich von Berka lange Verhandlungen über den Zeitpunkt einer Begehung der gemeinsamen Grenzen⁴⁵⁾. Als der Grenzstreit auf den Iserwiesen zwischen Melchior von Redern und Siegmund von Smirschitzky der Erledigung harrte, lud der Herr von Redern am 14. August 1591 seine adeligen Freunde, den Grafen Friedrich Schlick, die Herren Stephan, Sebastian und Jörgen von Wanscha, Christoph Gotschen und Job von Salza ein, ihn dabei als „Rechtshelfer“ zu begleiten. Da die Grenzhandlung aus triftigen Gründen auf den 16. September verlegt werden mußte, ersucht Melchior von Redern die böhmischen Kammerräte, dem königlichen Kommissär die Vollmacht auf diesen Tag zu erweitern⁴⁶⁾. In ältester Zeit und bei schwierigen Gebirgsberainungen waren die Angaben über den Verlauf der Grenze nur beiläufig. Bei späteren Grenzhandlungen wird stets die Entfernung von einem Grenzmal zum anderen in Schritt angegeben und eine kurze Beschreibung der Zeichen geboten. Diese Aufgabe fiel meist dem Rent- oder Korn-

39) Sch.A. Grenzen. 1801, 25/9.

40) Sch.A. Grenzen. 1802, 13/6.

41) Sch.A. Grenzen. 1802, 6/7.

42) A.-J. Grenzarten. Bunzlauer Kreis. Herrschaft Friedland Littera D, Sectio IV. Aufgenommen 1755, gezeichnet 1756 von Sgnaz Hölzel.

43) Sch.A. Grenzen. 1802, 13/9.

44) Sch.A. Instruktionen. Jüngst Verneuerte hochnützliche Wirtschaftsinstruktion. 1682.

45) Sch.A. Wittigw. 1591, 9/7.

46) Sch.A. Edda. 1591, 14/8.

schreiber zu, der neben dem Hauptmann, einigen Schützen, Förstern und den nötigen Gewährsleuten an jeder Grenzbegehung teilnahm. Die an Ort und Stelle mit Bleistift geschriebene Aufnahme liegt meist der Originalausfertigung der Grenzurkunde bei.

Trotzdem seit dem Ende des 16. Jahrhunderts der Inhalt der Grenzbeschreibungen immer genauer, die Gestaltung der Grenzmale immer verlässlicher wird, spielt doch bei herrschaftlichen Verainungen bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, bei bäuerlichen Grenzhandlungen bis an die Schwelle der Gegenwart die Aussage von Gewährsleuten und die Zeugenschaft über „unvordenkliche Ereignisse“ eine wichtige Rolle. Um sich vor Ablegung der Aussage der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu versichern, wurde die seit der karolingischen Gerichtsreform übliche *discussio testium* angestellt⁴⁷⁾, welche z. B. 1732 in den drei Fragen bestand: „1. Wie alt ist der Zeug? 2. Ob der Zeug wider den einen oder den anderen, gegen die er ausagt, eine Feindschaft habe? 3. Ob der Zeug an der Sache interessiert sei und da Gewinn oder Nutzen zu ziehen habe?“⁴⁸⁾. Die Zeugen sagten dem ursprünglichen Rechtszustande gemäß⁴⁹⁾ ohne Eidschwur aus; ihre Darlegungen erfolgen nur auf „Ehre und Gewissen“ mit der Versicherung, sie im Notfalle eidlich zu bekräftigen.

Da man an dem alten Satze festhielt: „Rechtes Zeugnis, das ist nicht weniger als zweier Männer“, war die Herrschaft stets bestrebt, sich Zeugen für kommende Rechtsstreitigkeiten heranzuziehen. Vor allem waren die Forstbediensteten verpflichtet, die Grenzen des herrschaftlichen Besitzes genau kennen zu lernen⁵⁰⁾; als man bei einer Grenzberichtigung am großen und kleinen Iserfluß wegen „einer alten Orle, welche die Mitten der Grenze anzeigen“ sollte, in Zweifel kam, ließ man den 99-jährigen Elias Kaspar von Polaun holen, der 24 Jahre lang in diesem Reviere Förster gewesen war⁵¹⁾. Doch auch den übrigen Untertanen wurde die Sorge um die herrschaftlichen Grenzen seit den Wallensteinschen Jahrdingsartikeln alljährlich zur Pflicht gemacht⁵²⁾. Um der heranwachsenden Jugend den Verlauf der Grenzen verlässlich einzuprägen, bediente man sich eines Mittels, das bereits im klassischen Altertum beim Setzen neuer Rainsteine Anwendung fand. In einer Notiz zum Jahre 1747 heißt es⁵³⁾: „Bei einer Verainung der Wiesen legten sie den Jungen über den Rainstein und strichen ihm *ad posteriora* scharf mit einem Bacul, daß er ihm die Stelle wohl merken solle“. Noch 1750 wurde anlässlich der Grenzerneuerung zwischen Friedland und Messersdorf von dieser alten Sitte Gebrauch gemacht⁵⁴⁾. In der Grenzurkunde wird nach Erwähnung des ersten neuen Rainsteines eine „Nota“ folgenden Inhaltes eingeschaltet: „Wobei Gottfried Numann, ein Messersdorfer Untertan, 20 Jahre alt, 3 Streich bekommen“. Nach 190 Ellen wird an Stelle einer alten Grenzlanne ein neuer Stein gesetzt, „darbei Josef Sommer aus Dittersbächel, 16 Jahre alt, 3 Streich bekommen“. Die Wichtigkeit des Grenzmales brachte eine Abstufung der ausgeteilten Schläge mit sich; bei einem der letzten Grenzsteine mußte der 16-jährige Gottfried Krause von Messersdorf eine weit größere Zahl von Schlägen ertragen. Da jedoch vereinzelt auch Erwachsene diesem Brauche unterzogen wurden, ist anzunehmen, daß ihm bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein verblässender, formelhafter Charakter zukam⁵⁵⁾. Weil die Er-

47) Lehmann, RGA. IV 588.

48) SchA. Grenzen. 1732, 15/11.

49) Lehmann, RGA. IV 587.

50) SchA. 3. B. Instruktion. 1699 § 3.

51) SchA. Grenzen. 1748, 7/8.

52) SchA. Wallensteinsche Jahrdingsartikel. 1625 § 34.

53) Helbig Jul., Reichenberger Zeitung 1897, Nr. 8.

54) SchA. Grenzen. 1750, 27.—29/6.

55) SchA. Ebda. 1750, 29/6.

fahrung gezeigt hatte, daß trotz dieser Maßnahmen häufig Mangel an Zeugen eintrat, so sollte der Hauptmann jene Personen⁵⁶⁾, „so in etlichen wichtigen Sachen fruchtbarlich Zeugnis geben können, aber sehr betagt und kraflos wären, vermöge der rechten mortis causa ad perpetuam rei memoriam zu Zeugnis führen, vereiden, ihr Zeugnis rechtlich verschreiben lassen und zu künftiger Notdurft bewahren“.

Die Vornahme herrschaftlicher Verainungen diente den bäuerlichen Grenzbegehungen zum Vorbilde. Um Streitigkeiten unter Grenznachbarn vorzubeugen, hatte der Hauptmann die Untertanen jährlich um Pfingsten zur „Besichtigung der Raine und Grenzen“ zu verhalten⁵⁷⁾. Die Ältesten sollten den Jungen die Rainsteine und Grenzzeichen zeigen, den Umfang ihres Besitzes angeben und gründlich darüber berichten, „was sie von solchen Grenzen von ihren Eltern und Vorfahren gehört und welcher Gestalt sie bis dato solche Gründe innegehabt haben“. Alle diese Maßnahmen waren Sicherungen gegen etwaige Grenzverletzungen von Seite des Nachbarn, die vor allem gern dort verübt wurden, wo Privatbesitz an herrschaftlichen oder Gemeindegund grenzte. Im Jahre 1629 wurde Christoph Lankisch, Schuster zu Friedland, mit 5 Schock bestraft, weil er zu „weit heraus an die Hirtengasse ein Plänlein seines Gartens lang von dem gemeinen Gut eingenommen“ hatte⁵⁸⁾. In den herrschaftlichen Akten begegnen wir noch 1798 für die meisten Ortschaften der Herrschaft eine Fülle ähnlicher Fälle⁵⁹⁾.

Die meisten Vergehen dieser Art wurden milde bestraft; war der Täter rückhaltlos geständig, so verblieb es meist bei einem Verweis und der käuflichen Überlassung des eingenommenen Grundstückes. Schwieriger lagen die Verhältnisse, wenn Betrug vermutet und die Tat nicht gestanden wurde. So ruft im Jahre 1792 die Fällung einer auf strittigem Grenzgrund stehenden Fichte durch den Dittersbächler Gärtner Gottfried Streit eine Flut von Akten hervor⁶⁰⁾. Als Melchior von Redern im Juli 1591 in Erfahrung gebracht hatte, daß die Herren von Achtritz sich anmaßten, auf seinem Gebiete Gras zu mähen und Stammholz zu schlagen, forderte er sie in wiederholten, stets schärfer gehaltenen Schreiben zur Rechtfertigung für „diese Unnachbarschaft“ auf⁶¹⁾. Solange über die Zugehörigkeit eines strittigen Streifens durch eine von beiden Nachbarn beschickte Grenzbegehung keine Entscheidung gefällt worden war, galt dieser Grund als neutrale Zone, die von keiner Seite genutzt werden durfte. Als im Jahre 1614 von der Stadt Zittau die Beschwerde einlangte, daß die Redernschen Förster auf Zittauer Grund Holz verkaufen, verbietet Christoph von Redern seinen Leuten, an dem Orte Bäume zu schlagen, bis der Grenzstreit durch eine rechtmäßige Verainung beigelegt sei⁶²⁾. Im allgemeinen war man bemüht, Grenzstreitigkeiten dieser Art in friedlicher Weise zu erledigen. Obwohl sich Heinrich von Brießel in dem Grenzstreite mit den Grafen von Schaffgotsch völlig im Rechte hielt⁶³⁾, so schlägt er doch dem Wallensteinschen Landeshauptmann vor, den Fall auf einer Delegiertenverhandlung aus dem Wege zu räumen.

Die schwersten Strafen waren gegen jede offenkundige und wissentliche Verletzung oder Zerstörung eines Grenzmales ausgelegt. Die Jahrdingsartikel

56) SchA. Instruktionen. 1699 § 60.

57) SchA. Instruktionen. Ende 17. Jahrh. § 58.

58) LA. Friedl. Stadtbuch L. Fol. 399.

59) SchA. Grenzen. 1798, 29/7.

60) SchA. Grenzen. 1792, 26/6.—11/7.

61) SchA. Mißfiven. 1591, 26/7., 1/9. u. öfter.

62) SchA. Mißfiven. 1614, 17/12.

63) SchA. Copeybuch. 1628 ad 10. Nov.: . . . quod is, qui olim possidet etiam hodie possidere praesumatur atque ex possessione de praeterito coniectura ducatur ad possessionem de praesenti. . . . quare possessio nostra cum diuturno praesertim intatur tempore ex iuris praesumptione censetur haud iniusta.

drohen sogar demjenigen mit „höchster Leibesstrafe“, der es verschweigt, wenn ein Untertan Teile des obrigkeitlichen Grundes „zu sich gezogen, die Grenzen geheget und die Rainsteine versezt“ hat⁶⁴). Bei dem in Jahre 1723 zwischen Friedland und Gersdorf anhängigen Streite wird es Otto Heinrich von Gersdorf schwer angerechnet, daß er die „Grenzlichte, worüber sonst ein Streit war, habe umhauen“, „den von der alten Grenzlichte noch vorhandenen Stock mit den Grenzsteinen habe ausroden und auf die Seite werfen lassen“⁶⁵). Noch im 17. Jahrhundert war nach dem Volksbewußtsein ein Grenzrevler nicht minder streng zu bestrafen, als dies von den deutschen Weistümern des Mittelalters verlangt wird⁶⁶). In eine Abschrift der Grenzurkunde von 1644⁶⁷) ist die Sage vom Eidgrabe eingeschaltet, nach welcher der tschechische Zeuge bei der Ablegung eines unredlichen Eides über den Verlauf der Grenzen Sprache und Leben verlor.

Zäune. In das Gebiet der Grenzverletzungen wurde jede bewußte Beschädigung der Flur- und Gartenzäune gezählt; nach den Ratsbestimmungen von 1710 sollte jeder, der Zäune einriß, „Schwarten, Bretter oder gar Planksäulen hinwegschleppte, andern zum Abscheu und Exempel bestraft werden“⁶⁸). Die Punkta von 1748 wiederholen das Verbot in eindringlicher Weise für den obrigkeitlichen Besitz⁶⁹). Mag auch die Verwendung von Zäunen im heimischen Gebiete nie so reich gewesen sein wie in Oberdeutschland, so war sie doch früher bestimmt ausgedehnter als heute. Einen matten Begriff von dem früheren Reichtum an Zaunarten vermag noch heute der Blick in die Aue eines Dorfes zu geben, das nicht von der Landstraße durchquert wird; so kann man z. B. bei Bärnsdorf feststellen, daß der Blumen-, Obst- und Gemüsegarten, der Gänse- und Entenpferch stets selbständig mit einem besonders gearbeiteten Zaune umgeben sind. Der größte Teil der sog. Flurzäune Oberdeutschlands war notwendig, um dem weidenden Vieh den Zutritt zu den Ackerfeldern zu verwehren. Zäune zu diesem Zwecke kannte die heimische Flurverfassung nur in wenigen Fällen. Im allgemeinen war es hier zumindestens auf den herrschaftlichen Fluren üblich, das Weideland durch tiefe Gräben von den bebauten Feldern zu scheiden. Die Amtsordnung von 1674 trägt den Bögten auf, „die Felder mit Gräben zu verwehren, damit das Vieh nicht ins Feld gehen könne“⁷⁰); der Wirtschaftskalender empfiehlt, die „Gräben um die Wiesen“ im Monate April aufzuwerfen.

Zäune von lebendem und totem Holze.

Man kann die vorhandenen Flurzäune in solche von lebendem und solche von totem Holze teilen. Auf die letzte Art war die Bezeichnung „Zaun“ beschränkt; die erste ist unter dem Namen „Hag“ oder „Hecke“ bekannt. Eine Übergangsform zwischen beiden stellt das „Gehege“ dar, das in den Wirtschaftsordnungen meist einen Verschlag bezeichnet, der mit Hilfe von ausgehauenen, aber nicht weiter verarbeiteten Sträuchern gebildet wird. Als einfachste Form des Geheges ist ein gefällter Waldbaum anzusehen, der mit dem Astwerk auf die Grenzlinie gelegt wird. War ein breiterer Durchgang zu sperren, so wurde ein zweiter Stamm so daran geschlossen, daß sein Wipfel über den astfreien Stamm des ersten Baumes zu liegen kam. Dieser einfache Zaun, der bereits dem germanischen Altertum bekannt war⁷¹), steht noch heute in vorübergehender Verwendung, wenn

64) SchA. Jahrbingsartikel. 1692 § 10.

65) SchA. Grenzen. 1723, 12/4.

66) Grimm Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer II 77.

67) StA. Springsholz-Nachlaß. 1644, 13/7.

68) StA. Ratsprotokolle. 1708—1714, S. 117.

69) StA. Puncta. 1748, 31/7. § 7.

70) SchA. Instruktionen. 1674, 2/4. § 60.

71) Fath, RGA. IV 583 an. hagfella gardr, hagfelliir gardr.

es gilt, dem weidenden Vieh den Eintritt in das angrenzende Wäldchen zu verwehren. Ähnliche Bedeutung kommt den Dornsträuchern zu, die der Bauer noch heute in schütterer oder dichter Reihe an den Rain seines Feldes setzt, um zu verhindern, daß ein stark begangener Feldweg auf seinen Boden hin ausgedehnt werde. Früher standen diese Gehege wohl in bedeutend weiterer Verwendung als heute; eine Wirtschaftsordnung vom Ausgang des 17. Jahrhunderts bezeichnet es als besondere Obliegenheit des Burggrafen, für die Herbeischaffung der nötigen „Dörner“ zu sorgen⁷²⁾.

Nach derselben Bestimmung ist die Herstellung neuer Zäune im Frühling zu vollziehen, so lange sich die Pfähle gut einschlagen lassen. Als günstigster Zeitpunkt zum Ausbessern der Zäune werden die Monate Jänner, Feber und März genannt; alle „alten und unfächtigen“ Teile sind durch neue zu ersetzen, damit das Vieh den gehegten Flurteilen keinen Schaden zufüge⁷³⁾. Das Hauptmerkmal für den Grad der Altertümllichkeit eines Zaunes ist die Art der Verbindung seiner Bestandteile. Im allgemeinen ist das Bestreben zu beobachten, möglichst lange ohne Verwendung von Hanf oder Eisenteilen auszukommen. Die Verbindung zweier Baumstämmchen in der Längsrichtung erfolgt daher durch Aushöhlen des Holzkernes am stärkeren Ende des Stückes, in dessen Vertiefung das folgende Stämmchen mit seinem zugespitzten Ende gestossen wird. Die Verbindung zweier Stämmchen im rechten Winkel erzielt man durch Verwendung einer natürlichen Zwiesel oder indem das stärkere Stämmchen vorsichtig bis zum nächsten Aste aufgespalten wird und die entstandene Gabelung einen Kerb des zweiten Stämmchens aufnimmt. Als Bindemittel kamen für Zwecke geringerer Beanspruchung „Strohseile“ in Verwendung, welche die Knechte der Meierhöfe während der Winterzeit herzustellen hatten⁷⁴⁾. Von größerer Haltbarkeit waren die „Wieden“, d. i. Seile, die meist von Weidenruten geflochten wurden. Zur Erhöhung ihrer Ausdauer wird vom Wirtschaftskalender folgende Herstellungsart empfohlen: „Die abgehauenen Felber Ruten nicht bald verzaunen, sondern in die Wieden binden, aufgerecht setzen, ein Wochen oder zwei austrocknen lassen und zuvor in das Wasser legen, ehe daß man damit zäunt“. Als drittes Bindemittel, das jedoch wegen seiner Kosten die geringste Anwendung fand, ist das Hanfseil zu nennen, welches sich der Bauer mit Hilfe einer einfachen Seilerwinde⁷⁵⁾ selbst herstellte. Erst in letzter Linie kam bei den Lattenverbindungen der Nagel in Betracht. Der Bauer wählte dabei am liebsten den Dübel von Birkenholz, der bei leichter Spaltbarkeit die erwünschte zähe Geschmeidigkeit besitzt. Das notwendige Bohrloch wird mit Hilfe des „Lattennäbigers“ hergestellt, der öfters in den Inventaren der Meierhöfe genannt wird⁷⁶⁾. Trotzdem die Verwendung des Holznagels längerer Vorbereitungen bedarf, wurde er doch dem Eisenstifte vorgezogen, der erst in den letzten Jahrzehnten in den Werkzeugvorrat des Bauern Aufnahme fand.

Der wichtigste Baustoff des heimischen Zaunes ist das ausgeforstete Fichtenstämmchen, das als „Stachete, Steckrute, Reißstab“ bezeichnet wird. Gegen das unbefugte Ausforsten der Reißstäbe wurde von den Jahrdingsartikeln⁷⁷⁾ frühzeitig unter Androhung hoher Strafen Einspruch erhoben. Die Steckruten dienten meist zur Herstellung horizontaler Verbindungen; als Stützen des Zaunes bedurfte man stärkerer Stämmchen, die nach ihrer Stellung zur Senkrechten als „Schragen“ oder „Pfähle“ bezeichnet werden. Die „Schragen“ tragen in säge-

72) SchA. Instruktionen. Ende des 17. Jahrh. Vom Burggrafen § 13.

73) SchA. Instruktionen. Ende des 17. Jahrh. § 74.

74) SchA. Edda. § 54.

75) Vgl. das erhaltene Stück im Stadtmuseum Neustadt.

76) SchA. Schloßinventare. 1667.

77) SchA. Jahrdingsartikel. 1692 § 29.

bockartiger Stellung die Querstäbe; die Auswahl des „Schragenholzes“ oblag den Hegern⁷⁸⁾, welche verpflichtet waren, die Überreste des Schindelholzes für diesen Zweck zu verarbeiten und das „umbgefallene und liegende Holz der Wälder“ dazu heranzuziehen⁷⁹⁾. Ebenso hatten sie stets für „Holz zu allerhand Pfählern und Stangen zum Zaunen und Verschlagen“ zu sorgen⁸⁰⁾; gleichzeitige Verordnungen setzen für das Aushauen von 1 Schock Reißstäben 2 Kreuzer 2 Pfennige, für die Fertigstellung von 1 Schock großer Zaunpfähle 4 Kreuzer 4 Pfennige, für 1 Schock kleiner Pfähle 3 Kreuzer 3 Pfennige aus und zahlen als Herstellungslohn für 1 Schock Latten 3 Kreuzer 3 Pfennige. Im Gegensatz zu den Schragen wurden die Pfähle stets senkrecht in die Erde gerammt.

An den heimischen Zäunen des 17. und 18. Jahrhunderts spielte auch die „Flechtrute“, die man sich mit Vorliebe aus dem Astwerk der Weiden holte, eine bedeutende Rolle; bereits die Wallensteinsche Wirtschaftsordnung stellt die besondere Pflege des Weidenbaumes der Obhut des Hauptmannes anheim⁸¹⁾. Nach dem Wirtschaftskalender sollen „junge Fälber im neuen Mond des Monates April“ gesetzt werden⁸²⁾. Spätere Wirtschaftsordnungen stellen es als Aufgabe des Burggrafen hin, für die Beschaffung von „Flechtruten und Dörnern auf die Gehege“ zu sorgen⁸³⁾, und setzen für jedes Fuder davon 3 Kreuzer 3 Pfennige als Belohnung aus. Noch 1732 wird angeordnet, daß das „dürre, anbrüchige und gewürbste Holz des Glichbusches auf dem Reißholzmarkte zur Dämmung der Acker und Wiesen“ verkauft werde⁸⁴⁾. — Die Ruten wurden dort, wo ein engmaschiger Verschluß unbedingt nötig war, zwischen den wagrechten Latten eines Schragen- oder Pfahlzaunes verschlochten. Von dem „Flechten eines Hirtenzauns“ zahlte man für das Seil 8 Kreuzer 4 1/2 Pfennige; wurde er außerdem mit einem „Gehege“ belegt, so verdoppelten sich die Kosten. Neben diesem doppelt gesicherten Zaun, der nächtliche Überfälle von Füchsen und Wölfen auf die Schafherden verhindern sollte, kannte man die flechtwerklosen Zäune der Hutgärten und Felder, deren Herstellung mit 2 Kreuzer für das Seil entlohnt wurde.

Zaunarten.

Der einfachste Zaun wird durch senkrechte Pflöcke gebildet, welche in Meterhöhe über dem Erdboden die Querstangen tragen. Infolge ihrer geringen Dauerhaftigkeit kommt diese Zaunart nur als Wegeschanke vor, die mehr moralische als tatsächliche Bedeutung besitzt. Zuverlässiger läßt sich die Verbindung durchführen, wenn die senkrechte Stütze durch je 2 parallele Pflöcke gebildet wird, zwischen denen die Querstangen mit Hilfe von Wieden oder doppelten Holznägeln befestigt werden. Das meist einfach geführte Querholz wird in Fällen, wo ein dichter Abschluß erwünscht ist, von 2—4 parallel verlaufenden Stämmchen begleitet⁸⁵⁾. An Stelle des senkrechten Pflockes wird in vielen Fällen ein lebender Baum verwendet; vereinzelt kommen weite Zaunstrecken zustande, indem man die Schwarten ausschließlich an vorhandenen Baumstämmen befestigt⁸⁶⁾.

Beim „Schragenzaun“ ist der natürliche Befestigungspunkt der Querhölzer die Kreuzungsstelle der schief eingerammten Pflöcke, die oft diesen Punkt noch um Ellenlänge überragen. In den meisten Fällen begnügt man sich hier mit der einfachen Querlatte, die wagrecht von einem Kreuzungspunkt zum andern verläuft. Bei einer zweiten Art dieses Zaunes sind die Querhölzer schräg gestellt und reichen vom Kreuze der ersten Schrage, das sie um Meterlänge über-

78) SchA. Wirtschaftsordnung. 1674, 2/4. § 99.

79) SchA. Ebda. § 101.

80) SchA. Instruktionen. Ende 17. Jahrh. § 13.

81) SchA. Wallenstein. Wirtschaftsordnung 1628, 14/6. Von den Gebäuden § 3.

82) SchA. Instruktionen. Ende 17. Jahrh.

83) SchA. Instruktionen. Ende 17. Jahrh. Vom Burggrafen § 13.

84) SchA. Grenzen. 1732, 2/10.

85) J. B. die Umzäunung der Kälberweide des Hofes Rückersdorf Nr. 37.

86) J. B. Rückersdorf Nr. 61.

ragen, bis zum Fußpunkte der nächsten, von der ein Querholz in entgegengesetzter Richtung verläuft. — Höhere Zäune werden heute meist aus Steckruten verfertigt, die in geschältem oder ungeschältem Zustande unter reicher Verwendung von Eisennägeln an die Querleisten befestigt sind. Sie stehen entweder senkrecht oder werden schief von der vorderen und hinteren Seite des Zaunes an die Querleiste genagelt. Der Zaun mit senkrechtem Lattenverschluß ist wohl aus der Pallisadenwand hervorgegangen, die dem heimischen Bauherrn von der Konstruktion des stehenden Blockbaues her bekannt war. Bereits im 16. Jahrhundert war der heutige Steckrutenzaun im Bezirke üblich. Bei vornehmen Häusern wurden die Fichtenstämmchen durch Eichenpfähle ersetzt; als im Jahre 1579 der „Pfarrgarten“ zu Friedland eingezäunt wurde, stellte die Stadt 3 Eichen zur Herstellung von 6 Schock Pfählen zur Verfügung; aber bereits 1606 finden bei der Umzäunung des Spitalgartens nur wenige „Planksäulen“ neben einer stattlichen Anzahl von Reißstäben Verwendung⁸⁷⁾. Am Ausgang des 18. Jahrhunderts gibt uns ein Prager Reisender folgende Schilderung der heimischen Zaunarten: „Holzlatten wechselten mit Brettern und diese endlich gar mit ganzen Baumstämmen ab, deren immer einige wagrecht in die gleich entfernten senkrecht stehenden gefügt sind“. Gleichzeitig drückt er sein Erstaunen über die Holzverschwendung aus, die bei diesen oft bollwerkartigen Umzäunungen zu beobachten war⁸⁸⁾. Bereits im Jahre 1735 stellt der Hauptmann fest, daß „jährlich viel hundert Stamm auf die Umzäunung der Felder, Wiesen und Gärten aufgehen“; er schlägt daher vor, die Holzläune wie beim Niederullersdorfer Hofe durch „steinerne“ zu ersetzen⁸⁹⁾. Die hölzernen Zäune waren nach seinem Wunsche allmählich in Mauerwerk umzuwandeln, bei dem in einfachster Weise Lehm und Moos als Bindemittel dienten⁹⁰⁾.

Man übernahm damit einen Brauch, der auf Bauerngründen seit alters geübt wurde. Von Wiesen und Feldern trug der Bauer Steine und Felsstücke am Raine seines Besitzes zusammen; er hatte seinen Grund dadurch nicht nur gereinigt, sondern zugleich für eine dauerhafte Umfriedung gesorgt. Der Kataster von 1713 kennzeichnet den Bauernbesitz häufig nach diesem Merkmal; so fand sich ein Teil der Gründe des Hofes Nr. 1 von Rückersdorf „Bei den Steinrücken“, der Besitz der Wirtschaft Dittersbächel Nr. 5 erstreckte sich „Zwischen Steinhäufen“ und in Weißbach Nr. 38 verlief er „Zwischen Steinrücken“. Nicht selten stießen alte Bauern bei ihrer Rodungsarbeit auf Erdwülste, unter deren dichtbewachsener Grasdecke ein alter steinerner Feldzaun zum Vorschein kam. Bei der Umhegung von Fluren fanden auch Lehmwälle Anwendung; dem Herrn von Gersdorf wurde 1723 zum Vorwurfe gemacht, daß er den „doppelten Aufwurf samt den Staketen und starken Eichenpfählen auf böhmischem Boden“ zerstört habe⁹¹⁾.

Die einfachste Art der Umhegungen stellte ein Streifen Landes dar, der als „Grenzrain“ um jedes Feld unbebaut liegen blieb; nur bei Grasmangel wurde er zur Heu- und Grummelfechung herangezogen, wie aus der Lage der Wiesen „Um die Acker“ (1713 Wünschendorf 31) und „An den Ackerändern“ (1713 Urnsdorf 6) hervorgeht. Trotz der Nachteile, welche der Grenzrain infolge des Landverlustes und des Einnistens von Mäusen, Ungeziefer und Unkraut mit sich brachte, hielt man auf heimischem und ober-sächsischem Boden an ihm fest⁹²⁾, da er eine Reihe unbequemer Verpfügungen unmöglich machte. War

87) StA. Ratsrechnungen III 246 b.

88) [Anonymus Pragensis], a. a. O. S. 18.

89) SchA. Forstwesen. Bericht über die Waldungen. 1735.

90) SchA. Ebda. 1735, 31/5.

91) SchA. Grenzen. 1723, 12/4. § 11.

92) Meißn. Aug., a. a. O. II 471.

der Grenzrain nicht in der Form eines Streifens Odlandes vorhanden, so mußte zwischen zwei Feldern, deren Furchen die gleiche Richtung einnahmen, die sog. „Omi“, nhd. „Anwand“, d. h. jenes Feldstück, wo die Pflüge gewendet werden konnten, unbebaut liegen bleiben. Fehlte der Grenzrain zwischen zwei Feldern, deren Furchen aufeinander senkrecht standen, wie dies häufig bei den Quierenäckern der Fall war, dann mußte der Pflug des einen Bauern auf den Grenzfurchen des Nachbarn wenden. Es wurde daher von dem sog. „Schwengelrechte“ Gebrauch gemacht, das von der Flurverfassung des Gewannorfes her bekannt ist⁹³⁾ und nicht selten Anlaß zu Streitigkeiten bot⁹⁴⁾.

Da die alten Flurzäune häufig auf den Verlauf von Fußsteigen und Wegen keine Rücksicht nahmen, war die Einrichtung der Gatterfürchen und Stiegen notwendig. Das Gatter zeigte meist die einfache Form des Hängetürchens mit Wiedenverschluß. Die Flurstiegen kommen heute nur mehr bei Waldverschlügen vor; mögen sie auch auf heimischem Boden nie eine so bedeutende Rolle wie in Oberdeutschland gespielt haben, so muß auf ihr früheres Vorhandensein doch aus Flurnamen wie „Bei der Stiegel“ (1713 Weigsdorf 10) geschlossen werden. Noch 1785 wurde eine „Stiege“ zu Liebwerda (37. Fl.) zum Ausgangspunkt wichtiger Grenzbestimmungen in der Ortsflur gemacht. Heute ist das Gewirr der Flurzäune geschwunden; vielleicht bewahrt der heimische Schatz an Flurnamen noch so manche Erinnerung daran. Ackerfluren mit der Bezeichnung „Beim Zaune“, die im 18. Jahrhundert so weit verbreitet waren⁹⁵⁾, dürften noch heute nachweisbar sein.

93) Meihen Zug., a. a. O. I 86.

94) Vgl. das ius novalium des Brünner Stadtrechtes von 1353. Köhler C. F., Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II (1852) S. 220 ff.

95) J. B. 1713 Tschernhausen 13, 14.

Der Grafenkrieg

Ein Beitrag zur Geschichte der Grenzziehung im Riesengebirge

Die im Oktober 1938 gefallene deutsch-tschechische Grenze zog sich durch das Riesen- und Isergebirge meist in nordwestlich-südöstlicher Richtung. Auf der Iserwiese bog sie jedoch scharf nach Süden ab, um sich von der Mummelmündung wieder nach Norden und Nordosten zu strecken. Am Raßenstein bei Jakobstal fügte sie sich schließlich wieder in die alte Linie ein. Durch diese Grenzführung wurde ein merkwürdiges Dreieck gebildet, das der Volksmund Deutschböhmens mit „Schreiberhauer Zipfel“ bezeichnete.

Diese Ausbuchtung im Schreiberhauer Gebiet brachte viele Unbequemlichkeiten, die sich, namentlich zu Zeiten schärferer Grenzkontrolle, sehr ungünstig hätten auswirken können, wenn man nicht beiderseits mit einer gewissen Großzügigkeit über die Schwächen dieser Grenzlinie hinweggesehen hätte. So war es nur unter Benutzung eines unbequemen Umweges auf schlechter Straße möglich, von dem geschlossenen Schreiberhauer Ortsgebiet ohne Durchquerung böhmischen Gebietes zum Schreiberhauer Ortsteil Strickerhäuser zu kommen. Die Reichsbahn fuhr ein ganzes Stück über staats-tschechisches Gelände; die Loten aus diesem südlichsten Schreiberhauer Ortsteil wurden auf dem Gottesacker in Polaun beigelegt. Wenn die deutschböhmischen Harrachsdorfer zu Fuß zu ihrem nächsten deutschböhmischen Bahnhof Grüntal wollten, dann gingen sie über die Strickerhäuser Lehne; brannte es in Strickerhäuser, was glücklicherweise selten genug vorkam, dann trat die Feuerwehrgemeinschaft Grüntal-Strickerhäuser in Tätigkeit, denn die Strickerhäuser Feuerwehrmänner gehörten der Grüntaler Wehr an und trugen auch deren Uniformen. — Selbstverständlich wirkten sich diese Grenzverhältnisse auch auf dem Arbeitsmarkt aus. Zur Blütezeit der Glashütten Karstal und Hoffnungstal, auf der preussischen Seite der Iser, waren die meisten Glasmacher Deutschböhmern; umgekehrt gaben die Fabriken in Wurzelndorf und Neuwelt den Bewohnern der Strickerhäuser lohnende Beschäftigung. Wären nicht hin und wieder Grenzsteine zu sehen gewesen oder Grenzer aufgetaucht — niemand würde vermutet haben, daß hier in so merkwürdiger Linienführung zwei Länder zusammenstießen.

Daß diese Grenzführung, namentlich in der ersten Zeit nach der Grenzlegung, manchen Streit ergeben mußte, darf nicht wundernehmen. Der Name Strickerhäuser, aus den „Stritterhäusern“ entstanden, beweist dies am auffälligsten. Es ist verständlich, daß diese Grenzführung die Bewohner der angrenzenden schlesischen und böhmischen Orte immer beschäftigte und zu

Sagen und Legenden Anlaß gab. Am bekanntesten ist die Erzählung von dem braven Neuwelter Förster Sacher. Dieser wurde bei der Grenzziehung nach dem Ersten Schlesischen Kriege von seinem Herrn, dem Grafen Harrach, beauftragt, die preußische Grenzkommission an den Schneegruben in Empfang zu nehmen und entlang der neuen Grenze zur Ufer zu führen. Im Mummeltal sollte es abwärts gehen. Da aber starker Nebel herrschte, führte Sacher die dummen Preußen über den Hauptkamm des Gebirges und zum Raßenstein hinab. Die Milmitz, die hier entspringt, bezeichnete er als Mummel. So rettete er seinem Herrn ein großes Waldstück und wurde dafür reichlich belohnt. Graf Schaffgotsch aber, der Grundherr auf preußischer Seite, war ob dieser Täuschung und des Raubes aufgebracht und ließ den braven Sacher über die Grenze locken. Hier wurde der Förster von rohen Händen ergriffen, gefesselt und in das tiefste Burgverließ des Rynast gebracht, wo er bis an sein Lebensende geschmachtet hätte, wenn nicht sein treues Weib so arg listig gewesen wäre. Schon bald, nachdem sie von dem Ungemach ihres Eheherren gehört, machte sie sich auf und brachte es auf geheimnisvolle Art fertig, ein Brot in den Kerker einzuschmuggeln. In dieses Brot aber hatte die Gute eine Feile und ein Seil eingebacken. — Der Schluß der Legende berichtet dann von der Flucht des Sacherförsters und der reichen Belohnung durch den Grafen Harrach.

Diese Erzählung sitzt so fest in den Köpfen der Neuwelter, daß man beim Zuhören zunächst gar nicht auf den Gedanken kommen kann, sie sei erfunden, sei keine geschichtliche Begebenheit. Da aber der Rynast, der nach 1740 Gefängnis des Försters gewesen sein soll, schon 1675 durch Blütschlag eingestäubert und im nachfolgenden Jahrhundert nicht mehr als Gewahrsam benutzt wurde, da ferner zur Zeit der Grenzziehung, die 1710 bereits stattfand, das Dorf Neuwelt noch gar nicht bestand, so kann die Geschichte nicht stimmen. Wie aber manche Sage einen geschichtlichen Kern, so auch diese vom treuen Förster Sacher. In ihr vereinigen sich zwei geschichtliche Begebenheiten: die eine findet ihren Nachweis in einer Verleihung des ewigen Försterrechtes an die Sacher von 1721, die sich im Familienbesitz befindet und die sich auf Vorgänge bezieht, von denen am Schluß dieser Darstellung die Rede sein wird; der zweite Vorgang gründet sich auf eine Eintragung im Stadtbuch von Hohenelbe, wonach Mathes Bradler von Wenzel Graf Morzin am 16. Juli 1711 ein Stück Land erblich erhält, weil er u. a. „im Schloß Rynast 13 Wochen in einem Schwehren arrest sitz müssen“. Und im Archiv der Herrschaft Rynast — wir hören auch davon im weiteren Verlaufe dieser Darstellung — lesen wir in den Berichten des Forstmeisters Sack von 1672 von der Flucht des Hohenelbischen Oberförsters Martin Bradler, der wegen Grenzvergehen eingekerkert war. Diese Gefangenhaltung und Flucht sind der zweite Kern der Neuwelter Sage, der Sachererzählung, um die sich noch andere Sagen und geschichtliche Begebenheiten ranken. Untersucht man die Beziehungen zwischen Sage und Wahrheit weiter, so gewinnt man einen interessanten Einblick in die Entstehungsgeschichte des Schreiberhauer Zipfels. Der Schritt von der Sage

zur Wirklichkeit wird immer kleiner, je tiefer man schürft. Und dieses Schürfen lohnt sich; es entrollt sich ein lebendiges Bild des jahrhundertlangen Kampfes der Herrschaft Schaffgotsch um die Gründe der Iser, der Mummel, der Elbe und des Weißwassers, eines Kampfes, der, durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges kaum unterbrochen, von 1537 bis 1710, ja noch einige Jahre danach währte.

Zum ersten Male hören wir von einem Grenzstreit im Schreiberhauer Gebiet im Jahre 1537, als der Herr der Herrschaft Friedland, damals Bibersteinscher Besitz, die Iserquelle und weite Teile des Quellgebietes für sich beanspruchte. Im Frühsommer 1537 begann die Auseinandersetzung; sie endete erst 1845, dauerte also mehr als 300 Jahre. Der auch heute noch gebräuchliche Flurname „Strittstück“ im Gebiet der Iserquellen erinnert an diesen Streit¹⁾. Zwei Jahre nach diesem ersten Streit — aus einer Eingabe des schlesischen Fürstentages von 1703 können wir ihn sehr gut vor unseren Augen wiedererstehen lassen²⁾ — kam es im Isergebiet zu einer neuen Auseinandersetzung, dieses Mal zwischen zwei Grundherren böhmischer Krone. Wenn auch dieser Vorfall hier erwähnt wird, so deshalb, weil er der Anfang einer anderen Kampfmethode, der der Fäuste, war. Pfingsten 1539 fiel Joachim von Biberstein über die Siedler auf der kleinen Iserwiese her, ließ ihre Hauden verbrennen und vertrieb sie. Dieser Schlag wurde gegen den Herrn auf Schmirschitz geführt; das von diesem angerufene Kammergericht in Prag entschied zu seinen Gunsten³⁾.

Zwei Jahrzehnte später, nach der Übernahme des Friedländischen Besitzes durch den Kammerpräsidenten Friedrich von Redern, wurden (1558) abermals von schlesischer und böhmischer Seite die Bedenkämänner und die ältesten Leute an die Iser befohlen, da Redern die 1537 getroffene Regelung nicht anerkannte. Es änderte sich indes nichts, man ließ es bei den alten Grenzen. — Im Jahr danach — 1559 — meldet ein böhmischer Grundherr erneut Ansprüche bei den Schaffgotsch an. Dieser, ein Ujezdec von Starckenbach, forderte als Grenze eine Linie, die vom „hohen Gebirge“ über den Raßenstein zur Iserquelle führte. Ob und wie die Herrschaft Schaffgotsch auf diese Ansprüche antwortete, ist nicht festzustellen. Fest steht nur, daß die Schaffgotsch als ihre Grenze eine Linie ansahen, die von der Schneekoppe durch den Weißwassergrund, südlich des Elbgrundes, südlich des Mummellaufes und vom Einfluß der Mummel in die Iser in dieser bis zur Iserquelle verlief. Aber die Starckenbacher, jetzt Krinedl von Ronow, der die Tochter des letzten Ujezdec geheiratet hatte, nahmen nach 1577 den Streit wieder auf. Man beschränkte sich diesmal nicht auf schriftliche Forderungen; es begannen vielmehr in dem strittigen Gebiet auch tätliche Auseinandersetzungen. Die Grenzgeplänkel zwischen den

¹⁾ Gaipf „Das Strittstück“. Wanderer aus dem Riesengebirge 3/1934. — Schloßarchiv Friedland K 14, 1—41.

²⁾ Staatsarchiv Breslau, XVIII Rep. 135, Jauersche Mss., S. 297 ff.

³⁾ Simak im Jitschiner Wochenblatt Krakonos 25, Nr. 32 ff. — Ernst Schwarz in den Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde Gablonz, XXI, 1.

Beamten beider Herrschaften endeten damit, daß die Prager kaiserliche Statthalterei das Gebiet für beide Herren sperrte. Gegen diese Maßnahme erhob Christoph Gotsch II. bei den Herren Fürsten und Ständen des Herzogtums Schlesien Einspruch. Er erreichte auch, daß von dieser Stelle am 25. November 1591 Beschwerde beim Kaiser erhoben wurde, in der um sofortige Aufhebung der Sperre und um Entsendung einer Kommission gebeten wurde. Die Beschwerde hatte Erfolg. Der Kaiser hob die Sperre auf und setzte am 21. Juli 1592 eine Kommission ein, zu deren Leiter er Melchior von Nedern, den Sohn jenes Friedrich von Nedern, bestimmte, der 1558 die besprochene Auseinandersetzung wegen der Isergrenze hatte. Da den Starckenbachern diese Entscheidung nicht zusagte, so begannen sie „vollendete“ Tatsachen zu schaffen; nicht nur, daß sie Grenzzeichen in Stein und Baum einschlugen, sie begannen sogar einen regelrechten Krieg und fielen in unzweifelhaft Schaffgotschsches Gebiet ein. Jetzt schaltete sich das schlesische Oberamt in Breslau ein, da es sich bei diesen Grenzstreitigkeiten ja nicht nur um Herrschafts-, sondern auch um Landesgrenzen handelte. Wider alle Gewohnheit arbeitete man in Wien sehr schnell; schon am 3. November 1592 ordnete Kaiser Rudolf II. an, daß

„der Schaffgotsch in seinem Besitz und Gebrauch der Gebirge geschützt werden und der Krinecki die Grenzen so, wie sie zuvor gewesen, verbleiben lassen solle“.

Mit dieser Kaiserlichen Resolution war dem Kynaster aber nicht gedient. Bei dem langsamen Arbeiten der Wiener Bürokratie mußte er befürchten, daß die vorhandenen echten Grenzsteine verwachsen und die alten Zeugen und Gedenkmänner nach und nach aussterben würden. Er setzte es schließlich durch, daß die Hofgerichte von Hirschberg und Löwenberg mit einer Grenzbesichtigung beauftragt wurden. Man wollte in dieser Kommission gründliche Arbeit tun und beschränkte sich deshalb nicht auf die Begehung der jetzt strittigen Grenzen, man bestellte auch wie Anno 1537 und 1558 die berufsmäßigen Zeugen, die Gedenkmänner, an die Iser. Am 17. September 1595 nahm die Besichtigung von Ullersdorf am Queis aus ihren Anfang. Wahrscheinlich ging man, nachdem die Nachprüfung des alten Iserstreites sehr schnell beendet war, zunächst an der von Krinecki widerrechtlich mit Zeichen versehenen Grenzlinie entlang und auf Mariafels zu, „den Reibenabstein genennet“, und weiter über die Kranichwiese zur Mummelquelle. Hierher waren wieder Zeugen bestellt, und zwar „viele alte Leute“, die übereinstimmend bekundeten, daß die Mummel bis zum Einfluß in die Iser und die Iser von dort fluslaufwärts bis zum Iserbrunnen von alters her die Grenze gebildet habe und daß sich ein neues Gefleß (die von Krinecki geschlagenen Grenzzeichen) „innerhalb drittehalb Jahren gefunden“⁴⁾.

⁴⁾ H. Nentwig „Schlesisch-böhmische Grenzgeschichten aus alter Zeit“. Wanderer aus dem Riesengebirge 1905, S. 122 ff. — Nentwig hat auf Grund der Unterlagen im Schloßarchiv Hermsdorf/Kynast diesen Teil des Streites eingehender behandelt.

Der Bericht des Hofgerichts ging im März 1596 über den Fürstentag an den Kaiser ab. Der Fürstentag vervollständigte ihn darin, daß es hier um mehr als um Grundbesitzerfragen ginge: hier würden auch die Landesgrenzen berührt. Denn mit der Festsetzung neuer Herrschaftsgrenzen würden sich auch die Grenzlinien zwischen Schlessien und Böhmen ändern. Die bisherigen Grenzen zu halten, läge indes auch im Interesse der Landesfinanzen, denn die Schaffgotsch zahlten seit Jahrzehnten für die gerade im umstrittenen Gebiet liegenden sehr wertvollen Ländereien Steuern und Abgaben. — Wie der Kaiser sich auf die Eingabe des Fürstentages entschied, ist nicht festzustellen. Es scheint aber, daß die Starckenbacher erneut Anweisungen im Sinne der kaiserlichen Anordnungen vom 3. November 1592 erhielten, denn von weiteren Übergriffen und Streitigkeiten zwischen Starckenbach und Kynast erfährt man in den nächsten zwei Jahrzehnten nichts. Eine klare Grenzziehung fand aber auch diesmal nicht statt; die schärferen Auseinandersetzungen im nächsten Jahrhundert wären sonst vermieden.

Die Herrschaft Kynast konnte annehmen, daß nunmehr das von ihr beanspruchte Gelände durch die kaiserliche Verordnung in der Abgrenzung genügend gesichert sei und daß die Herrschaft Starckenbach sich der kaiserlichen Entscheidung für alle Zeiten fügen würde. Indes hatte das Stillschweigen der Herrschaft Starckenbach andere Gründe. Der Grenzstreit mit dem schlesischen Nachbar hatte auch andere böhmische Grundherren auf den Plan gerufen, nämlich die sich anschließenden Herrschaften Branna und Hohenelbe. Im weiteren Verlauf unserer Untersuchung kommen wir auf diesen Streit zurück. Starckenbach hatte sich, wie auch späterhin noch oft, die Unterstützung der Hohenelber gesichert. Branna beanspruchte außer anderen Landstücken auch das Gebiet der Elbquelle, desselben Gebietes, dessentwegen sich bereits Starckenbach und Kynast stritten. Auch Hohenelbe machte Besitzrechte auf die Elbwiese geltend wie auch auf das Gebiet der Siebengründe, auf das auch Branna Anspruch erhob. Der neue Streit mit den böhmischen Nachbarn mag die Starckenbacher veranlaßt haben, sich zunächst mit dem kaiserlichen Entscheid zufrieden zu geben. — Nur eine einzige Urkunde, ein Bericht über eine Grenzbegehung am 27. Juni 1594⁵⁾, erinnert an einen neuen Streit. Bei dieser Grenzbegehung, zu der an der Elbquelle wieder Gedenk männer⁶⁾ in größerer Zahl versammelt waren, waren nur Vertreter der Herrschaften Hohenelbe und Starckenbach zugegen; die Brannaer waren, obgleich es sich um die Grenzen zwischen Branna und Hohenelbe handelte, bewußt ausgeschaltet. Schon daraus ergibt sich die gemeinsame Gegnerschaft gegen die Herrschaft Branna.

Rund zwei Jahrzehnte später hören wir abermals etwas von einem Grenzgeplänkel zwischen Starckenbach und Kynast, das ein Nachspiel in einem Prager Landtagschluß von 1615 findet. Drei Jahre zuvor hatte die Herrschaft Starckenbach zwei Kynaster Untertanen, vermutlich wegen einer Grenz-

⁵⁾ Riesengebirgsmuseums-Archiv, Hohenelbe, B I 6.

⁶⁾ Heinrich Rohkam „Gedenk männer im Riesengebirge“. Wanderer aus dem Riesengebirge 1/1936.

verletzung, festsetzen lassen. Das mag, wie aus einem Rechtfertigungsschreiben des Freiherrn Hans Ulrich Schaffgotsch von 1615 hervorgeht, dazu geführt haben, daß die Herrschaft Kynast nun ihrerseits eine schärfere Aufsicht in ihrem Gebiet durchführte. So wurden 1614 zwei Starckenbacher Untertanen aus Jablonež im Mummelgebiet festgenommen und über ein Jahr im Kynast gefangen gehalten. Aus diesen Jahren stammen vermutlich die Legenden und Erzählungen von erschlagenen Förstern, Fischern und anderen Männern. Ehe aber dieser Streit von 1615 zu Ende geführt werden konnte, da trat in Prag jenes Ereignis ein, das Mitteleuropa dreißig und mehr Jahre in Flammen setzen sollte, und das die Besitzverhältnisse auf der böhmischen Seite des Gebirges grundlegend änderte.

Um diese Zeit teilten sich in das eigentliche Riesengebirge vier Herrschaften. Auf schlesischer Seite gehörte alles Land der Herrschaft Schaffgotsch, soweit es sich um das Hochgebirge handelte. Auf böhmischer Seite teilten sich in das Gebirgsland die Herrschaften Starckenbach, Branna und Hohenelbe. Noch hundert Jahre zuvor kümmerte sich kaum einer der vier Grundherren um „Grenzen“. War doch damals das ganze Gebirge mit Ausnahme der höchsten Kammlflächen mit Urwald bestanden. Erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde es in diesem Urwald lebendig oder vielleicht wieder lebendig, nachdem, namentlich auf böhmischer Seite, die Hussitenkriege die einst so machtvoll blühenden deutschen Kolonien zerstört hatten. Nun aber schoben sich die Wohnstätten der Menschen immer tiefer in die Täler hinein und höher an den Bergen hinauf. Selbst der Bergbau erlebte eine neue Auferstehung. „Wilde“ Bergleute und Edelsteinsucher kamen in so großer Zahl ins Riesengebirge, daß schon 1587 die schlesische Kammer energisch eingriff⁷⁾. Aber gerade dieses Eingreifen beweist, welchen Wert man den mineralogischen Reichtümern des Gebirges beimäß. Vielleicht ist auch der Angriff auf die Pserwiesen (1539), die bekanntlich Fundstätten von Halbedelsteinen waren, hierauf zurückzuführen. Und ein neuer Erwerbszweig bildete sich, wieder von Deutschen betrieben: die Glaser rückten vor. Um Schmelzholz und Laugasche zu gewinnen, schlugen sie riesige Breschen in die Wälder und schafften so Platz für neue Siedlungen. Herrliche Ahorn-, Buchen-, Tannen- und Fichtenwälder, die sich hoch an den Hängen, ja bis auf den Kamm hinaufzogen, gaben die Vorbedingungen für die Errichtung der Glashütten. Mehr nun als bisher nahmen die Grundherren Anteil an den Bergen. Waren bis dahin Berge und Wälder nichts anderes als reiche Jagdgründe gewesen, so bot sich jetzt Gelegenheit, ohne große Aufwendungen und Mühen ein sich immer verjüngendes Kapital in Bergen und Wäldern zu erfassen. Mit einem Male, mit dieser fortschreitenden Entwicklung, besannen sich die Grundherren mehr und mehr auf „Grenzen“, und aus dieser Entwicklung heraus muß man sich den scharfen Grenzstreit erklären.

Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges machten, wie gesagt, diesem Grenzstreit ein vorläufiges Ende, der dann in der zweiten Hälfte des 17. Jahr-

⁷⁾ Steinbeck „Geschichte des schlesischen Bergbaues“ 1857. — 1. Bd., S. 234.

hundertts mit um so größerer Energie wieder auflebte. Bevor wir uns mit diesem zweiten Kampfabschnitt beschäftigen, ist es — um die Rechtsansprüche der Herrschaften beurteilen zu können — notwendig, mit ein paar Namen und Daten die Besitzentwicklung in der Streitzeit zu schildern.

Von der Wiederbesiedlung Schlesiens durch Deutsche germanischen Stammes ab finden wir die Schaffgotsch als Herren des Riesengebirges oder doch des größten Teiles des Riesengebirges. Christoph Schoff II., von dem wir schon hörten, starb 1601 und hinterließ die Herrschaft seinem minderjährigen Sohne unter Vormundschaft. Dieser, Hans Ulrich, aus der großen Geschichte bekannt, endete 1635 auf dem Marktplatz zu Regensburg. Schon einige Monate vorher hatte der Kaiser den gesamten Besitz der Schaffgotsch beschlagnahmen lassen. Als 1649 die Herrschaft Rynast dem Hause Schaffgotsch zurückgegeben wurde, trat Hans Ulrichs ältester Sohn, Christoph Leopold, das Erbe an. Er war ein überaus umsichtiger Grundherr, eine beharrliche Kämpfernautur. Er starb 1706, ohne das Ende des Grafenkrieges zu erleben. Erst sein Sohn Anton brachte den Streit zum Abschluß. Da wir uns im Laufe unserer Darstellung noch vielfach mit ihm beschäftigen müssen, so mögen hier diese kurzen, biographischen Notizen genügen.

Die Herrschaft Hohenelbe wurde erst 1533 gebildet. Unter Ferdinand I. kam 1528 das alte Kärntner Geschlecht der Gentorf nach Böhmen. Als königlicher Berghauptmann kaufte Christoph Gentorf 1533 die von ihm neu gegründete Herrschaft „Elbegebirge“. (Aus diesem Kaufvertrage leiteten die späteren Besitzer der Herrschaft Hohenelbe, die Morzins, ihre Ansprüche auf das Gebiet der Siebengründe her.) Aus dem alten Gebirgsdorf Gießdorf baute Gentorf die Bergstadt Hohenelbe auf. Er starb 1563; sein Schwiegersohn Mierschkowsky übernahm die Herrschaft. Der Prager Aufstand war das Ende der Gentorfsschen Gründung als Folge der Teilnahme Mierschkowskys am Kampf der Stände gegen Habsburg. Sechs Jahre später, 1624, wurde die Herrschaft Hohenelbe Friedländisches Kammergut des Wallensteiners. Unter Wallenstein blühte sie auf; sie wird Industriegebiet, Kriegsindustriegebiet. Deshalb hielt Wallenstein von ihr und den benachbarten Gebieten die Kriegsfackel fern. Nach dem Sturz und Ende des Friedländers gibt der Kaiser die Herrschaft einem anderen Kriegsmann, Rudolf Morzin.

Der erste Hohenelber Morzin, einer alten deutschen Familie entstammend, starb bereits 1646. Ihm folgte sein jüngster Bruder, dessen Wirken wir in den Grenzkämpfen immer wieder bemerken. Er war ein Meisterdiplomat und zweifellos der größte und bedeutendste Gegner der Schaffgotsch. Unermüdlich war er um die Erhaltung und Vermehrung seines Besitzes bemüht. Die Eigenart seiner Herrschaft, die nur zum geringsten Teile reine Landwirtschaft umfaßte, zwang ihn zur Industrialisierung und zum Handel. Als er 1688 zwischen den beiden entscheidenden Begebenheiten in unserem Grafenkrieg starb, konnte er seinem Sohne eine wohl geordnete Wirtschaft hinterlassen. Sohn und Enkel, Johann Rudolf bis 1702 und Johann Maximilian

bis 1706, brauchten nur zu ernten, was Paul Morzin gesät hatte. Der zweite Enkel, Wenzel, der von 1706 ab die Herrschaft leitete, überließ vollends die Verwaltung seines Besitzes seinen Beamten.

An die Herrschaft Hohenelbe schloß sich westlich die Herrschaft Branna an. Zu Beginn des Grenzkrieges um die Südgrenzen der Herrschaft Schaffgotsch war hier Grundherr Adam der Jüngere von Waldstein, aus derselben Linie, aus der Albrecht von Wallenstein entstammte. Adam Waldstein verkaufte 1606 die Herrschaft an Wenzel Zaruba von Huristan. Da auch er sich an dem Prager Aufstand gegen den Kaiser beteiligte, so wurde auch sein Besitz eingezogen und vom Kaiser dem Wallensteiner als „Seiner Majestät k. k. Friedländisches Lehen“ vergeben. Diese Vergabung, die wie auch die Vergabung der Herrschaft Hohenelbe an Morzin ein Geschenk sein sollte, war in Wirklichkeit nichts als ein Geldgeschäft des Kaisers. Aber der Wallensteiner war schlauer als Morzin; wie er niemals Steuern zahlte, so sehr man ihn zur Steuerzahlung drängte, so vergaß er auch die Bezahlung der Kaufsumme für die Herrschaft Branna, die mit 6000 Meißner Groschen festgesetzt war. Trotzdem er also die Bezahlung dieser Summe an das Hofzahlamt „vergaß“, belehnte er dennoch 1632 seinen Schwager, Otto Friedrich von Harrach, mit dieser Herrschaft, wobei er sich die „hohe Wildbahn“ vorbehielt. Nach der Ermordung Wallensteins setzte sich die Witwe Wenzel Zarubas, dem wie erwähnt die Herrschaft nach dem Prager Aufstand genommen war, wieder in den Besitz von Branna, mußte ihn aber schon im nächsten Jahre (1635) wieder an Harrach herausgeben, nachdem dieser Wallensteins Restschuld bezahlt hatte. — Otto Friedrich von Harrach starb 1639. Da sein Sohn und Erbe, Ferdinand Bonaventura, beim Tode des Vaters erst zwei Jahre alt war, so führte der Bruder Otto Friedrichs, der Kardinal Ernst Albrecht, Fürstbischof von Prag, bis zur Volljährigkeit die Vormundschaft; Ferdinand Bonaventura war der zweite große Gegner der Schaffgotsch, nicht minder Diplomat als Paul Morzin. Er kaufte 1701 die Herrschaft Starckenbach hinzu. Nach seinem Tode 1706 folgte ihm sein Sohn Aloisius Thomas Raimundus.

Die dritte Herrschaft, mit der die Schaffgotsch zu kämpfen hatten, war die westlich an Branna anschließende Herrschaft Starckenbach, mit der der Streit schon in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts entbrannt war. Nach dem Tode der Anna Krinechy erbte ihr Sohn Albrecht Gottfried von Hronov die Herrschaft. Als er 1612 starb, teilten sich Witwe und drei Töchter in den Besitz. Barbara, die jüngste, heiratete den Freiherrn Johann Wilhelm Harrant. Wohl unter dem Druck des Kaisers verkauften Mutter und Töchter 1624 die Herrschaft ebenfalls an Wallenstein, so daß dieser nun über das ganze Gebiet von Friedland bis Trautenau verfügte. Aber dieser Kauf scheint nur ein Scheinkauf gewesen zu sein, denn die Herrschaft fiel wieder an zwei Schwestern zurück, von denen die eine, Barbara, wie gesagt, mit Wilhelm Harrant verheiratet war. Dieser kaufte dann Starckenbach im Jahre 1637 für 64 000 Schock Meißner Groschen. Wilhelm Harrant starb

1643. Die beiden minderjährigen und unter der Vormundschaft einer Lante stehenden Söhne erbten zu gleichen Teilen. Der ältere, mit einer Waldstein verheiratet, starb schon 1670 und vererbte seinen Anteil dem Bruder Adolf Wilhelm. Dieser fiel als Rittmeister im Harrantschen Kürassierregiment 1675 bei Straßburg im Kampf gegen die Franzosen. Und wieder übernimmt nun, wie schon oft in der Geschichte der Herrschaft Starckenbach, eine Frau die Regierung, die Witwe Adolf Wilhelms, die Gräfin Franziska, der dritte Gegner Christoph Leopold Schaffgotschs. Sehr energisch, war sie zweifellos gut beraten und hat den Rynastern viel zu schaffen gemacht. Aus ihrer Ehe mit Adolf Wilhelm Harrant war ein Sohn entsprossen, Franz Paul, der nach dem Tode der Mutter die Herrschaft Starckenbach 1701 an die Harrachs von Branna verkaufte.

Diese wenig kurzweilige Übersicht über die Besitzverhältnisse im westlichen Riesengebirge im 17. Jahrhundert ist notwendig, um die Zähigkeit und Verbissenheit der Schaffgotsch zu verstehen und zu würdigen. Während auf schlesischer Seite, ausgenommen die wenigen Jahre der kaiserlichen Regierung von 1634 bis 1649, von alters her, man möchte sagen vom Anfang der deutschen Kolonisation ab, alles Land in den Händen der Schaffgotsch war, wechselten auf der böhmischen Seite die Herrschaften von einer Hand in die andere. Die Schaffgotsch glaubten sich daher im Recht, wenn sie als Grenze gegen die böhmischen Nachbarn eine schon von ihren Vorfahren als Grenze angesehene Linie annahmen, die im allgemeinen den Flußläufen der Iser, der Mummel, der Elbe und des Weißwassers folgte. Daß auch zur Zeit der kaiserlichen Bewirtschaftung des Rynasters Besitzes die kaiserlichen Verwalter diese Grenze anerkannten, das geht zweifelsfrei aus den Belaufszetteln von 1643 hervor, die den Förstern von der kaiserlichen Kammer zur genauen Beachtung der Grenzen ausgehändigt waren. Der Schreiberhauer Förster z. B. hatte seinen Belauf vom Böhmersteig zur Mummel, von der Mummel zur Elbe, bis an den Keulichten Buchberg an der Iser usw. Trotz oder wohl infolge dieser scharfen Anweisungen, die u. a. vorschrieben, daß innerhalb des Belaufs das Fischen, Pürschen, Schießen, Holzfällen, Zunder- und Aschebrennen den fremden Untertanen zu verbieten und Zuwiderhandelnde festzunehmen seien, begannen in der kaiserlichen Zeit die Plänkelleien aufs neue, die nun auch, nachweislich zum ersten Male, im Gebiet des Elb- und Weißwassergrundes entstanden. Grenzzeichen wurden heimlich beseitigt, Forsthütten im Belaufgebiet der kaiserlichen Förster von den Förstern der böhmischen Grundherren abgebrannt und was dergleichen „Neckereyen“ mehr waren.

Als der Sohn des am 23. Juli 1635 als Opfer der kaiserlichen Hauspolitik unter dem Richtschwert in Regensburg gefallenen Hans Ulrich Schaffgotsch, Christoph Leopold Schaffgotsch, als Zeichen kaiserlicher „Gnade“, die Herrschaft seines Vaters wiedererhielt, da fand er ein stark verkleinertes Gebiet vor. Nicht nur, daß der Kaiser in der Zwischenzeit die reiche Herrschaft Trachenberg verkauft hatte, auch im Riesengebirge selbst war ein großes

und wertvolles Stück herausgerissen und dem Grafen Czernin gegeben. Dieses wurde zur Herrschaft Schmiedeberg. Nun gab es auf der schlesischen Seite des Riesengebirges zwei Grundherren, und es ist bezeichnend für die damalige Lauheit in der Beachtung der Grenzen, daß die Herrschaft Czernin ein großes Stück des zur Herrschaft Rynast gehörenden Besitzes für sich beanspruchen konnte, darunter auch das Gebiet der Schneekoppe. Christoph Leopold Schaffgotsch war nicht der Mann, der diesen offenbaren Raub stillschweigend hinnahm. Er kündete den Czernins den Streit an, der jahrelang dauerte und erst im Jahre 1664 zum Abschluß gebracht wurde, und durch den er u. a. auch die Schneekoppe wiedererhielt. (Da durch diesen Streit Landesgrenzen nicht berührt wurden, so können wir uns auf diese Zusammenfassung beschränken.) — Als Zeichen seiner Herrschaft ließ Christoph Leopold bereits im folgenden Jahre auf dem Gipfel der Schneekoppe mit dem Bau einer Kapelle beginnen. Schon an der Form der Kapelle, die den Warmbrunner Bädern nachgebildet war, sollte man schon vom Tale aus erkennen, wer hier oben Herrscher war.

Der Ausgang des Streites mit der Herrschaft Schmiedeberg hatte eine Grenzfestsetzung mit der damals Kaiserlichen Herrschaft Trautenau zur Folge. Es kam sehr schnell zu einer Einigung. Die Grenze gegen Trautenau wurde so gezogen, daß der südliche Teil des Koppenkegels zu Böhmen, der nördliche Teil zur Herrschaft Schaffgotsch gehören sollte.

Schon vorher bemühte sich Christoph Leopold um eine klare Grenze gegen die andern Nachbarn im Süden. Um diese Grenze auch durch äußere Zeichen festzusetzen, fand unter der Führung des Schaffgotschschen Amtshauptmanns Albrecht vom 27. Mai bis zum 3. Juni 1657 die erste große Grenzbegehung statt⁸⁾. Aus allen zur Herrschaft gehörenden Orten nahmen Förster, Scholzen, Geschworene und viele Bedenkänner teil. Zunächst wurde der Weißwasser- und Elbgrund bezeichnet; die Grenzkreuze wurden teils an rohen Steinen, teils an Bäumen angebracht. Das Mummeltal wurde später markiert, da ein Dauerregen diese erste Grenzbezeichnung unterbrach. Der Abstieg erfolgte auf dem Böhmersteg nach Schreiberhau.

Diese Aktion löste auf der Gegenseite im Gebiet der Herrschaften Hoheneibe und Branna erhöhte Lätigkeit aus. Zunächst beseitigten die Böhmen die Grenzzeichen. Es kam zu umfangreichen Schriftsätzen, in denen jede Partei ihre vermeintlichen Rechte auf Weißwasser- und Elbgrund vertrat. Es muß hier festgestellt werden, daß bis zu dieser Zeit von Ansprüchen der Herrschaften Hoheneibe und Branna auf das Gebiet der Siebengründe bei den Rynastern nichts bekannt war. Daß diese Ansprüche allerdings schon um 1595 bestanden haben, wurde bereits bei Erwähnung der Grenzbegehung von 1594 erörtert.

Vom August 1657 bis zum Juli 1658 wird es diesseits und jenseits der Grenze kaum einen alten Mann gegeben haben, den man nicht als Zeugen

⁸⁾ Graf Schaffgotschsches Archiv Hermsdorf/Rynast I, 5, 4. — Im folgenden ist diese Quelle mit „H“ und der Nummernummer bezeichnet.

vernommen hätte. Bei dem gerade in jenen Jahren starken Grenzverkehr — in den fünf Jahren nach 1650 verlassen allein aus der Bergstadt Hohenelbe 420 Menschen ihres Glaubens wegen die Heimat und siedeln sich in Schlessien und Sachsen an — wurde besonderer Wert auf die Aussagen der „Drübigen“ gelegt. Urkundliche, zweifelsfreie Belege für ihre Ansprüche konnte keine der Herrschaften beibringen. In den Wirren des letzten Jahrzehntes war zuviel verbrannt und geräubert. Schlimm waren in dieser Beziehung die Schaffgotsch dran; das Archiv aus dem Kynast war in der kaiserlichen Zeit, schon bei der ersten Beschlagnahme 1634, nach Wien übergeführt, die Beleihungsurkunden wahrscheinlich bei einem Brande in Jauer 1648 vernichtet worden. So blieben nur die Zeugenaussagen, und da Aussage gegen Aussage stand, so konnte niemand einen schlagenden Trumpf ausspielen.

Am 19. Juli 1658⁹⁾ kamen die Vertreter der Herrschaften Hohenelbe und Kynast zusammen, nachdem der rege Schriftwechsel keine Einigung gebracht hatte. Viele Hunderte Zeugen hatte man aufgeboden, auch Dokumente, allerdings wohl kaum beweiskräftig, zur Hand. Die Vertreter der Herrschaft Kynast behaupteten, daß der Herzog Bolko II. alles Land zwischen den Herrschaften Trautenau und Friedland dem Schaffgotsch zu Lehen gegeben oder geschenkt habe. Gegen diese Schenkung an sich sagten die Hohenelber nichts, sie bestritten aber, daß auch der Elb- und Weißwassergrund zu dem geschenkten Gebiete gehöre; diese Gründe seien dem Schaffgotsch nicht geschenkt,

„da ein Herzog in Schlessien Von dem König Reich Böhmeib, als einem Separirten Landt nichts habe vergeben köhnen“.

Auch alle anderen von der Herrschaft Kynast vorgebrachten Gründe erkannte die Gegenseite nicht an, und so ging man auf beiden Seiten mißmutig nach Hause.

In der Folgezeit verschärften sich von Jahr zu Jahr die kleinen Reibereien und Plänkeleien; es kam zu gegenseitigen Bedrohungen und Tätlichkeiten zwischen den Förstern. Darum ging Christoph Leopold Schaffgotsch, nachdem er seinen Streit mit dem Grafen Czernin zu Ende gebracht hatte, mit größerer Energie gegen die südlichen Nachbarn vor. Die Gnade des Kaisers war seinem Hause wieder zugewandt. Schon 1651 war er Erbhofmeister und Erbhofrichter der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer geworden, 1665 Kammerpräsident zu Breslau, 1666 Landeshauptmann.

Man beschränkte sich auf schlesischer Seite nicht mehr auf Bedrohungen und auf das Verjagen einfacher Untertanen, man ging jetzt auch gegen die Beamten der südlichen Nachbarn vor. Ein offener Krieg begann, bei dem es zwar nicht zu Blutvergießen, wohl aber zu „Wegnahmen“ kam. So gelang es am 28. April 1672 den Hermsdorfer Förstern Gebrüder Wolf, den leitenden Forstbeamten der Herrschaft Hohenelbe, den Oberförster Mathes Bradler und dessen zwei Brüder festzunehmen, als diese im Weißwassergrund auf Bären jagten. Daß die drei Gefangenen sich scheinbar kampfslos in ihre

⁹⁾ H I, 5, 4.

Festnahme fügten, beweist, daß die Rynaster Förster genügend Hilfe mitgenommen hatten; wenn auch in dem Festnahmebericht¹⁰⁾ gesagt ist, daß die Gebrüder Wolf sich auf der Auerhahnbalz befanden, so kann man unbedenklich dennoch an ein beabsichtigtes Zusammentreffen denken, um endlich einmal ein Exempel statuieren zu können. Die Festgenommenen wurden auf dem Rynast eingekerkert; am 29. Juni gelang es allerdings dem Oberförster, aus dem Gewölbe auszubrechen und zu entkommen¹¹⁾. Dieser Fall veranlaßte die Nachbarn im Süden, untereinander erneut die Verhandlungen über den Besitz der Siebengründe aufzunehmen. Aber auch jetzt kam es bei den böhmischen Grundherren zu keiner Einigung; beide, Morzin wie Harrach, beanspruchten für sich das ganze ungeteilte Gebiet der Siebengründe, keiner wollte nachgeben, und nach wie vor blieben die Rynaster Förster Herrscher in diesem Gebiete. Diese Uneinigkeit der beiden Herrschaften Branna und Hohenelbe ließ es nicht einmal zu einem Protest kommen, als zwei Jahre zuvor, am 9. Juli 1670, eine Grenzbegehung unter der Leitung des Kaiserlichen Forstmeisters Kießling stattfand, bei der es um die erneute Festlegung der Trautenauer Grenzen ging. Bei dieser Begehung wurde die von den Schaffgotsch bezeichnete Grenze gegen Hohenelbe als die richtige unterstellt. Von ihr wurde bei der weiteren Festsetzung der Grenze gegen Trautenau ausgegangen.

Ein ganzes Jahrzehnt scheint nun Ruhe geherrscht zu haben, soweit es sich um Übergriffe der Böhmen handelt. Christoph Leopold Schaffgotsch war inzwischen weiter in der Gunst des Kaisers gestiegen; im Jahre 1675 übertrug ihm der Kaiser zu den bisherigen Ehrenstellen nach dem Tode des letzten Piasten die Verwaltung der Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau. Es mag sein, daß durch diesen Vertrauensbeweis und die dadurch weiter gefestigte Stellung zum Kaiser die Nachbarn im Süden alles vermieden, was auf einen offenen Konflikt hinführen konnte. Der Kaiser selbst war in jenen Jahren durch seine Kämpfe mit Frankreich und durch die drohende Türkengefahr so beschäftigt, daß er für die kleinen Kriege seiner Riesengebirgsgrafen kaum ein Ohr haben konnte. Selbst der Herr auf Branna, der inzwischen zum Obristhofmeister und zum Direktor des Geheimen Rates am Kaiserlichen Hof aufgerückt war, hatte in Wien nicht so viel Einfluß, um die Ansprüche des Grafen Schaffgotsch und die vermeintlichen Übergriffe der Rynaster abwehren zu können oder seine eigene Absicht durchzusetzen. Darum ruhte vorerst einmal die Streitart, wenn auch kleine Scharmügel an der Elbe und am Weißwasser und neuerdings auch an der Mummel und auf der Elbwiese daran erinnerten, daß die letzte Entscheidung noch nicht gefallen war. Erst das Jahr 1682 ließ den Streit in offener Form wieder aufleben. Ausgelöst wurde er dadurch, daß im Gebiet der Gräfin Harrach-Starckenbach von Schreiberhauer Förstern böhmische Kohlenbrenner „weggenommen“ wurden. Neben anderen Maßnahmen, die man heute mit „Repressalien“ bezeichnet, veranlaßte diese neue angebliche Grenzverletzung

¹⁰⁾ H I, 7, 9.

¹¹⁾ H Rynastberichte des Forstmeisters Sach 1672.

eine Beschwerde der Gräfin Harrant an die Königliche Statthalterei in Prag¹²⁾. Seit dem letzten Eingreifen des Fürstentages 1596 hatten die Starckenbacher keinerlei Ansprüche auf eine andere Grenzziehung gestellt. Die Schlesier konnten daher unbedenklich annehmen, daß von Starckenbacher Seite ein Angriff dieser Art nicht zu erwarten war. Mit einem Male, vielleicht oder wahrscheinlich ermutigt durch den Hohenelber Morzin, trat nun auch die Harrantin, wie sie im Volksmunde hieß, auf den Plan. In ihrer Beschwerde vom 7. Dezember 1683 führt sie unter anderen an:

„. . . da von Schlesischer Graf Schaffgotschischer Seite des Jahres zum öfteren 20, 40 oder 50 wohlbewehrter Personen auf meiner Cupillengebirge absonderlich zur Zeit, wenn die wilden Schweine, Hirsche, Bären, Auerhahnen und Haselhühner zu schießen seiend, ausgeschiedt, woselbsten von meiner cup. Untertanen sich keiner wegen ihrer vorstehenden Lebensgefahr, sintemalen die Graf Schaffgotsche Förster sich öfters verlauten lassen, ausdrücklichen Befehl zu haben, meine Cupillen daselbsten aufn Hohen Gebirge betroffenen Untertanen entweder gefangen zu nehmen oder, da dies nicht geschehen könnte, tot zu schießen, sehen lassen darf.“

Man fühlt in dieser Beschwerde die Hand Paul Morzins, des Grundherrn von Hohenelbe, der einen Bundesgenossen brauchte und in der Gräfin Harrant auch fand. Er brauchte die Gräfin auch in seinem Streit gegen die Herrschaft Branna. Alles, was sich in den nächsten Jahren in diesem Grafenkrieg zutrug, war gemeinsames Spiel der Herrschaften Hohenelbe und Starckenbach. Selbstverständlich hatte auch die Gräfin Harrant an einer Verbesserung ihrer Grenzen und an der Vergrößerung ihres Gebietes ein Interesse. Die schon oft verlegte Rochlitzer Glashütte brauchte einen neuen Platz und dafür war ein Waldstück an der Milmiß oder gar am Zacken in Aussicht genommen. Die Hoffnung, mit Paul Morzin zusammen den Rynaster zwingen zu können, mag für die Gräfin zu verlockend gewesen sein. Aber diese Beschwerde war nur der erste Schlag, den abzuwehren der Herrschaft Rynast nicht schwer geworden wäre. Viel wichtiger und entscheidend für den Ausgang des Grafenkriegs war aber ein mit allem diplomatischen Geschick vorbereitetes Ereignis, das eintrat und wohl eintreten sollte, bevor die Beschwerde der Gräfin Harrant von Prag nach Breslau und von Breslau zurück ihre Erledigung gefunden hatte, ein Ereignis, das man als einen außerordentlich geschickten Schachzug der böhmischen Nachbarn bezeichnen muß: Das war die kirchliche Weihe der Elbquelle durch den Bischof von Königgrätz! Es war bisher nicht möglich, festzustellen, und wird wohl auch nie mehr festzustellen sein, ob der Bischof von Königgrätz, Freiherr Johannes Milcin von Talenberg, gewußt hat, daß man hier die Kirche für die Interessen der Morzins und Harrants mißbrauchte. Denn diese Weihe war ein Mißbrauch, nicht nur zugunsten der

¹²⁾ H I, 5, 9.

böhmischen Grundherren, sondern auch zugunsten des Kronlandes Böhmen. Ein Meisterstück der Diplomatie wurde hier geleistet. Hier wurden „vollendete Tatsachen“ geschaffen.

Bisher stritten sich ein paar Grundherren und zwei Länder, Böhmen und die schlesischen Herzogtümer Schweidnitz-Jauer, um ein Gebiet. Nun kam als neuer Bewerber die Kirche hinzu. Zwei Diözesen, Breslau und Königgrätz, grenzten im Riesengebirge aneinander. Bis dahin hatten sich diese in den Grafenstreit nicht eingemischt, dazu lag auch kaum ein Grund vor, denn das strittige Gebiet war menschenleer. — Dadurch, daß die Hohenelber und Starckenbacher den Bischof von Königgrätz veranlaßten, feierlich zum Elbbrunnen hinaufzuziehen, also in ein Gebiet, das dem Grafen Schaffgotsch und damit zu Schlessien gehörte, ließ man ihn die Grenzen seiner Diözese bis nördlich über den Elbbrunnen hinauschieben. Und da damals die Grenzen der Diözesen mit den Gebiets- und Landesgrenzen zusammenfielen, so glaubten die Böhmen dadurch nun endlich zu einem Rechtstitel gekommen zu sein. Die Tatsache, daß die Weihe der Elbquelle trotz des lebhaften Grenzverkehrs auf schlesischer Seite erst bekannt wurde, als die Weihe bereits vollzogen war, daß also die Weihe mit einer gewissen Heimlichkeit vorbereitet war — so heimlich, daß selbst die Herrschaft Branna davon überrascht wurde —, scheint in hohem Maße die Vermutung zu bestätigen, daß die Kirche sich in diesem weltlichen Grenzstreit mißbrauchen ließ.

Man möchte den guten Glauben des Bischofs von Königgrätz annehmen, fände sich nicht in seinem Briefe vom 15. Oktober 1684 eine unscheinbare Bemerkung, die darauf schließen läßt, daß ihm die große Bedeutung seiner Amtshandlung für die Hauspolitik der Riesengebirgsgrafen bekannt war. Er schreibt nämlich:

„. . . und verhoffe, der Herr Sekretarius als Zeuge, daß ich meine Roketa und Alba in Weiheung des Brunnens ziemlich verdorben, wird seine ihm mitgegebene Commission allbereits fleißig verrichtet haben.“

Gewiß braucht man nicht auf ein diplomatisches Wortspiel zu schwören, gewiß kann man bei sehr viel gutem Willen auch annehmen, daß es sich bei der „Commission“ auch darum handeln kann, bei dem Grafen Morzin als Ersatz für die im Regenwetter verdorbenen Stücke neue zu erbitten. Wenn man aber die Liste der zur Weihe mitgenommenen Personen durchliest, und wenn man aus dem Brief weiter weiß, daß der Graf Morzin zwei Kamele als Dank für die Weihe verschenkt, sicherlich also auch die viel weniger kostende Roketa und Alba ersetzt hat, so daß es einer besonderen Erinnerung nicht bedurfte, dann kann man eigentlich nur zu dem Ergebnis kommen, daß der Bischof sehr wohl wußte, welche Bedeutung die Weihe in dieser Zeit hatte und haben mußte.

Die Weihe des Elbbrunnens am 19. September 1684, die Entscheidung in diesem Grenzstreit, hat der Bischof selbst sehr lebendig und mit leichtem

Humor geschildert¹³⁾. Begreiflicherweise hatte man zu ihr weder die Vertreter der Herrschaft Branna noch die Schaffgotsch eingeladen. Wie bei der Elbquellenbesichtigung, neunzig Jahre zuvor, waren nur die Leute von Hohenelbe und Starckenbach zugegen, insgesamt 42 Personen. Für genügend Zeugen bei dieser merkwürdigen Weihe war also gesorgt!

Erst fast drei Wochen später erfährt die Herrschaft Schaffgotsch von diesem seltsamen Vorgange auf der Elbwiese, und der Amtschreiber Seiß berichtet entrüstet seinem Herrn nach Breslau darüber¹⁴⁾. Dieser Bericht enthielt zugleich Material für eine Widerlegung der Klageschrift der Gräfin Franziska Harrant-Starckenbach auf deren Beschwerde nach Prag vom 7. Dezember 1683, in der wieder einmal gegen Übergriffe Rynaster Förster Einspruch erhoben wurde. In seiner Gegenschrift gegen die Anklage der Gräfin Harrant verwahrt sich zwar Schaffgotsch gegen diesen Übergriff, den er richtig als unrechtmäßigen Eingriff in Privat- und Landesrechte und in die Jura episcopalia und schließlich als offenbare „Turbation“ bezeichnet. Aber weitere Folgerungen amtlicher Art zog er nicht. Das ist bei der bekannten Energie des alten Schaffgotsch so merkwürdig und auffallend, daß man füglich von einem Rätsel sprechen müßte, wüßte man nicht, daß er gerade in jener Zeit schwer um die Wiedererlangung seines Trachenberger Besitzes rang und um anderes mehr, das hier nicht zur Erörterung steht.

Daß Christoph Leopold den Nachbarn gegenüber die Weihe der Elbquelle als unrechtmäßige Handlung ansah, daß er eine vollendete Tatsache nicht hinnahm und die geschaffene Lage nicht anerkannte, das zeigen deutlich seine Anordnungen und Maßnahmen der nächsten Zeit. Wurde in der Folgezeit ein Untertan der böhmischen Herrschaften auf dem Gebiete der Herrschaft Rynast bei verbotenen Handlungen, Jagen, Fischen, Holzwerben oder Heuen betroffen, so wurde er in Schreiberhau oder in Hermsdorf eingekerkert. Mit der Wiederfreilassung hatte man es nicht so eilig. So wurde der Baudenmann G. Krauß, weil er am „Korkeš“ geheut hatte, vom 16. Juni 1686 bis 14. November 1687 in Haft behalten und erst freigelassen, nachdem er geschworen, sich niemals wieder auf Rynaster Grund sehen zu lassen¹⁵⁾.

Als 1686 auf Rynaster Gebiet die Nachricht verbreitet wurde, daß zur Erinnerung an die Weihe des Elbebrunnens eine Prozession zur Elbquelle kommen würde, wurden besondere Maßnahmen durch die Herrschaft Schaffgotsch getroffen, um ein abermaliges Betreten des Geländes an der Elbquelle zu verhüten. — Der Schaffgotschsche Hauptmann Reibniß erhielt alle Vollmachten, diesen neuen Übergriff zu verhindern. Die Vollmachten gingen so weit, daß er die Teilnehmer der Prozession verhaften sollte. Falls indes die

¹³⁾ Eine Abschrift (das Original ist nicht aufzufinden), die Dr. Edmund Schebeck von der Gräfin Philippine von Leuzendorf-Lamma erhalten hatte, ist im 1. Hefte des XVIII. Jahrganges der Mitteilungen für die Geschichte der Deutschen in Böhmen veröffentlicht. Prag 1879. — Abgedruckt auch bei Rentwig (s. Anm. 4) und bei Rohkam „Aus alten Schreiberhauer Tagen“ Schreiberhauer Wochenblatt 1934, Nr. 51 ff.

¹⁴⁾ H I, 5, 9.

¹⁵⁾ H I, 5, 7.

Teilnehmerzahl so groß sei, daß eine Verhaftung nicht durchzuführen, dann sollte Reibniß einen vorbereiteten Protest überreichen. Auch dieses Mal scheint es sich nicht um eine echte Kirchenfeier gehandelt zu haben, denn unter den 3000 Teilnehmern befanden sich nicht nur Untertanen, sondern auch die leitenden Beamten der Herrschaften Hohenelbe, Branna und Starckenbach. Von den Herrschaftsbesitzern war nur die Gräfin Harrach zugegen, die allerdings erst nach Ende der Protestaktion eintraf. Hauptmann Reibniß verhandelte zunächst mit dem Amtschreiber des Grafen Harrach, dem er mündlich den Protest seines Herrn überbrachte. Der Amtschreiber erwiderte, daß der Grund und Boden, auf dem die Feier stattfindet, zur Herrschaft Branna gehöre, die deswegen ja auch mit der Herrschaft Starckenbach im Streit liege. Im übrigen handele es sich hier nicht nur um eine kirchliche Erinnerungsfeier für die auf den Tag zwei Jahre zuvor vorgenommene Elbweihe, sondern um ein patriotisches Fest. Auf Anordnung des Kaisers solle hier ein Freudenfest wegen der Eroberung der Stadt Ofen gefeiert werden! Gegen diese Begründung der Prozession konnte der Hauptmann Reibniß nun nichts mehr sagen, um sich und seinen Herrn nicht dem Verdachte, gegen eine Anordnung des Kaisers zu handeln, auszusetzen. „Haben hierauf eine Flasche geben lassen und denen diesseits abgeordneten eine Ehre tun wollen, worauf die Prozession unter Lösung einiger aufgeführten Stücke und Trompetenschall weggegangen.“¹⁶⁾ Wieder war der Bischof von Königgrätz der Führer der Prozession.

Der Bericht, am 22. September 1686 zu Warmbrunn geschrieben, schließt mit der Nachmeldung, daß der Baudenmann am 21. September von den Hohenelbern gewarnt sei, sein Vieh „nicht ferner dahin auszutreiben, wo es bisher und noch von anderen früheren Jahren her auf unstreitig Kynastischen Gebiete gehütet, sonst es ihm unfehlbar würde weggenommen werden“.

Die Kynaster Aktion verlief also nicht so, wie man das gehofft. Sie brachte aber insofern für die Kynaster etwas Neues, als nun auch der Graf Harrach Anspruch auf die Elbwiesen erhob. Bisher hatte nur die Herrschaft Kynast der Herrschaft Starckenbach dieses Gelände streitig gemacht.

In den nächsten Jahren bemühten sich scheinbar alle Parteien, jeden offenen Konflikt zu vermeiden, auch ihre Untertanen, namentlich die Baudenleute, von der Nutzung in dem unstrittenen Gebiet abzuhalten. Um so eifriger wurden die Einigungsbestrebungen zwischen Branna und Hohenelbe und zwischen Branna und Starckenbach betrieben. Der Brannaische Amtschreiber Wenzel Jaradezki scheint die Seele dieser Verhandlungen gewesen zu sein. Die Böhmen waren sich darüber einig, daß sie gegen die Herrschaft Kynast solange nichts austrichten konnten, als sie selbst sich untereinander um das dem Grafen Schaffgotsch bestrittene Gelände stritten.

Auf schlesischer Seite wachte man eifersüchtig über jede Grenzverletzung. Im Schreiberhauer Abschnitt bildete sich ein gewisser Alarmzustand heraus, der sich gegen den Herbst 1688 verstärkte, als das Gerücht ging, daß der

¹⁶⁾ H I, 6, 8.

Bischof von Königgrätz abermals eine Prozession zum Elbbrunnen führen wolle. Dieses Mal wollten sich die Kynaster nicht überraschen lassen. Dem Forstmeister Anderko war der „Kriegsabschnitt Westliches Riesengebirge“ übertragen und wir haben von ihm aus dieser Zeit einen interessanten „Kriegsbericht“¹⁷⁾. Er schickte einen Förster als Späher verkleidet über das Gebirge nach Starckenbach. Es gelingt festzustellen, daß dem Bischof ein „Verhinderung“ gekommen ist, daß also die beabsichtigte abermalige Prozession nicht stattfindet. Auf dem Rückweg stellt der Förster fest, daß zwei Untertanen der Herrschaft Branna beim Heuen sind. Forstmeister Anderko bewaffnet daraufhin 15 Schreiberhauer und nimmt die beiden Übeltäter gefangen. Diese Gefangennahme setzt erneut die Amtsschreiber der beteiligten Herrschaften in Bewegung, aber schließlich wurden die Gefangenen wieder freigelassen. Zuvor mußten sie, wie auch alle anderen, früheren Gefangenen, schwören, nie wieder Kynaster Gelände zu betreten.

Beide Seiten bearbeiten indes unermüdlich ihre Länderverwaltungen, die Böhmen die königliche Statthalterei, die Kynaster das Oberamt in Breslau. Da Christoph Leopold Schaffgotsch der Vertreter des Kaisers auf dem schlesischen Fürstentag war und da es nicht allein um Herrschafts-, sondern auch um Landesgrenzen ging, so befaßte sich auch der Fürstentag mit dieser Frage. Auf dem Fürstentag 1689¹⁸⁾ wurde am 14. Februar folgender Beschluß gefaßt:

„Weilen auch von Seiten der Erbfürstentümer Schweidnitz und Jauer mit einigen benachbarten Herrschaften von der Krone Böhmens einige Grenzstrittigkeiten vorzuberechen begonnen, daß Ihre Majestät allergnädigst geruhen möchten, auch diese Differenzen durch dienliche Mittel zur Verhütung aller besagten Weitläufigkeiten in Zeiten beizulegen und insonderheit bei dem Königreich Böhmeimb solche nachdrücklichst alle gnädigst Verfügung tun zu lassen, auf daß von allen eigenmächtigen Tätigkeiten bis zu der Sachen ordentlicher Lösung sich enthalten und daß niemand in seine ruhige Possession (gestört), allerwenigsten aber von diesem getreuesten Erbherzogtum zu dessen höchst schädlichen Schmälerung noch weiterhin wie solches schon zum öfteren geschehen, ein stück land nach dem anderen abreißen werde.“

Dieser Beschluß des Fürstentages legte selbstverständlich auch der Herrschaft Kynast gewisse Beschränkungen auf. Der Krieg gegen die fremden Untertanen scheint mit diesem Beschluß zu einem gewissen Abschluß gekommen zu sein. Um so schärfer setzte der Federkrieg ein. Jede Partei trug an Urkunden und Zeugnissen zusammen, was auch nur im entferntesten geeignet erscheinen konnte, die eigene Stellung zu festigen. Noch war zweifellos die Stellung der Herrschaft Kynast in diesem Streit die stärkste. Sie konnte auf die Entscheidung des Kaisers Rudolph II. zurückgreifen, in der allerdings nur der Streit gegen Starckenbach behandelt wurde; sie konnte auf die Beltaufzettel der Förster aus der kaiserlichen Zeit (1643) hinweisen, in denen jedem

¹⁷⁾ H I, 6, 8.

¹⁸⁾ H I, 5, 7.

Förster die genauen Grenzen seines Belaufes gegeben waren. Natürlich wurde wieder auf die nicht mehr vorhandene Schenkungsurkunde des Herzogs Bolko hingewiesen. Aber alle diese Beweise wurden durch die Zeugnisse der Gedenkmänner zu widerlegen versucht. Man muß sich wundern, wieviel Hundertjährige es damals gab! — Natürlich suchte die Herrschaft Rynast nun auch wieder nach ihren alten Gedenkmännern, die genau das Gegenteil ausagten. — Aber bisher handelt noch jede böhmische Herrschaft für sich, höchstens, daß Hohenelbe und Starkenbach sich unterstützen. In Erkenntnis dieser Schwäche, die sich bei dem erwarteten Eingreifen des Kaisers zeigen mußte, einigten sich endlich die böhmischen Grundherren 1690, zunächst die Herrschaften Hohenelbe und Branna¹⁹⁾.

Die Siebengründe wurden aufgeteilt. Branna erhielt zweiundeinhalb Grund, nämlich den Pudelgrund, den Hofbaudengrund (den heutigen Martinsgrund) und die Hälfte des Bärengrundes; Hohenelbe die untere Hälfte des Bärengrundes, den Rothensloß-, Sturmgraben-, Teufels- und Silberwassergrund. Der Hauptvergleich wurde zwischen den beteiligten Grundherren am 20. Dezember 1690 in Wien geschlossen. Aus dem Vergleich interessiert vor allem für die Weiterentwicklung des Grafenkrieges der Abschnitt 4, der deshalb, nach Möglichkeit von dem Behördendeutsch der damaligen Zeit gereinigt, hier wiedergegeben wird:

„Da die beiden Herrschaften Branna und Hohenelbe von den Orten und Behörden auf schlesischer Seite wiederholt große Eingriffe und Anstöße erfahren haben und noch erfahren (Anm.: vgl. hiermit den Beschluß des Fürstentages von 1689, in dem dasselbe von der Gegenseite behauptet wird), da aber derartige unnachbarliche und unbefugte Tätigkeiten rechtzeitig abzustellen sind, damit aus der Duldung von der Gegenseite nicht ein Recht hergeleitet werden kann, so erstreckt sich der Vergleich auch darauf, daß für die Zukunft beide Herrschaften Branna und Hohenelbe zum Schutz und zur Erhaltung ihres Besitzes, insbesondere der Siebengründe, zusammenhalten, einander jede Hilfe gewähren und die von der Gegenseite ausgeführten Übergriffe mit allen Mitteln vereiteln. Da es auch zugleich um die Erhaltung der uralten zwischen dem Königreich Böhmen und dem Herzogtum Schlesien errichteten Grenzen geht, so wollen beide Vertragspartner bei seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät die Entsendung einer Kommission beantragen.“

Zwei Jahre vor diesem Vergleich starb die Gräfin Harrant auf Starkenbach. Mit Franz Paul Harrant, dem neuen Grundherren der Herrschaft Starkenbach, nahmen die Morzin und Harrach nun ebenfalls die Verhandlungen auf, um ihn zu einem gemeinsamen Schritt beim Kaiser zu bewegen. Es muß daran erinnert werden, daß die Harrants-Starkenbach als Nordgrenze ihres Besitzes eine Linie ansagen, die vom nördlichen Gebirgskamm

¹⁹⁾ Mitgeteilt bei Schmidt „Topographie der Herrschaft Starkenbach“, Prag 1879. — Dieser Quelle sind auch die Vertragsverhandlungen der böhmischen Grundherren entnommen. Die Originale dürften sich im Harrachschen Archiv in Wien befinden.

zum Katzenstein hinabführte und von dort über den Theisenhübel zum Iserbrunnen, während die Herrschaft Rynast Mummel und Iser als Grenze beanspruchten. Die Harrants konnten also durch ein Bündnis mit den Herrschaften Branna und Hohenelbe nur gewinnen. Der kleine Grenzstreit, den sie mit den Harrachs von Branna um die Elbwiese hatten, konnte wahrscheinlich beigelegt werden. Es stand nunmehr gegen die Herrschaft Schaffgotsch im Süden ebenfalls eine Einheit, die in dem Grafen Ferdinand Bonaventura Harrach, der als Obristhofmeister und Direktor des Geheimen Rates bei Hofe in Wien aus- und einging, seine Führung hatte. Die Stellung der Schaffgotsch wurde, obgleich sie aus rechtlichen Gründen die stärkste war und sein mußte, immer schwächer. Um so mehr waren die Rynaster darauf bedacht, jeden Übergriff an Ort und Stelle auf das schärfste abzuwehren. Der Papierkrieg, der zwar weiterging, wurde durch die kleinen Plänkeleien zwischen den Forstleuten beider Seiten wieder lebhafter.

Mit welcher Energie der 70jährige Christoph Leopold Schaffgotsch in diesem letzten Abschnitt des Kampfes vorging, wie er auch die geringsten Vergehen seiner eigenen Untertanen ahndete, wenn es sich um Grenzverletzungen handelte, das zeigt ein an sich unbedeutender Vorgang aus dem Winter 1693/94. Eine ungewöhnliche Teuerung, die zu einer beispiellosen Hungersnot in den Dörfern auf der Nordseite des Gebirges geführt hatte, veranlaßte ein paar Schreiberhauer, scheinbar auf Anstiften des Glasmeisters Preusler und unter Duldung der Forstbeamten, einen Winterweg nach Rochlitz zu bahnen²⁰⁾, um dort reichlich und billig vorhandene Lebensmittel zu holen. Der Graf ordnete von Breslau aus hierauf an, daß nicht nur die Schuldigen, sondern auch der Förster Schneider aus Schreiberhau und der Oberförster Wehner aus Petersdorf in Eisen gelegt werden sollten. Die Untersuchung dieses Falles übertrug er nicht einmal seinem Amtschreiber, betraute vielmehr damit andere Gerichtspersonen. — Der Verlauf dieser Angelegenheit²¹⁾ interessiert hier nicht weiter, er beweist aber, daß Christoph Leopold mit unerbittlicher Strenge vorging, wenn er in seinem Kampf gegen die Nachbarn im Süden gestört wurde.

Das Jahr 1700 trieb den Kampf der Entscheidung näher. In diesem Jahre richteten die drei böhmischen Herrschaften eine ausführliche Eingabe an den Kaiser Leopold I. Zum ersten Male befaßt man sich nun in Wien ernstlich mit dem Streit der Gebirgsgrafen. Der Kaiser setzte eine Grenzkommission ein, deren Mitglieder zu gleichen Teilen aus dem Königreich Böhmen und dem Herzogtum Schlesien berufen waren und die unter der Leitung eines kaiserlichen Kommissars stand. Diese Grenzkommission trat im August 1701 zusammen und beendete ihre Grenzbesichtigungen am 9. August in Rochlitz. Irgendeine Entscheidung konnte diese Kommission nicht treffen; sie hatte lediglich die Aufgabe, die Parteien zu hören, an Ort

²⁰⁾ H I, 3, 5.

²¹⁾ Heinrich Rohkam „Bauden und Baudenleute“, Heft 1 der Schreiberhauer Heimatblätter. Breslau 1937.

und Stelle Zeugen zu vernehmen und sich aus eigener Wahrnehmung ein allgemeines Urteil zu bilden. Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde dem Kaiser vorgelegt. Trotzdem dauerte es noch neun Jahre, ehe Frieden geschlossen wurde. In diesen neun Jahren wurde von beiden Seiten noch einmal alles Material zusammengetragen, das den Anspruch auf die umstrittenen Gebiete begründen konnte. Die juristischen Fakultäten der Universitäten Halle, Ingolstadt und Jena lieferten umfangreiche Gutachten²²). Ist die Elbe ein böhmischer oder deutscher Fluß? Sind Bergkämme oder Flußläufe als Grenzen anzusehen? — So und ähnlich lautete die Fragestellung, die in der Anführung der Literatur in den Klageschriften bereits früher erörtert war. Kein altes Werk, von Cosmas bis Schickfus, das nicht als Beweis für oder gegen eine Behauptung verwandt wurde. Christoph Leopold Schaffgotsch hatte gar den als Kartographen berühmten Goldberger Notar Friedrich Rhünowius (gest. 1675) schon sehr früh mit der Fertigung einer Gebietskarte beauftragt, die erste kartographisch brauchbare Karte des Riesengebirges. Tausende von Zeugen wurden abermals vernommen, Hunderte von Bänden in diesen Jahren vollgeschrieben, ohne auch nur im geringsten neue unumstößliche Beweise für die eine oder andere Auffassung zu bringen. — Zweifellos waren beide Parteien fest davon überzeugt, daß der Gegner im Unrecht; jeder hielt seine Beweismittel für die treffendsten.

Auf Grund des Untersuchungsergebnisses, das die Kommission von 1701 dem Kaiser vorgelegt hatte, wurde von diesem das umstrittene Gelände zunächst für neutral erklärt. Es war den Parteien unter Strafandrohung verboten, in diesem neutralen Gebiete Handlungen vorzunehmen, die den Schein des Besitzrechtes erwecken konnten. Es kamen goldene Zeiten für Bären, Hirsche und Auerhähne, und wenn nicht hier und dort, entgegen dem Verbot, Forstleute mit stillschweigender Duldung der Gegenseite nach dem Rechten gesehen hätten, dann hätten die Raub- und Wildschützen ein ungestörtes Dasein führen können. Eine Ausnahme in der friedfertigen Behandlung der Angelegenheit machte der Starckenbacher Oberförster Sacher, der nicht nur den Rynaster Fersfischern, um nur ein Beispiel zu nennen, wiederholt die Fischreusen nehmen ließ, sondern der darüber hinaus auch willkürlich das Sperrgebiet durch eigene Grenzen änderte. Die „Sacherlehne“ zwischen dem heutigen Neuwelt und den Strickerhäusern, die ihm 1721 als Dank für seine Tätigkeit im Grenzkrieg von den Harrachs geschenkt wurde, erinnert an diese Tätigkeit. (Auch jene Bradler, die im Rynast eingekerkert waren, erhielten von den Morzins ähnliche Anerkennungen.)

Aus diesen und anderen Gründen war eine baldige letzte Entscheidung des Kaisers notwendig. Die Glashütten in Seifenbach und Reiditz hatten den benachbarten Wald gefressen; weite Wiesen waren entstanden, und das Heranschaffen des für die Glasherstellung so notwendigen Holzes erforderte unnötige Kosten. Die Hütten mußten ihren Platz wechseln, sie mußten weiter

²²) H I, 7, 2.

hinein in den dichten Wald. Dieser Wald aber war neutrales Gebiet, von dem kein Grundherr auch nur ein Stückchen an seine Untertanen abgeben konnte. In dieser Zeit entstand auf Semiler Gebiet Antoniewald an der Iser, das nachherige Wurzelndorf. Unmittelbar an der Grenze des strittigen Gebietes lag jetzt eine neue Glashütte. Wer wollte es hindern, wenn die Glasmeister (es waren Preusler aus Reidiß) Breschen in das Niemandsländchen schlugen?

Inzwischen hatte 1701 Graf Harrach auch die Herrschaft Starckenbach gekauft. Es standen jetzt zwei Böhmen gegen einen Schlesier, drei alte Kämpfer, die manches Jahr miteinander gerungen. Den Abschluß des Kampfes sollten sie nicht mehr erleben. Die Söhne treten das Erbe an; bei den Rynastern Anton Graf Schaffgotsch, bei den Hohenelbern Wenzel, Reichsgraf von Morzin; bei den Branna-Starckenbachern Aloisius Thomas Raimund, Reichsgraf von Harrach. Wenn die jungen Herren früher auch hin und wieder aktiv an den Auseinandersetzungen beteiligt waren und an einer Entscheidung zugunsten ihrer Herrschaft ebenso interessiert waren wie die Väter, so verschlossen sie sich nicht der Einsicht, daß so schnell als möglich der Kampf beendet werden müsse, damit sie wenigstens zu einem Teil der umstrittenen und ihnen nun verbotenen Gebiete kamen. Es kam, nicht ohne daß bis zum letzten Augenblick Beweismaterial herbeigeschafft wurde, schließlich am 6. April 1710 zu einem Vergleich, von dem die Zeitgenossen behauptet haben werden, daß er zum Nachteil der Böhmen oder zum Nachteil der Schlesier geschlossen sei, je nach ihrer Landeszugehörigkeit. Daß die neue Grenze, wie wir sie heute in dem bekannten Schreiberhauer Zipfel sehen, eine überaus unglückliche Lösung war, darüber war man sich damals genau so klar wie heute. Auf eine kurze Formel gebracht, trat die Herrschaft Rynast alles Land südlich der Hauptkammlinie an Morzin und Harrach ab. Nur die sogenannte Teufelswiese, also das Stück südlich des Silberkammes, etwa zwischen Teufels- und Silberwassergraben, überließ die Herrschaft Morzin dem Grafen Schaffgotsch. Dafür, daß er von der Herrschaft Harrach den Iserzipfel, so wie wir ihn heute als Schreiberhauer Zipfel kennen, zugestanden erhielt, mußte er an die Herrschaft Harrach die ihm von Hohenelbe zugestandene Teufelswiese im gleichen Augenblick wieder abtreten. Die Herrschaft Schaffgotsch verlor also nicht nur das beanspruchte und jahrhundertlang verwaltete, wenn auch bestrittene Gebiet der Siebenbründe, sondern auch das ganze Mummelgebiet. Von dem ganzen großen, von der Herrschaft Schaffgotsch beanspruchten Gebiet verblieb ihr lediglich ein Stück von rund 4600 Hektar.

„1. Thun alle drei hohe interessierte Partien für sich und ihre Erben und Erbnäher auch künftige Successores von Branna, Starckenbach, Hohenelbe, wie auch von Rynast und Greifenstein den bisherigen litigio pro illorum privato vollkommentlich renuntiren und verlangen auf keine erdenkliche Weis denselben weiteres anzuhängen, sondern thun vielmehr allen, dießfalls verführten Prozessen vor jetzt und

künftige Zeiten ex integro absagen; weil dieselben auch hernach folgende verglichene Abtheilung in guten nachbarlichen Vernehmen beständigen stehen, auch alle Zeiten vor sich Ihre Erben und Nachfolger darinnen wegen verharren wollen.“

2. Da seitens des Grafen Schaffgotsch Anspruch auf die Siebengründe und auf die Mummel-Isberggrenze erhoben wird, von dem Anspruch auf das fruchtbare Mummel-Isbergelände aber nur der Graf Harrach betroffen wird, so waren die Verhandlungen schwer. Es gelang aber dem Leiter der Schiedsverhandlungen, dem Grafen von Salm „als erkiesetem Mediator“, den Grafen Schaffgotsch zu einem Verzicht auf das Gebiet der Siebengründe zu bewegen, mit Ausnahme des Gebietes der sogenannten Teufelstiefe „bis zum weißen Brunnen und von dannen über das Goldwasser bis zum Krummen Seifen“.

3. „Was aber Ihre Excellenz Herr Graf von Harrach belangt, weil, wie schon erwähnt, die große und fruchtbare Revier sich denen hohen Gebürgen und Einhängen nach seiner Herrschaft Starckenbach und Branna annähert und den zug von Isberbrunnen an bis in die Siebengründe hinein machen thut, von welcher Siebengründe aber laut eines mit mayl. Rudolf Grafen von Morzin vor einigen Jahren getroffenen Particular-Vergleiches Ihme Herrn Grafen von Morzin Graf Harrach'scher Seits bereits vier und einen halben Grund überlassen worden (Anm.: gemeint ist der Vertrag von 1690), bei welchem es auch annoch sein Bewenden hat, mithin von diesen Siebengründen Ihre Excellenz Herrn Grafen von Schaffgotsch nicht wohl etwas wie oben gedacht hat, zugegeben werden könne; so sein Ihre Exc. Herr Graf von Harrach Amore pacis gleichwohl dahin disponirt worden, daß dieselben von Dero gedachte Herrschaft Starckenbach anstoßenden Gebirgswaldungen und Gründen ein angehentlich Stück Ihre Exc. Herrn Grafen von Schaffgotsch durch diesen Vergleich überlassen.“

(Diese Begründung ist interessant: weil die Reichsgrafen Morzin und Harrach sich bereits 1690 in das umstrittene Gebiet der Siebengründe geteilt haben, kann man dem Grafen Harrach, nach dem Urteil des Schiedsrichters, nicht zumuten, daß er von diesem Gebiet wieder etwas an den Grafen Schaffgotsch abgibt, zumal der Graf Harrach bereits den Isberzipfel nach Schlessien abgetreten hat. Nach dieser und den übrigen Begründungen und Abmachungen des Vergleiches sieht es so aus, als wenn man der Herrschaft Schaffgotsch eine unverdiente Gnade durch die Überlassung des Isberzipfels erweist.)

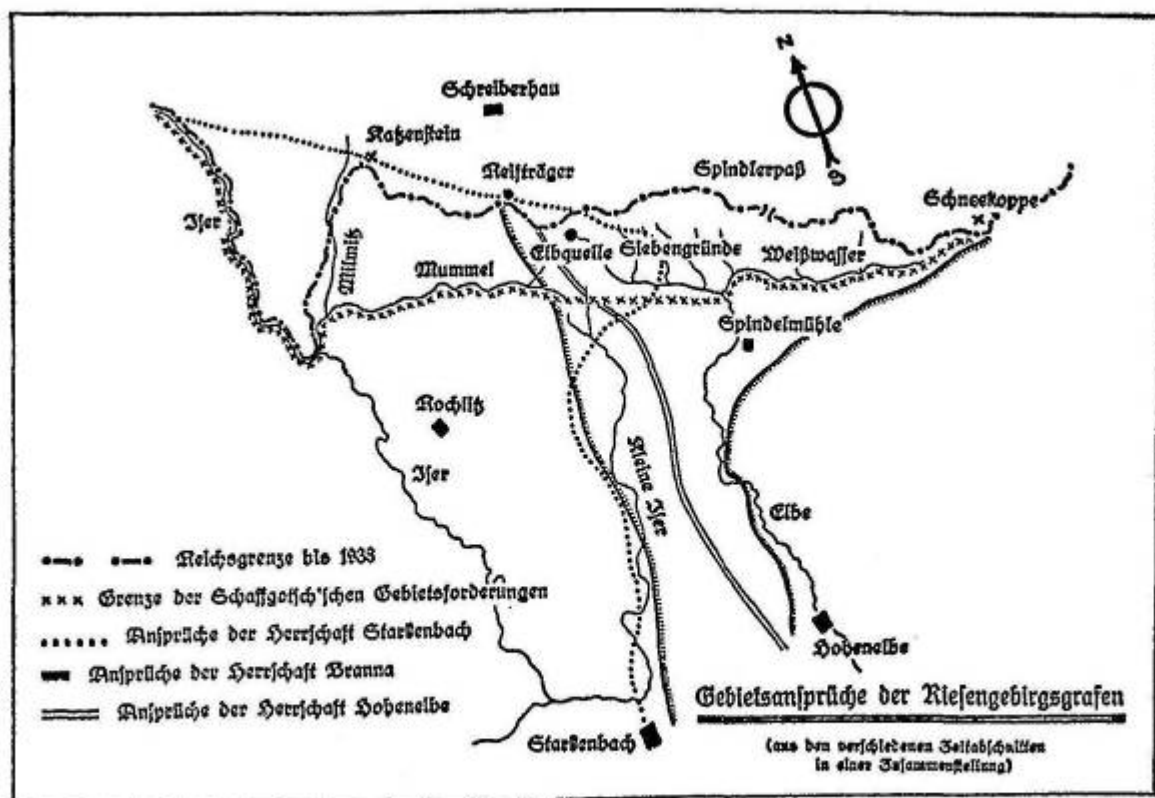
4. Da durch die Abtretung des Isberzipfels dem Grafen Harrach ein großes Stück Land entzogen wird, „so habe Ihre Exc. Herr Graf von Schaffgotsch vor Recht und Billigkeit sich auf einige anderweitige Indemnisation bereden lassen und haben Ihre Exc. dem Herrn Grafen von Harrach und dessen Erben und Nachfolgern zu der Herrschaft Branna hin wiederum die vom Herrn Grafen von Morzin ad sub 2

erhaltene sogenannte Teufelswiese . . . hinwiderum frei eigentümlich zu Dero beliebigen Genuß vollkommenlich et pleno Jure übergeben.“

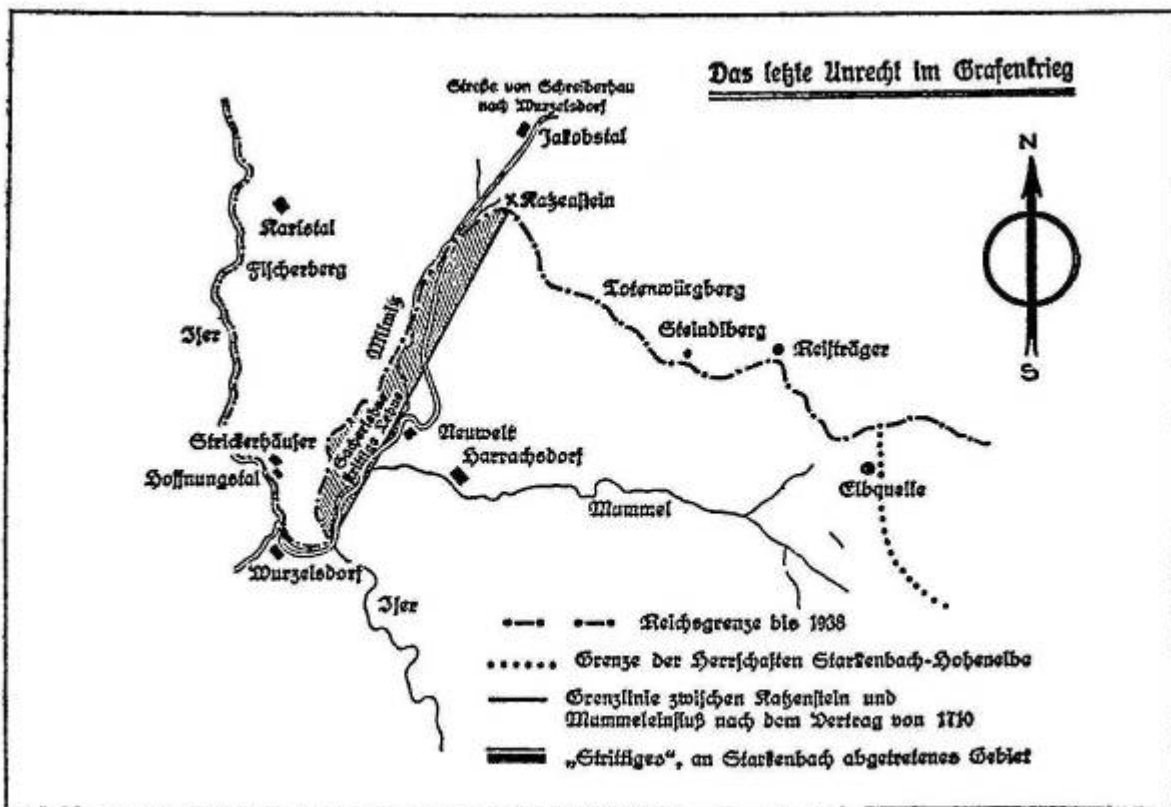
Man nahm also, mit dürren Worten gesagt, dem Grafen Schaffgotsch die ihm überlassene Teufelswiese wieder ab.

So endete der mehr als hundert Jahre währende Grafenkrieg mit einer Entscheidung, die zugleich eine neue Landesgrenze schuf. Es war wieder das eingetreten, was der Fürstentag von 1689 beklagte und befürchtete, daß „von diesem getreuesten Erbherzogtum zu dessen höchst schädlichen Schmälerung noch weiterhin, wie solches schon zum öfteren geschehen, ein Stück Land nach dem anderen abreißen werde“²³⁾.

Die Grenzregelung von 1710, die von den Schaffgotschschen Förstern besonders bedauert wurde, da, wie die Förster in einer Bittschrift zum Ausdruck brachten, die gesamte Auerhahnbalz verloren gegangen war, fand noch ein fast grotesk zu nennendes Nachspiel, als im Jahre 1737 die Grenzen des Fürstentums Jauer neu kartiert wurden. Dabei stellte es sich heraus, daß man in der Einigung von 1710 zwar die Herrschaftsgrenzen geändert, nicht aber daran gedacht hatte, nun auch die Landesgrenzen zu ändern. Es lagen also die an die südlichen Grundbesitzer abgetretenen Gebiete nach den alten Karten noch immer im Fürstentum Jauer, also in Schlesien. Jetzt wäre noch einmal die Möglichkeit gewesen, durch das Oberamt in Breslau die Frage erneut zu behandeln. Indes war man anscheinend der Angelegenheit

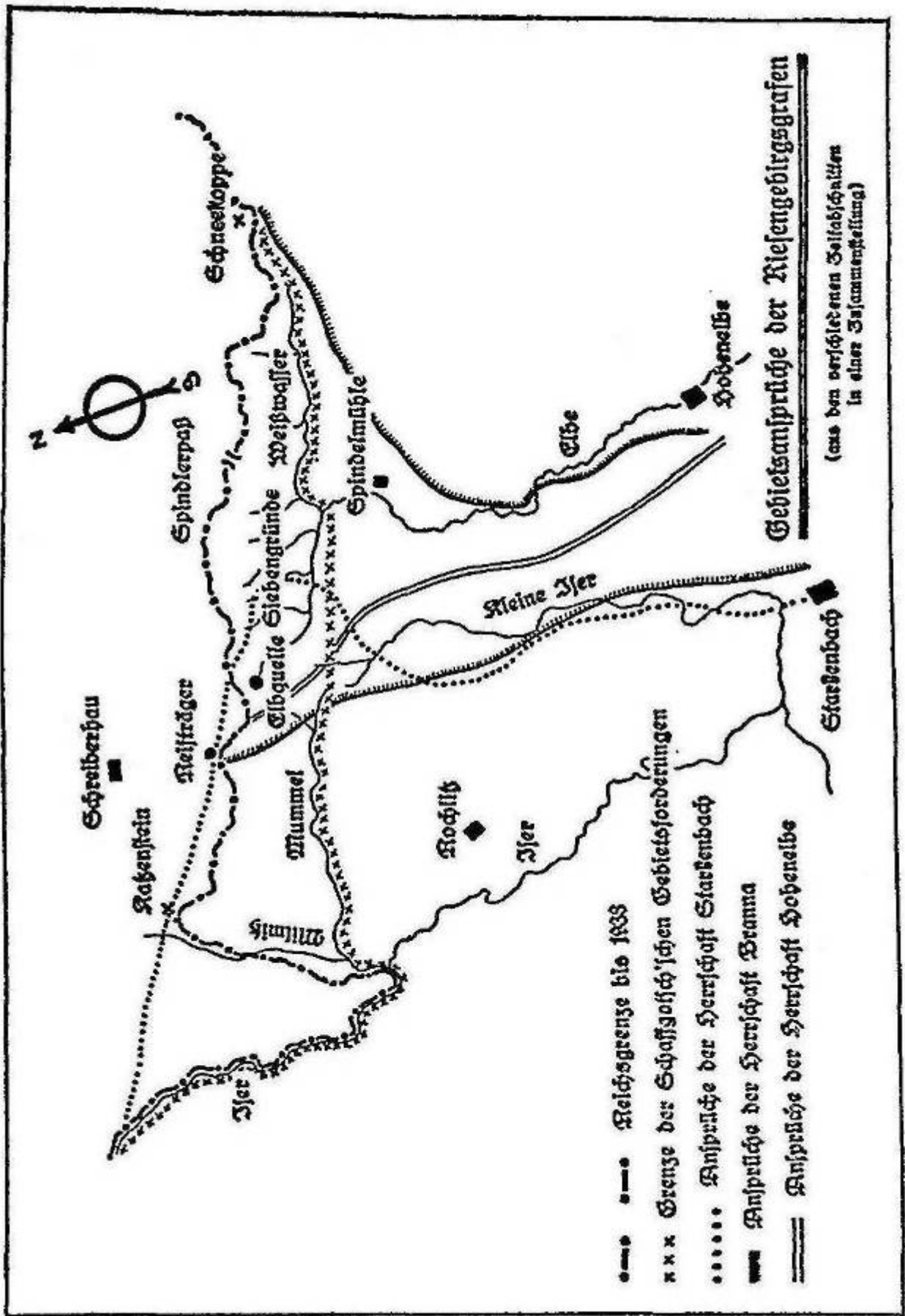


23) Vgl. Anm. 19.



müde geworden, und so zeichnete man resigniert die Landesgrenze entsprechend den Besitzergrenzen ein. Es blieb bei der Lösung, die die kaiserliche Kommission vorgeschlagen hatte und die hier noch einmal skizziert werden soll:

Die Grenze führt auf dem Riesengebirgskamm von der Schneekoppe westwärts so, daß sie über die Bergkuppen des Hauptkammes geht. Alle nach Böhmen fallenden Hänge gehören den böhmischen, alle nach Schlesien fallenden den schlesischen Grundherren. Zur Scheidung der ebenen Flächen dient eine gedachte Linie zwischen den benachbarten Bergspitzen. Lediglich am Reifträger wurde insofern eine Ausnahme gemacht, als nicht die Reifträgerspitze, sondern die Wasserscheide zwischen Zackerle und Reifträgerfluß als Schnittpunkt bestimmt wurde. Von diesem Schnittpunkt führt die Grenzlinie über den Steindelberg (Mummelkamm) zum Raizenstein. Vom Raizenstein sollte eine gerade Linie bis zur Einmündung der Mummel in die Iser die Grenze bilden. Diese gerade Linie wurde im Wege des Verhandeln, dank der größeren Energie der Harrach'schen Forstbeamten (Oberförster Sacher) in eine solche verwandelt, die der Herrschaft Starkenbach einen weiteren Zuwachs brachte. Der Schreiberhauer Ortsteil Strickerhäuser (Stritterhäuser!), die strittige Lehne und schließlich auch die Sacherlehne werden immer an diesen Ausklang des Grafenkrieges erinnern, der nach dem „Friedensschluß“ von den Schaffgotsch noch einmal Opfer verlangte. Da dieses Opfer aber im Verhältnis zu dem großen nur gering und der umrahmende Streit mehr ein Förster-, denn ein Grafenkrieg war, so kann von einer eingehenden Behandlung hier abgesehen werden.



Das letzte Unrecht im Grafenrieg

